Sinter dem Anhang befindet fich ein ausführliches Bergeichnis ber

Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichs= und Preußischer Gesetze

- Tertausgaben mit Anmertungen; Tafchenformat -,

bie alle wichtigeren Gefete in unbedingt zuverläffigem Abbrud und mit muftergültiger Erläuterung wiedergibt.

Zivilprozekordnung

לוווו

Gerichtsverfassungsgesek.

Mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung ber Entscheidungen bes Reichsgerichts.

Begonnen von

Dr. R. Sydow.

Fortgeführt von

L. Bufch, jest zugleich mit Dr. 28. Arank, Reichsgerichtsrat, Landrichter.

Fünfzehnte bermehrte Auflage.



Berlin und Leipzig 1919. Bereinigung wissenschaftlicher Berleger Balter be Crupter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Berlagshanblung — J. Guttentag, Berlags: buchhanblung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Bett & Comp. Bon ben Auflagen biefes Schriftwertes find herausgegeben worben:

bie 1. (1877) bis 7. (1896) von R. Sybow,

bie 8. (1898) und 9. (1901) von L. Bufch unter Mitwirtung von R. Sybow,

bie 10. (1905) bis 13. (1910) von 2. Bufc,

bie 14. (1913) von L. Bufch zugleich mit Al. Bufch,

bie 15. (1919) von 2. Bufch zugleich mit 28. Rrans.

Bei ber Serausgabe ber 8. Auflage erschien bas Werk in größerer Buchform. Jest ift wegen bes großen Umfangs ber hinzugefligten Erläuterungen bie Buchform weiter vergrößert worben.

Abkürzungen.

| AG. | bebeutet | Ausführungsgefet. |
|-------------------------|----------|--|
| B &B. | | Burgerliches Gefesbuch. |
| Œ Ø. | ~ | Einführungsgeset. |
| 68D. | " | Grundbuchordnung vom 24. Mars 1897 in der Faffung |
| wo. | " | bom 20. Mai 1898 (RGBI. 754). |
| 35 A 35 . | | Gerichtstoftengeset vom 18. Juni 1878 in ben Faffungen |
| UNU. | " | vom 20. Mai 1898 (RGBI. 659), 1. Junt 1909 (RGBI. |
| | | |
| | | 475), 22. Mat 1910 (RGV. 767) und 8. November 1916 |
| mo 1 mm | | (NGBI. 1263). |
| 40. j. 43. | " | Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Junt 1878 |
| | | in den Fassungen vom 20. Mai 1898 (RGBl. 683) und |
| | | 8. November 1916 (RGBI. 1263). |
| BD. f. RU. | " | Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in |
| | | den Fassungen vom 20. Mai 1898 (RGBl. 692), 1. Juni |
| | | 1909 (ABBI. 475) und 8. November 1916 (ABBI. 1263). |
| ෂ ඩ. f. 3. u. S. | ~ | Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom |
| | | 80. Juni 1878 in ben Fassungen vom 20. Mai 1898 |
| | | (RGBl. 689) und 10. Juni 1914 (RGBl. 214). |
| Gr. | ,, | Grudote "Beitrage gur Grlauterung bes beutiden Rechte" |
| | | (bis Bb. 62). |
| 8 5. | | Gesets:Sammlung. |
| BBB1 . | ,, | Gefets: und Berordnungs:Blatt. |
| 68386 8. | " | Gerichtsverfassungsgeset. |
| \$ 69.9 5. | ,, | Handelsgesethuch für bas Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. |
| INBL. | | Juftig-Ministerial-Blatt. |
| 320. | " | Juriftische Wochenschrift (Organ bes Deutschen Anwalts- |
| 0~~. | " | vereins) (bis Jahrg. 1918). |
| AB3. | | Jahrbuch ber Entidelbungen bes Kammergerichts in Sachen |
| ⊌δ. | " | ber freiwilligen Gerichtsbarteit (Johow-Ring) (bis Bb. 50). |
| RD. | | |
| 31 . | /* | Konturkordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung |
| omon i on | | bom 20. Mai 1898 (ABBI. 612). |
| MB1. i. B. | " | Ministerialblatt für die gesante innere Verwaltung in den |
| 00/4 | | Preußischen Staaten. |
| D808. | " | bie Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann) |
| morà | | (bis 28. 37). |
| RUD. | " | Rechtsanwaltsorbnung vom 1. Juli 1878 (RGBI. 177). |
| RFGG. | * | Reichsgeset liber bie Ungelegenheiten ber freiwilligen Be- |
| m | | richtsbarkett vom 17. Mai 1898 (RGBI. 189). |
| RG. | " | Entscheibungen bes Reichsgerichts in Zivilsachen. Heraus: |
| | | gegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (bis Bb. 94). |
| RG. | , | Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen. Heraus- |
| | | gegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (bis Bb. 51). |
| RGY I. | ,, | Reichs: Gefetblatt. |
| AJU. | ,, | Enticheibungen in Ungelegenheiten ber freiwilligen Gerichte: |
| | | barleit und in Grundbuchfachen, gufammengeftellt im Reiches |
| | | justizamt (bis Bd. 15). |
| St&B. | " | Strafgesethuch für bas Deutsche Reich. |
| StBO. | | Strafprozehordnung. |
| W. | " | Barneper "Rechtsprechung bes Reichsgerichts" (bis Jahr- |
| **** | " | gang 1918). |
| ₩ D. | | Wechselorbnung in ber Fassung vom 3. Juni 1908 (RGBI.326). |
| 8 % 1. | " | Bentral-Blatt für das Deutsche Reich. |
| 8 % D. | " | |
| 386. | * | Bivilprozehorbnung. |
| Order. | " | Reichsgeset über die Zwangsversieigerung und die Zwangs- |
| | | verwaltung vom 24. März 1897 in ber Fassung vom |
| | | 20. Mai 1898 (RGBl. 718). |

Druckart.

Die Gefetesterte find in ber aus ben nachfolgenden Beifpielen erfichtlichen Beifp verfchiebenartig gebruckt:

- 1. Der urfprüngliche, auch jest noch geltenbe Gefegestert:
 - 103. (104.) (98.) Der Anspruch auf Erstattung der Prozestosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.
- 2. Die Aenberungen burch bie Novellen vom 17. Mat 1898 und 5. Juni 1905:
 - 107 (neu). Ergeht nach der Koftenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ift, falls diese Entscheidung von der Wertsberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern.
- 8. Die Aenberungen burch spätere Gesetze, insbesondere durch die Novellen vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910:
 - 104. (105.) (99.) Die Entscheidung über bas Festsehungsgesuch erfolgt durch ben Gerichtsschreiber. Sie ist ben Parteien bon Amts wegen zuzustellen, bem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift ber Rostenberechnung.

Inhalt.

| | Geite |
|--|--------------------|
| Neberblid | XI—XV |
| | |
| A. | |
| I. Gefet, betreffend Menderungen bes Gerichtsverfaffungs. | |
| gefeges, ber Bibilprozegorbnung, bes Gerichtstoftens | |
| gefetes und ber Gebührenordnung für Rechtsanwälte. | |
| Art. I biê X | 1-2 |
| II. Gefet, betreffend die Zuständigfeit bes Reichsgerichts. | |
| Art. I bis XII | 2-4 |
| В. | |
| Zivilprozehordnung. | |
| | |
| I. Einführungsgesetz zu bem Gesetze, betreffend Aendes | |
| rungen ber Zivisprozehordnung. Bom 17. Mai 1898. Urt. I bis X | 5—6 |
| urt. I bis X II. Gefet, betreffend Aenderungen ber Zibilbrozeffordnung. | |
| Bom 17. Mai 1898 | 6 |
| III. Gefet, betreffend bie Ginffihrung ber Bibilprozege | - |
| ordnung. Bom 80. Januar 1877. §§ 1 bis 24 | |
| IV. Rivilprozekordnung. Bom 80. Januar 1877 | 18 |
| Erfies Buch. | |
| Allgemeine Bestimmungen. | |
| Erfter Ubichnitt. Gerichte. | |
| Erster Titel. Sachliche Zuständigkeit ber Gerichte. §§ 1 bis 11 | 18-41 |
| 8meiter Titel. Gerichtsstand. §§ 12 bis 87 | 41-71 |
| Dritter Titel. Bereinbarung über bie Buftanbigfeit ber Gerichte. | 7173 |
| §§ 88 bis 40 | 11-13 |
| personen. §§ 41 bis 49 | |
| Zweiter Abschnitt. Partelen. | |
| Erster Titel. Parteifähigkeit, Prozehfähigkeit. §§ 50 bis 58 | |
| Bweiter Titel. Strettgenossenschaft. §§ 59 bis 68 Dritter Titel. Beteiligung Dritter am Rechtsstreite. §§ 64 | 91—96 |
| bis 77 | 96109 |
| Bierter Titel. Prozesbevollmächtigte und Beistande. §§ 78 | 100 110 |
| | 109—119 119—147 |
| Sechster Titel. Sicherheitsleiftung. §§ 108 bis 118 | 147-153 |
| Siebenter Titel. Armenrecht. §§ 114 bis 127 | 153162 |

| | Inhalt. | ΪX |
|-----|--|--------------------------|
| | . , | Seite |
| | Siebentes Buch. | |
| | Mahnberfahren. | |
| | §§ 688 bis 708 | 630 - 638 |
| | Achtes Buch. | |
| | Zwangsbollstredung. | |
| | Erfter Ubichnitt. Allgemeine Beftimmungen. §§ 704 bis 802 | 639781 |
| | 3 meiter Abichnitt. 3mangevollstredung wegen Gelbforbe- | |
| | rungen. | |
| | Erster Titel. Zwangsvollstreckung in bas bewegliche Ber- | |
| | mögen. I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 808 bis 807 | 731—738 |
| | II. Zwangsvollstreckung in förperliche Sachen. §§ 808 | 101—100 |
| | bið 827 | 738 - 754 |
| | III. Zwangsboulftrectung in Forberungen und andere Ber: | 754 70e |
| | mögendrechte. §§ 828 bis 863 | 754—796 |
| | Bermögen. §§ 864 bis 871 | 796—806 |
| | Dritter Titel. Berteilungsverfahren. §§ 872 bis 882 | 806—812 |
| | Dritter Abschnitt. Zwangsvollstredung zur Erwirtung ber | |
| | herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von hand: lungen ober Unterlassungen. §§ 888 bis 898 | 812828 |
| | Bierter Abschnitt. Offenbarungseib und Haft. §§ 899 | 012-020 |
| | bis 915 | 828 - 836 |
| | Fünfter Ubichnitt. Arreft und einstweilige Berfügungen. | |
| | §§ 916 bis 945 | 836871 |
| | Neuntes Buch. | |
| | Aufgebotsberfahren. | |
| | §§ 946 bis 1024 | 871—8 97 |
| | Zehntes Buch. | |
| | Schiebbrichterliches Berfahren. | |
| | | 897922 |
| | _ | |
| | C. | |
| | Gerichtsverfassung. | |
| I. | Gejet, betreffend Menberungen bes Gerichteber- | |
| | fassungsgesetes und ber Strafprozefordnung. Bom | |
| | 17. Mai 1898. Art. I biš V | 923 - 924 |
| II. | Einführungegefet jum Gerichtsberfaffungegefete. | |
| | Bom 27. Januar 1877. §§ 1 bis 22 | 924—9 32 |
| Ш. | Gerichtsberfassungsgesets. Bom 27. Januar 1877. | |
| | Erster Titel. Richteramt. §§ 1 bis 11 | 933—936 |
| | 8weiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12 bis 21 Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 22 bis 24. | 936953 9 53957 |
| | Bierter Titel. Schöffengerichte. §§ 25 bis 57 | 9 57—967 |
| | Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 58 bis 78. | 96 7—983 |
| | Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 79 bis 99 | 983—99 0 |
| | Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen. §§ 100 bis 118 | 990999 |
| | Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 119 bis 124 | 999—1000 |
| | Reunter Titel. Reichsgericht. §§ 125 bis 141 | 1000—100 6 |

Inhalt.

| | Geite |
|--|--------------------|
| Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft. §§ 142 bis 158 | 1006-1011 |
| Elfter Titel. Gerichtsschreiber. § 154 | |
| Zwölfter Titel. Zustellungs: und Bollstredungsbeamte. | |
| §§ 155, 156 | 1013—1014 |
| Dreizehnter Titel. Rechtshilfe. §§ 157 bis 169 | 1014— 1024 |
| Bierzehnter Titel. Deffentlichkeit und Sigungspolizei. | |
| §§ 170 bis 185 | 1024 - 1030 |
| Fünfgehnter Titel. Gerichtssprache. §§ 186 bis 198 | 1080—1082 |
| Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung. §§ 194 | 1000 1007 |
| bis 200. | 1033—1035 |
| Siebenzehnter Titel. Gerichtsferien. §§ 201 bis 204 | 10 36—103 8 |
| | |
| Sachregister | 1039-1089 |
| | |
| | |
| Anhang. | |
| I. Bunbesratsberordnung jur Entlaftung ber Gerichte. | |
| §§ 1-31 | 1090-1103 |
| II. Busak zu § 828 BPD | 1103 |
| III. Beglaffung ber religiöfen Gibesformel | 1103 |
| | |

Neberblick.

Die Bivilprozefordnung regelt bas Berfahren für alle bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten, bie vor bie ordentlichen Gerichte gehören.

Bor diefe gehören biefenigen bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten, für die nicht durch die Reichs: ober Landesgesetzgebung die Zuständigkeit von Berwaltungsbehörden ober Berwaltungsgerichten begründet ist ober reichsgesetzlich besondere Gerichte

augelaffen find (§§ 13, 14 BBB.).

Die Organisation ber ordentlichen Gerichte bestimmt das Gerichtsverfassungsgeset: Es beschränkt sich darauf, die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu regeln. Richt findet es Anwendung auf die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, auch nicht auf die der streitigen Gerichtsbarkeit in Sachen,
für die besondere Gerichte zugelassen sind, mag auch landesgesehlich die Ausübung
der nichtskreitigen und der nicht ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit den ordentlichen
Gerlichen übertragen werden.

Orbentliche Gerichte find die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandess gerichte und das Reichsgericht, bzw. in Bavern das oberste Landesgericht (§ 8 EG.

გ. &೪೪**%**.).

In erster Instanz entscheben bie Amtsgerichte und Landgerichte. Den Amtszgerichten stehen Einzelrichter vor. Die Zivilkammern der Landgerichte sind mit drei Michtern besetzt. Zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sosen der Wert des Streitgegenstandes 600 Mart nicht übersteigt; serner, ohne Rücksicht auf den Wert, gewisse einer schleunigen Ersledigung bedürsende oder ersahrungsmäßig einsache Streitigkeiten (§ 23 Nr. 2 GBG.). Alle übrigen dürgerlichen Nechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz vor den Landgerichten verhandelt; für einige Ansprüche, deren Entschedung von össentlichzechtslichem Interesse ist (§ 70 Ubs. 2, 3 GBG), sind die Landgerichte ohne Nücksicht auf den Wert zuständig. Bet den Landgerichten können Kammern für Handlssachen gedilbet werden. Sie sind mit einem Michter als Vorsigenden und zwei aus den Kreisen der Kausseute oder der Schissahristundigen ernannten Handelsrichtern besetzte sie entscheiden über bestimmte Rechtsstreitigseiten aus dem Gebiete des Handelsverkehrs (§ 101 GBG.).

Die Bestimmungen über bie sachliche Zuständigkeit ber Gerichte unterliegen, wie bie über ben Gerichtsstand, mit wenigen Ausnahmen (§ 40 Abs. 2 ABD.) ber Abs

anderung durch Bereinbarung ber Barteien.

Gegen die Endurteile erster Instanz sindet, sofern sie nicht Bersäumnisurteile und als solche dinnen der Notfrist (§ 223 JPD.) von zwei Wochen, im amtsgerichtlichen Bersäuren einer Woche, mit dem Einspruch ansechidar sind (§§ 330 sp., 338 sp., 508 ZPD.), das Rechtsmittel der Berusung binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zusieslung der Urteile statt (§ 516 ZPD.). Die Berusung hemmt die Bollstrechung, außer wenn der Gegenstand der Berusteilung 300 Mart nicht überseigt, und in gewissen schlend zu erledigenden Sachen. In diesen Sachen sind die Urteile teils von Amts wegen (§ 708 ZPD.), teils auf Antrag (§ 709 ZPD.) für vorläusig vollstrechbar zu erstären. Letzteres hat unter gewissen Boraussetzungen, namentlich wenn sich die obssegende Partei zu einer Sicherheitsleisung erbietet, auch bei Urteilen in anderen Sachen zu geschehen (§§ 710 dis 713 ZPD.). Urteile der Oberlandesgerichte, mit Ausnahme der Versäumnisurteile, sind sets für vorläusig vollstrechbar zu erstären (§ 708 Nr. 7 ZPD.).

In zweiter Instanz entscheiden die Zwilsammern bzw. in den ihnen zusewiesenen Rechtsstrettigkeiten (§ 101 GBG.) die Kammern für Handelssachen der Landgerichte und die Oberlandesgerichte, die ersteren über die Berusung gegen die Endurteile der Aundgerichte, die letzteren über die Berusung gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte (§ 71, 123 GBG.). Die Berusungskammern der Landgerichte sind wie in erster Instanz, die Senate der Oberlandesgerichte mit sinf Richtern besetzt (§ 77, 124 GBG.). Die Berusung wird bei dem Berusungsgerichte eingelegt (§ 518 BBO.): vor letzterem wird der Rechtsstreit in den durch die Berusungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt (§ 525 BBO.). Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig (§ 529 BBO.).

Gegen die Endurteile, die von den Landgerichten in der Berusungkinstanz ergeben, ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte findet in der Regel (§§ 546, 547 BPD.) nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 4000 Mark abersteigt, die Revision binnen der Rotfris von einem Monat latt (§§ 545 Uhl. 1, 552 BPD.). Jedoch gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Ausselbeung eines Arresses oder einer einstwelligen Versstügung entschieden wird, ist die Revision überhaupt nicht zulässig (§ 545 Abs.).

In britter Instanz, über die Revision, entscheibet das Reichsgericht (bzw. in Bayern das oberste Landesgericht); seine Senate sind mit sieden Richtern besetzt (§§ 135, 140 GBG.). Die Revision, die bet dem Revisionsgericht eingelegt wird (§ 553 BBD.), kann in der Regel nur auf die Richtanwendung oder unrichtige Amwendung von Rormen des Reichsrechts oder von solchen Normen des Landesrechts gestüt werden, deren Geltungsbereich sich über den Bezirt des Berusungsgerichts hinaus erstrecht und im ganzen den vollen Umsang zweier Bundesstaaten oder zweier preußischer Provinzen oder einer preußischen Provinz und eines Bundesstaates umsast (§§ 549, 550 BBD.). Die tatsächliche Feststellung des angesochtenen Urteils

ift für das Revisionsgericht maßgebend (§ 561 BBD.). In einzelnen Fällen (§ 567 Abs. 1 BBD.) läßt die Zivilprozesorbnung gegen Entscheidungen ber Amtsgerichte und Landgerichte bas Rechtsmittel ber Beschwerbe ju, bie unter Umftanben (§ 577 BBO.) an eine Rotfrift gebunben, als fofortige Beschwerbe erscheint. Über bie Beschwerbe gegen bie Amtsgerichte entschieben bie Bivilfammern bzw. in ben ihnen zugewiesenen Rechtsftreitigkeiten (§ 101 BBG.) bie Kammern für handelssachen ber Landgerichte, über die Beschwerde gegen lettere die Oberlandesgerichte (§§ 71, 123 GBG.); gegen die Entschelbungen der Oberlandes, gerichte ift eine Beschwerbe nicht zulässig (§ 567 Abs. 2 BBD.). Als Beschwerbe gerichte sind obenfalls die Kammern der Landgerichte wie in erster Instanz, die Senate der Oberlandesgerichte mit füns Richtern bescht (§§ 77, 124 GBG.). Die Beschwerbe hemmt bie Bollftredung ber angegriffenen Entscheibung in ber Regel nicht (Ausnahmen: § 572 BBO.) Gegen bie Entscheidung des Beschwerbegerichts findet eine weltere Beschwerbe nur ftatt, wenn jene einen neuen selbständigen Beschwerbegrund enthält. In betreff ber Prozeftoften ift gegen Enticheibungen ber Land: gerichte bie weitere Beschwerbe nur bei einer Beschwerbesumme von mehr als 50 Mart julaffig (§ 568 ABD.). — Die Beschwerbe wird bei bem Gericht eingelegt, bessen Entscheidung angegriffen wirb; in bringenben Fallen tann fle auch bei bem Beschwerbegericht eingelegt werben (§ 569 BBD.). Die Beschwerbe tann auf neue Tatfadjen und Beweife geftütt werben (§ 570 BBD.). Die Entscheibung tann ohne munbliche Berhandlung erfolgen (§ 573 8BD.).

Die Wieberaufnahme eines burch rechtsträftiges Endurieil geschlossenen Berfahrens tann in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 579, 580 8PD.) durch die Richtigkeitsklage und die Restitutionsklage herbeigeführt werden.

Die gemeinschaftlichen Grundguge bes Berfahrens vor ben Land: gerichten, ben Oberlandesgerichten und bem Reichsgericht find folgende:

Das Berfahren, in welchem die Parteien vor dem erkennenden Gerichte verhandeln, beruht auf dem Grundfage der Mündlichteit (§§ 128, 523, 557 BPD.), richtiger der Unmittelbarkeit. Das Gericht berücklichtzt alles ihm mündlich Borgetragene, wenngleich es nicht in Schriftsägen steht; es berücklichtigt das ihm nicht mindlich Borgetragene nicht, mag es auch in Schriftsägen sehen. Eingeleitet wird das Berfahren dagegen durch eine schriftliche "Klage", die von der klagenden Partei

Ueberblid XIII

bem Beklagten zugestellt werben muß. Sie bestimmt für ben ganzen späteren Rechtsftreit ben Prozesstoff berartig, bag ber Kläger in ber Regel jeinen Anspruch nicht mehr auf einen anberen Klagegrund stützen kann (§§ 264, 268 BPD).

Im Zusammenhange mit dem Grundsage der Mündlichkeit sieht die Notwendigteit der Berhandlungsmaxime. Sie schließt nicht aus, daß dem Gerichte für die mündliche Berhandlung ein starkes Prozehleitungsamt übertragen ist, wodurch es verpsichtet wird, für erschöpfende Erörterung des Sachverhältnisses Sorge zu tragen (§§ 139, 141 ABD.).

Im Situngsprotokolle wird der Gang der Berhandlungen nur im allgemeinen angegeben. Aus den Parteivorträgen werden durch Aufnahme in das Protokoll nur sestigestellt Anerkenntnisse, Berzichtleistungen, Anträge. Die Feststellung der sonsitigen wesentlichen Erklärungen der Parteien, namentlich der Geständnisse, der Erklärungen über zugeschodene Eide, sindet nur auf Antrag und nur dann statt, wenn sie in Schriststellung derreicht werden (§§ 169 dis 164 BPD.). Im übrigen bient der Tatbestand des Urteils zur Feststellung des mündlich vorgetragenen Sachverhältnisse; er liesert vollen Beweis und kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden (§ 314 BPD.). Seine Fesissellung unterliegt der Ansechung im Berichtigungsversafren (§ 320 BPD.).

Das Gericht entscheibet lediglich auf Grund berjenigen mündlichen Berhandlung, die der Urteilssäuung unmittelbar vorangegangen ist. In jedem neuen Termin wird die ganze Sache von neuem verhandelt. Neue Tatsachen und Beweismittel können in der ersien und in der Berufungsinstanz dis zum Schlusse der Berhandlung, auf die das Urteil ergeht, vorgebracht werden (§§ 278, 525, 529 BPD.). Eine Partei, die in irgendeiner mündlichen Berhandlung — vor oder nach der Beweisaufnahme — nicht erscheint, unterliegt dem Bersäumnisurteil (§§ 330, 331, 542, 557 BPD.).

Bur Erledigung einiger prozestinbernder Einreden sindet ein Borverfahren (§§ 274, 275 BPD.), zur Erledigung der durch Eid bedingten Endurteile ein Rach: verfahren statt (§§ 460, 462, 477, 537 BPD.). Das hauptverfahren ist nicht in prozessungen zu verbinden (§ 282 BPD.). Die Beweisantretung ist mit dem tatsächtichen Borveringen zu verbinden (§ 282 BPD.). Die Beweisaufnahme (§§ 355 bis 370 BPD.) wird, sobald sie ein besonderes Berfahren ersordert, durch Beweisbeschlus angeordnet (§§ 358, 359 BPD.). Der Beweisbeschluß ist eine prozesteitnen Berfügung, durch die das Gericht die Aufnahme des von den Parteien angetretenen und vom Gericht sit erheblich erachteten Beweise anordnet: das Gericht ist an seinen Beweisbeschluß nicht gebunden.

Der Brozefibetrieb liegt im wesentlichen in den Händen der Parteien. Sie bewirten die Ladungen (§§ 214 bis 218 BBD.) und sonstigen Zustellungen, soweit biefe nicht von bem Anwalt ber einen zu bem Anwalt ber anderen Partet erfolgen (§ 198 BBD.), durch Gerichtsvollzieher, die von ihnen unmittelbar ober, wenn durch die Zustellung eine Notfrist gewahrt werden soll, auch unter Bermittelung des Gerichtsschreibers Auftrag erhalten (§ 166 BPO.). Jedoch wird die erste Ladung der Partelen nach Einlegung eines Rechtsmittels ober des Einspruchs durch das Gericht von Umts megen veranlagt (§§ 340 a, 520, 555 BBD.). Die vom Gefete geforberte Borbereitung ber munblichen Berhanblung burch Schriftfage erfolgt awifchen ben Parteien ohne Mitwirfung bes Gerichts (§§ 129 bis 133 8BO.). Bei ber Einleitung bes Berfahrens ift bas Gericht burch Anberaumung bes Termins zur minblichen Berhandlung formell mit tätig (§ 216 8BD.). Außerbem forgt es, in allerbings fehr beschränkter Weife, für bie Fortführung bes in Gang gebrachten Berfahrens bis zum Urteil, indem es dann, wenn eine Sache in einem Termin nicht vollständig erörtert worden ist (§ 156 8PD.), und in einigen anderen Fällen von Amts wegen die erforderlich werdenden neuen Termine ansetzt (§§ 228, 370 8PD.), von Amis wegen Beugen und Sachverständige labet (§§ 377, 402 BBD.), Urfunben, bie im Befit einer anderen Beborbe find, herbeischafft, ben beschloffenen Beweiß er: hebt (§§ 355, 361 ff. 8BD.). Die Parteien haben aber fiets die Möglichleit, burch Nichterscheinen in einem Termin bas Berfahren ruhen zu lassen. Dann wirb bas Berfahren erst burch eine neue Ladung im Barteibetriebe fortgefett (§ 25! BBO.).

XIV Heberblid.

Die Parteien muffen vor dem erkennenden Gericht burch Rechtsanwälte vertreten fein (§ 78 BBD.).

Das Berfahren vor ben Amtegerichten (§§ 495 bis 510c BBD.) hat einige wesentliche Abweichungen. An Stelle des Parteibetriebes besteht hier im wesentlichen der Amisdetrieb. Die Zustellungen, auch der Klage, erfolgen von Umts wegen (§ 496). Ebenso hat das Amisgericht von Amts wegen die Parteien au laben und in ber Regel bie Termine anzuberaumen, ohne einen Antrag ber Barteien abzumarten (§ 497). Es hat alfo in weit höherem Dage als bie Rollegial: gerichte für bie Koriführung bes Berfahrens ju forgen. Der Grunbfat ber Munb : lichteit ift insofern burchbrochen, als icon bor bem Berhandlungstermine bom Umtegericht bie nach bem Inhalt ber Schriftsage voraussichtlich erforberliche Beweis: aufnahme burch Labung von Beugen und andere Anordnungen vorbereitet, und ferner im Berhanblungstermin fiatt munbliden Bortrags auf Schriftftade Bezug genommen werben kann (§§ 501, 502). Gine Borbereitung ber Berhandlung burch Austausch von Schriftfaben ift ben Parteien nicht vorgeschrieben (§ 507). Bu Prototoll muffen Antrage, fowie bie Ertlarungen über augeschobene Gibe feftgefiellt werben. Die Brotofollierung ber fonftigen Erflärungen, inebefonbere ber Beftanbniffe, gefchiebt nur, soweit fie bas Amtsgericht für angemeffen erachtet (§ 510 a). Die Parteten fonnen ben Rechtsftreit felbft ober burch jebe prozeffahige Berfon als Bevollmächtigten führen (§ 79).

Besondere Bestimmungen trifft die Zivilprozehordnung bezüglich der Borsbereitung von Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozesten (§§ 348 bis 354), serner sur das Berfahren im Urkunden: und Bechsetzprozesses (§§ 592 bis 605), in Ehefachen (§§ 606 bis 639), in Rechtsstreitigsteiten, betreffend die Feststlung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern (§§ 646 bis 644), in Entmitnbigungssachen (§§ 645 bis 687) und für das Aufgebotsversahren (§§ 946 bis 1024).

Neben dem eigentlichen Prozesversahren kennt die Zivilprozesordnung ein gerichtliches Mahnversahren (§§ 688 bis 703). Das Amtsgericht erläßt auf das, wenn auch nur mündliche Gesuch des Gläubigers (§§ 690, 702), der einen Anspruch auf Zahlung von Geld oder auf Leisung von vertrebaren Sachen oder Wertpapieren zu haben behauptet, an den Schuldner einen bedingten Zahlungsbesehl (§§ 688, 689). Die Nachsuchung desseleben ist sakultativ; ihre Zulässigsteit ist nicht auf Unsprüche von gewisser Höhe beschränkt (§ 688). Frühestens nach Ablauf von einer Woche ergeht, wenn der Schuldner nicht Widerspruch erhoben hat, auf Antrag durch den Gerichtsschreiber der Bollstreckungsbesehl (§§ 692, 699). Dieser steht einem sin nur der Einspruch (§ 338) statt (§ 700), und dieser hemnt nicht die Bollstreckung. (Ueber notwendiges Mahnversahren und besonderes Urfunden- und Wechsel-Mahnversahren nach der für die Kriegszeit gegebenen Entl&D. v. 9./9. 15 s. Anhang.)

Die Zwangsvollstredung ist zulässig auf Grund rechtskräftiger ober survoläusig vollstreckar erkärter Urteile (§ 704), sowie auf Grund einiger anderer Titel (§ 794). Die Zwangsvollstredung wegen Gelbsorderungen ersolgt in bewegliche körperliche Sachen durch Gerichtsvollzieher, die auf Betried und im Austrage des Gläubigers handeln (§§ 808 dis 827); in gleicher Weise geschieht die Zwangsvollstredung zur Erwirtung der herausgade von Sachen (§§ 883 dis 886). In Forderungen und andere Vermägensrechte ersolgt die Zwangsvollstredung wegen Geldstredungsgericht (§ 828). Die Zwangsvollstredung wegen solcher Forderungen in das undewegliche Vermögen (Grundstüde, gewise Verechtzungen und Schisse) wird durch Zwangsvorlstredung wegen sehnfalls von dem Vollstredungsgericht bewirk (§§ 864, 866, 870), die in Grundstüde außerdem im Wege der Eintragung einer Sicherungshypothet durch das Grundsbuchamt (§§ 866, 867). Durch das Prozesgericht geschieht die Zwangsvollstredung zur Erwirtung von Handlungen, Unterlassungen und Duldungen (§§ 887 dis 890).

Bur Sicherung ber Zwangsvollstredung wegen Gelbforderungen ober wegen Unsprüche, die in eine Gelbforderung übergehen können, sindet ber Arrest statt (§§ 916 bis 934). Die einstweilige Verfügung ergeht zur Sicherung einer

Ueberblid, XV

Individualleistung ober zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (§§ 935, 940).

Ueber den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Versahren gibt das lette Buch der Zivilprozehordnung Vorschriften (§§ 1025 bis 1048). Die Schiedsrichter mussen die Parteien hören und das Sachverhältnis vor dem Spruche ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erheblich halten; sie bestimmen im übrigen das Versahren nach freiem Ermessen (§ 1034); zur Abnahme von Siden sind sie nicht besugt (§ 1035). Die Zwangsvollftredung findet aus einem Schiedsspruch erstatt, nachdem ihre Zulässistlichte den gerichtliches Bollstredungsurteil ausgesprochen ist (§ 1042). Dieses darf nur in gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden; in den nämlichen Fällen ist die Klage auf Aussehung des Schiedsspruchs zulässig (§§ 1041, 1042).

I. Gesek, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesekes, der Bivilprozessordnung, des Gerichtskostengesekes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 1. Juni 1909 (MGBI. von 1909 S. 475).

In Kraft vom 1. April 1910.

Artifel I.

Das Gerichtsverfaffungsgeset wird dahin geändert:

(Die Aenberungen sind in bas Gerichtsverfassungsgeset an ben betreffenben Stellen aufgenommen.)

Artifel II.

Die Zivilprozegordnung wird bahin geändert:

(Die Aenderungen find in die Zivilprozesordnung an den betreffenden Stellen aufgenommen.)

Artifel III.

(Betrifft Menderungen bes Gerichtstoftengefeges.)

Artifel IV.

(Betrifft Menberungen ber Bebührenordnung für Rechtsanwälte.)

Artifel V.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozesordnung als Ein Ort anzusehen sind; die Bestimmung ist im Reichs-Geseblatte bekannt zu machen.

1 Die Bestimmung ist erfolgt durch Bek. v. 11./3. 10 (RGBl. 474), abgeändert durch Bek. v. 20./4. 14 (RGBl. 108). Bgl. Anm. 4 § 499, Anm. 1 § 604 ABD.

Artifel VI.

Soweit in Reichsgesehen oder in Landesgesehen auf Vorschriften ber in den Artikeln I bis IV bezeichneten Gesehe verwiesen ist, welche durch bieses Geseh geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesehs an ihre Stelle.

Artifel VII.

Dieses Geset tritt am 1. April 1910 in Rraft.

Artifel VIII.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetes sindet bei notwendiger Einziehung von Richterstellen die Borschrift des § 8 Abs. 3 des Gerichtsversassungsgesetes mit der Wahgade Anwendung, daß Mitglieder eines Landgerichts an das am Site des Landgerichts befindliche Amtsgericht versett werden können.

Artifel IX.

Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesehes läuft, wird nach den bisherigen Borschriften berechnet.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs 2 gegen ein Bersäumnisurteil oder einen Bollstreckungsbefehl richtet sich nach den bisherigen Borschriften, wenn das Bersäumnisurteil oder der Bollstreckungsbesehl vor dem Inkrastetreten dieses Gesehes erlassen ist.

1 Abs. 1 entspricht bem Abs. 1 Art. IX GG. 3. Ges., betr. Aenderungen ber 3BD., vom 17./5. 98 (s. B I).

2 Abs. 1 gilt nur für schon laufende Fristen (wgl. §§ 499, 604 BPD.), Abs. 2 bagegen auch, wenn die Einspruchsfrist (wgl. §§ 508 Abs. 2, 700 BPD.) noch nicht in Lauf gesetzt ist.

**Schwendbar sind auf anhängige Prozesse von den neuen Borschriften des GBG, nicht die über die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (Grund: § 268 Nr. 2 ZBD.). Im übrigen sind die neuen Borschriften der ZBD. und des GBG, sie namentlich auch die bezüglich Erweiterung des Kreises der Ferlensachen) im allgemeinen auch auf anhängige Sachen anzuwenden. Zi eine amtsgerichtliche Klage oder der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbesehls noch vor Intrastitieten der Rov. etngereicht, die Terminsbestimmung oder die Erlassung eines Zahlungsbesehls aber erst nach diesem Zeithunkte erfolgt, so richtet sich das weitere Bersapen nach den neuen Borschriften (§§ 496, 497, 689 fl. 8PD.). Doch gilt nicht die Zurückbeziehung der Birkung der Zustellung nach §§ 496 Abs. 3, 693 Abs. 3 ZPD., wie überhaupt die Wirkungen der vor dem 1./4. 10 vorgenommenen Prozessatte nach den bisherigen Borschriften zu beurteilen sind. Begr. 62.

Artifel X.

(Betrifft Gerichtstoften: und Rechtsanwaltsgebühren.)

II. Gefet,

betreffend die Buftandigkeit des Reichsgerichts.

Bom 22. Mai 1910 (RGBI. von 1910 S. 767).

In Kraft vom 1. Juni 1910.

Artifel I bis IV.

(Betreffen Aenderungen der §§ 130, 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, der §§ 97, 233, 545, 546, 547, 548, 554, 561, 567, 568, 569, 574, 576, 577, 708, 711, 712, 713, 717, 719 der Zivisprozehordnung und des § 7 des Einführungsgesetzes zur Zivisprozehordnung. Die Aenderungen sind an den betreffenden Stellen in diese Gesetze [unter B III, IV, C II, III] aufgenommen.)

Artifel V.

In einem Bundesstaat, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Nechtsstreitigkeiten aber nicht besteht, besteht, fönnen die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 der Zivilprozesordnung, die Entscheidung nach § 650 Abs. 3 der Zivilprozes

ordnung und die Bestellung zum Vollstreckungsgerichte nach § 2 bes Gesehes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sür alle Gerichte des Bundesstaats an Stelle des Reichsgerichts einem der Oberlandesgerichte übertragen werden.

Die Uebertragung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.2

1 Diefe Borausfetungen treffen nur für Breugen gu.

2 Nach dieser Borschrift kann für die Fälle, in denen die Zuständigkeit preußisch er Gerichte in Frage steht, durch die preußische Landesjustizverwaltung die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 JBD. sowie die Entscheidung nach § 650 Uhl. 3 BBD. (Uebernahme des zu Entmündigenden) und die Bestellung zum Bollstredungsgerichte nach § 2 BBG. an Stelle des Reichsgerichts einem der Oberlandesgerichte zugewiesen werden. — Durch Bers. v. 18./6. 10 (JWBI. 217) dem Kammergericht zugewiesen.

Artifel VI.

Das Geset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bahin geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 Sat 1 erhält folgende Fassung:

"Besteht Streit ober Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, salls dieses das Reichsegericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirke das zuerst mit der Sache besaßte Gericht gehört."

2. Der § 46 Abs. 2 Sut 1 erhält folgende Fassung:

"Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich sühren, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche odere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, dassenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, an welches die Vormundschaft abgegeben werden soll."

1 Die Aenderungen bezwecken die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 5, 46 RFGG. dem Reichsgericht abzunehmen und einem Oberlandeszgericht zuzuweisen.

Artifel VII.

Ist in den Fällen des § 5 und des § 46 Abs. 2 des Gesehes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Konsul, dem solche Angelegenheiten übertragen sind, oder ein Gericht in den Schutgebieten besteiligt, so sinden die Borschriften des Artikel VI mit der Maßgade Anwendung, daß, wenn ein Konsul oder ein Gericht in den Schutgebieten zuerst mit der Sache besaßt ist oder wenn die Bormundschaft an eine solche Behörde absgegeben werden soll, das dieser Behörde im Instanzenzuge vorgeordnete oberste Gericht die Entscheidung zu treffen hat.

1 Das im Instanzenzuge vorgeordnete oberste Gericht tritt danach in ben bezeichneten Fällen an die Stelle des Reichzgerichts.

Artifel VIII.

Der § 49 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes erhält folgende Fassung: "In der Berusungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Vierteil, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte."

1 Bigher erhöhten fich bie Gebührenfate in ber Revisionsinftang nur um bie Salfte.

Artifel IX.

Der § 52 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Haffung: "Die Gebührensähe erhöhen sich in der Berufungsinstanz um drei Zehnteile und in der Revisionsinstanz um fünf Zehnteile."

1 Bisher erhöhten fich bie Gebührenfate in ber Revisionsinftang ebenso wie in ber Berufungeinftang nur um brei Behnteile.

Artifel X.

Soweit in Reichsgesehen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Geseh geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesehes an ihre Stelle.

Bgl. § 4 Abs. 2, § 16 Abs. 2 GRG., § 17 Abs. 3 GO. f. 3. u. S., § 12 GO. f. Mu. — Auf Landesgesetze, die auf die 3PO. verweisen, bezieht sich die Borschrift nicht. W. 13, 264.

Artifel XI.

Dieses Geset tritt am 1. Juni 1910 in Kraft. In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die bereits verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, bevor dieses Geset in Kraft getreten ist, sinden die bisherigen Borschriften Anwendung.

L Danach ist für die Anschtbarkeit von Urteilen der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, abgesehen von einem Revisionsgrunde auß § 547 BPD., eine Revisionsgumme von 2500 oder von 4000 M. ersorderlich, je nachdem sie vor oder nach dem 1. Juni 1910 verkündet sind (§ 546 BPD. alte und neue Bassung), und ist eine Beschwerde gegen die erstinftanzliche Entscheidung eines Oberlandesgerichts (wegen Unzulässteit der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht voll. § 568 Ubs. 3 BBD. alte Fassung) nur dann (außgenommen betress Prozestossen) noch zulässig, wenn die Entscheidung vor dem 1. Juni 1910 von Amts wegen zugestellt oder (z. B. in den Fällen der §§ 252, 336, 452 Ubs. 4, vgl. § 577 Ubs. 2) verkündet ist (§ 567 Ubs. 2 alte und neue Fassung). Sind Rechtsmittel nach früherem Recht eingelegt, so sinden auch auf das weitere Bersahren die neuen Borschriften (z. B. §§ 554 Abs. 7, 561, 719 Ubs. 2 BPD. neue Fassung) seine Anwendung.

Artifel XII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die Zeit die längstens zum 31. Dezember 1913 Hilfsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Oberlandesserrichte und Landgerichte sowie der Amtsrichter zum Zwecke der Erledigung der Geschäfte der Zivilsenate einzuberusen. Die Abordnung eines jeden Hilfsrichters ist die zu dem Zeitpunkt unwiderrusslich, in welchem die Wahrenehmung seiner Tätigkeit nicht mehr ersorderlich ist.

B.

Zivilprozeß.

I.

Ginführungsgeset zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Bivilprozekordnung.

Bom 17. Mai 1898 (AGBI. von 1898, Nr. 21, S. 332).

In Rraft vom 1. Januar 1900.

Artifel I.

Das Gesek, betreffend Aenderungen der Zivilprozehordnung, tritt gleichs zeitig mit dem Bürgerlichen Gesetbuch in Kraft.

Artifel II.

(Betrifft Aenberungen bes Einführungsgesetzes zur Zivilprozegordnung. Die Aenberungen sind in die neue Fassung bes Einführungsgesetzes [unten $B\ III$] aufgenommen.)

Artifel III.

Im § 4 des Gesets, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits: oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzl. S. 242) wird die Nr. 4 dahin geändert:

- 4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von fünszehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.
- 1 Das Gesetz ift abgebrudt in Anm. 3 § 850.

Artifel IV bis VII.

(Betreffen Aenderungen des Gerichtstoftengesetzes, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, des § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachsverständige, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.)

Artifel VIII.

Die landesgesehlichen Vorschriften über die Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden bleiben in Ansehung der Hypotheken in Kraft, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. 1

1 Es sind hiermit diesenigen landesgesehlichen Borschriften gemeint, die auf Grund der in dem früheren § 706 Abs. 2 BPD. enthaltenen Ermächtigung erlassen sind. Bahern: Art. 127 st. UG. 3. BPD. v. 28./2. 79 und Art. 166 AG. 3. BGB. v. 9./6. 99 (GBBl. Beil. 63); Hamburg: EG. v. 14./7. 79 §§ 4 ff. Mot. 210.

Artifel IX.

Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesehes, betreffend Aenderungen der Zivilprozesordnung, läuft, wird nach den bisherigen Borschriften berechnet. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbesehl richtet sich nach den bisherigen Borschriften, wenn der Zahlungsbesehl vor dem Inkrafttreten des im Abs. 1 bezeichneten Gesehs erlassen ist.

Artifel X.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesehduchs gemäß 114 der Rechtsanwaltsordnung bei einem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte kann diese Zulassung mit Zustimmung des Bundesrats von der Landesjustizverwaltung über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus erstreckt werden.

1 Bezieht sich auf die bei einzelnen Oberlandesgerichten, in beren Bezirk versschiedene Rechte gelten (Darmstadt), bis zur Einführung eines allgemeinen BBB. zugelassenen Landgerichtsanwälte. RB. 229.

II.

Gesetz, betreffend Aenderungen der Bivilprozefordnung.

Vom 17. Mai 1898 (NGBI. Nr. 21, S. 256).

In Kraft vom 1. Januar 1900.1

(Der Text bes Gesets ist gemäß ber auf Grund bes Gesets, betreffend die Ermächtigung bes Reichstanzlers zur Bekanntmachung verschiedener Reichsgesets, vom 17. Mai 1898 [RGBl. Rr. 21, S. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBl. Rr. 25, S. 369] in die Zivilprozehordnung sunten BIV] an den betreffenden Stellen ausgenommen.)

1 Die Borschriften, welche die Anlegung des Erundbuchs zur Boraussetzung haben [3. B. BPD. §\$ 325 Abs. 8 (Rechtstraft des Arteils über eine Hypothesensorderung usw. gegen den Rechtsnachsolger in ein Erundpülch, 810 Abs. 2 (Widerspruch des Grundpülcksgläubigers gegen eine Pfändung), 830, 837 (Pfändung und Ueberweisung einer hypothesensorderung), 864—871 (Zwangsboulstreckung in das undewegliche Bermögen), 982 (Vollziehung des Arrestes in ein Grundpülch) find unanwendbar, solange nicht gemäß Art. 186 EG. 3. BGB. das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Mot. 211, FW. 02, 217. Ferner können mit Kückschaft auf Art. 218 EG. 3. BGB. die Bestimmungen, welche das Erbrecht des BGB. zur Boraussetzung haben, keine Anwendung sinden, wenn der Erblasser vor dem 1./1. 00 gestorben ist. Hinschtlich einzelner Arten des Ausgebotsversahrens s. Art. 161, 162, 178, 218 EG. 3. BGB. Wot. 211.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbesehl richtet sich nach den bisherigen Borschriften, wenn der Zahlungsbesehl vor dem Inkrafttreten des im Abs. 1 bezeichneten Gesehs erlassen ist.

Artifel X.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesehduchs gemäß 114 der Rechtsanwaltsordnung bei einem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte kann diese Zulassung mit Zustimmung des Bundesrats von der Landesjustizverwaltung über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus erstreckt werden.

1 Bezieht sich auf die bei einzelnen Oberlandesgerichten, in beren Bezirk versschiedene Rechte gelten (Darmstadt), bis zur Einführung eines allgemeinen BBB. zugelassenen Landgerichtsanwälte. RB. 229.

II.

Gesetz, betreffend Aenderungen der Bivilprozefordnung.

Vom 17. Mai 1898 (NGBI. Nr. 21, S. 256).

In Kraft vom 1. Januar 1900.1

(Der Text bes Gesets ist gemäß ber auf Grund bes Gesets, betreffend die Ermächtigung bes Reichstanzlers zur Bekanntmachung verschiedener Reichsgesets, vom 17. Mai 1898 [RGBl. Rr. 21, S. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBl. Rr. 25, S. 369] in die Zivilprozehordnung sunten BIV] an den betreffenden Stellen ausgenommen.)

1 Die Borschriften, welche die Anlegung des Erundbuchs zur Boraussetzung haben [3. B. BPD. §\$ 325 Abs. 8 (Rechtstraft des Arteils über eine Hypothesensorderung usw. gegen den Rechtsnachsolger in ein Erundpülch, 810 Abs. 2 (Widerspruch des Grundpülcksgläubigers gegen eine Pfändung), 830, 837 (Pfändung und Ueberweisung einer hypothesensorderung), 864—871 (Zwangsboulstreckung in das undewegliche Bermögen), 982 (Vollziehung des Arrestes in ein Grundpülch) find unanwendbar, solange nicht gemäß Art. 186 EG. 3. BGB. das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Mot. 211, FW. 02, 217. Ferner können mit Kückschaft auf Art. 218 EG. 3. BGB. die Bestimmungen, welche das Erbrecht des BGB. zur Boraussetzung haben, keine Anwendung sinden, wenn der Erblasser vor dem 1./1. 00 gestorben ist. Hinschtlich einzelner Arten des Ausgebotsversahrens s. Art. 161, 162, 178, 218 EG. 3. BGB. Wot. 211.

III.

Gefet, betreffend die Ginführung der Zivilprozehordnung.

Bom 30. Januar 1877 (ABBI. von 1877, Nr. 6, S. 244-250).

In Rraft getreten am 1. Oftober 1879.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Rr. VIII, 2 Ber. v. 22./8. 91 (RGBI. 22).

Abgeändert durch das Einführungsgesetz zu dem Gesetz, betr. Abänderungen der Zivilprozehordnung, vom 17. Mai 1898 (AGB. S. 332), in Kraft vom 1. Januar 1900, durch das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (RGBI. S. 767), in Kraft vom 1. Juni 1910, und durch das Gesetz, betr. die bet einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen, vom 20. Februar 1911 (RGBI. S. 59).

- 1. Die Zivilprozesordnung tritt im gauzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgeset in Kraft.
 - 1 5 1 68. 3. 828.
- 2. Das Kostenwesen in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten wird für ben ganzen Umfang bes Reichs burch eine Gebührenordnung geregelt.1
- 1 Gerichtstostenges. v. 18./6. 78; Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24./6. 78; Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30./6. 78; Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7./7. 79. Neue Fassung dieser Gesetz vom 20./5. 98. Das Grund vie Go. f. Nu. sind demnächt durch die Gesetz vom 20./5. 10 (s. A I, II), das Gru., die Go. f. Gerichtsv. und die Go. f. Nu. durch Ges. v. 8./11. 16 (NGB. 1263), die Go. f. Nu. und die Go. f. Gerichtsv. durch Ges. v. 1./4. 18 (NGB. 173) (aber nur sür die Zeit dis 2 Jahre nach Besendigung des Kriegszustandes), die Go. f. Zeugen u. Sachv. durch Ges. v. 10./6. 14 (NGB. 214) abgeändert.
- 3. Die Zivilprozesordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten! Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.2

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichtes zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird,4 kann dieselbe ein abweichendes Bersahren gestatten.5

- 1 § 13 GBG.
- 2 § 12 GBG.
- 8 §§ 12, 14 GBG.
- 4 § 3 GG. 3. GBG.
- 5 Macht die Landesgesetzgebung von der Befugnis keinen Gebrauch, so ist das Berfahren nach der BBD. in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. JB. 13, 6061, (W. 13, 264.)
- 4. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentsliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.
- ¹ Ob hiernach der Rechtsweg zulässig ist, bestimmen die Reiches und Landesgesete. § 18 GBG. Ann. 1.

- 2 Beschräntung oder Erschwerung des Rechtswegs ist statthaft. RG. 15, 328. Deshalb sind die Borschriften, wonach vor der Klage gegen den Fiskus der Berwaltungsweg beschritten werden muß (3. B. Preuß. Ges., betr. die Zulässigkeit des Kechtsweges, v. 24./5. 61 [GS. 241], Art. 2 Bayer. AG. 3. BD. u. KD. v. 23./2. 79 in d. Fasse sollen, beschieden sollen Borschriften der Keichsgesetzung (vgl. 3. B. § 25 Ges. über das Presiwesen v. 28./10. 71, §§ 134 st. Keichsbeamtenges. v. 31./3. 73 in d. Fasse. Sollen, der Provinzialpolizei u. Finanzbehörden v. 26./12. 1808), wonach Ansprüche des Fiskus der im § 4 bezeichneten Art im Berwaltungsversahren unter Borbehalt des Rechtswegs beigetrieben werden dürsen. RG. 55, 61.
- 5.1 In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der sandessherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Sohenzollern² sinden die Bestimmungen der Zwilprozesordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Borschriften der Hausversassungen oder der Landesgesetz abweichende Bestimmungen enthalten. Hür vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigsseit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

Das gleiche gilt in Unsehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauschen Fürstenhauses.

- 1 § 72 MGes. v. 6./2. 75 (MGBl. 87), § 2 MGes. v. 17./2. 75 (MGBl. 71). Ueber verschiedene Einzelfragen, betreffend die Hausversaffungen der Landesherren s. NG. 12, 417, 26, 135, 41, 387.
- 2 § 1 Breuße. Gef. v. 12./3. 50 u. Bertrag v. 7./12. 49 (Pr. GS. 1850 S. 289). Breußen: §§ 2, 4 UG. 3. BPD. v. 24./8. 79 (GS. 281) in d. Fass. v. 6./10. 99 (GS. 888) (gesetliche Bertreter, Ableistung von Eiden, Geheimer Justigrat; vol. über Richtbestehen des dinglichen Gerichtssandes vor dem Geheimen Justigrat Ann. 4 § 5 CG. 3. GBG. [unten BIII]). Bahern: Art. 1 Ges. v. 23./2. 79 (GBBI. 68) in d. Fass. v. 26./6. 99 (GBBI. 401). Sachsen: §§ 1—10 Ges. v. 20./8. 79 (GBBI. 828). Württemberg: Art. 1, 2 Ges. v. 18./8. 79 (RegBI. 173) in d. Fass. v. 31./7. 99 (RegBI. 545).
- 4 § 5 EG. 3. GBG. Diese besonderen Borschriften der Hausdersassungen und Landesgesetze bleiben beschänkt auf die Gettung vor den Gerücken des eigenen Landes. Begr. 3. GBG. 211, W. 14, 31. Daher sindet eine Landesherrliche BO., wodurch in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und seiner Familienmitglieder simtliche in den Reichzgesetzen geordnete besondere Gerichtsstände ausgeschlossen sin Schaumburg-Lippe), dann keine Amendung, wenn nach den Borschriften der BBO. ein besonderer Gerichtsstand (3. B. der dingliche Gerichtsstand, §§ 24, 26) außerhalb des Landes begründet ist. W. 14, 31, vgl. Ann. 5a § 36 BBO. Die besonderen Borschriften der BBO. §§ 219 Abs. 2 (nicht persönliches Erscheinen), 875 Abs. 2 (Vernehmung als Zeugen in der Wohnung), 479 Abs. 2 (Eidesleistung durch Unterschreiben der Eidessormeln) gelten vor allen deutschen Gerichten.
- 5 Auch in Ansehung ber Mitglieber bes Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses. RGes. v. 25./3. 04 (RGBI. 149).
- 6. Wit Zustimmung des Bundesrats kann durch Raiserliche Berordnung bestimmt werben:
- 1. daß die Verletung von Gesetzen, obgleich beren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht bearunde:
- 2. daß die Berletung von Gesetzen, obgleich deren Gestungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hingus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Erund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sür die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Krast. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

- 1 Bgl. die in Ann. 1 § 549 3PD. wiedergegebene Ber., betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 28./9. 79 (NGBl. 299) nebst der Bet. v. 11./4. 80 (NGBl. 102).
- 2 D. h. des im letten Stadium der Berhandlungen endgültig entscheidenden Beschlusses. Pr. 752.
- 7.1 Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversalsungsgesetze § 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet,2 so wird das Rechtsmittel der Nevision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift.3 Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet⁴ ohne vorgängige mündliche Berhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Berhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Berhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Brozesatten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend.⁵ Der Termin zur mündlichen Berhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amis wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§ 517, 5196 der Zivilprozesordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündelichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Wird der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch welchen das Reichsgericht für zuständig erklärt wird, dem Redisionskläger erst nach dem Ablauf der Redisionsfrist zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Redisionsbegründung von neuem.

- 1 §§ 18, 21 KGes. v. 12./6. 69 (BGBs. 201). Bgl. Art. 6 EG. 3. BGB.
- 2 Bagern: Art. 42 Gef. v. 23./2. 79 (GBBI. 278).
- 3 § 553 BPD. (Inhalt ber Revisionsschrift).
- **4** Gebühren: bes Gerichts (frei) § 47 Kr. 3 GKG.; bes Anwalts ($^3/_{10}$) § 23 Kr. 1, DLG. 33, 193; vgl. jedoch auch § 29 Kr. 6 GD. f. RU. (durch Hauptgebühren mitabgegolten).
- 4 Auf Einhaltung der Einlafjungsfrift (§ 262) hat der Revisionelläger keinen Unspruch. RG. 86, 141.
- 5 Auch wenn aus der Entscheidung nicht erhellt, daß angenommen worden ist, es komme die Berlegung von Gesetzesnormen in Frage, welche die Zuständigkeit des Relchsgerichts begründet. J.B. 10, 47321. Eine Unterdrechung des Versahrens tritt durch die Unzuständigeitskerklärung des obersten Landesgerichts nicht ein, auch nicht dadurch, daß der disherige Anwalt des Redissonsklägers diesen vor dem Reichsgericht nicht mehr vertreten kann (Unfähigkeit nach § 244 JBD.). W. 12, 184 (vgl. hinsichtlich der Zustellungen Ann. 2 § 8). Ueber Zuständigkeit des Reichs-

gerichts in bayerischen Kostenbeschwerden, wenn in einer Prozessache ein gebührens psiichtiger Att der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Bergleich über Streitpunkte außershalb des Prozesses, § 101 GKG.) vorgenommen wird, vgl. FW. 06, 20120.

6 Durch Nov. v. 17./5. 98 ift § 519 aufgehoben, § 517 durch § 555 ersetzt (Einlassungsfrift des § 262, in der Regel 2 Wochen, zwischen der Bekanntmachung und dem Termin).

- 7 Der frühre Abs. 5: "Die vorstehenden Bestimmungen sinden auf das Rechtssmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung" ist durch die Rov. v. 22./5. 10 gestrichen, weil nach § 567 Abs. 2 BPD. kn. F. eine Beschwerde an das Revisionssgericht nicht mehr siattsindet. Der jetzige Abs. 5 ist durch die Rov. v. 20./2. 11 (RGBI. 59) hinzus-sügt, um zu verhüten, daß die Frist für die Revisionssbegründung (§ 554 Abs. 2) durch die spätere Absade an das Reichsgericht tatssächlich verkürzt wird.
- 8. Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getrossen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Lands oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des § 164 der Zivilprozehordnung.

- L Ausnahme von § 78 Abs. 1 3PD. und § 27 RAD. Auch die Kevisionssbegründung (§ 554 3PD.) kann (in Bahern) zutässigerweise, selbst wenn die Sache dennächst an das Reichsgericht gelangt, von einem beim Keichsgericht nicht zugelassenen Anwolf unterzeichnet sein, soserste Einreichung zu einer Zeit erfolgt, in der das oberste Landesgericht sich noch nicht für unzuständig erklärt hatte. FW. 07, 20812, 08, 14416. Abs. 1 sindet auf die Beschwerde keine Anwendung. FW. 02, 13308.
- 2 Jest § 210a BBD. Auch nachdem bas oberste Landesgericht sich sur unzuständig erklärt hat, ersolgen die (weiteren) Zustellungen dis zur Bestellung eines bei dem Reichsgerichte zugekassenen Rechtsanwalts zemäß § 210a, also im Regelsall an densenigen Rechtsanwalt, der die Partei in der Berusungsinstanz vertreten heck. W. 12, 184. Dies gilt auch von der nach § 554 Abs. 7 ersolgten Fristessimmung (für den Nachweis der Borschuszassung durch den Revisionskläger). W. 12, 184.
- 9. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts! erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sit haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht² für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.
- 1 § 36 BPO. 2 Bgl. Anm. 2 zu § 7. 8 Bgl. Art. V MGes. v. 22./5. 10 (oben A II).
- 10. Die Bestimmungen der Zivilprozesordnung über das Versahren in Entmündigungssachen sinden auf die Bestellung eines Beistandes? für einen Geistessichwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Borschriften des bürgerlichen Rechts ersorderlich ist, entsprechende Anwendung.
 - 1 §§ 645—687 BBD. 2 Bal. Art. 156, 211 EG. 3. BGB.
- 11. Die Landesgesete können bei Aufgeboten,1 deren Julaffigkeit auf landesgesetlichen Vorschriften beruht, die Unwendung der Bestimmungen der

Sivilprozefordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diefe Bestimmungen durch andere Dorschriften? ersetzen.8

- 1 Bal. Borbem. zu Buch IX 3PD. u. Art. 102 EG. z. BGB.
- 2 Auch andere Gerichte als die Amisgerichte für zuständig erklären: § 28 GBG. Ann. 15, § 3 Abj. 3 EG. 3. GBG.
- * Henhen: §\$ 7—11 AG. 3. FD. v. 24./3. 79 (GS. 281) in b. Fass. v. 6./10. 99 (GS. 388); §\$ 27—39 Hinter(Orb. v. 21./4. 18 (GS. 225). Bgl. auch § 11 GG. 3. BGG. v. 24./3. 97 in b. Fass. v. 20./5. 98 (WGBI. 750) und bazu Art. 14 AG. 3. BGG. v. 24./3. 97 in b. Fass. v. 20./5. 98 (WGBI. 750) und bazu Art. 14 AG. 3. BGG. v. 28./9. 99 (GS. 291). Bayen: Art. 29—32 Ges. v. 23./2. 79 (GBBI. 68) in b. Fass. v. 26./6. 99 (GBBI. 401). Bgl. Att. 166 AG. 3. BGB. v. 9./6. 99 (GBBI. 8eit. 62, 63). Sachien: Ges. 3. Auss. b. BBD. u. KD., v. 21./6. 00 (GBBI. 322). Bürttemberg: Art. 16, 17 AG. v. 18./8. 79 (RegBI. 173) in b. Fass. v. 31./7. 99 (RegBI. 545). Bgl. Art. 272 AG. 3. BGB. u. bessengeleiten, v. 28./7. 99 (RegBI. 423). Baden: §§ 12—16 Ges., betr. Auss. b. RGes. über die Zwangsverst. usw. u. ber BBD., v. 18./6. 99 (GBBI. 267). Csias. 20thingen: §§ 8—10 Ges., betr. Auss. b. BBD. u. ber KD., v. 18./11. 99 (GEBI. 157).
- 12. Gefet im Sinne ber Zivilprozegordnung und biefes Gefetes ift jebe Rechtsnorm.1
 - 1 Ueber den Begriff Rechtsnorm vgl. Ann. 1 § 550 BBD.
- 13. Die prozestrechtlichen! Borschriften der Reichsgesete werden durch die Zivilprozestordnung nicht berührt.2

Aufgehoben merden:

- 1. § 2 bes Gesets, betreffend die Aushebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868:3
- 2. Artikel 34—36,4 37 Sat 2,5 39,6 77, 78,7 79 Abj. 2,8 488,9 494,10 88911 des Handelsgesethuchs;12
- 3. § 6 des Gesetes, betreffend die Berbindlichkeit zum Schadensersate für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletungen, vom 7. Juni 1871;13
- 4. § 14 bes Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Borschrift die Unterbrechung der Berjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;14
- 5. § 144 Abs. 4 des Gesehes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873; 15
- 6. § 78 Abs. 3 bes Gesetes über Beurkundung des Personenstandes und die Sheschließung vom 6. Februar 1875.16

Der Artikel 80 der Wechselordnung¹⁷ wird dahin abgeändert, daß die Berjährung auch nach Waßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2¹⁸ der Zivilprozeßordnung unterbrochen wird. ¹⁹

In den Hällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesethuchs²⁰ ist das im § 448²¹ der Zivilprozehordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozehordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

- 1 Ebenso selbstwerständlich die materiellrechtlichen Borschriften. RG. 1, 446.
- 2 So 3. B. die prozefrechtlichen Borschriften der Reichsgesetze betr. Aufhebung der Schuldhaft v. 29./5. 68 (BBBI. 237) § 1 (Personalarrest als Exclutionsmittel unstatthaft); betr. Beschlagnahme des Arbeits und Dienstlohnes v. 21./6. 69

(RGBI. 1897 S. 159) §§ 1—4 (vgl. auch § 850 Ziff. 1 BPD.); Gewerbeordn. in b. Faff. v. 26./7. 00 (ROBI. 871) §§ 11, 11 a, 81 a Rr. 4, 88, 91 ff., 92 b; Bechfels orbn. in b. Faff. v. 3./6. 08 (ROBI. 326) Urt. 17, 26, 46, 50, 51, 73; Rachbrucksef. v. 11./6. 70 (BBBI. 339) §§ 19, 29-31, 55; (Sef., betr. bas Urheberrecht an Werten ber bilbenben Runfte und ber Photographic (frither v. 9./1. u. 10./1. 76, fett) v. 9./1. 07 (RGBI. 7) §§ 9, 10; betr. das Urheberrecht an Muftern und Modellen v. 11./1. 76 (RGBl. 11) §§ 14, 15: Haftpflichtges. v. 7./6. 71 (KGBl. 207) § 7, abgeand. durch Art. 42 C.G. 5. B.G.B.; Pofigef. v. 28./10. 71 (MGBI. 847) §\$ 7, 8, 13, 20, 47; Rayongej. v. 21./12. 71 (MGBI. 459) §\$ 42, 45; Seemannsordn. v. (früher 27./12. 72, jest) 2./6. 02 (MGBC. 175) § 129. — Bon den nach der BPD. erlaffenen Reichegeseben enthalten prozefrechtliche Borichriften 3. B.: das Unfechtungegef. v. 21./7. 79 § 13 in b. Faff. v. 20./5. 98 (RGBL 709); §§ 46, 59 RGef., betr. b. Urheberrecht an Werten der Literatur und ber Tonfunft, v. 19./6. 01 (RGBI. 227); § 49 RGef. über b. Berlagerecht v. 19./6. 01 (RGBl. 217); bas Bateutgef. v. 7./4. 91 (RBB1. 79) §§ 12, 18, 82, 33, 38; Gef., betr. Schut von Gebrauchsmuftern, v. 1.66. 91 (NGB1. 290) §§ 12, 13; Gel., betr. Schutz ber Warenbezeichnungen, v. 12,/5. 94 (NGB1. 441) §§ 9, 10, 11, 21, 23; Gel., betr. die Erwerds und Wirtsichaftsgenoffenichaften, v. 1./5. 89 in d. Fasi. v. 20./5. 98 (NGB1. 810) §§ 24, 39, 51, 98-118, 122, 128-130, 140; die Reicheberficherungeordnung v. 19./7. 11 (RBBl. 509); das Verficherungsgeset für Angestellte v. 20./12. 11 (RBBl. 989). -Sinfichtlich prozegrechtlicher Beftimmungen der Staatevertrage [. RG. 24, 12, 26, 128, auch 71, 296.

8 Aufrechterhaltung ber ben perfonlichen Sicherungsarreft gulaffenden gefethlichen Borichriften. — § 918 BBD.

4 Beweistraft der Handelsbücher. — Jeht § 286: Der Juhalt der Handelssbücher unterliegt der freien Beweiswürdigung. Aus der Pflicht eines Kaufmanns zur Führung der Handelsbücher folgt nicht, daß er den Inhalt der von ihm geführten Bücher bis zum Beweise der Unrichtigkeit gegen sich gelten lassen unter Umständen kann jedoch das Gericht bei der Beweiswürdigung daraus, daß die Handelsbücher von der einen Partei gesihrt sind, zu deren Nachteil Folgerungen ziehen. W. 11. 411.

5 Folgen ber unterlassenen Borlegung ber Hanbelsbücher. — § 427 BPD. Bgl. auch § 45 HBB. (Anordnung der Borlegung auf Antrag oder von Umts wegen). Aus letzterer Bestimmung ist nicht eine Abweichung von den materiellrechtlichen Grundsähen über die Beweistast oder von der allgemeinen Borschrift des § 286 über die frete Beweiswürdigung zu folgern. W. 11, 411.

6 Berbot der Berfendung der handelsbücher zum 3wed der Beweisaufnahme. — § 434 ABD.

7 Beweistraft von Tagebuch und Schlufinoten ber Mäfler. — § 286 39D.

8 Berbot ber Berjendung bes Mällertagebuchs. - § 434 3BD.

9 Beweistraft bes Schiffsjournals. — § 286 3PD.

10 Beweistraft ber Berflarung. - § 286 39D.

11 Beweistraft ber Eigentumsurkunben, Konnossemente usw. zur Darlegung bes Schabens im Falle ber Seeversicherung. — § 287 BPD.

12 Die Art. 34—36, 37 Sak 2, 39, 77, 78, 79 Abf. 2 HB. find in das neue HBB. v. 10./5. 97 nicht mehr aufgenommen, f. Anm. 2 zu § 422 FD.

13 Beweiswürdigung in Schabensprozeffen. - §§ 286, 287 3BD.

14 § 267 3BD. (bie Wirfungen ber früheren Unmelbung ber Rlage treten mit ber Erhebung ber Rlage ein).

15 Beweiswurdigung in Prozessen über die Aufrechterhaltung von Beitreibungs: beichluffen. — § 286 BPD.

16 Berfahren in Chefachen in Bapern. — §§ 606 ff. 3BD.

17 Unterbrechung ber Berjährung von Bechfeltlagen. — Art. 80 ber BD. ift jett aufgehoben burch Art. 8 EG. 3. HGB. v. 10./5. 97.

18 Sept §§ 207, 281, 500 Abf. 2, 510c Abf. 2.

19 Durch Zustellung bes Zahlungsbesehls (§ 698 3PD.) wurde bie Bechsels verjährung auch unterbrochen, MG. 17, 281, 39, 61 (abweichend Gr. 28, 1013); jedoch nach § 697 3PD. in der Fassung vor der Nov. v. 17./5. 98 nur, wenn für die

Rlage bas Amtsgericht zuständig war, nicht auch bei Zuständigkeit bes Landgerichts, MG. 14, 32, Gr. 28, 1017. Art. 80 Sat 2 ber BD., betreffend Unterbrechung ber Berjährung burch Streitverfundung bes Wechselbeflagten, war auf andere Falle nicht auszudehnen. RG. 10, 293. Rach § 209 BBB. unterbrechen Bahlungsbefehl und Streitverfundung bie Berjährung jest allgemein.

20 Die Art. 348, 365, 407 find burch die §§ 379, 388, 437 n. HBB. v. 10./5. 97 erfett. Soweit aber barin Borfchriften, betr. Feststellung bes Buftanbes von getaufter Bare, Rommiffions: und Frachtgut und Bertauf berfelben, enthalten maren, ift an ihre Stelle ber burch bas Gef., betr. Aend. b. 3PD., v. 17./5. 98 (MGBI. 256) eingefügte § 488 BBD. getreten, f. Unm. 3 gu § 488 BBD.

21 Nett § 486.

14. Die prozefrechtlichen Borschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Borschriften der Zivilprozehordnung zu erfolgen hat, außer Kraft,2 soweit nicht in der Zivilprozefordnung auf sie verwiesen3 oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Auker Kraft treten insbesondere:

- 1. die Borschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für ben Zivilrichter;4
- 2. die Borschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen ober nur unter Beichränkungen zulaffen:5
- 3. die Borschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussehungen eine Tatjache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;6
- 4. die Borschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urteilsfriften und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Berurteilung Rahlungsfristen zu gewähren:
- 5. die Borschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt ailt, wenn über dieselbe nicht entschieden ift.7
- 1 Nicht auch die materiellrechtlichen. Bgl. hierüber RG. 43, 384, 386, J.B. 99, 43610, 19311, 11, 78214 u. Art. 55 EG. 3. BGB.
- 2 Art. 269 code civ. war vor bem BGB. nicht aufgehoben. Auch nicht: art. 340, MG. 5, 367; art. 1483, 1499, MG. 12, 390, 16, 284; art. 1690. RG. 10, 273; art. 1793, RG. 12, 313; art. 2074, 2075, JB. 92, 287. Desgleichen nicht § 46 ALR. I, 20 (benef. excussionis realis). RG. 25, 362. Bal. jest Art. 55 EG. 3. BGB. u. in letterer Sinficht die entsprechende Borschrift des § 777 BBD.
- * Bgl. §§ 418, 680, 801, 871, 1006, 1009, 1023, 1024 BPD.

 * Der Zivilrichter entscheibet nach freier Ueberzeugung, ob die vom Strafrichter sestgestellten Tatsachen für wahr zu erachten seien. § 286 BPD. Begr. 213, Br. 643—646. Die zivilrechtliche Entscheidung kann also mit ber bes Strafgerichts (3. B. hinfichtlich bes Berschulbens eines Unfalls) in Wiberspruch treten. RG. 62, 344. Dagegen find bie materiellrechtlichen Beftimmungen, Die an die ftrafgerichtliche Berurteilung gewiffe Folgen fnüpfen, nicht berührt. RG. 13, 199.
- 5 So code civ. art. 1341—1348, 1353, 1715, 1716, 217, 323. 93, 544 u. art. 1828, 1410, RG. 15, 309. Bor bem BGB. nicht aufgehoben waren: I. 82 Cod. de fideicom. 6, 42 (Ausschlichlichteit bes Gibes des Beschwerten beim Oral: fibeifommiß), RG. 32, 159; art. 340 code civ., RG. 5, 371; art. 1483 code civ., MS. 12, 330; art. 1690 code civ., MS. 10, 273. Dagegen mar bereits aufgehoben art. 1328 code civ., MG. 15, 309, auch art. 1743, MG. 45, 314.
- 6 Gesetliche Beweisregeln, s. g. praesumtiones facti. Begr. 208. Bgl. das gegen § 16 Nr. 1.
- 7 § 321 Abs. 1 BBD. (Erganzung bes Urteils burch nachträgliche Entscheidung). Bgl. Gr. 33, 878. — Abs. 2 Nr. 5 betrifft nicht die Frage, ob die nicht miteingeklagten

Berzugs: ober Prozekzinsen nach Zusprechung der Hauptsumme noch für sich allein eingeklagt werden können. RG. 42, 122.

15. Unberührt bleiben:1

- 1. die landesgesehlichen Borschriften über die Einstellung des Bersahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonstift zwischen den Gerichten und den Berwaltungsbehörden oder Berwaltungsgerichten entsteht;2
- 2. die landesgesetzlichen Dorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;3
- 3. die landesgesehlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldsorderungen gegen den fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Unstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;4
- 4. die landesgesetzlichen Dorschriften, nach welchen auf die Zwangsvollsstreckung gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners, soweit sie in das zu einem Lehen, mit Einschluß eines allodifizierten Lehens, zu einem Stammgute, familiensideikommiß oder Unerbengute gehörende Vermögen stattsinden soll, die Dorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben des Schuldners entsprechende Unwendung sinden.
- 1 Sowohl die bestehenden als die noch zu erlassenden landesrechtlichen Borschriften. RG. 7, 348, 399, 38, 154. Ausgehoben durch die Nov. v.17./5. 98 sind die weiteren Borschriften des § 15, wonach auch noch unberührt blieben: die landessgesetlichen Borschriften über: die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Bereins nach Auflösung derselben (vgl. jett § 49 BGB., § 17 BBD. u. §§ 156, 294 HBB., § 85 Genosses.); das Bersahren in betress der Septen der Zahlung abhandengesommener Inhaberpapiere (vgl. jett §§ 1019 st. 8BD.); das erbschaftliche Liquidationsversahren (vgl. jett Art. 213 GG. 3. BGB., § 86 st. NHGG.); den erwählten Wohnsit nach französischem u. babischem Recht (vgl. Art. 157, 200 GG. 3. BGB.).
- 2 Das Beschwerbeversahren gegen den Einstellungsbeschluß bzw. der Ausschluß der Beschwerde unterliegt ebensalls landesgesetlicher Bestimmung. RG. 25, 416. Ueber die Bedeutung der Entscheidung im Kompetenztonsiift voll. RG. NJ. 11, 392. Die don der Landesgesetzgedung zur Entscheidung der Kompetenztonsiiste bestellten Bestörden sind zum Eingreisen in die Rechtsprechung des Keichsgerichts nicht besugt. RG. 44, 4, 377. Bgl. § 17 GBG. Anm. 2. Preußen: §§ 7 st. Ber. v. 1./8. 79 (GS. 573) u. Ges. v. 22./5. 02 (GS. 145). Bahern: Art. 11, 12 Ges. v. 18./8. 79 (GBBl. 291). Sachsen: §§ 5—7 Ges. v. 3./3. 79 (GBBl. 65). Bürrttemberg: Art. 10, 11 Ges. v. 25./8. 79 (RegBl. 272). Baden: §§ 8, 9 Ges. v. 30./1. 79 (GBBl. 191).
- Breußen: §§ 15—43 Ges. v. 11./6. 74 (GS. 224). Auch über die Kostenverteilung in Enteignungsbrozessen, § 30 das., RG. 34, 194, und die Tragung der Prozestosen, II. 328. 94, 5844, serner über den Gerichtsstand, RG. 3, 303, über die Rechtsmittel, RG. 7, 399, über Zuweisung von Entschädigungsfreitigkeiten an eine Berwaltungsbehörde, RG. 75, 432 (vgl. Ann. 5 § 13 GBG.). Jedoch handelt es sich nur um vereinzelte Gesesselseinimmungen, die unberührt geblieben sind; im übrigen wird das Bersahren hauptsächlich von den Borschriften des deutschen Prozestrechts beherrscht. RG. 93, 314. Untersagung der Benutzung von Privatschlachtanstalten ist seine Zwangsenteignung; ein Entschädigungkanspruch dieserhalb ist daher nach den Borschriften der ZPD. im ordentlichen Bersahren geltend zu machen. FW. 97, 4461.

 Bahern: Art. 45—55 Ges. v. 23./2. 79 (GBB. 63). Baben: § 113 Ges. v. 3./3. 79 (GBB. 91), Ges. v. 24./6. 02 (GBB. 153).
- 4 Bgl. Art. 91 EG. 3. BGB. Reben ben politifchen Berbanben fallen in Bebejondere auch bie firchlichen Gemeinben, Berbanbe und Anftalten, fowic die dem

öffentlichen Rechte angehörenden oder unter der Berwaltung einer öffentlichen Bebörde stehenden Stiftungen unter die Vorschrift. Mot. 207. — Preuhen: § 33 Ar. 4 (Sc.). über die Zuständigkeit der Berwaltungs, und Berwaltungsgerichtsbehörden, v. 1./8. 83 (SS. 237). ASD. §§ 33 I, 35, u. §§ 153, 242 Anh., serner Berf., betr. die Zwangsvollstredungen wegen Gelbsorderungen an den Fiskus, v. 18./7. 81 (INBI. 160), dazu die Anw. v. 24./3. 82 (INBI. 59). Danach sind die Zwangsvollstredungen den Gerichten zugewiesen und können nicht von Gerichtsvollziehern bewirft werden. RG. 8, 337, IB. 89, 287u. Die Urteile gegen den Fiskus dürsen sür vorläusig vollstreckar erklärt werden. DEG. 29, 159. — Bahern: Art. 9 Gel. v. 23./2. 79 (GBBI. 63). — Württemberg: Art. 21 Gel. v. 18./8. 79 (RegBI. 173).

5 Durch diese Vorschrift son der Landesgeseggebung die Besugnis zur Regelung dieser Bollstreckungsfälle insoweit gewährt werden, als es sich um die Bollstreckung der in der Person des Vorbesitzers entstandenen Berbindlichkeiten gegen den Achtsnachsolger im Besitze des Grundssüds handelt, und zwar mit Rücksicht barauf, daß die betressenden Sulzessionsfälle sich zwar als Individualsulzessionen darstellen, aber doch einer Erbsolge mit Beschräntung der Haftung auf eine bestimmte Bermögensmasse ähnlich sind (vgl. § 419 BGB., §§ 727, 780, 781, 785 BBD., Art. 59 GG. 3. BGB., § 2 GG. 3. BGB.) RB. 228.

16. Unberührt bleiben:1

- 1. die Borschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurfundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesehlich verpslichteten Personen abgegeben werden;²
- 2. die Borschriften des bürgerlichen Rechts über die Berpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;3
- 3. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können.
- 1 Beseitigt durch die Nov. v. 17./5. 98 sind die weiteren Borschriften, wonach serner unberührt blieben: die Borschriften des bürgerlichen Rechts: nach denen unter bestimmten Boraussetzungen eine Tatsache unter Ausschliehung des Gegenbeweises oder dis zum Beweise des Gegenteils als gewiß anzusehen war (vgl. jett § 292 BBD.); über gewisse Versahrensarten und Borbedingungen bei Gescheidungen (ersetzt durch BGB.).
- 2 § 15 KGes. über die Beurfundung des Personenstandes und die Cheschließung, v. 6./2. 75 (NGBl. 23) (abgeänd, durch Art. 46 EG. 3. BGB.); §§ 1, 11, 12 BGes., betr. die Cheschließung und die Beurfundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4./5. 70 (BGBl. 599) (abgeänd, durch Art. 40 EG. 3. BGB.); auch § 418 Abs. 3 BB. (Beweiskraft von Beurfundungen tatssächlicher Borgänge, die nicht auf eigenen Wahrnehmungen der Urtundsperson beruhen). Bgl. über diese Beweiskraft RG. 1, 10, 26, 408, 32, 386, RG. 68, 60.
- ** Berpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides besteht nach BGB. §§ 259 (zur Rechnungslegung Berpflichteter), 260 (zur Herausgabe eines Inbegriffs Verpflichteter), 666 (Beauftragter), 681 (Geschäftsführer ohne Auftrag), 718 (geschäftsführender Gesellschafter), 1421, 1546 (Gesenann), 1681 (Inhader der elterlichen Gewalt), 1890, 1915 (Bormund, Psieger), 1978, 2006 (Erbe), 2028, 2057 (Miterbe). Ferner in Kreußen: § 21 Ber., betr. das Berwaltungszwangsversahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, v. 15./11. 99 (GS. 545), § 17 Pr. GRG. v. 26./6. 95 in d. Fasi. v. 6./10. 99 (GS. 326) (Gerichtsfostenschuldner). Bgl. auch über die Berpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nach früherem Kocht RG. 9, 270, 16, 220, 33, 316, 34, 408, FB. 99, 1534, 00, 634. Auf die Erzwingung des auf Grund des Landes. 34, 408, VB. 99, 1534, 00, 634. Auf die Erzwingung des auf Grund des Landes durch Urteil auferlegten Offenbarungseides sanden früher nicht §§ 899ff., sondern § 888 BB. Auwendung. RG. 11, 597, 34, 406. Gesenso jest § 889 BB. hinsichtlich der Side nach dürgerlichem Recht allgemein.
- 4 Bgl. § 627 BBD. (einstweilige Berfügung in Chefachen), bagu RG. 47, 383; § 25 BBG. (Gefährdung bes unter Zwangeversteigerung siehenden Grundstüds burch ben Schuldner); § 25 RGcf. (früher v. 27./5. 96, jett) v. 7./6. 09 (RGBI. 499) (hum

Schutze gegen unsauteren Wettbewerb), dazu JW. 98, 60631, 01, 8521; BGB. § 489 (Bersteigerung des Tieres bei Bichmängel), § 885 (Vormerkung zum Schutze persönlicher Ansprüche auf Einräumung oder Aussechung eines dinglichen Rechtes), § 899 (Wiberspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs), §§ 1134, 1135 (Berschlechterung des hypothekarisch verpfändeten Grundflüds, s. auch § 17 Hypothekennkses. d. 13./7. 99 [RGBI. 375]), dazu RG. 52, 40, § 1179 (Bormerkung gegen Gigentimerhypothes), § 1263 (Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schisserspruch), § 1716 (vor der Geburt eines uneheltigen Kindes wegen Unterhalts, und Entbindungskosten).

17. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an ben Ablauf einer Zeitstift nicht gebunden.

Abweichende Borschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Erund- oder Hopothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Bersolgung des dinglichen Rechts betreffen.²

1 Bayern: Art. 285 Ar. 5, 325 Ar. 4 AG. 3. BPO. v. 23./2. 79 (GBBI. 68); ferner Art. 166 AG. 3. BGB. v. 9./6. 99 (GBBI. Beil. 68). — Bgl. die gleichs lautende Borschrift des Art. 295 des alten HGB., die in das neue HGB. v. 10./5. 97 nicht mit aufgenommen ist, u. § 368 BGB.

Hebergangsbeftimmungen.

18. Auf die Erledigung der vor dem Infrafttreten der Zivilprozehordnung anhängig gewordenen Prozesse sinden bis zur rechtsfrüftigen Entscheidung die bisherigen Prozehgesche Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zivilprozesordnung auf die vor dem Inkrasttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

- 1 Gegenüber dem in einem vorher anhängig gewordenen schiedsrichterlichen Bersfahren ergangenen Schiedsspruch sindet die Ansechtung nur nach Maßgabe der bissherigen Prozestgesetze statt. № 15, 358.
- 19. Rechtskräftig im Sinne dieses Gesehes sind Endurteile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angesochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absabes sind biejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Berkundung oder Zustellung des Urteils laufende Notfrist gebunden sind.

- 1 Bal. § 705 BBD.
- 20. Gegen Endurteile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Zivilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurteile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, sinden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Der Landesgesetzung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Alagen gegen solche Endurteile zu erheben sind.

- 1 §§ 578 ff. BPD.; insbesondere auch nur in den Fristen des § 586. RG. 9, 358, FB. 81, 165, 211, 82, 258.
- 21. Eine vor dem Inkraftkreten der Zivilprozesordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozesgesesen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zivilprozegordnung auf die vor dem Infrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen

für anwendbar zu erklären und zu bem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlaffen.

- 1 Bgl. auch § 801 BPD.
- 22. Aus einer vor dem Infrafttreten der Zivilprozehordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesehen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, sindet dieselbe auch nach dem Inkrasttreten der Zivilprozehordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgedietes, in welchem die ihre Zulässigetet bedingenden Gesehe gegolten haben, sosern nicht die Urkunde den Ersordernissen der Zivilprozehordnungs entspricht.
 - 1 § 794 Mr. 5 BBD.
- 23. Insoweit Pfands oder Borzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Zivilprozehordnung auf Grund eines Bertrags, einer lettwilligen Ansordnung oder einer richterlichen Berfügung erworben oder in Bankstattent den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandsrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Zivilprozehordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des § 709 Abs. 2° der Zivilprozehordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Borrecht gewähren.

Das Borrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Zivilprozesordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe dis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Borschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Borzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Zivilprozehordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

- 1 3m Bantgefet v. 14. 8. 75 (RGBl. 175) find ben Banknoteninhabern Pfande ober Borzugsrechte nicht zugesichert.
 - 2 Jest § 801 Abf. 2.
- * Für ben Fall bes Konturfes lediglich ein Borrecht vor ben Konturszläubigern, nicht auch vor Ab onberungeberechtigten. §§ 12, 13 EG. 3. KD. RG. 2, 93. Preußen: §§ 18—21, 85—36 AG. 3. KD. v. 6./8. 79 (GS. 109).
- 24 (nen). Unter Fustimmung des Bundesrats kann durch Unordnung des Reichskanzlers liestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Ungehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Unwendung gebracht wird.
- 1 Bgl. § 5 Lof. 2 KD., Art. 81 EG. 3. BGB. Die Borfchrift if naments lich mit Rücfficht auf die Bestimmung bes § 828 Abs. 2 BPD. gegeben, wonach die Anerkennung ausländischer Urteile unter Umständen nicht an die Berbürgung der Gegenseitigkeit gebunden ist. Mot. 208.

IV.

Bivilprozefordnung.

Bom 30. Januar 1877.

(MGBl. von 1877 Nr. 6, S. 83-243.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879 (§ 1 EG. 3. BPD. und § 1 EG. 3. GBG.). Gingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 2 Ber. v. 22./8. 91 (NGBI. 22).

Abgeänbert burch das Geset vom 30. April 1886 (MGBI. 130); sodann durch die Geset, betressend Aenderungen der Zivisprozesordnung, vom 17. Mai 1898 (MGBI. 256), in Kraft vom 1. Januar 1900, und vom 5. Juni 1905 (MGBI. 586), sowie durch das Geset, betr. Aenderungen des Gerichtsversassungsgesetes, der Zivisprozesordnung, des Gerichtskostengesetes und der Gedührenordnung für Rechtsamwälte, vom 1. Juni 1909 (MGBI. 475), in Kraft vom 1. April 1910, durch das Geset, betr. die Zuständigteit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (MGBI. 767), in Kraft vom 1. Juni 1910, und durch das Geset, betr. Aenderung der Zivisprozesordnung (§ 850), vom 24. Juni 1914 (MGBI. 233).

Ferner sind mit Rücksicht auf den Kriegszustand Aenderungen bestimmt durch die am 1. Oktober 1915 in Kraft getretene Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBL 562), die wiederum zum Teil ausgehoben, zum Teil abgeändert ist durch die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBL 393); wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt, bestimmt der Bundesrat (s. Anhang).

Erftes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erfter Abschnitt. Berichte.

Erfter Titel.

Sachliche Buftandigkeit der Gerichte.

- 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Geset über bie Gerichtsverkassung bestimmt.
- 1 Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte: GBG. §§ 23, 24, 158 (Rechtshilfe) und BBD. §§ 188, 761 (Erlaubnis zu Zustellungen und Bollstredungen), 486, 488 (Sicherung des Beweises), 510 c (Sühneversuch), 584 (Wiederaufnahme), 609 (Sühnevermin in Ehelachen), 645, 675, 676, 680 (Entmündigung und Wiederauspedung derselben), 689 (Nahnversahren), 764, 767, 768, 796, 828, 873, 878, 890 (Zwangsvollstredung), 919 (Arreft), 942 (einstweilige Verstügung), 946 (Ausgedotsderfahren), 1045, 1046 (schiedsdrichterliches Versahren); der Landgerichte, einsicht der Kammern für Handelssachen: GBG. §§ 70, 71, 100a und BBD. §§ 606 (Ehesachen), 584 (Wiedebarchterliches Versahren); der Landgerichte, einsicht der Kammern für Handelssachen: GBG. §§ 70, 71, 100a und BBD. §§ 606 (Ehesachen), 564, 686 (Ansechtung, Wiederauspelichten zwischen Eltern und Kindern), 665, 679, 684, 686 (Ansechtung, Wiederauspelichten zwischen Eltern und Kindern), 665, 679, 684, 686 (Ansechtung, Wiederauspelichten zwischtigterliches Versahren); der Oberlandesgerichte: §§ 123, 160 GBG.; des Versähliches Versahren); der Oberlandesgerichte: §§ 123, 160 GBG. Bgl. über die sonlige sachliche Zuständigkeit: der Annbesgerichte Vinn. 2, 8 zu § 24 GBG., der Landgerichte Vinn. 3 zu § 70 GBG. Lieber die Zuständigkeit der Sondergerichte ugl. Annt. 1—10 § 14 GBG., auch § 5 GG. § GBG.

- 2. Insoweit nach bem Gesehe über die Gerichtsversassung bie Zuständigs feit ber Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt,² kommen die nachsolgenden Vorschriften³ zur Anwendung.⁴
- 1 Die Feftsehung bes Streitwerts erfolgt, wenn fle gum Zwede ber Entscheibung über bie facilice Ruftanbigfeit bes Gerichts ober über bie Aulaffigfeit eines eine Beschwerbesumme erfordernden Rechtsmittels stattfindet, in der betreffenden Entscheidung (Urteil, Beichluß gemäß §§ 505, 506, Beichluß auf Beichwerde). Für bie Berechnung der Gerichtetoften und ber Unwaltsgebühren erfolgt bie Festjehung gemäß §§ 14-17 URG., § 11 CD. f. RU. - Die erstere Festsegung ift nach § 15 GRG. zugleich auch für die Berechnung ber Gerichtstoften und ber Anwaltsgebühren maggebend. Sie fann nicht von Amts wegen ober auf Beschwerde geandert werden. IB. 98, 2864. Deshalb kann, wenn die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Landgerichts verworfen ift, weil ber Streitwert 600 Mt. übersteige, bei einer bemnachstigen Fest: fetung des Streitwerts nicht auf eine niedrigere Stufe als 600 Mt. heruntergegangen werden. 323. 98, 27910. Sat bas Reichsgericht bie Revision zugelaffen, fo ift, auch wenn eine ausbrudliche Entscheidung über bie Bobe bes Streitwerts ber Revisionsinstanz nicht vorliegt, boch aus ber Bulassung des Rechtsmittels zu schließen, daß ein Streitwert von mehr als 4000 Mt. angenommen worden ift, und ift bies bei ber Festsehung bes Streitwerts ber unteren Inftangen zu berücksichtigen. 39. 94, 31618. Sat bas Reichsgericht die Revision wegen Richterreichung ber Revisionssumme verworfen, fo ift ber Streitwert unter 4000 Mt. festzuseten. D&G. 31, 3. Entfprechend gelten biefe Grunbfate auch bann, wenn auf eine weitere Beschwerbe gegen eine Enticheibung bes Landgerichts in betreff ber Brogeftoften (§ 568 Abf. 3) bas Beschwerbegericht burch Beschluß über bas Borhandensein ber Beschwerbesumme entschieden hat. Eine Ausnahme tann fich im Falle ber Bibertlage ergeben mit Rudficht barauf, daß hinsichtlich ber sachlichen Zuständigkeit gemäß § 5 3PD. eine Bufammenrechnung ber Klage- und Widerflagegegenftande nicht ftattfindet, mabrend hinfichtlich der Geblihrenberechnung nach § 11 GRG. die Gegenstände, sofern sie nicht benselben Streitgegenstand betreffen, ausammenzurechnen sind. Jeboch ift bei Feststellung ber Revisionssumme gemäß § 546 Abs. 2, § 5 BBD., wenn nur seitens einer Bartei (nicht, wenn seitens beider) Revision eingelegt wird, ebenfalls der Gegenstand ber Rlage und ber Wiberklage, fofern fie nicht etwa benfelben Streitgegenftand betreffen, 3usammenzurechnen. RG. (B3S.) 7, 385, 388, 46, 398, Gr. 32, 1170, JB. 91, 305, 06, 2022, auch Ann. 2 § 5. — Die Festsehung zum Zweite ber Berechnung ber Gebühren erfolgt burch besonderen Beschluß (zwedmäßigerweise nicht im Busammen-hange mit anderen Entscheibungen, IB. 97, 2400) gemäß § 16 GRG. Für fie ist bas Gericht ber Inftang zuständig, für bie ber Streitgegenstand fesigefest werden foll (auch das Berufungsgericht ober das Revisionsgericht), auch wenn das Berfahren in dieser Instanz bereits geschlossen ist. Gr. 35, 1168, JW. 91, 3364, 95, 3824, 4804, 96, 6718, 97, 5727, 98, 57618, OLG. 19, 237, auch RG. (BBS.) 44, 407. Hat das Amtse gericht ben Anspruch bem Grunde nach für gerechtsertigt erklart (§ 304) und barauf, nachbem ber Rläger feinen Anspruch erhöht hat, die Sache gemäß § 506 an bas Landgericht verwiesen, so ist bieses zur Festsetzung des Streitwerts des Anspruchs, der bem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, zuständig. DLG. 19, 237. Über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstredung vol. RG. 85, 132. Erfolgt die Festsetzung durch das Gericht der höheren Instanz, so äußert sie bei gleichem Streitgegenstand auch für die untere Instanz Wirkung. RG. 35, 395. — Die Restliebung tann, fofern bies nach ber Ratur bes Streitgegenstanbes erforberlich ift, jeberzeit bon Amts wegen erfolgen, ohne bag ein Streit baruber unter ben Barteien au bestehen braucht. 32. 97, 572. Andererseits muß jedes Instanzgericht auf Antrag einer Bartei den Streitwert für feine Inftanz festseten, und zwar gleichviel, ob biese beenbet ist ober nicht. Gr. 35, 1168, 328. 91, 1120, 33614, 95, 38215, 48014, 96, 6716, 97, 527, und unabhängig babon, daß das Versahren in der Instanz bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten ift, 328. 02, 3919. Auch wenn der Gegner des armen Rlägers die Festjegung beantragt. Gr. 48, 1163, 328. 04, 14922. Der Partei kann auch nicht verwehrt werben, wegen eingetretener Nenberung bie Festfetzung bes Streitwerts in jeder Inftang von neuem zu beantragen, fo auch in der zweiten Inftang,

bor ber bie Sache anhängig ift, felbft wenn biefe Inftang auf Beschwerbe bereits über ben Streitwert ber ersten Instanz entschleben hat. Gr. 42, 1164, J. 328. 98, 419u. Jeboch kann für einen über ben Streitgegenstanb hinausgehenden Bergleich eine Wertsfestfegung nicht verlangt werden. DLG. 2, 427. — Für den Antrag auf Festfetung besicht auch in Landgerichtssachen ein Anwaltszwang nicht. W. 11, 308. Stellt ein Anwalt im Ramen einer Bartei ben Antrag auf Festsegung, fo muß er fich durch schriftliche Bollmacht ausweisen. W. 11, 306, 15, 221. In eigenem Ramen ift ber prozegbevollmächtigte Unwalt zur Stellung bes Untrage nicht berechtigt, W. 15, 221. Ihm fteht nur die Beschwerde gegen die erfolgte Festsetung in eigenem Namen gu (f. unten). - Die Entscheidung über bie Bobe bes Streitwerte ift nach den in ber mündlichen Berhandlung verlefenen Antragen zu treffen. Richt verlefene Antrage in ben Schriftaten find fur die Resiletung nicht maggebenb. 329. 95, 100. - Die, fei es auch übereinstimmenden Angaben ber Barteien über ben Streitwert find für bas Gericht nicht bindend. 39. 92, 381, 95, 48017, 97, 57m, 11722. Bgl. jedoch ID. 11, 459. (zu berücksichtigen ein von den Bartelen im Caufe der Revisionsinftang geschloffener Bergleich, aus bem erft bie wirfliche Bebeutung bes Reviftonsantrages erhellt). - Der Festsehungsbeschluß tann jederzeit von Amts wegen geandert (herabgefest ober erhöht) werden, auch von ber hoheren Inftang. Bedoch ift bie lettere gur Abanberung der von feiner Seite angefochtenen Festfetung nur bann befugt, wenn bie Sache felbft infolge eines Rechtsmittels an fie gelangt ift. Diefe Borausfegung ift nicht gegeben, wenn bie hohere Inftang nur mit einer Befdwerbe über bie Feftjehung bes Streitwerts felbft befaßt ift. RG. 14, 352, 39. 93, 4881, 96, 6932, 97, 466, 02, 1334, auch 07, 62821 (a. M. DEG. 19, 237, f. auch unten RG. 71, 321). Dagegen ift bie Abanderung gulaffig, wenn die Sache infolge ber Unfechtung eines Roftenfeftfepungs. beschlusses an die höhere Instanz gelangt ist. RG. (BZSC.) 44, 408, Gr. 38, 1166, JW. 94, 1821, 99, 30 (entgegen RG. 14, 352, JW. 93, 4881, 97, 6082, 98, 4191). Boraussetzung für die Abänderung durch die höhere Instanz ist ferner, daß das Bericht ber Borinftang ben Streitwert burch einen Befolug gemäß § 16 GRG. feft: gefett bat. Ift ein folder Beschluß in ber Borinftang nicht erlaffen, fo tann bas Gericht höherer Instanz nicht von sich aus den Streitwert der Borinstanz festsetzen. 333. 97, 608, 98, 5761. Sat die hobere Inftang bereits ein Urteil erlaffen, fo tann fie den Streitwert der Borinftangen nur auf Befdwerde einer Bartei, nicht mehr von Amts wegen anderweitig festfeten. 3B. 95, 3824, 96, 74m. Jeboch ift in MG. 71, 321 als Konsequenz von MG. (BBS.) 44, 403 angenommen, baf bie Abänderung der Bertsfestjehungen der unteren Inftanzen auch dann guläffig fei, wenn nach Erlassung des Urteils die Festsetzung des Wertes für die höhere Inflanz beantragt werde, ba bas Wertsfestletungsverfahren bem Roftenfestsetungsverfahren gleichzustellen fci. Ebenfo DEG. 19, 237. — Wenn bie höhere Infang auf Befdwerbe einer Partei ben Streitwert feftgefest hat, tann bie untere Inftang biefe Feftfegung nicht anbern. RG. 37, 383. Rach DLG. 31, 2 gilt bies auch, wenn bas Reichsgericht von Amts wegen ben Streitwert anders als bie untere Inftang fesigefest bat. Bobl aber tann bie hohere Juftang bie von ihr fruher im Beschwerbewege hinsichtlich bes Streitwerts ber Borinstanz getroffene Festsetzung auch von Amis wegen wiederum andern. RG. 83, 377, 87, 383, 393. 96, 3010, 98, 41811, Gr. 42, 1164. - Die Frage, ob den prozeße bebollmächtigten Rechtsanwälten für einzelne Alte ihrer Tätigfeit eine von einem boheren als bem festgesetten Streitwerte zu berechnende Gebuhr guftebt, tann bei ber von dem Prozefigericht in Gemäßheit bes § 16 GRG. zu treffenden Bertsbestimmung nicht gur Erörterung gezogen werden; fie ift zwischen ben Beteiligten im Bege bes Kostenfestiegungsverfahrens ober in einem besonderen Rechtsstreit zum Austrag zu bringen. 3B. 95, 10m, 98, 3480, 99, 5400, 03, 901, Gr. 42, 1166. Ueberhaupt erfolgt bie Wertsfestfegung nicht für einzelne zu berechnende Gebühren, fondern für bas Berfahren ber Inftang als folches, wobei es allerdings vortommen tann, daß für einzelne Abschnitte bes Berfahrens ein verschiebener Bert angufeten ift. 3B. 00, 461. - Die Fesisegung bes Streitwertes tann nur auf bem Beschwerbewege, nicht burch die Erinnerung gegen die Gebührenberechnung nach § 4 GRG. angegriffen werben. DBG. 31, 200. - Die Ginlegung ber Befcwerbe gegen bie Festjehung feitens einer Partei ober eines Anwalts in ihrem Namen tann auch im Unwaltsprozeffe burch Erflärung jum Protofolle bes Gerichtsichreibers ober

schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen. §§ 16, 4 WKG. Deutgemäß tann gegen die Ressiehung des Streitwerts der höheren Austan, auch der bei diesem Berichte nicht zugelaffene Unwalt ber unteren Inftang Beichwerbe einlegen. 39. 95, 48015, D&G. 19, 253. Wird bagegen die Befdiwerde von dem Anwalt gemäß § 12 GD. f. RU. in eigenem Ramen eingelegt, fo besteht, wenn ber Rechtsstreit nicht bei einem Amtsgericht anhängig war, Anwaltszwang im Sinne der §§ 78, 569 Abs. 2 3PD. MG. 10, 374, 393. 94, 5143, 02, 61010, DEG. 19, 253. Der Anwalt muß alfo, wenn er bie Beichwerde bei einem Gericht einlegt, bei dem er nicht gugelaffen ift, fich eines zugelaffenen Anwalts bedienen. 328. 89, 5285, 96, 5845, 02, 61010, DLG. 19, 253. Es muß aus ber Faffung ber Beichwerde hervorgeben, daß ber Anwalt in eigenem Ramen, nicht im Ramen ber Partei Beschwerde einlegt. J.B. 98, 27910, vgl. NG. 17, 377, 22, 426, 398. 86, 4210, 87, 3280, 94, 5943. 3m 3weifel ift ersteres anzunehmen; fo, wenn nicht erwähnt ift, in weffen Ramen Beschwerde eingelegt wurde. 328. 99, 43921. Jeboch soll das Gericht, wenn Zweisel bestehen, den Anwalt zunächst bestagen. JB. 99, 16310, 00, 1244. — Die Beschwerde nuß derart begründet sein, daß aus ihr gu erlennen ift, inwieweit die Abanderung der Festsetzung bes Streitwertes verlangt wird, und bag die Brufung, ob die Beschwerdesumme (§ 568 Abs. 3 im Falle ber weiteren Beschwerbe gegen bie Entscheidung bes Landgerichts) gegeben, möglich ift. AB. 04, 4916. - Die Beichwerbe finbet nur gegen ben Beichlug flatt, Durch ben bie Festjehung bes Streitwerts erfolgt ober biese Fesisehung im Laufe bes Berfahrens von Ants megen geanbert wird. 3B. 95, 48015, 01, 2262. Deshalb ift die Beschwerbe gegen einen Beschluß, burch ben bie Anregung einer Partei, die erfolgte Festjegung bes Streitwerts im Laufe bes Berfahrens von Amte wegen gu anbern, abgelehnt wird, nicht zuläffig. 39. 95, 4601. - Für bie Befcwerbe find auch bie nach SS 568 ff. beguglich ber Befchwerben allgemein geltenben Grundfate maggebenb. IW. 97, 1712, 4663. Deshalb ist eine Abanderung der Vorentscheidung zum Nachteile des Beschwerdesührers nicht statthast. IW. 97, 1712, 4863. Ferner ist gemäß § 568 Ubl. 2 Borausletzung für die weitere Beichwerde (gegen die Felifetzungsentichelbung bes Landgerichts), daß in der Entscheibung des Beschwerdegerichts ein neuer felbständiger Beschwerbegrund enthalten ift. RG. 6, 409, 323. 97, 460. Redoch ift bas Gericht ber Beschwerbe nicht behindert, ber in einer neuen Eingabe enthaltenen Gegenvorstellung einer Bartei gegen feine Entscheibung stattzugeben. MG. 37, 383. — Ferner ift die Befdwerde einer Bartei felbft ober bes Unwalts im Ramen und Auftrage feiner Bartei auf Erhöhung bes festgeseten Streitwerts nicht julaffig, weil die Bartei burch die zu niedrige Restfebung nicht beschwert wird, MG. 22, 426, JW. 94, 553, 5143, 5441, 95, 1028, 97, 2685, 98, 5781, 99, 4392, 08, 6711, KGJ. 28, B 44; auch nicht, wenn die Partet Sicherheit für Prozektosten zu verlangen berechtigt ift (§ 110) und fie bie Bobe der Sicherheit nach bem Betrage ber ihrem Anwalt zu zahlenden Gebühren berechnet, da die Festsetzung des Streitwerts auch für die Gebühren der Anwälte gemäß § 11 GO. f. MU. maßgebend ist, JB. 96, 150-. — Dagegen kann der Anwalt der Partei aus eigenem Recht auf Grund bes § 12 GD. f. RU. Befchwerbe nur auf Erhöhung bes Streitwerte, nicht auf Berabfehung einlegen. RB. 22, 425. Beboch ift bie Bartei, beren Anwalt eine Erhöhung bes fesigesetzten Streitwerts erwirkt hat, baburch nicht behindert, ihr eigenes entgegengefettes Intereffe ju verfolgen und die Biederherabsetung des Streitwerts in Antrag zu bringen. RG. 37, 384, 39B. 96, 75m. 3st umgelehrt auf Beschwerde der Partei der Streitwert herabgefett, so fteht dem Anwalt nur in Sohe bes Dehrbetrages bes erftinftanglichen Befchluffes bie Befdwerbe gu. AB. 96, 6932. Die Beschwerbe fieht nur bemienigen Anwalt zu, ber an ber Erhöhung bes Streitwerts in Ansehung seiner Gebuhrenforderung ein Intereffe hat. 3B. 99, 3352. Daber nicht bem prozegbevollmächtigten Anwalt zweiter Inftanz gegen bie Bertsfestfetung für die erste Instanz. 32. 99, 3852. Auch tann ber prozestevollmäch: tigte Unwalt erfter Inftang bie fur bie zweite Inftang erfolgte Reftfebung bes Streit. werts nur bei Nachweis eines besonderen Interesses anfechten. IB. 97, 572m, 98, 5761, 01, 226. Ein folches Intereffe liegt bor, wenn bie bom Berufungsgericht erlaffene Festjetung bei gleichem Streitgegenstand auch fur die erste Inftang Birtung außert. 398. 97, 572. Rach DEG. 23, 260 foll bem Anwalt die Beschwerde wegen zu niedriger Reftfebung bann nicht zusteben, wenn ber Unwalt ben Rechtoftreit für fich felbst führt

(a. M. JB. 16, 113310). — Die Beschwerbe bes Anwalts hat zur Boraussehung, bag ein besonderer Beidlug beguglich bes Streitwerts vorliegt. Dies ift nicht ber Fall, wenn in einem Roftenfeftsetungsbeichluß gur Begrundung bargelegt wirb, daß ber Streitwert auf einen geringeren Betrag, als er ber Gebührenberechnung bes Anwalts zugrunde gelegt worden, anzunehmen fet. IB. 98, 56306, 97, 2400. Ueberhaupt hat ber Anwalt gegen Koftenfestjegungsbeichlüffe außer im Falle des § 124 (Armenrecht) im eigenen Ramen tein Erinnerungs: ober Befchwerberecht gemäß § 104 Abf. 3, RG. 9, 390, BB. 93, 376, 56325, 94, 915, 96, 577, DBG. 5, 470, auch nicht, wenn bie Gebuhren beshalb herabgefest find, weil der Streitwert nicht richtig bemeffen fei, 323. 97, 24048, 5436, 98, 14414. Die Bartei aber tann einen Roftenfeftfenungebeichluft, weil wegen zu niedriger Unnahme bes Streitwerte bie ihr von bem Begner zu erstattenden Unwaltstoften zu gering festgesett worden, gemäß § 104 216f. 3 ansechten, 32. 93, 344e; jeboch nur, wenn eine Bertefestjegung burch befonderen Beschluß nicht stattgefunden hat, SB. 96, 5991, 98, 344. (bagegen bet: neint DLG. 5. 470 das Anfechtungsrecht überhaupt, weil mit Rudficht auf ben Beg bes § 107, wonach jebe nachträgliche Aenberung ber Streitwertsfestfetzung zum Antrag auf entsprechende Menderung bes Roftenfestjegungsbeichluffes berechtigt, für eine Aufechtung besfelben tein Intereffe gegeben fei). Uebrigens tann nach ber Rov. v. 1./6. 09 eine Ansechtung bes Kostenfestgegungsbeschlusses wegen unrichtiger Bemessung bes Streitwerts, ba der Kostenfestgegungsbeschluß jest vom Berichteschreiber zu erlaffen ift (§ 104 Abf. 1), nur noch in Frage tommen, wenn der Gerichtsschreiber eine Wertsfesichung bes Gerichtes nicht beachtet ober irrtumlich für nicht erforberlich gehalten bat. Bal. Unm. 10 & 104. - Die gegnerifche Bartei ift nicht Beichwerbegegnerin bes Unwalts. Daber treffen bie Roften ber Beschwerbe bes Anwalts, auch wenn zu seinen Gunften entschieden wird, weder gang noch zum Teil die gegnerische Partei. RG. 12, 361, JB. 97, 4662, 98, 1531, DLG. 19, 227. Die Kosten ber zurudgewiesenen Beschwerde (§ 97 BPD., §§ 13 Abs. 3, 45 GRG.) hat ber Anwalt, nicht seine Bartet zu tragen. JW. 91, 31112, 98, 27920. — Der Streitwert ber Bejdwerbe besteht, wenn ein Rechtsanwalt mit ber gemäß § 12 DGD. f. Mu. eingelegten Beschwerde Erhöhung bes Streitwerts beantragt, in bem Unterichiede amifchen bem Betrage ber Gebühren, ben ber Befchwerbeführer im Salle bes Erfolges feiner Beschwerbe ju beanspruchen haben wurde, und bem Gebuhrenbetrage, ber ihm nach bem von ihm angesochtenen Beschluffe nur zutommt, ohne bag es babet auf die hohe ber Gebuhren bes Gegenanwaltes antommt. RG. (B3S.) 45, 402, 3B. 00, 146, 147. Dabei tommen nur die Gebuhren einer Inftang in Betracht, auch wenn ber Unwalt in mehreren Inftangen Prozefbevollmächtigter gewesen ift. RG. 46, 366. Benn die Anwälte beider Barteien Befdwerde einlegen, findet eine Bufammen. rechnung ber Beschwerbesummen nicht fiatt. RG. 51, 173. Wenn bie Partei felbft Berabfegung best festgesetten Bertes bes Streitgegenstandes verlangt, befteht ber Streitwert in bem Unterschied amischen benjenigen beiben Roftenbetragen, Die fich ergeben, je nachbem die Roften (Gerichtstoften und Anwaltsgebühren) nach Maggabe bes vom Beschwerbeführer in Antrag gebrachten ober bes festgesetzten Streitwerts berechnet werden. 39. 97, 13621, Gr. 41, 1135. - Gegen die erftinftanglichen Berte. festifenungen bes Umtsgerichts ober bes Landgerichts findet bie Beichwerbe ohne Beschränkung statt. Dagegen ist die weitere Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstang getroffenen Festfetzungsenticheibungen bes Landgerichts an bie Beichwerbejumme von 50 Mt. gebunden (§ 568 Abf. 3) und eine Beschwerbe ober weitere Beschwerbe gegen die (in erfter, zweiter ober britter Instang ergangenen) Festsehungsentscheibungen bes Oberlandesgerichts ungulaffig (§ 567 Abf. 2). RG. 61, 417, Gr. 50, 1100, RB. 07, 678n, W. 09, 255.

2 §§ 28 Ar. 1, 70 GBG.; nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen. — Der Wert ist in ber Klage anzugeben: §§ 258 Abs. 8, 495 BBD. — Stillschweigende Prorogation: §§ 38, 89 BBD.

3 Und § 148 KO. (Berhältnis der Teilungs: zur Schuldenmasse zu berücksichtigen).

Seie gelten auch für die Berechnung: des Beschwerbegegenstandes: §§ 546, 568 Abs. 3; des Gegenstandes der Berurteilung: § 709 Nr. 4 (Bollstreckarteitsertlärung); des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Werts: § 9 GRG., § 10 GO. f. NN.

Wert bes Streitgegenftanbes.

- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach sreiem Ermessen seinelset; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.
- 1 Was Gegenstand bes Streites ift, richtet sich nach dem in bem Rlagantrage enthaltenen Begehren bes Rlagers (Wiber-, Berufunge: ober Revifionetlagere in bem eigentlichen Brozehverfahren, Antragstellers in den nicht burch Rlage eingeleiteten Berfahrensarten), ohne Riidficht auf bie wirtichaftliche Bebeutung, bie ber Rlager bem Antrage beimißt, auf fein bloß mittelbares wirtschaftliches Intereffe im Gegen: fat zu feinem unmittelbaren Parteiintereffe, R.G. 93, 130, J.B. 96, 2481, 98, 1099, 00, 520, W. 11, 300; es ift aber die Begrundung ber Rlage als Auslegungsmittel zu berücklichtigen, JB. 98, 21. — Die Einwendungen bes Beklagten kommen nicht in Betracht. JB. 93, 731, 98, 682, 3482, 00, 472, W. 11, 300. Ebensowenig, ob Beflagter burch Bugeftanbniffe ben Umfang bes Streitftoffs mehr ober minder verringert. 33. 90, 2551, 91, 4112, 93, 4662, 00, 472, Gr. 44, 1144. Auch wenn nur prozest hindernde Einreden erhoben werden, ift ber Streitwert des Klaganspruchs maggebend, fei es auch, daß über die Einreden in einem besonderen Bwischenftreit verhandelt und entschieden wird. RG. 40, 416. Bringt aber ber Rlager felbit von vornherein eine Gegenforderung bes Beklagten aufrechnungsweise in Abzug, so bilbet nur ber in ber Klage verlangte Ueberschuß ben Streitgegenstanb. J.B. 87, 371. — Bei alternativen Klagen ift, wenn bem Kläger die Wahl zusteht, die höhere, wenn ber Bellagte bie Wahl hat, die geringwertigere Alternative entscheibenb. R.G. 55, 81. 3B. 90, 241, 97, 1451, 99, 711, 02, 130m, 06, 43111, W. 08, 153. — Bei prinzipalem und zugleich ebentuellem (Rlage: ober Widerklage:) Antrag ift der höhere Wert bes einen oder des anderen Antrags maßgebend, 3B. 91, 465, 93, 4674, 00, 101, 01, 7179, 11, 222³², Gr. 45, 647, W. 08, 163, 15, 191, auch MG. 58, 295, FB. 91, 305², 95, 42, 97, 190¹⁵, 03, 174², 04, 473¹⁵, auch wenn der Fall, für den der ebentuelle Antrag geltend gemacht worben, nicht eingetreten ift Gr. 45, 647, (3B. 00, 707). Wenn jedoch nur ber erfiere, nicht auch ber lettere Antrag in bie bobere Inftang gebieben ift, ift ber Streitwert ber hoberen Infiang nur nach bem Werte des ersteren gu bemeffen, felbit wenn ber Wert bes letteren höher ift. 39. 97, 492. — Zweite Rlagantrage, die feinen felbständigen Bermögenswert haben, ober die nur zur Rechtfertigung der anderen Klagantrage bienen, bleiben bei der Berednung bes Streitwerts außer Betracht. RG. 3, 390, IW. 91, 4112, 92, 2703, 94, 5721. Dies gilt auch hinfichtlich ber mit der Pfandklage verbundenen perfonlichen Rlage, der mit der Leiftungstlage verbundenen Fesistellungs: Klage (3. B. im Falle ber Widerspruchoklage aus § 771 BBD.), bes mit bem Leiftungs: anspruche berbundenen Unspruche auf Sicherstellung, 39. 92, 3720, 96, 270, W. 08, 661, DBG. 18, 68, sowie ber mit Antragen auf Leiftung verbundenen Antrage auf Dulbung ber Zwangsvoustredung in ben Fallen ber §§ 787, 739, 743, 745, 748 BBD. (gegen den Niegbraucher, Chemann ufw.). Ferner bleibt bei Bemeffung des Streitwerts außer Betracht: der Unipruch auf Abnahme ber Ware neben dem auf Bahlung bes Raufpreises, J.B. 95, 2221; der Anspruch auf Rudzahlung bes Raufpreises neben dem auf Ricknahme der Ware, JW. 97, 29, OCG. 33, 15; der Anspruch des Beklagten in höherer Instanz auf Rückzahlung des beigetriebenen Bektrages neben der Klagesorderung, RG. 28, 361; der Anspruch des Klägers in höherer Inftang auf Einwilligung in die Rudgabe ber behufe Zwangsvollstredung hinterlegten Sicherheit neben bem ursprunglichen Rlaganspruch, RG. 81, 380. Bgl. Anm. 1 gu § 5 BBO. (feine mehreren Anfpruche). Reben ber Alage bes unehelichen Kindes auf Jahlung von Alimenten (§ 9a GRG.) bleibt ein Antrag auf Anertennung ber Baterschaft außer Betracht, wenn er sich lediglich als Feststellung einer Boraus: setzung für den ersteren Unspruch darstellt. Sat er aber nach der Begründung der Rlage eine felbständige Bedeutung, so ist für die Berechnung des Streitwerts beider Ansprüche § 10 Abs. 1, 2 GRG. maßgebend. Bgl. DLG. 4, 395, 5, 43, JB. 02, 61, 63, 486. — Bei positiven Fefiftellungetlagen (§ 256) ift ber Streitwert in ber Regel gleich bem bes Leiftungsanspruchs, RG. 66, 424, JW. 85, 1932, 86, 3132, 89, 4012, 92, 111, 98, 4662, O7, 83715, Gr. 29, 1047, auch RG. 25 366 (Feststellung

einer Bürgschaftsschuld); ist jedoch die Forderung, auf deren Festslessung gestagt wird, nicht summenmäßig angegeben, so ist der Wert des Anspruchs nach freiem Exmessen seigen, RG. 66, 424, FW. 98, 1971, O1, 571, auch W. 13, 142 (eine auß § 814 Abs. 2 BGB. oder § 10 Abs. 2 StassFahrGes. erhobene unterisserte Feststellungsklage). Handelt es sich daber um einen Anspruch mit Teilleisungen, die sich in die Zufunft auf längere Beit erstreden und in ihrem Umfange von wechseinden Berhaltniffen abhängig find, fo ift nicht ber Betrag aller tunftigen weistungen maßgebend, sondern der Streitwert nach freiem Ernessen zu bestimmen. RG. 66, 424, J.B. 11, 81710, 94710, DEG. 28, 78, 37, 82 (anders RG. 57, 411, vgl. Unm. 3 zu § 9 BBD.). Legteres gilt auch dann, wenn nur die Festfiellung begehrt wird, daß eine Forberung zu einer gemiffen Beit benanden habe. BB. 05, 2061. Bei negativen Fesistungsklagen (auf Feschung bes Richtbeliehens einer Schuldverbindlichfeit) ift ber giffernmäßige Betrag besjenigen Anfpruchs maßgebend, beffen fich ber Betlagte nach Angabe bes klagers (bie allein und ohne Rudficht auf die Bergeibigung bes Betlagten in Betracht gut glegen ift) berühmt hat. MG. 12, 361, 71, 69, 398. 85, 1214, 86, 338, 239, 87, 4151, 89, 4014, O.5, 40118, 11, 81617, W. 17, 281. Der Betrag biefes Anipruchs ift in woller Höhe auch bann maggebend, wenn gegen mehrere untereinander ausgleichungspflichtige Bejamtschuldner ein Anspruch behauptet wird und nur einer von ihnen auf Festhellung bes Richtbestehens bes Anspruchs klagt. D&G. 33, 15. If eine bestimmte Summe vicht angegeben, so ift auch hier ber Wert bes Anspruchs nach freien Einmine einmie einen Grachen. Sw. 98, 1971, 00, 1791, 01, 571, 02, 25217, 03, 40128, 06, 75527, Gr. 46, 1041, W. 13, 116, auch DUS. 15, 51, 31, 4. Wies gitt auch, wenn auf Feststellung ber Verpflichtung zum Ersatz "allen" burch einen Unsall erlittenen Schabens gestagt ist. W. 12, 42. Die erhobenen Einwendungen kommen in seinem ber borgenannten Falle ber Feffiellungstlagen in Berracht. 3B. 93, 4662. Sat bie Rlage nicht bas Beftehen ober Richtbefiehen ber Forderung an fich, fondern nur bie Art und Beife ber Erfüllung (3. B. ben Erfüllungeort, bie Beit ber Falligleit) zum Gegenstanbe, so ist, auch wenn die Forderung auf einen bestimmten Berrag gerichtet in, der Wert nach sreiem Ermessen zu bestimmen. IW. 93, 460º2. — Ten Streitwert bes Zwijchenftreits über bie Bulaffigleit ber Rebenintervention (§ 71) bilbet nicht ber Rlaganipruch, fondern bas gutereffe bes Rebenintervenienten an feiner Bulaffung. D&G. 25, 63 (a. M. D&G. 27, 31, 35, 163 [3B. 18, 7419]). — In einem Zwischen-DEG. 25, 63 (a. W. Oxis. 27, 31, 35, 163 [ZB. 18, 7419]. — In einem gungenstreit über die Berpflichtung zur Stellung einer Sicherheit (§ 112) entspriat der Streitzwert dem Werte des Streitzegenstandes der Klage. RG. 40, 416. Auf den Betrag der verlaugten Sicherheit sonmt es nicht an. ZB. 98, 657. — Bei Urteilen über den Grund des Auspruchs (§ 304 BPD.) ist der Streitwert gleich dem des dom Kläger geltend gemachten Auspruchs, ohne Kücklicht darauf, inwieweit der gesorderte Betrag später zuerkannt wird, ZB. 96, 5662; dies gilt auch für die lediglich mit dem Erund des Auspruchs befaste zweite Justand, ZB. 98, 385. — Der Streitwert der Zunkand, Kallender ausgestellt der Auspruchs Beweisficherung (§ 485) ift in ber Regel gleich bem Werte bes geltend gemachten Unipruchs au bemeffen. DEG. 19, 50. - Bei Ringen auf Wieberaufnahme bes Berfahrens (§§ 578 ff.) ift ber Streitwert niemals höher als ber ber hauptsache, auch wenn hauptgelb nebst Binsen und Kosten zurückgefordert wird. (dr. 54, 168, (W. 09, 544). — Bei Rlagen, durch welche geltend gemacht wird, es sei dem Arteil im Borprozeß genügt und daßer die Zwangsvollstreckung aus dem Arteil einzustellen (§ 767 ABO.), ist der Streitwert derselbe, wie im Borprozeß. JB. 95, 1974, OLG. 15, 4, es sei denn, daß die Bollstreckungsgegentlage sich nur gegen die Zulässigteit der Bollstreckung wegen eines angeblichen Reftes ober Teiles bes Urteilsanspruches richtet, in welchem Falle nur ber Betrag bes Restes ober Teiles ben Streitwert bilbet, DLG. 23, 159, 31, 3. Dagegen ift, wenn lediglich Serausgabe des vollstreckbaren Titels wegen Tilgung ber vollstredbaren Forderung verlangt wird, der Streitwert nach freiem Ermeffen abzuschäten. Gr. 41, 1151, DIG. 15, 4. Der Streitwert eines Antrags auf Rüderstattung bes vom Beklagten im Wege ber Zwangsvollftredung Geleisten gemäß § 717 Abs. 2, 3 BBO. ist niemals höher als ber bes Prozesses, insbesondere sind zu den beisgetriebenen Beträgen, die zurückgefordert werden, nicht Zinsen oder Kosten hinzuzurechnen. Gr. 53, 1116, JW. 09, 2822, OBG. 15, 157, auch 23, 76. — Bei einst, weiligen Bersügungen ist der Streitwert nicht siels dem der Hauptsache gleich, viel,

mehr bilbet ber lettere nur bie Maximalgrenze. Es ift ber Streitwert für bie Anordnung der einstweisigen Berftigung nach dem Interesse zu bemessen, das der Antragsteller an der fosortigen Sicherung der Individualleistung oder an der Megeling bes einstweitigen Zustandes hat. MG. 7, 305, 15, 434, 16, 333, 22, 128, 426, 34, 405, Gr. 49, 456, JW. 89, 39, 90, 71, 96, 11, 97, 1067, 1311, 2067, 4172, 99, 1751, 7393, 03, 12510, 1742, 05, 22313, 50020, DCG. 33, 135, während, wenn der Betlagte Aufhibung der angeordneten einstweiligen Berfügung verfolgt, sein Interesse an der Besteiung von der Berfügungsbeschränfung maßgebend ift, JB. 00, 1500, 03, 1740, 05, 11310, 23310, 20000, W. 08, 433. Bgl. auch Ann. 3 au § 6 BBD. Auch wenn bie einfimeluge Bergugung bie vorläufige Raumung eines Grundftudes gum Gegenstande hut, tommt nicht § 6 zur Anwendung, sondern ist gemäß § 3 3BD. ber Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen. Gr. 51, 401, DLG. 19, 50, 37, 84, Ann. 1 § 6. — Bei Anträgen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Shieberichters ober agnliche gur Borbereitung eines fchieberichterlichen Berfahrens bienende Borgange betreffen (§ 1045), ift ber Streitwert gwar unter Berudfid tigung bes ber Entscheibung bes Schlebsgerichts zu unterbreitenben Anspruchs, aber erheblich geringer zu bemessen. RG. 41, 362, OCG. 19, 166. — Bei Rlagen auf Erklätung ber Bollftredbarkeit eines Schiebspruchs ist ber Streitwert ibentifch; mit bem bes Schiebspruchs selbst. IB. 96, 1882. — Bezüglich bes Streitwerts ber höberen Instanzen ist das Juteresse der Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, an der Berfolgung bes letteren maßgebend. Gr. 44, 1144, (398. 00, 472), W. 11, 800. Colange noch fein Rechismittelantrag gestellt ift, bestimmt fich ber Streitwert eines Richtemitreis danach, inwieweit in der unteren Install gegen den Antrag des Richtsmittelllägers ersannt ist. RG. 17, 374, 25, 380, HB. 96, 3020, 97, 1860, 98, 1440, O3, 1740. Ist ein Antrag gestellt, so ist das Interesse des Rechtsmittels flagers hieran maggebend, auch wenn biefer ber Betlagte ift. RG. 16, 342, 47, 420, 63, v9, J.W. 94, 5421, 95, 1812, 5371, 96, 11, 742, 97, 5727, 2870. Beboch barf, auch im lepieren Falle, ber Wert bes Beichwerdegegenstandes nicht über ben fich nach dem Intereffe bes Rlagers richtenden Wert des Streitgegenstandes hinaus bemeffen werden; well der Betlagte sich nur darilber beschweren tann, daß die Klage auf den Streizgegenstand nicht in demselben Umsange, wie er beantragt hatte, ab-gewiesen worden ist. Bitate in Ann. 2 § 546. Ueber die Ausnahme im Falle bes § 7 BPD. f. Anm. 4 § 546. Birb nach Burudnahme bes Rechtsmittels beantragt, ben Burudnehmenden in bie Roften gu verurteilen und ihn bes Rechtsmittels für verlustig zu ertlären, fo ift ber Wert ber Sauptsache maggebend. 32. 94, 850. - Ift ein Urteil in hoherer Inftang aufgehoben und bie Cache in bie Borinftang jurudverwiefen, fo ift, wenn unterbes teine Menberung eingetreien ift, ber Streitwert nach der Zurückverweisung berselbe wie vorher. 398. 97, 772.

Bit Lagiung einer bestimmten Summe ober Besteiung von einer Schulb in bestimmer Summe verlangt, so ist diese maßgebend, nicht das materielle Interesse ber Partet, auch wenn die Entscheidung in das Einessen, nicht das materielle Interesse der Partet, auch wenn die Entscheidung in das Einessen, nicht das materielle Interesse ist oder die Partet selbst zu erkennen glöt, daß ihr Interesse geringer ist, als was mit ihren Anträgen verlangt wird. RG. 5, 469, 12, 155, IB. 82, vo, 89, 499, 90, 369, 96, 6969, 98, 3501, OBG. 19, 242. Maßgebend ist dubei serner tedigtich der im Klagsantrag wirstlich verlangte und bezisserung nicht eine Critärung in der Begründung, es werbe von der Forderung dieser Beirag und ist eine Critärung in der Bestreitwert belanglos, solange nicht der Antrag erweitert ist. W. 12, 226. Auch bei Einstlagung einer auf einem Gelöbeirag gerichteten Nachtabsorderung ist die Höße der beanspruchten Summe maßgebend, wenn der Achtabsorderung ist die Höße der beanspruchten Summe maßgebend, wenn der Achtabsorderung seines Individualrechts, sondern) auf Frund Bollmacht der anderen Miterbe von Erben ein Miterbe (nicht in Geltendmachung seines Individualrechts, sondern) auf Frund Bollmacht der anderen Miterben in Bertreitung der Erbengemeinschaft Rlage auf Bahlung der Schuld (an ihn selbst, nicht zur Nachlasmasse) erhebt. RG. 93, 129, Gr. 61, 950 (anders dei Berklage eines Miterben nach 2039 BGB, sunten). Bei einer Klage auf Gewährung der Darlehnssumme wird jedoch der Streitwert durch das Interesse begrenzt, das der Redigers an dem Aufannbekommen des Darlehnsvertrages hat. OBG. 25, 43. — Auch sonst ist im allgemeinen das Interesse der Kevisionsbetlagten) maßgebend, also

was vom Rläger begehrt, nicht, mas vom Beflagten eingebüßt wird. RG. 16, 342, 24, 428, 83, 427, 45, 402, 93, 129; auch Ann. 1 unter "höhere Instangen". Jeboch bleibt ber wirtschaftliche Rugen, den ber Rläger bavon erwartet, bag er in ben Befits bes Klagegegenstandes gelangt, außer Betracht, 328. 00, 5203, und ift überbaubt von dem bloß mittelbaren wirtschaftlichen Interesse des Rlägers abzuschen, AG. 93, 130, auch Anm. 1 a. A. Im übrigen ift bas Intereffe bes Rlägers auch bann maßgebend, wenn die von ihm begehrte Entscheidung auch Rechtsfolgen für andere an dem Rechtestreite nicht beteiligte Personen nach fich zieht (z. B. bei Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses einer Aftiengeseuschaft burch einzelne Aftionare ober eines Gewerkschaftsbeschlusses burch einen Gewerken). RG. 24, 428, 48, 381, 323. 06, 476. — Bei Rlagen auf Erfüllung gegenseitiger Berträge enischetet ber Wert ber gesorberten Leiftung ohne Abzug ber Gegenleiftung, auch wenn der Klager fich ju letterer (3. B. Bahlung bes Raufpreifes) erbietet, ober Erfüllung Bug um Bug gegen bie fchulbige Gegenleistung verlangt. RG. 5, 410, 46, 422, JB. 97, 2672, 4001, 99, 4821, OO, 4472, 8273, auch CEG. 35, 188 (bei Klage aus Milchlieferungsvertrag Wert der zu liefernden Milch; anders OCG. 35, 23: Berdienst beim Beitervertauf ber Milch). Chensowenig findet eine Busammenrechnung bes Bertes ber geforberten Leiftung mit bem ber Gegenleiftung statt, auch wehn der Kläger ausbrudlich Berurteilung des Gegners zur Annahme ber Gegenleisiung begehrt. IB. 95, 2221. Klagt ber Käufer auf Gerausgabe ber Kaussache ober im Falle bes Grunbstückstaufs auf Erteilung ber Auflaffung, io fommt & 6 ABD. gur Anwendung und ift ber Wert ber Kauffache (bes Grundftuds) maggebend. 32. 93, 4676, 99, 6941, 00, 10, 02, 6301, Gr. 44, 1146, DLG. 19, 48, 33, 17, auch Anm. 1 gu § 6 BBD. Rlagt ber Bertaufer lediglich auf Abnahme ber Rauffache ober im Falle bes Grundftudstaufs auf Entgegennahme ber Auflaffung, fo bestimmt fich ber Streitwert nicht nach bem Werte ber abzunehmenben Kauffache (bes aufzulaffenden Grundftude), fondern ift bas Intereffe bes Rlagers an Abnahme (Entgegennahme ber Auflaffung) maßgebend, das gemäß § 3 BPD. nach freiem Ermeffen zu ichagen ift; § 6 BBD. ift nicht anwendbar. RG. 57, 400, SB. 99, 7391, 01, 7184, 05, 2488, 06, 6888, Gr. 34, 1138, 51, 399, DIG. 19, 48, 21, 59. Bet ber Schätzung ift ber Wert ber bom Räufer noch ju entrichtenben Leiftungen in Betracht zu ziehen. 3B. 99, 7391, 01, 7181, 05, 2420, Gr. 84, 1138 (anders: DBG. 21, 59, wonach im Falle ber Klage auf Abnahme fortlaufender Lieferungen von Wilch, ber Gesamtpreis ber Lieferungen maßgebenb sein soll, weil es sich um einen Streit über Erfillung bes ganzen Bertrages handle; DLG. 29, 8, wonach für einen Anfpruch auf Abruf gekaufter Baren beim Sutzeffivlieferungsvertrag ber Streitmert fich nach ber Bablungspflicht bes Räufers bestimmen foll). Wenn Raufer und Bertäufer unter gegenseitiger Behauptung bes Berzuges ber Gegenpartei Rlage und Biberklage auf Erteilung bzw. Entgegennahme ber Auflassung erheben, richtet sich ber gesamte Streitwert nach dem Werte bes getauften Grundstude. § 6, 39. 97, 20. -Beht ein Rlagantrag babin, einen gegenseitigen Bertrag (3. B. wegen argliftiger Täufchung) für aufgehoben ober für nichtig ober (3. B. zufolge berechtigten Rudtritts) für unverbindlich ju erflaren, fo ift für die Bemeffung bes Streitwertes biefes Untrags (abgefehen von bem Streitwert ber etwa außerbem zurudverlangten Leistungen) bas Intereffe bes Rlagers am Richtbefteben bes Bertrags maggebend und gwar in der Belfe, daß die Borteile und Nachteile, die der Rläger einerseits bei Aufhebung, anderseits bei Fortsetzung bes Bertrages zu erwarten hatte, in Betracht zu gieben find (g. B. baß er für ben festgesetten Kaufpreis nicht ben mangelhaften Raufgegenftand zu übernehmen braucht). RG. 40, 407, 52, 427, 66, 330, Gr. 49, 1005, JB. 94, 5721, 99, 27°, 871, 4822, 00, 1791, 746°, 03, 31, DLG. 2, 432, 11, 166, 17, 75, 23, 66; nicht ift für einen folden Rlagantrag der Wert ober ber vertragliche Preis ber verkauften Sache maßgebend, RG. 52, 427, JW. 00, 1791, 02, 2481, 25317, 6301, DLG. 11, 166, 15, 49, 17, 78, 19, 48, 21, 60, 29, 222, auch sind nicht die Werte ber beiberseits zu bemirtenben Rudleiftungen zusammenzurechnen, RG. 46, 422, DLG. 19, 48, vgl. 3B. 99, 2763. Insbesondere ift für einen Rlagantrag auf Ertlärung ber Richtigleit eines Grunbstücklaufvertrages bas Intereffe bes Klagers baran maggebend, daß er den Bertrag nicht zu ersüllen braucht, vielmehr einen Anspruch auf Rudgabe bes bem Raufer übergebenen Grundstuds bat, anberseits ben Raufpreis gurud

zahlen muß. AG. 66, 330, DLG. 37, 80. — Bei ber Rlage bes Bermieters auf Räumung wegen Ablaufs ber Mietzeit ist ber Wert nach freiem Ermeffen zu bestimmen, wenn ber Rläger den Räumungsanspruch barauf stütt, baß bie vertragsmäßige Mietzeit abgelaufen fet. DLG. 85, 24. Anders, wenn zugleich das Bestegen ober bie Dauer bes Mictverhaltnisses ben Gegenstand bes Rechtsstreits bilbet. Bgl. Unm. 2 § 8. — Bei Rlagen auf Teilung einer Gemeinschaft (3. B. einer Erbichaft) ift ber Betrag besjenigen maßgebend, was ber Kläger schließlick (z. B. als Erbteil) erlangen will, 398. 95, 5871, fofern nicht bloß über bie Art ober ben Beitpunkt ber Teilung gestritten wird, IB. 94, 1939. — Ebenso ist, wenn ein Miterbe fein Individualrecht (nach § 2039 BBB.; anders bei Klagen in Bertretung der Erben: gemeinschaft, RG. 93, 129, Gr. 61, 950, s. oben) auf Zahlung einer Nachlaßforberung gur Rachlagmaffe (Hinterlegung) oder an alle Erben geltend macht, ber Streitwert nicht nach dem Betrage ber Forderung, sondern in der Regel nur nach dem der Erbquote entsprechenden Teil zu beniesen. RG. 38, 422, 93, 127, Gr. 48, 1083, 53, 1094, JW. 02, 3915, 03, 2616, 17, 72126, W. 08, 661, 12, 274, 17, 184. Dies gilt auch für eine Klage auf Herausgabe von Hypothetenbriesen zur Nachlahmasse. DEG. 35, 23. Dabet ist es gleichgültig, ob das Berlangte hinterlegt ist und bleibt ober ausgezahlt werden soll, und ebenso, ob in dem Wortlaute des Klagantrages zum Ausdrucke gebracht worden ist, daß Gegenstand des Streites nur der Anteil eines der mehreren Miterben ift, fofern bies nur aus bem bie Rlage ftugenben Tatbeftanbe beutlich erhellt. W. 12, 274. Desgleichen ift bas Erbquoten-Intereffe bes Diterben maggebend, wenn er gegen ben anberen Miterben auf Einwerfung einer Sache in den Nachlaß oder auf deren Herausgabe behufs Teilung oder auf Anertennung ber Bugeborigfeit ber Sache gur Rachlagmaffe flagt, RG. 88, 427, IB. 96, 41222, 5832, 98, 4742, 99, 6722, 70018, 00, 478, 01, 7178, 02, 38211, Gr. 43, 1216, 44, 1144, auch 58, 1093, ober auf Aufstellung und eidliche Erhärtung eines Rachlaße inventars, J.B. 91, 5092, 98, 27910, DLG. 23, 68, ober wenn er auf Erfüllung von Berbindlichkeiten gegenüber bem Rachlaffe von feinen Miterben in Anspruch genommen wird, 328. 04, 23718, Gr. 48, 1083. Rlagt ein Miterbe gegen den anderen Miterben auf herausgabe von Bertpapieren, so ist nicht der gesamte Wert der Papiere, fondern der dem Erbanteil des Rlägers entsprechende Teil des Bertes maßgebend. DLG. 27, 12. Auch wenn ber Grundstückeigentumer gegen einen ber mehreren Erben auf Löschung einer für den Erblaffer eingetragenen Spothet Magt, ift der Unteil des Erben, nicht der Betrag der ganzen Forderung maßgebend. 32B. 91, 5511, (99, 3341), Gr. 43, 1215. Rlagt ber Räufer eines von mehreren Miterben bertauften Grundstudes auf Auflaffung gegen nur einen Miterben, fo ift nicht ber Bert bes Grundstudes nach § 6, fondern ber bem Erbanteil bes Beklagten entsprechenbe Teil des Wertes maßgebend. DLG. 17, 78, 23, 67, 25, 42. Das gleiche gilt, wenn Erben eines Grunbstückstäufers, die zugleich auch mit dem Beklagten zusammen Erben des Bertäufers find, vom Bellagten Erteilung ber Auflaffung an einen Dritten verlangen, dem das Grundstüd weiterverkauft ift. DLG. 21, 62. Auch wenn auf Abtretung einer zum Nachlaß gehörigen Spothet gegen einen ber mehreren gur Abtretung verpflichteten Erben geklagt wird, bilbet nicht ber bolle Bert ber Supothet, sondern der dem Erbanteil entsprechende Wertstell den Streitwert. DLG. 23, 67. Ueberhaupt findet bei Rlagen eines von mehreren Miterben in Geltendmachung feines Andividualrechtes (nach § 2039 BGB.) § 6 keine Anwendung. RG. 93, 128. — Bird auf Aufhebung einer ehelichen Gutergemeinschaft geklagt, fo bemift fich ber Streitwert nach bem Interesse bes Rlägers baran, bag bie Gemeinschaft nicht länger besteht. DLG. 15, 52. — Bei Rlagen eines Gefellicafters gegen ben anderen auf Befreiung von Gefellichaftsschulben gegen sein Ausscheiben aus der Gesellschaft bilbet ber Gesamtwert der Schulben den Streitwert. JB. 98, 21, 01, 3962. Handelt es sich um Anersennung der Teilhaberschaft, so bemist sich der Streitwert nach dem Interesse des Klägers daran, daß er Teilhaber an dem Gewinne der Gesellschaft wird. J.B. 98, 597, auch 02, 1302. Bgl. auch J.B. 02, 391 (Rlagen gegen einen bon mehreren Gefellichaftern auf Fefiftellung bes Unteilrechts), 94, 1702, 01, 3952, OBG. 9, 50, 25, 124, 31, 5 (Rlage auf Auflösung einer Gesellschaft seitens eines Gefellichafters), 31, 4 (Rlage auf Ausschluß eines Gefellschafters aus ber Gefellschaft), 25, 43 (Klage auf Feststellung bes Fortbestehens eines Bertrages im Falle ber

Liquidation ber beflagten Gefellschaft nach Rlagerhebung), 29, 7 (Klage auf Jeft= ftellung der Univirffamteit der Klindigung einer Kommanditgesellschaft). — Bei Klagen, bie auf Rechnungelegung ober auf Errichtung eines Bermögensverzeichniffes ober auf Borlegung von (Beweis:) Urkunden, insbesondere beweiserheblichen (Geschäfts:) Büchern, oder auf Leistung des Offenbarungseides gemäß §§ 259, 260, 2006, 2028, 2057 BBB. gerichtet find oder sonst einen die Geltendmachung eines Leistungsanspruchs vorbereitenden Charafter haben (3. B. Ausfunfterteilung), ift der Streitwert nach freiem Ermeffen unter Berlicksichtigung des Intereffes des Klägers an dem zu gemährenden Anspruchsbegrundungsmittel schignieten, ID. 89, 8241, 90, 4091, 91, 5090, 94, 5422, 95, 20, Gr. 88, 1138, 54, 1105, W. 08, 86, 421, 09, 41, DIG. 4, 266, 11, 45, 23, 158, auch 29, 10 (Untrag auf Scquestierung einer beweglichen Sache); jeboch find babei bie bem Rlager bereits befannten Tatfadjen nicht mit in Betracht ju giehen, Gr. 33, 1129, JW. 97, 2271. Bgl. DLG. 27, 15 (Klage auf Rechnungs-legung und Austehr bes Guthabens nach § 254). — Bei Klagen auf herausgabe (im Gegenfat ju "Borlegung") von Beweisurtunden (g. B. Schulbicheinen, Sppothetenurtunden, Bechfeln, auch vollstredbaren Urtunden) ift ber Streitwert nicht ftets gleich bem Betrage ber in ben Urfunden verbrieften Forberungen, fondern je nach ben Umftanden gemäß bem Intereffe bes Klagers an ber Berausgabe ju bemeffen. RG. 2, 403, DBG. 11, 44 (Gefchaftsbücher), Gr. 29, 418, 398. 84, 29811, 91, 3842, 99, 2762, 05, 113°, DLG. 15, 46 Unm. (Wechfel), Gr. 30, 1100, JB. 94, 2391, 97, 4462, W. 10, 397, DLG. 25, 124 (Sypotheten: und Grundschuldbriefe, f. bazu Ann. 5 § 6; anders DLG. 14, 115, 15, 48), J.W. 94, 193* (Schulbicheine), RG. 22, 411, 28, 192, 37, 415, DLG. 9, 50, 15, 47, 23, 73, 29, 8 (Lebensversicherungspolizen), Gr. 41, 1151, DLG. 15, 4 (vollfredbare Urfunden), DLG. 15, 47 (Testamentsurfunde). Dies gilt auch, wenn der Kläger Beschaffung der Urfunden zur Löschung einer Sprothet verlangt, beren Auszahlung er vornehmen will und der Beflagte entgegen: Bunehmen verpflichtet ift. DLG. 17, 78. Ferner ift bei Rlagen, mit benen ber wirtliche Erbe gemäß § 2362 Abf. 1 BBB. Die Herausgabe eines angeblich unrichtigen Erbicheins an das Nachlaggericht verlangt, der Streitwert nicht nach dem Intereffe bes Rlägers an Feststellung diefer Unrichtigkeit, sondern nach dem Interesse ju bemeffen, bas ber Rlager gerade an ber Berausgabe bes Erbicheins hat. 398. 11, 913 m. Ueber Wert eines Anspruchs auf Herausgabe eines Erbvertrages begufs Eröffnung vgl. JW. 11, 190 . Handelt es fich aber nicht lediglich darum, welches Interesse ber Klager an bem Besige ber Urfunden selbst bat, sondern barum, welcher Bartei die in den Urfunden verbrieften Forderungen gutommen, fo ift der Betrag der Forderungen maßgebend. DLG. 37, 83. — Ein Sparkassenbuch, auf bessen Herausgabe geklagt wird, ist nicht bloß als Beweisstud, andererseits auch nicht als Wert: papier zu bewerten, fo daß der Wert gleich bem eingezahlten Betrage mare, fondern als Legitimationspapier nach freiem Ermeffen zu ichagen. 3B. 02, 3581. — Bei Rlagen auf Bornahme einer handlung ift neben bem Intereffe bes Rlagers auch zu berudfichtigen. welchen Roftenaufwand bie Bornahme ber Sandlung fur ben Bellagten erforbert. 328. 96, 5831, 97, 5721. - Bei Rlagen auf Cofchung eines Patents ober eines Gebrauchsmufters ift bas Interesse bes Klägers an Beseitigung ber Konkurrenz unb ber Beeintrachtigung feines Gewerbebetriebes maggebenb. 3B. 96, 10, 02, 3092 . 06, 30. Jeboch ift bei Popularklagen bes Patentrechts ober Gebrauchsmusterschutes nicht bas wirtschaftliche Interesse bes Klägers bestimmend, sondern ber Wert, ben bas Patent oder Gebrauchsmuster allgemein in der Sand eines Gewerbetreibenden hat. IB. 02, 131st. Bezüglich bes Streitwerts bei Entschädigungsansprlichen wegen Patentverletzung voll. IB. 01, 651s, 08, 101st. — Bet Klagen auf Befreiung von ber persönlichen Haftung für eine hypothekenschuld ist der Betrag dieser Schuld maßgebend ohne Rudficht auf die Wahrscheinlichkeit ber Inanspruchnahme bes perfonlichen Schulbners. Gr. 84, 1137. Das gleiche gilt von einer Rlage auf Befreiung von einer Bürgichaftsverpflichtung. DBG. 15, 53 (a. M. 33, 73). — Sangt bas Entfleben eines vom Aläger im Bege der Feststellungstlage geltend gemachten Anspruchs von einer noch nicht fesissehenden Boraussetzung oder einer kunftigen Tatfache ab (3. B. Schabenserfat, falls Erwerbsunfabigfeit eintreten follte), fo ift ber Streitwert unter Berlidfichtigung ber Bahricheinlichkeit bes Gintritts bes Ereigniffes abzuschäten. 39. 96, 1871, 08, 1316. - Bezüglich bes Streitwerts bei Rlagen; aus Bertragen über bie

Gewinnung von Bobenbestandteilen f. 32B. 03, 4947, DEG. 4, 263; auf Erstattung bes neadiven Bertragsintereffes, wenn ber Bertrag wegen Betruges aufgehoben wirb, f. 96. 40, 407; auf Reliftellung ber Berpflichtung eines Spothelengläubigere, feine Supethet bem Gigentumer bis gu einem bestimmten Beitpuntte gu frebitieren, f. S.B. 06, 18914; auf Grund Bortauferechts f. 393. 96, 1981, 00, 3391, 02, 1818; auf Aufbebung ober Bojchung einer (eingetragenen) Berfugungebeichränfung f. 398. 02, 1241, DBG. 15, 54; auf Lofdung eines Biberfpruchs gegen bie Bofdung einer Sicherungs. hppothet f. DLG. 17, 76; auf Löfchung eines Niegbrauchs f. DLG. 29, 78, 33, 147; ber Chefrau auf Entziehung ber Berwaltung bes Chemannes am Frauengut f. Gr. 49, 655, J.B. 05, 24m; auf Dulbung ber Zwangevollstredung aus § 739 f. DBG. 25, 46, 27, 165, 29, 172 Annu., vgl. jedoch Annu. 4 § 6; auf Michtigertfärung eines Teftaments [. JW. 95, 5871; auf Anertennung bes Rechts zur Sutzeffion in ein Familienfibeitommig f. 3B. 02, 2121; auf Befeitigung eines Konturrengberbots f. 3B. 99, 1794; auf Unterfagung bes Ronturrengtampfes burch unlauteren Wettbewerb f. JB. 02, 1303, 1692, 03, 817, 05, 11310; auf Anertennung ber Berechtigung gur Jagbausübung f. JB. 02, 4182; auf Anertennung ber Berechtigung gum Eintritt in einen Jagdpachtvertrag als Pächter f. W. 10, 381; auf Beseitigung eines wider-rechtlichen Eingriffs in ein Bergwerkeregal f. JW. 97, 71n; auf Ansechtung des Beschlusses einer Gewerkenversammlung f. JW. 06, 470w; auf Fortschaffung einer ein: getragenen Baft, fowie auf Unterlaffung pon Immiffionen f. Anm. 1 au § 7; auf An: fechtung von Rechtshandlungen bes Schulbners feitens bes Rontureverwalters und aukerhalb bes Ronturfes f. Anm. 6 gu § 6.

S hinsichtlich der Fessseung und der Beschwerde gegen den Beschluß s. Anm. 1 § 2. Die Fessseung zum Zwede der Entscheidung über die Zuständigkeit ist auch maßgebend für den der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Wert: § 15 GRG, § 11 GD. f. MU. Nicht auch umgekehrt. MG. 3, 96. Die Fessseung, die auf Beschwerde eines Anwalts in eigenem Namen (§ 12 GD. f. MU.) erfolgt, ist auch sür die Gerichtszgebühren maßgebend. MG. 31, 396. — Unschäßbare vermögensrechtliche Unsprüche kennt die BPD. nicht. MG. 10, 322. — Bgl. auch § 29 Rr. 1 GD. f. MU. (Berssaxen behuß Wertsessseung wird durch die Hauptgebühren mitabgegolten.)

4 Eine Pflicht zur Beweisaufnahme besteht nicht, sei es auch, daß die Parteien sie übereinstimmend beantragt haben. J.B. 98, 25210. — Wegen der Kosten der Beweisaufnahme vgl. § 17 GKG.

4. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klaget entscheidend; Früchte, Nutungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen² geltend gemacht werden.³

Bei Unsprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung find Finsen. Kosten und Provision, welche außer ber Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

1 Exhebung der Klage: Durch Juftellung: §§ 258, 498 (Klage), 698, 696 (Bahlungsbefehl); durch mündlichen Bortrag in einem Berhandlungstermin: §§ 268 280, 281 (Klagerweiterung, Widertlage, Inzidentfesstellungsklage, vgl. IW. 88, 2081), 500, 510 c (Klagandringung vor dem Amtägericht). Wird das Berfahren nicht durch Klagerhebung eingeleitet, wie 3. B. im Zwangsvollstredungs., Entmündigungs., Aufgedotderefheung eingeleitet, wie 3. B. im Zwangsvollstredungs., Entmündigungs., Aufgedotderefheung in in kaufe des Rechtssstreites eintretende Beränderung des Streitgegenstandes (3. B. Erweiterung oder Ermäßigung des Anspruchs, Ausschreiben des Besehns des ursprünglich verlangten Gegenstandes oder zeitlich begrenzten Rechtes, sür den Rechtsssstreit wesentliche Beränderung auf dem Grundssüde, gegen das ein Legassserbitt gestend gemacht wird), wirst nur sür den heiteren Prozesteit (3. B. sür die höhere Instanz, wenn inz zwischen die Beränderung eingetreten ist), MG. 67, 82, FW. 93, 1268, 96, 6578, auch 91, 1308, 98, 6572, 08, 1620, und zwar nur unter der Voraussehung, das der Klaganstrag entsprechend genündert wird, FW. 96, 4102, 98, 2612, 99, 275, 05, 37222. Eine Uenderung lediglich des gemeinen Wertes der streitigen Sache ist überhaupt einsussen. Schol, 67, 82, FW. 89, 1071, 98, 1268, 97, 779, 05, 37222. Desgel, wenn das Interesse der Parteien an dem Ausfalse des Rechtsssteits sich geändert hat. DLG. 27, 10.

Auch eine Beränberung der tatjächlichen Umftände kann nur bei Aenberung des Klagantrages berücklichtigt werden. IW. 96, 4102, 98, 26115, 99, 2751, 08, 1630. Jedoch
wird dabei vorausgesetzt, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, den die Klage betras. Dies ist nicht der Fall, wenn die Forderung, um deren Sicherung es sich handelt, im Laufe des Bersahrens geringer geworden, auch wenn die Sicherungsmaßregel dieselbe geblieben ist. IW. 98, 6572. Hat der Berkaufer auf Jahlung des Kauspreises geklagt, so bleibt der Betrag des letzteren der Streitwert, auch wenn zusolge Bereinbarung der Varieien der Kausgegenstand veräußert wird und der Eriös ein geringerer ist. IW. 05, 34430. — Bei Forderungen, die den Erund des Wachsens in sich tragen (wie Lagergelder, Futterkosten), ändert sich dagegen der Streitwert fortgesetzt. IW. 98, 35317. — Bei Klagen auf Feststellung des Richtbestehens eines Rechts (3. B. Patentrechts) ist der Ingalt des Rechts allgemeinhin, nicht der tatjächliche Zustand zur Zeit der Klagerhebung maßgebend. IW. 96, 300. — Darüber, ob und inwieweit für die Frage des Borhandenseins der Revisionssumme (§ 546 3BD.) nicht der Zeithunkt der Klagerhebung, sondern der der Revisionseinlegung maßgebend ist, voll. Annt. 4 § 546.

2 "Rebenforberungen" find nur die in Abf. 1 aufgeführten, nicht z. B. folche Unsprüche, die betreffen Bubehör (§§ 97 ff. BBB.), die Nebenleistungen der §§ 507, 1158 BGB. (Borfaussrecht, Umfang ber Hypothet). — "Früchte": § 99 BGB. — "Autzungen": § 100 BGB., auch Altien-Dividendenscheine, JB. 98, 5351. — Unter "Zinsen" sind sowohl die vertragsmäßigen wie die gesehlichen und bie Bergugeginfen gu verfteben. - "Schaben" find Schabenserfaganfpruche aller Urt (2. B. auch bie eigene Brovifion bes Raufmanns beim Gelbitbilfevertauf gemag § 878 &GB.). RG. 88, 408. — "Roften" find die vor der Klagerhebung zur Begründung des Anspruches gemachten Auswendungen (3. B. Gebilhren für die zur Information zugezogenen Sachverständigen). 3B. 98, 121, 94, 36416, 97, 2070, 210m, 98, 450, DLG. 9, 57. - Der Begriff ber "Rebenforberung" fest voraus, baß die betreffenbe Forberung in einem Abhangigfeitsverhaltniffe zu ber Sauptforberung fieht und nicht allein und losgelöft von der hauptforderung, sondern mit dieser geltend gemacht wirb. RG. 18, 373, 55, 82, SB. 89, 1671, 98, 34, 35312, 09, 69121, W. 09, 168. Rebenforberungen finb 3. B.: Binfen einer fälligen Entschädigungsforberung (3. B. im Enteignungsverfahren), RG. 32, 210, JB. 97, 2051, 09, 69121, auch wenn fie im Rlagantrage mit bem Rapital zusammengerechnet find, MG. 32, 210, 3B. 97, 2051, W. 09, 168; atzefforifche Schabenderfaganfpriiche (g. B. Lagertoften, Fracht, Boll, Speditionstoften, Wagenmiete) neben Ansprüchen auf Kauspreiszahlung und Abnahme ber Ware, RG. 42, 388, J.B. 97, 20, DLG. 18, 67, ober bei einem Wandlungsanspruch, 3B. 99, 283, 06, 2021, Gr. 50, 1047, auch Futtertoften für das gurudzunehmende Tier (§ 488 BBB.), RG. 52, 164, DLG. 23, 68, 33, 15 (anders nach früherem Recht RG. 18, 397), ebenso Ersat ber Sundesteuer, DLG. 33, 15; ein Anspruch auf "Leihgebuhr" neben bem Anspruch auf Rudlieferung von Sastagen, SB. 06, 11610; ein auf Grund ber Gemährleiftungspflicht bes Beflagten neben bem Unfpruch auf Bieberverschaffung ber gefauften, durch einen Dritten entwährten Sache geltend gemachter Unfpruch auf Erfat bes infolge ber Entwährung erlittenen Schabens (3. B. bie Rosten bes mit bem Entwährer geführten Brozesses), RG. 55, 80; bei einer Klage gegen ben Bürgen ber Unfpruch auf Erstattung ber Roften bes gegen ben hauptichulbner geführten Brogeffes, RG. 56, 256; die neben dem Unipruch auf Erfat veraustagter Provifion geltend gemachte Forberung bon Binfen fowie Roften bes Borprozeffes bes Brovifions: berechtigten gegen ben Rläger, Gr. 49, 1006, 3B. 05, 1141; ein Anspruch auf Schabenserfat ober Bahlung einer Bertragsftrafe wegen verfpateter Erfulung neben bem Ans spruch auf Erfülung, RG. 66, 310, J.B. 87, 2861, 3501, 98, 35319, Gr. 38, 125; ein Anspruch auf Feststellung der Schadensersatpsticht wegen Richtlieferung verkaufter Waren neben bem Anspruch auf Festssellung, daß ber Beflagte zu ber Lieferung verpflichtet gewesen sei, IB. 07, 67512; ein zur Klarstellung von Rebenforberungen erhobener Unfpruch auf Rechnungelegung, RG. 29, 396; Unfprüche auf Rechnungelegung und Ausantwortung ber Nugungen neben bem Anspruch auf Anerkennung bes Eigentums einer Sache, 3B. 02, 8915; Schabenserfahforderungen aus §§ 302 Abf. 4, 600 Abf. 2, 717 Abf. 2 BBD. (wegen Bollstredung eines Urteils unter Borbehalt ber Auf: rechnung, eines Borbehaltsurteils im Urfundenprozeh, eines vorläufig vollstrecharen

Urteils), wenn fie in dem anhängigen Sauptprozesse geltend gemacht werden, 393.09, 2322, DEG. 15, 157, vgl. RG. 9, 410, 23, 350, 31, 379, 63, 369, es fet benn, bag ber Beflagte bie Erstattung ber zwangsweise gezahlten Summen nebst Binsen und Koften als einheitliche Schabensersatforberung im Bege besonderer Biberklage verfolgt, RG. 63, 367; ein Unfpruch auf herausgabe bes Geminnanteilscheins neben bem Anspruch auf herausgabe ber Aftien, DLG. 35, 22. — Kerner find bei Berechnung ber Beichwerbefumme gemäß § 568 Abf. 3 BBD. (weitere Beschwerbe gegen Ent: scheidung bes Landgerichts über Prozektosten, wgl. Ann. 4 § 2) ober gemäß § 22 EntiBO. v. 9./9. 15 i. d. Fassung v. 18 /5. 16 (RGBI. 393) (sofortige Beschwerbe im Falle bes § 99 Abs. 3) die Kosten ber Entscheidung über bie Prozektosten sowie bie Roften bes Beschwerbeversahrens nicht zu berudfichtigen, sondern nur biejenigen Roften tommen in Betracht, über bie bon ber erften Instang entichieben ift. 33. 00, 647, 01, 32910. Im Falle ber Anfechtung eines Roftenfestlepungsbeschluffes (§ 105) find die gerichtlichen und außergerichtlichen Roften bes Roftenfeftjehungs. verfahrens als Rebenforberungen nicht mit in Ansatz zu bringen. 328. 02, 1812. Dagegen find teine Nebenforderungen 3. B. Unfpruche auf: Schabenserfat wegen Richtbefolgung eines Urteils neben dem Unfpruch auf Gerausgabe der behufs Boustredung gestellten Sicherheit, 3B. 96, 682; im Regreßwege bom Beffionar gegen ben Zebenten geltenb gemachte Kosten eines bom Bessionar gegen ben Schulbner geführten Prozeffes, RG. 8, 365, abnlich: RG. 12, 259; Geftattung ber Zwangevoll. ftredung wegen ber neben ber Sauptforberung zuertannten Binfen, RG. 26, 413, IB. 87, 3111, 96, 17214, 2011; Schabenserfat neben dem Unfpruch auf Untersagung ber Störung bei Patentftreitigkeiten, JB. 98, 30; Rückgahlung von Zinfen neben bem Unspruch auf Ructzahlung bes bezahlten Betrages ber Sauptforberung bei ber Rlage aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BBB.), NW. 96, 300. 09, 6912: Rinfen, die durch ausbrudliche Bereinbarung jum Rapital geschlagen find, RG. 32, 377, insbesondere beim Kontokurrent (nicht aber bei einem blog gegenseitigen Rechnungs: verhältnis, fog. uneigentlichen Kontolurrent), W. 09, 163; rudfindige Rinfen einer begablten Schulb neben bem Unfpruch auf ben Rapitalreft, Gr. 81, 1141; rudftanbige Beguge neben einem Anspruch auf Zuerkennung bes Rechtes auf wieberkehrenbe Augungen ober Leiftungen, RG. (BBS.) 19, 416, 39. 87, 4324; bas Bezugerecht auf neue Attien neben bein Anspruch auf Berausgabe von Attien, DBG. 35, 22. - Falle, in benen Sauptforberung und Rebenforberung auf vericiebenen Rechtsgrunden beruben: 323. 87, 1111, 98, 2193, 09, 69121, jedoch 93, 46912.

8 Bei Anfectungeprozeffen gelten die hauptforberung, wegen ber angefochten wird, und Binjen und Roften ale einheitliche Forberung, fo bag bie letteren bei Berechnung bed Streitwerte ju berudfichtigen find. RG. 26, 413, 3B. 92, 4601, 96, 17214, 99, 4239, 00, 437, 09, 69121, 10, 11418. - Dagegen bleiben bei Biberfpruchetlagen gegen eine 3mangevollstredung (§§ 767, 771 BBD.) die Rinfen der Forderung, wegen ber die Zwangsvollstredung ausgebracht wirb, außer Anschlag. MB. 10, 393, J.B. 99, 423, 02, 3582, 10, 11418. Bgl. auch Unm. 4 zu § 6 3BD. Dies gilt auch, wenn ber Konturs, verwalter eine Bfandung auficht. 32. 10, 11410. Ferner finden Binfen und Roften teine Berudfichtigung: bei Streitigleiten über bie porzugemeise Befriebigung aus bem Erloje von Pfanbftuden, RG. 4, 366, 18, 373, auch RG. 7, 327, 328. 84, 1091; bei Borrechtsftreitigfeiten in ber Zwangsvollftredungeinftang, 3B. 00, 2921. Bei Bemeffung bes Streitwertes für Zwangsvollftredungentte (3. B. Pfandung auf Grund Arreftbefehle) werben Roften nicht mitberechnet. DLG. 29, 11. Bezüglich ber Binfen vgl. § 13 Abs. 2 GKG. Bgl, auch § 866 Abs. 3 BD. (wonach die Zwangshupothet den Betrag von 300 Mt. übersteigen muß und zur Erreichung ber Mindestsumme Rebenforderungen nicht hingugurechnen find). - Berben Rebenforberungen neben einer Saupt: forberung mit ber Revision verfolgt, so bleiben sie bet Berechnung der Revisionssumme (§ 546 3BD.) außer Betracht. AG. 9, 415, 47, 256, 52, 164, 60, 114, 3B. 04, 11310. — Rit der Hauptanspruch burch rechtsträftiges Urteil ober in anderer Weise (3. B. burch Burudnahme, Bergicht, Anerkenntnis) jur Erledigung gebracht, fo erlangt ber Unfpruch auf Nebenforderungen, insbefondere Binfen, für die Dauer bes weiteren Prozessed ben Charafter einer felbständigen Forderung. IG. 9, 414, 10, 345, 11, 387, 39, 386, 60, 114, Gr. 31, 1141, 40, 699, 41, 703, 393. 91, 5701, 94, 5041, 96, 2471, 37112, 39811, 4104, D&G. 23, 69. Auch die Revisionsfimme (§ 546 BBD.) berechnet fich in biefem

Salle nach bem Betrage ber Rebenforderungen, fo bag bie Revision zuläffig ist, wenn bie Rebenforderungen bie Reviftonssumme erreichen. RG. 47, 256, 60, 112, SB. 96. 37114, 08, 974, W. 09, 163. Wirb ein Rechtsmittel (Berufung, Revifion) por ber manb: licen Berhandlung in ber Rechismittelinftang auf die in erfter Anftang ale Rebenforberungen geltenb gemachten Rinfen beidrantt, fo verlieren biefe ben Charafter als Rebenforberungen. 3B. 03, 174. Auch bann, wenn ber haubfaufpruch nur gum Teil fich erlebigt, find bie Binfen von biefem Teil feine Rebenforderungen. D&G. 23, 69. Ferner gelten, wenn bie Sauptfache erlebigt wird, bie bis gu biefer Erlebigung erwachsenen Roften als ber bemnachjuige Streitwert, mabrend bie burch bas Beiterprozeffieren entfiandenen Roften fich als nicht zu berudfichtigenbe Rebenforberungen barfiellen. SM. 90, 242, 97, 34. Ebenfo bilben, wenn gur Beit ber Ginlegung der Berufung feitens bes abgewiesenen Rlagers die hauptsache in ber 3wifchengeit bereits erledigt mar, bie Roften ben Streitwert. 32. 97, 1324. Für Alte aber, bie auger ben Brogektoften noch einen Refiteil bes im übrigen erlebigten hauptanfpruche betreffen, ift diefer Refiteil allein, ohne hingurechnung ber Roften, ber Streitwert. 3B. 94, 3660, Gr. 88, 1192. Wird baber nach Erledigung bes Sauptaufpruche im übrigen nur noch ein Binganfpruch geltenb geniacht, fo bilbet biefer allein ben Streitwert und bie Roften bleiben, auch foweit fie burch Cinflagung bes Rapitale entftanben finb, auger Betracht. RG. 89, 386, SB. 94, 366, 480, 504, 16, 976'. — Wenn ber pringipale Untrag bes Rechtsmittelliagers nur auf bie Prozentoften gerichtet ift, ein eventueller Antrag aber ben Sauptaniprud betrifft, fo ift biefer, nicht ber Betrag ber Roften für bie Berechnung bes Streitwerts maggebenb. 32. 99, 51000.

- 4 Abs. 2 ist von der Rov. v. 17./5. 98 hinzugefügt, um im Gegensatzum Reichsegericht, das zwar bei Wechselklagen aus Art. 50 WO. (NG. 1, 229, 9, 4:1) und bei Wechselklagen gegen den Afzevianten (NG. 29, 38), nicht aber bei Wechselkregreßklagen aus Art. 51 WO. (set neue Fassung der WO. v. 8./6. OS) gegen den Trassanten, Aussteller und Indossanten (NG. 82, 76), die Protestosten, Provision und Porti zu den Nebensorderungen zählte, zum Ausdrud zu bringen, daß auch bei Klagen auf Erstattung der gezahlten Regressumme gegen den Indossanten im die genannten Kosen usw. die genannten Kosen usw. als Rebensorderungen zu gesten haben. KB. 26. Wenn aber Kläger, der im Regresswege einen Wechsel eingelöst hat, neben der Wechselssumme die entrichteten Wechselsoften vom Beklagten als Bürgen erstattet verlangt, sind diese Kossen nicht als Nebensorderung anzusehen. OLG. 21, 63.
- 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüchel werden zusammens gerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage² findet nicht statt.³
- 1 Auch wenn bie mehreren in einer Rlage verbunbenen Ansprüche auf verichiebenen Grunden beruben, fowie wenn fie bon mehreren Rlagern ober gegen mehrere Bellagte erhoben find. Dot. gu § 5. - "Mehrere" Anfpruche find g. B. nicht: ber Unspruch auf Leiftung und ber auf Cicherftellung, 398. 96, 270, DBB. 18, 68; ber Unfpruch im Sauptverfahren und ber im getrennten Arreftverfahren geltend gemachte, wenn über beibe zusammen ein Bergleich geschlossen ift, &W. 92, 572:0; ber Anspruch auf Bahlung bes Kauspreises und der auf Abnahme ber Ware, &W. 95, 2221, 97, 20, Gr. 84, 1138; bie Rlageforberung und ber Unfpruch auf Rudjahlung bes auf Grund eines Urteils unter Borbehalt ber Aufrechnung (§ 802 Abf. 4), eines Borbehalts: urteils im Urfundenprozen (§ 600 Abj. 2) ober eines vorläufig vollstrecharen Urteil's (§ 717 Abf. 2) beigetriebenen Betrages, RG. 9, 410, 23, 350, 31, 879 (Schabenserfatforberungen in biefen Fällen: Unm. 2 gu § 4); ber Unfpruch auf herausgabe einer Raution und ber bes Gegners auf Befriedigung megen feiner Gegenforberungen aus der Kaution, RG. 81, 396. — Dagegen liegen mehrere aufammengurechnende Aufprude vor : wenn ber Rlager bie von ihm behufe Bollftredung bes erften Urteils geftellte Sicherheit herausverlangt und auferbem Schabenserfat megen Nichtbefolgung bes ersten Urteils beansprucht, JB. 96, 680; wenn auf Grund bes Gefetes v. 9./1. 07 wegen Berletung bes Urheberrechts Schabenserfat und ferner Bernichtung ber noch vorhandenen Abdrücke verlangt wird, DLG. 21, 62. — 3m Kalle ber Berbindung mehrerer anhängiger Prozesse gemäß § 147 bilbet von bem Reitpunkt ber Berbindung ab ber Gesamtbetrag ber einzelnen Rlagansprliche ben Streitwert,

auch für die Revisionsinstanz. MG. 5, 354, 6, 416, 80, 335, 44, 419, JW. 98, 74, 99, 900, 00, 5108, 09, 7718. Für die vor der Berbindung vorgenommenen gebührenspflichtigen Alte sind die Gebühren gesondert nach den einzelnen Streitwerten zu berechnen. KG. 44, 419, Gr. 44, 1228. — Bei der Revision mehrerer Streitgenossen sind gemäß § 5 hinsichtlich der Revisionssumme (§ 546 BPD.) die einzelnen Beschwerdewerte zusammenzurechnen, auch wenn die Beschwerden verschiedene Ansprücke betreffen; nicht, wenn sie Streitgenossen gemeinschaftlich in einem Schriftlat, nicht, wenn sie nacheinander in se einem besonderen Schriftlat Revision eingelegt haben. Anm. 4 § 546. — Auf einen Bergleich, der über den Streitgegenstand hinausgest, sindet § 5 keine Anwendung. DLG. 31, 217.

Z Jusammenrechnung in Ansehung ber Nevisionssumme findet statt, wenn von berselben Partei zur Klage und zur Widerklage Revision eingelegt ist. MG. (BZS.) 7, 385, 388, 46, 397, Gr. 32, 1170, FW. 91, 3051, auch Anm. 1 § 2, Anm. 4 § 546. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich nicht um mehrere selbständige Ansprüche der Parteien gegeneinander handelt, sondern der Widerklaganspruch nur das Widerspiel des Klaganspruchs ist (wie z. B. bei der Klage auf Bischung eines eingetragenen Rechtes und der Widerklage auf Zahlung auf Grund des Rechtes). Gr. 32, 1170, FW. 91, 3051, 06, 2022, 09, 7272, W. 08, 565, DEG. 23, 69, 25, 45. — Fit sür die Widerklage das Gericht der Klage sachlich nicht zuständig: § 506 (Verweisung vom Umtsgericht an das Landgericht). Bgl. auch § 105 GBG. (Verweisung von der Kammer sür Sandelssachen an die Zwistammer).

** Anders bei der Gedührenberechnung: § 11 GRG., § 10 GO. f. MU. (betreffen Klage und Widerklage benselben Streitgegenstand, dann einsacher Wert des Gegenstandes; anderensals Zusammenrechnung der Gegenstände). — Im Falle des § 254 (Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Bermögensverzeichnisse oder auf Leistung des Offenbarungseides verdunden mit der Klage auf Leistung) ist nur einer der verdundenen Ansprüche, und zwar der höhere, für die Wertsberechnung maßgebend. § 10a GRG. — Bei Eintragung einer Zwangshypothek können zur Erzeichung des Mindestverges von mehr als 800 Mt. (§ 866 Uhs. 8) zwar mehrere Forderungen, über die ein Schulbtitel vorliegt, nicht aber die Beträge mehrere Schuldtitel zusammengerechnet werden, sei es auch, daß diese nur Teilbeträge ein und derselben Forderung sind. Ann. 5 zu § 866.

- 6. Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besith, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung der ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.
- Der Wert der Sache bestimmt sich nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtsschaftlichen Erwägungen. Es kommt dabei auf die im Verkehr übliche Wertschäung an. Z. B. ist dei einem Grundstück als wertseigender Faktor zu berückschäung an. A. B. ist dei einem Grundstück als wertseigender Faktor zu berückschaftgen, wenn mit ihm eine Realgerechtigkeit verdunden ist, und auch, wenn es ein Gastwirtschaftsgrundstück ist. DLG. 35, 24. "Beste" ist im weitesten Sinne zu verssehen. Der Ausdoruck umfaßt alle Arten der talfäcklichen Gewalt über eine Sache, den unmittelbaren wie den mittelbaren Besitz, den Eigenbestig und den Fremdbesitz. RG. 61, 92. Daher nicht bloß Besitzstrickeiten, vielmehr alle Klagen, durch welche die Erlangung des Besitzst einer Sache angestrebt wird, selbst wenn der Anspruch sich auf ein obligatorisches Rechtsverhältnis stütz und de Besitzbertragung die Ersüllung einer Obligatorisches Rechtsverhältnis stütz und de Besitzbertragung der Fache. ZW. 92, 3291, 98, 731, und die Eigentumstlagen, ZW. 90, 2351, 99, 4231. DeShalb sallen unter § 6: die Klage des Eigentümers auf Kännung der Sache, ZW. 92, 3291, 98, 731, und die Eigentumstlagen, ZW. 98, 731, 96, 3551, 99, 4231, DEG. 15, 46, auch betressend Eigentum: eines Dritten an Sachen, an denen ein Vermieterpfandecht geltend gemacht wird, Gr. 49, 1008, ZW. 94, 2602, an Friedhössen, DEG. 15, 45, sowie solche, die nur das Miteigentum an einen Grundstück, als dessen Alleineigentümer der Beklagte eingetragen ist, dersolgen, ZW. 00, 7351. Ferner Klagen auf: Feststellung einer streitigen Forderung behus ihrer unmittelbaren Kcalisserung, weil gleich einem Streit über Eigentum an einer Sache (3. B. Fests

stellung bes Anspruchs auf Bezug fortbauernder Lieferungen), RG. 57, 411, auch Unm. 2 § 3: pertragemakige Lieferung von Cachen, S.W. 97, 267; Rudgemahr einer veräußerten Sache (Grundftuds) wegen Richtigfeit bes Bertrages, 39. 97, 5411. D&G. 35, 24 (über ben Streitwert eines außerbem vorangestellten Rlagantrags auf Erklärung bes Richtbestebens bes Bertrags f. Unm. 2 § 3); Uebergabe eines Grundstudsteils, bas ber Betlagte auf Grund eines die Einräumung eines Baurechts betreffenden Bertrages im Befige bat, RG. 61, 92; Auflaffung bes vertauften Grund. ftiide, 393. 98, 4675, 99, 6941, 00, 102, 02, 6301, Gr. 44, 1146, auch Anm. 2 § 3; Nebergabe des vertauften und auch bereits aufgelaffenen Grundstücks, JW. 98, 2441, 99, 4231, OLG. 15, 46; Räumung und Umfchreibung eines in Taulch gegebenen Grunbftuds im Grundbuch, SB. 00, 7462. In ben letteren Fallen fommt es auf bie Bobe bes Raufpreifes nicht an. Der Wert ber Cachen (Grundftide) ift allein maggebend und zwar ohne Abzug ber Laften und Schulden, RG. 22, 388. 39. 90, 3701, 96, 28, andererseits ohne hingurednung des Wertes eines Rebenanspruchs auf Beschaffung der Lastenfreiheit, DLG. 13, 69. Gine bem Rläger angebotene Gegenleiftung anbert ben Streitgegenftand nicht. 39. 93, 467, 95, 597, 97, 267, 4001. — Beiter findet § 6 Anwendung bei Rlagen auf herausgabe: aus einem Leihvertrage (§ 604 BGB.), J.W. 81, 41, aus einem Berwahrungsvertrage (§ 605 BGB.), J.W. 86, 21, aus Borkaufsrechten, J.W. 86, 711, 96, 5961, O.2, 1813 (handelt es sich bagegen um Reststellung bes Bestehens ober bes Nichtbestehens bes Bortaufsrechtes. fo findet § 3 Anwendung, 32B. 00, 339). - Bei Klagen auf Feststellung bes Dit. eigentums an einer Sache ift ber Wert bes beanfpruchten ibeellen Unteils maggebenb. 3B. 96, 1301, 3551, 97, 1068, W. 12, 450; bei Streitigfeiten über bie Gohe bes Anteils ber Wertennterschied awischen bem vom Rläger und bem vom Betlagten behaupteten Anteil, 328. 96, 270s. Sind aber mehrere Miterben auf Erteilung ber Auflaffung eines Rachlaggrundstudes vertlagt, fo bestimmt fich der Streitwert hinfichtlich eines jeben Beflagten nach bem Werte best gangen Grundstude, nicht nach bem Bertteil, ber bem Berhaltniffe bes Erbschaftsanteils entspricht. DLG. 15, 46 (anders, wenn gegen einen ber Miterben, bie ein Grunbftud verlauft haben, vom Raufer auf Auflaffung geklagt wird, vgl. Unm. 2 § 3 unter "Miterbe fein Individualrecht"). — Bei Unfpruden auf Berausgabe von Lebensverficherungspolizen Die Berficherungsfumme, nicht ber Rudtaufswert. MG. 37, 415. Bgl. Anm. 2 § 3. — Richt § 6, fonbern § 3 fommt gur Anwendung: bei Rlagen auf Berausgabe von Beweisurfunden, Gr. 29, 418, Unm. 2 § 3; bei Rlagen bes Bertaufers auf Entgegennahme ber Auflaffung bes veräußerten Grundstude, Gr. 34, 1138, Unm. 2 § 3; bei negatorifden und tonjefforifden Rlagen, RG. 3, 390, SB. 97, 7121 (betreffen fie eine Grunddienstbarteit: § 7); bei Rlagen eines von mehreren Miterben in Geltendmachung feines Individualrechtes (nach § 2039 BBB.), RG. 93, 128, Anm. 2 § 3; und ferner, wenn nicht Befigeinräumung, fonbern einstweilige Ueberlaffung jur Bermahrung zweds Sicherung vor Schaben verlangt wird, DEG. 19, 50, ober wenn nur eine vorläufige Regelung bes Befig-ftanbes burch einstweilige Berfügung angestrebt wird, Gr. 51, 401, DEG. 37, 84,

Anm. 1 § 3 "einstweilige Berfügung".

2 Der Betrag von Rebenforberungen (§ 4) kommt nicht mit in Anschlag.

K. 7, 327, 10, 346, 394, 26, 412, HB. 93, 3812, 99, 4232, 00, 2921, auch Anm.

2 § 4. — Der Betrag ber Forberung ist nicht nur in den im § 6 bezeichneten Fällen, sondern auch dei Klagen auf Zahlung oder auf Feststellung des Bestehens oder Richtbestehens einer Forderung maßgebend, und zwar ohne Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen. Anm. 1 § 8. Berlangt der Kläger Feststellung, daß gewisse Forderungen nicht dem Beklagten, sondern ihm zustehen, so ist der Streitwert gemäß § 3 zu bemessen, DCG.17, 74, wobei davon als dem Regelsall auszugehen ist, daß Horberungen bensenigen Betrag, auf den sie lauten, auch wert sind, JB. 93, 4662, DCG.17, 75, 31, 6.

* Wenn also Segenstand ber Klage eine erst noch (durch Pfand, Bürgschaft) zu leistende Sicherheit ist, gleichviel ob die Parteien über die Berpsichtung zur Bestellung allein oder auch über die Hohe Sohe des Betrages, mit dem Sicherheit geleistet werden soll, streiten. RG. 25, 366, 3W. 89, 283, OCG. 23, 73. — § 6 findet auch Anwendung bei Ansprüchen auf Herausgabe einer Kaution und bei Gegenansprüchen, sir die sie bestellt ist. NG. 31, 386, 3W. 94, 2801. — Bei Sicherung der

35

tünftigen Zwangsvollstreckung durch Arreste und einstweilige Bersügungen kommt § 3 zur Anwendung, § 6 nur analog. RG. 15, 435, JW. 03, 12510, OLG. 27, 11 und Ann. 1 § 8. Dies gilt auch, wenn durch die einstweilige Bersügung der Gesährdung der sich eine Forderung (durch Eintragung ins Grundbuch) bereits bestehenden Sicherheit abgeholsen werden soll. JW. 98, 6572, 99, 1381. Handbuch dure Gelhsorderung, in ist gemäß § 6 der Betrag dieser Forderung der Streitwert der einstweiligen Bersügung. RG. 35, 394, JW. 99, 1381. — Es sommt nicht darauf an, ob es sich um eine Leistungs oder um eine Feststellungsklage handelt. Daher gilt dei Klagen auf Feststellung einer Bürgschaftsverpsichtung der Betrag der Hauptsorderung als der Streitwert. RG. 25, 387, JW. 98, 34. Desgl. bei Klagen auf Feststellung der Bürgschaftsverpsichtung. DLG. 25, 46. — Bei Sicherstellung anderer Berwögensrechte als Gelbsorderungen (3. B. stehenmussischer Erhosolgerecht) ist § 6 analog anzuwenden. JW. 91, 3292, Gr. 35, 1177, DLG. 13, 72. — Gleichzeitige Geltendmachung der Forderung und ihrer Sicherstellung: Ann. 1 § 5 (nur der einsche Betrag der Forderung).

4 Wenn alfo die Klage ein bereits bestehendes Pfandrecht, fei es ein vertrags: makiges ober ein gesetliches ober ein Pfanbungspfandrecht, sei es ein Pfanbrecht an beweglichen Sachen ober eine Sypothet, Grundschuld, Rentenschuld gum Wegenstande hat; gleichviel, ob sie auf Durchführung bes Pfandrechts (§§ 1147 ff., 1227 BBB.) ober auf Aufhebung (Bofchung) ober auf Feftstellung bes Bestebens ober Nicht= bestehens gerichtet ift. DLG. 15, 47, 23, 74. Daher ift auch bei einer Wiberipruchetlage gemäß § 771 Ubf. 1 ber Streitwert nach bem Betrage ber ber Bfan= bung zugrunde liegenden Forberung ju bemeffen, falls biefe nicht etwa ben Wert der gepfändeten Gegenftände übersteigt. RG. 10, 394, JW. 88, 2691, 90, 3337, 93, 3819, 99, 4239, O2, 3582, O6, 76941, 10, 11419, DLG. 23, 65. — Dies gilt auch für Klagen auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse gepfändeter Sachen nach § 805. DEG. 23, 74. Desgleichen, wenn im Ronfursverfahren ein Glaubiger aus bem Erlofe von Bfanbftuden abgefonberte Befriedigung gegenüber ber Ronturs: maffe beansprucht. RG. 22, 388, JB. 96, 2811, DIG. 35, 25. Ferner auch, wenn ber Ronturgvermalter eine Bfanbung anficht. 39. 10, 1141. - Dagegen ift, wenn ein Dritter Sachen, an denen ein Bermieterpfandrecht geltend gemacht wird, heraus, verlangt, ber Wert ber herausverlangten Sachen maßgebenb. Gr. 49, 1008, auch D&G. 23, 71 (wonach aber, wenn bas vom Betlagten geltend gemachte Pfanbrecht ichon in ber Rlage erwähnt ist, § 6 maßgebend sein soll). — Wird aber auf Löschung einer Sypothet geflagt, fo ift ber eingetragene Betrag ber Supothet maggebend, felbft wenn bie Forderung, für die sie bestellt ist, unstreitig ganz oder zum Teil getilgt ist. IW. 98, 125, 96, 170, 98, 3482, 4331, 00, 8272, Gr. 42, 1166, aud RG. 84, 173, FB. 01, 6491 (vgl. jedoch DLG. 23, 75, wonach, wenn der Bürge auf Rudubertragung der für bie Bürgschaftsschuld bestellten Sypothel wegen Nichtbestehens der Schuld klagt, ber Betrag ber vom Beklagten behaupteten Forderung maßgebend sein soll). Bei Sicherungshöchstbetraghppothefen entscheibet ber eingetragene Sochstbetrag. 39. 92, 3302, Gr. 86, 1195, DEG. 31, 7. - Much bei einer Rlage auf herausgabe der gur Sicherung übereigneten Sache, um baraus Befriedigung zu erlangen, bilbet bas in ber Sicherungsübereignung begründete Pfandrecht den Gegenstand des Rechtsstreits. D&G. 33, 16, 37, 83. — Bei Geltendmachung eines Zurudbehaltungerechtes (§ 278 BBB) ift § 6, Halbs. 2, S. 2, nicht anwendbar. J.B. 93, 3823, 99, 4243, 01, 1201. Daher bestimmt sich bei Klagen auf Herausgabe einer Sache ber Streitwert auch dann nach § 6 Halbs. 1, wenn diese Klage durch die Geltendmachung eines Zuruckbehaltungsrechtes seitens des Beklagten veranlagt worden ift. 3B. 94, 2603, 99, 4249, D&G. 23, 72. Ift ferner eine negative Feststellungsklage lediglich barauf gerichtet, daß bem Beklagten ein Anspruch nicht zustehe, so bestimmt sich der Streitwert nach diesem Anspruch, auch wenn beswegen vom Beklagten eine Sache zuruckbehalten wird. IM. 06, 17422. - Bei ber Mage gegen den Chemann auf Dulbung ber Zwangevollstredung in bas Frauengut gemäß § 739 ift § 6 entsprechend anzuwenden und der Streitwert nach dem Betrage der Forderung zu bemeffen, es fet benn, daß das eingebrachte Gut einen geringeren Wert hat. DOG. 25, 45, 31, 4 Anm. (anders DOG. 25, 46, 27, 165, 29, 172 Ann.: Interesse bes Klägers an der Erleichterung der Bollstredung nach § 3

- zu schätzen). Richt § 6, sondern § 3 kommt zur Anwendung: bei Ansprüchen eines hypothetengläubigers aus § 1134 BGB. wegen brobenber Berschlechterung bes belafteten Grundstüds, DBG. 23, 66; bei Klagen des hypothetenschuldners auf Festigieung der Unzukäsigetet der Kündigung der hypothet, DBG. 23, 70; bei einem Streit darüber, od der Kläger, wenn und insoweit er den Beklagten wegen seiner Forderung befriedigt, nicht nur die zu deren Sicherung eingetragene hypothet erwirdt, worüber kein Streit besteht, sondern auch einen entsprechenden Teil einer anderen Hypothet, die ein ebensalls zur Sicherung der Forderung dienendes Rebenrecht sein soll, W. 11, 98; bet einer Klage auf Abtretung der bem Kläger bereits verpfändeten hypothet, DBG. 31, 5.
- 5 Wenn der Wert des Pfandsegenstandes maßgebend sein soll, sind vorhergehende, auf dem Pfandodjekte ruhende Pfandsorderungen nicht in Abzug zu bringen. RG. 22, 388, FW. 96, 2811. Dagegen ist dei Klagen auf Eintragung eines sideistommissarischen Erbrechts in das Grundbuch der Wert der voreinigerungspolize verschäusiehen. FW. 91, 329- (Gr. 35, 1177). If eine Lebensversicherungspolize versständet, so ist, wenn der Bersicherte noch lebt, aber eine Fortsetzung der Verricherung (z. V. zusählehen) von seiner Seite nicht anzunehmen ist, der Wert nach dem zur Zeit der Klagerhebung bestehenden Rackungspreise zu demessen. DEG. 16, 47, vol. jedoch DEG. 23, 73. Wenn der Kläger, der wegen einer vollstrecharen Forderung eine Vriesphydothet seines Schuldners gepfändet hat, auf Herausgabe des Hypothetendries zwecks Vond. Frank Voll. FS 830, 837) tlagt, ist unter entsprechender Anwendung des § 6 das sir den Steitwert nach § 3 maßgebende Interesse Rägers an der Herausgabe auf den im Vershältnis zur vollstreckbaren Forderung geringeren Versehrswert der Hypothet als des Gegenstandes des Pfändungspfandrechtes zu bemessen. W. 10, 397.
- 6 In Anfechtungeftreitigkeiten aus bem Anfechtungegefet v. 21./7. 79 (20./5. 98) ift ber Streitwert an fich nach § 8 gu fchagen, jeboch § 6 bahin entsprechend ans guwenben, baf bie Schätzung nach oben burch bie Gobe ber Forberung, ju beren Befriedigung die Anfechtung bienen foll, begrengt wird, und daß, wenn der Wert bes Gegenftanbes, beffen Rudgemahr verlangt wirb, geringer, biefer fur ben Streit: wert maßgebend ist. RG. 7, 394, 47, 375, J.B. 08, 1802, 10, 3351 (anders JB. 00, 5202). Daber ift bei einer Unfechtungstlage auf Geftattung ber Zwangsvollstredung in ein Grundstud ber Wert bes Grundstude nach Abjug ber Spotheten maßgebend, wenn er geringer ift als bie Forberung, JB. 08, 1802. Wird eine Spothet angesochten und fällt biefe bei ber Zwangsverfteigerung teilweise aus, fo bilbet ber gur Bebung gelangte Betrag ben Streitwert. 39. 97, 1051. - Bei Unfechtungeflagen bes Rontureverwaltere ift ber Streitwert nicht gemäß § 6 nach bem Wert ber gurudzugemahrenben Sache du bemeffen, fondern gemäß § 3 nach bem Intereffe, das die Kontursmaffe an ber Befeitigung ber aus ber angefochtenen Sanblung ihr entstandenen Nachteile hat. RG. 84, 405, 393. 02, 3910, 10, 11410, DLG. 19, 48, 49, 25, 44. - Bei Borrechte. ftreitigkeiten in ber Zwangsvollstredung enticheibet ber Betrag ber geringeren unter ben konkurrierenden Forderungen bis jur Sobe des Wertes ber Pfandfache. RG. 4, 366, NB. 00, 2921, DEG. 18, 70.
- 7. Der Wert einer Grundbienstbarkeit! wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.
- 1 Wenn über Bestehen ober ben Umsang ber Dienstbarteit (§§ 1018 st. BGB.) gestritten wird. JB. 08, 27711, W. 10, 169. Wegedienstbarteit: JB. 02, 5871, 6031. Entsprechende Anwendung bei grundbienstbarteitsähnlichen nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sog. Legalservituten. RG. 67, 81, auch W. 16, 57 (s. unten: Voraussietzung für eine entsprechende Anwendung bes § 7). Auch ist bei Klagen auf Unterlassung von Immissionen (§§ 903, 906, 907, 1004 BGB.), wenn das Grundstüddes Klägers im Falle der Zulassung solcher Immissionen eine Wertverminderung auf unbestimmte Zeit erleiden würde, der au sich nicht anwendbare § 7 inspern zum Borbild zu nehmen, als bei Ausübung des nach § 3 maßgebenden richterlichen

Ermeffens die Bertminderung des Grundstuds au berückfichtigen ift. SB. 98, 1531, val. jeboch 02, 3914 (bei einer Rlage auf Berbot ber Ginwirtung einer Drabtfeilbabn ift § 7 nicht anwendbar, sondern das Interesse des Klägers an der Eigentumsfreiheit gemäß § 8 nach freiem Ermeffen zu beftimmen). - Bei ber Regatorienklage wegen Störung bes Eigentums (§ 1004 BBB.) gilt § 7 nur, wenn nach bem Inhalt ber Klage die Störungen sich als Ausübung einer Dienstbarkeit darftellen. Sonst § 8. AG. 3, 394, J.B. 95, 1431, 99, 4823, W. 11, 300, aud) 02, 3914, DBG. 23, 159. - Benn lediglich die Befeitigung ber Storung (Beeintrachtigung) einer unter ben Parteien an fich nicht ftreitigen (weber hinfichtlich des Bestehens noch des Umfangs) Grunddiensteit Gegenstand der Klage ist, sindet nicht § 7, sondern § 8 Anwendung. W. 69, 374, auch JW. 08, 27712 (§ 7 dagegen für den anderen Sall eines Streites über die Beeintrachtigung, ber zugleich ben Umfang ber Grunddienstbarkeit betrifft. J. 06, 31117, D&G. 33, 73). Das gleiche gilt, wenn nicht bas Befteben, fondern nur die Ablosbarteit einer Fifchereigerechtigfeit in Streit ift. JB. 11, 54994. - Rein obligatorifche Rechte ber einen Bartei auf Dulbung ber Bornahme einer Sandlung (3. B. Durchlegung von Bafferleitungeröhren, Entnahme von Ton zur Ziegelsabrifation) auf dem Grundflud ber anderen Partei fallen nicht unter § 7. W. 11, 300, OBG. 4, 263. Auch ift in W. 10, 293 die entsprechende Anwendung des § 7 auf eine perfönliche Berpstichtung zur Unterlassung von Bauten verneint, weil § 7 als Ausnahmebestimmung nach der sesstsprechung des Reichsgerichts (RG. 3, 394, 393. 94, 1807, 99, 4823, 02, 3914) überhaupt nicht auf ähnliche Fälle entsprechend angewendet werden fonne. In AG. 29, 406 ift allerdings auf ein von einer Behörde vertragsmäßig erworbenes Recht auf Baubeschränkung, auf Grund beffen Beseitigung vertragewibriger Aufbauten verlangt murbe, § 7 entsprechend angewandt worden (vgl. dagegen JW. 94, 1807, 4202). Dazu ist aber in W. 16, 57 bemerkt, daß diese Entscheidung für das Gebiet des gemeinen Rechts ergangen fei, bas als Grundbienstbarteiten auch die fog. irregulären Gervituten gugunften einer phyfifchen oder juriftischen Berfon zugelaffen habe, daß jedoch nach bem Begriff ber Grundbienstbarfeit aus bem BBB, eine entiprechenbe Unwendung bes § 7 auf ber einen Seite ein bienenbes, auf ber anderen Seite ein herrichenbes Brund. tud jur Boraussetung habe, so bag bie Wertminderung bes einen mit ber Werterhöhung bes anderen verglichen werben tonne. Bon biefem Gefichtspuntt aus ift bei einer Rlage eines Grundstudseigentumers auf Unterlassung ber Entnahme von Baffer gegen eine Stadtgemeinde, die sich auf eine vertraglich ihr gegenüber übernommene Berpflichtung gur Dulbung ber Bafferentnahme fichen gu tonnen meinte, ber § 7 für nicht anwendbar erklärt worden. Bgl. auch IB. 14, 5431. — Soll Beflagter als Dritter eine Grundlaft gufolge vertraglicher Berpflichtung befeitigen, fo ift meber § 7 noch § 6 anwendbar, vielmehr ift ber Streitwert nach bem Betrage ber zur Befreiung bes Grunbftude von ber Laft notwendigen Ausgaben gemäß § 3 zu bemessen. IB. 95, 1812. Dabei ist, auch wenn die Last noch auf anderen Grund= ftuden zur Mithaft eingetragen ist, doch die ganze Last, nicht bloß ein verhältnismäßiger Anteil davon, in Betracht zu ziehen. IB. 98, 386, 6031. Berlangt der Käufer von dem Grundstucksverkäufer, der an sich zur Auflassung bereit ist, Auflaffung bes Grunbftude "frei von einer eingetragenen Laft", fo ift ber Streitwert gemäß § 3 nach bem Werte ber Laft zu bemeffen. DLG. 21, 60.

- 2 Ueber die Anwendung bes § 7 bei Berechnung bes Bertes bes Gegenftandes ber Rebifionsbeichwerbe in Streitigfeiten über Grundbienstbeiten vgl. Anm. 4 § 546.
- 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig,² so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit sallenden Zinses und, wenn der fünsundzwanzigsache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.³
- 1 Gleichviel, ob es sich um ein Haupt ober um ein Unterpacht-(miet-)verhältnis handelt. Gr. 54, 1107, (JB. 10, 29127). Findet auch auf Jagdpachtverträge Anwensbung. Gr. 54, 1107, (JB. 10, 29127.), W. 10, 381. Gilt dagegen nicht für Dienstrmiete. RG. 4, 399, vgl. RG. 80, 372 (Räumung einer Dienstwohnung), JB. 99, 11 (unentgeltliches Wohnungsrecht). Es muß sich um Klagen zwischen Mieter und

Bermieter handeln; auf Streitigkeiten zwischen anderen Berjonen gufolge eines Diet: verhaltniffes (3. B. über ben Gintritt bes Erben eines Mitpachters in das Rechtsverhältnis des Erblaffers zu den anderen Bachtern, oder wenn zwar nach dem Rlagantrag Feststellung der Nichtigkeit eines Bachtvertrags begehrt wird, dieser aber mit einem Dritten geschloffen ift und bie Parteien als Miteigentumer bes Pachtgrundftuck über die Gultigfeit des nach § 745 BBB. gefaßten Mehrheitsbeschluffes streiten, auf Grund beffen der Betlagte bie Berpachtung vorgenommen hat) ift § 8 nicht anwendbar. RG. 3, 424, W. 13, 116.

2 Nicht bloß im Falle der Feststellungstlage. Auch bei der Häumungstlage, wenn die mit dem Alagantrage begehrte Berurteilung jugleich eine Entscheidung über bas ftreitige Befteben ober Die ftreitige Fortdauer bes Racht: ober Dietverhaltniffes in fich ichließt und die Regierung der Fortdauer des Bertrausverhältniffes über den Beitpunkt ber verlangten Räumung hinaus den Klagegrund bilbet. RG. 17, 376, (B3S.) 88, 3, 3B. 96, 6852, 98, 3481, 99, 12, 00, 52610, DLG. 19, 50, 23, 75, 76 (entgegen: R.G. 26, 431, Gr. 35, 1176). Dagegen nicht, wenn fich ber Streit nur auf bie Grunde und Folgen der unftreitigen Auflösung des Mietverhaltniffes bezieht, 398. 95, 322. D&G. 35, 24, oder nur auf die Zulaffigkeit einer gewissen Auffündigung, 3B. 91, 42. — Ift nicht die Frage streitig, ob der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag besteht ober fortbesteht, sondern nur die Frage, ob der Rläger berechtigt ift, aus bem Mietverhällniffe auszuscheiben und einen Dritten als Mieter an feine Stelle treten gu laffen, fo ift der Streitwert gemäß § 3 nach freiem Ermeffen gu bestimmen. DUG. 37, 82. - Betrifft der Streit Die Frage, ob ein Grundftudeteil mitbermietet ift, so ist der Mietwert dieses Teiles maggebend. DUG. 4, 261. - Ift nicht ein auf bestimmte Zeit geschloffener Mietvertrag behauptet, fo ift die gesehliche Windestdauer fowie die gefetliche Rundigungsbefugnis fur die Bemeffung des Streitwerts gemäß § 3, nicht nach § 8, in Betracht zu ziehen. R.G. 17, 376, J.B. 95, 5378. Ber: langt ber Mieter Auflöjung eines auf unbestimmte Zeit, aber unter Festletung einer Rundigungefrift geschlossenen Mictvertrages ohne Ginhaltung ber Rundigungefrift, fo ift ber Mietpreis für bie Dauer ber vertragsmäßigen Runbigungszeit maggebenb. 33. 98, 500, auch DIG. 13, 70. - Bgl. über den Streitwert von Anspruchen aus einem fog. Bachtvertrag über die Gewinnung von Bobenbestandteilen IB. 03, 4912, auch Anm. 2 zu § 3.

3 Andere Faktoren als die Zinsbeträge (3. B. beim Sagdpachtvertrag vereinbarte Wiedererstattung des Wildschadens) find bei der Bertberechnung nach § 8 nicht zu berücksichtigen. Gr. 54, 1107, (3B. 10, 29121). — § 8 ist nur für die zur Feststellung ber sachlichen Zuständigkeit erforderliche Wertsberechnung maßgebend. hinsichtlich ber Gebührenberechnung gilt § 9a GRG., wonach bei langer als einjährigem Beitraum der Wert auf den Betrag bes einjährigen Binfes au berechnen ift. RB. 26, 28. Bgl. DEG. 27, 13 (Klage auf Mietsgins und Mäumung). — Bgl. auch § 16 URG. (bie Relifebung jun Bwede ber Entscheidung über die Buffandigfeit ober die Bulaffigteit bes Rechtsmittels ift im Falle bes § 9a GRG, für die Gebührenberechnung

nicht maßgebend).

9. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nukungen oder Leistungen1 wird' nach dem Berte des einjährigen Bezugs berechnet' und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der fünftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ift; 4

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränktert oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ift ber Gesamtbetrag ber fünftigen Bezüge maßgebend, wenn er ber geringere ift.6

1 Bgl. BGB. §§ 520 (fcentweise Unterstützungen), 759 (Leibrente), 912 (Uebersbaurente), 917 (Rotwegrente), 1105 (Reallasten); Urt. 15 preuß. U. 3. BGB. v. 20./9. 99 (Altenteil). - Ferner Rentenforberungen auf Grund ber Unfallverficherungs: gesethe v. 5./7. 00 (RGBl. 578) und der jetigen ABersordn. v. 19./7. 11 (RGBI. 509), ber §§ 843, 844 BGB., ber §§ 3, 3a, 7 haftpflichtGef.; pgl. SB. 02, 161¹, W. 17, 67, DEG. 13, 71, 252, 19, 243, 23, 260. Bei diesen Kentenforderungen sind Beträge, die der Beklagte von einem Dritten ersetzt verlangen kann, nicht in Abzug zu bringen. IW. 02, 161¹. — § 9 setzt "wiederkehrende", d. h. gleichbleibende Leistungen voraus. Bei wechselnden Beträgen ersolgt die Festsetzung des Streitwertes nach freiem Ermsser gemäß § 3. RG. 66, 424, JW. 00, 489, 04, 47318. Bgl. jedoch RG. 36, 416, JW. 96, 5832. — Wenn ein Wohnungsrecht lediglich als Golches, nicht als Teil eines Rechtes auf wiedertehrende Leistungen (3. B. Altenteil) geltend gemacht wird, kommt nicht § 9, sondern § 3 zur Anwendung. JW. 99, 11. Bal. jedoch JW. 97, 30512.

2 Soweit es sich um die zur Zeit der Klagerhebung noch nicht fälligen Bezüge handelt; Rückftände werden besonders berechnet. RG. (BZS.) 19, 416, 58, 294, 77, 325, JW. 87, 4324, 04, 47315. Jedoch sind die nach der Klagerhebung sällig werdenden Bezüge nicht als Rückftände noch besonders zu berechnen neben dem nach § 9 zu berechnennen Kapital. RG. 23, 359, 77, 325, JW. 91, 2211, 94, 1172, 4201. Wenn aber der Kläger ursprünglich auf Feststellung, daß der Beklagte zum Ersage allen ihm durch einen Unsall etwa künstig noch entstehenden Schadens verpslichtet sein geklagt hat und dann im Laufe des Rechtsstreites zur Leistungsklage auf Zahlung von Kenten übergegangen ist, sind die Kenten für die Zeit dis zum Uebergange zur Leistungsklage als Kücksäche selbständig in Rechnung zu bringen. RG. 77, 324.

8 Sowohl bei Leiftungs als auch bei Feftstellungetlagen. 39. 84, 1693, auch MG. 71. 69 (f. jeboch Anm. 2 wegen ber Berechnung ber Rudftanbe). - Die vertrage mäßige Festschung der auf gesetzlicher Borschrift beruhenden Unterhaltsausprüche sieht der Unwendung des § 9 nicht entgegen. DLG. 25, 125. - Sandelt es fich aber um Feststellung bedingter Anjpruche, fo fommt nicht § 9, fondern § 3 gur Anwendung, fo daß der Streitwert nach freiem Ermeisen zu bestimmen ist. 393. 90, 1772, 98, 1971, 08, 1315. Desgleichen: bei jährlichen Leiftungen, die erft nach einer Reihe von Jahren beginnen follen, RG. 26, 409, JB. 90, 2352, 94, 1172, 08, 4410; wenn es erft von einem vielleicht fpater zu einem noch gar nicht zu bestimmenben Beitpuntt eintretenden Ereignis abhängt, ob eine Rahlung überhaupt wird gesorbert werben tonnen, 3B. 09, 6631, (W. 09, 545); bei ber Rlage auf Feststellung eines ziffermäßig nicht bestimmten Unspruchs mit Teilleistungen, die sich auf längere Zeit in die Zukunft erftreden und in ihrem Umfange von wechfelnden Berhaltniffen abhangig find (3. B. auf Ersatz "allen" burch einen Unsall erlittenen Schabens), RG. 66, 424, JB. 12, 4134 (W. 12, 42), auch (Bierbezugsrecht auf längere Zeit) DLG. 15, 45 (die Ansicht in RG. 57, 412, daß der Streitwert gemäß §§ 9 u. 6 nach bem Gefamtwerte aller funftigen voraussichtlich zu machenden Leiftungen zu bemeffen sei, ist aufgegeben). — Wenn bie Leiftungen im Laufe ber Beit bober werben, fo ift gemag § 3 ber Streitwert zwischen bem 121/2 fachen Betrage ber niedrigsten und dem 121/3 fachen Betrage der bochften Leiftung festzuseten. RG. 36, 418, 3B. 99, 13, 00, 484.

4 Gin Bezugsrecht, dessen Wegsall in unbestimmter Zeit gewiß ist, ist 3. B. das Zinsrecht von einer Hydothekensorderung, auch wenn diese erst nach Kündigung fällig wird. DEG. 23, 77. Dagegen nicht Rechte, von denen es gewiß ist daß sie weniger als 12½ Jahre danern werden. Sier gilt § 8. RG. (BZS.) 24, 375, 37, 382, FW. 92, 2378, 93, 2651, 95, 4771, 5372, 96, 693, 3009, W. 09, 374, DLG. 33, 17, vgl. auch FW. 00, 1802. Fit dagegen zwar der Wegsal des Rechts gewiß, aber unbestimmt, ob er vor oder nach Ablauf der 12½ Aahre eintreten wird, so kommt § 9 Abs. 1 zur Anwendung. FW. 98, 1961, 94, 1172, 97, 3422. Dies gilt namentlich von Rechten, die aus Lebenszeit währen. FW. 94, 1172. Ferner dei Klagen auf Zahlung von Alimenten dis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit eines Kindes. FW. 92, 3309, 97, 2282. Auch dei Klagen der Chesrau auf Zahlung von Alimenten die zur Gestreitwerts mittlerweile die Ehe geschieden ist. FW. 94, 5722, 97, 3411, Gr. 38, 1193. Ferner auch dei einem Anspruch auf Unsalkrente, selbst eines mehr als 70 Jahre alten Mannes, da er immerhin noch mehr als 12½ Zahre leben kann. FW. 97, 3422. — § 9 sis aber auch dann anwendbar, wenn der Wegsall oder die Minderung des Rechts auch durch andere Umstände als Eintritt des Todes, 3. B. durch Berönderung in den Bermögens: und Erwerdsverhältnissen der Beteiligten, herbeigesührt werden kann. RG. 44, 370. — Wegen einer gesorderten Uederbaurente auß § 912 BGB. 5. Unnu. 5.

5 Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind 3. B. eine Rentenschuld, eine aktiv vererbliche Reallast. DLG. 23, 77. Auch der Wegfall einer geforderten Ueberdaurente aus § 912 BGB. ist nicht als gewiß anzuschen, so daß der Streitwert nach dem 25sachen Betrage zu bemessen ist. DLG. 17, 77, 23, 77.

6 § 9 ist hinsichtlich der Alimenten, und Geldrentenansprüche nur für die zur Feststellung der sachlichen Zuffändigkeit ersorderliche Wertberechnung maßgebend. Hinsichtlich der Gebührenberechnung gilt § 92 Abs. 2, 3 GKG., wonach dei gesetzlichen Alimentenansprüchen sowie dei Ansprüchen auf Geldrente nach §§ 843, 844 BCB. und §§ 3, 3a, 7 Haftpsichtgesetzes v. 7./6. 71 der fünssache Betrag des einz jährigen Bezuges maßgebend ist, salls nicht der Gesamtbetrag der gesorderten Leistungen geringer ist. KB. 27, 28, vgl. JB. 04, 47315. Wird ein solcher Anspruch zugleich auch noch auf Bertrag (3, B. Dienstvertrag, § 618 BGB.) gestützt, so gilt auch sür die Gebührenberechnung § 9 BBD. JB. 17, 23116, (W. 17, 67), DCG. 23, 260 (a. M. DCG. 13, 71, 252, 19, 243). Und bei Berechnung der Revisionszimmer fommt § 9 BBD., nicht § 9a GKG. zur Anwendung. RG. 71, 69, JB. OO, 4137, O3, 2726, Gr. 52, 1112.

- 10. Das Urteil eines Landgerichts! kann nicht aus dem Grunde angesochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts? begründet gewesen sei.
- 1 Borausgesetzt ist, daß das Landgericht sich für jachlich zuständig erklärt hat, sei es durch ausdrückliche Berwerfung der Unzuständigkeitseinrede (§ 274 Ar. 1), JW. 83, 1094, 89, 2434, 303, Gr. 33, 1131, namentlich durch besonderes Zwischenurteil (§ 275 Uhs. 2), JW. 02, 171, sei es ohne solche, KG. 11, 432. Zedoch sindet § 10 auch auf Urteile der Oberlandesgerichte Anwendung, wenn das Landgericht seine Zuständigkeit verneint, das Oberlandesgericht sie aber bejaht hat. RG. 28, 429, JW. 98, 732, 95, 5972, 96, 6852, auch KG. 51, 146.
- 2 Die sachliche Zuständigkeit, nicht auch die örtliche. M.G. 18, 361, 377. Jene aber ohne Unterschied, ob wegen der Höhe des Streitgegenstandes (§§ 3—9 3PD., § 23 Nr. 1 GBG.) oder auß anderen Gründen (§ 893 Uh. 2 BPD. [Interessens fruch], § 28 Nr. 2 GBG.). MG. 9, 350, 11, 433 u. 13, 368, IB. 89, 3031, 99, 3378, Gr. 83, 1132. Dagegen bezieht sich § 10 nicht auf Fälle, in denen das Amtsgericht außschlich zuständig ist, 3. B. bei Bollstredungshandlungen (§ 764) oder bei Widersspruchstlage gegen einen vom Amtsgericht erlassens Urrest (§ 924). RG. 18, 361, 377, 369, RB. 89, 2874.
- B Mag vor dem Landgericht die Einrede der Unzusiändigkeit ausdrücklich erhoben sein oder nicht. MG. 11, 433, auch Ann. 1. Bei prinzipalen und eventuellen Anträgen ist für die Zuständigkeit des Landgerichts entschend, welcher von den Anträgen den höheren Anspruch enthält. JB. 01, 7172, vgl. Anm. 1 zu § 8.
- 11. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit! der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.
- 1 Richt örtliche. FB. 98, 20011. Gilt auch im Berhältnis zu ben Gewerbez gerichten: §§ 28, 86 Gewelcef. v. 29./9. 01 (RGBI. 353). Richt auch im Berhältnis ber orbentlichen zu anderen befonderen Gerichten (§ 14 GBG., z. B. ben Rheinschiffahrtisegerichten). FB. 95, 1621.
- 2 §§ 276, 505, 506 (Berweisung an das Amtsgericht bzw. an das Landgericht). Die Berweisung vom Amtsgericht an das Landgericht erfolgt nach §§ 505, 506 durch (unansechtbaren) Beschlüß. Bgl. § 27 EntlBD. v. 9./9. 15 (NGBl. 562). Bgl. auch § 107 GBG. Die Entscheidung des Amtsgerichts, wodurch es sich für einen Interessenspruch gemäß § 893 Abs. 2 als sachlich unzuständig erklärt hat, ist sür das Landgericht auch dann bindend, wenn das Amtsgericht für den genannten Anspruch tatsächlich ausschließich zuständig war. RG. 66, 17. Auch auch bindend ist die Entscheidung des Amtsgerichts, das die Sache an das Landgericht verwiesen hat, für das Revisionsgericht, soweit rücksichtlich der Frage der Zulässigteit der Revision die Anspruch

wendbarkeit des § 547 Kr. 2 (Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert aussichließlich zuständig) in Frage kommt. KG. 17, 383, Gr. 31, 1138. Dies gilt auch dann, wenn erst auf Berufung gegen das die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit verwerfende Zwischenurteil des Lintsgerichts das Landgericht die Sache an sich selbst verwiesen hat. KG. 60, 322.

3meiter Titel.

Gerichtsftand.

I. Allgemeiner Berichteftanb.

Ferner enthalten Bestimmungen über ben Gerichtsstand: 3PO. §§ 64 (Haupt-intervention), 486 Abs. 1, 2 (Sicherung des Beweises), 603 (Wechselprozes), 919 (Arrestanordnung), 980 (Arrestvoulziehung in eine Forderung), 987 (Erlassung einstweiliger Verstigungen), 942 (einstweilige Versügung in dringenden Fällen), 946 (Ausgebot), 957 (Ansechtungstlage gegen Ausschlugurteil), 1005 (Ausgebot von Urtundon); ES. § 6 (Landesherren und Mitglieder landesherrlicher Familien), 9 (Zusändigleit solcher Gerichte, die verschiedenen Bundesstaaten angehören), 15 Ar. 2 (Zwangsenteignung); die in Ann. 1 zu § 12 zitierten Paragraphen. Bgl. auch: §§ 371, 379, 388, 487 HB.; § 129 Seemannsordn. v. 2./6. 02 (NGBI. 175).

Gerichtsstand ber in Deutschland lebenden Exterritorialen: §§ 18—21 GBG. Bo sie im Ausland ihren Gerichtsstand haben, bestimmt das Geset ihres heimatistates. Gr. 22, 1186. Bgl. auch §§ 606, 642, 676, 685 BPD. (Gerichtsstand von Ausländern in Ehe-, Kindschafts-, Entmundigungssachen). Bgl. serner DBG. 23, 86, 89 (Bereinbarung eines Gerichtsstandes in Staatsverträgen, vor ausländischen Gerichten).

Die Zeit ber Klagerhebung ist maßgebend: § 263 Rr. 2, Anm. 1 § 4. Jedoch kann vor ber ersten mündlichen Berhandlung eine bei Zustellung der Klage noch vorhandene Unzuständigkeit des Gerichts durch Schaffung der Boraussetzungen für die Zuständigkeit (3. B. durch Bestimmung der Auständigkeit seitens des höheren Gerichts gemäß § 86, Berlegung des Wohnsitzes des Bestlagten in den Bezirt des Gerichts) geheilt werden. NG. 52, 138, JW. 05, 14891, OCG. 5, 112, 13, 76 (a. M. OCG. 13, 72, 15, 117), vgl. Anm. 5 § 262. — Wird, nachdem Klage gegen eine offene Gendelsgesellschaft dei einem zuständigen Gericht erhoben war, nach Ausställung der Gesellschaft der Rechtsstreit gegen einen der Gesellschafter sortgesetzt, so kann dieser nicht aus seiner Verson die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erheben. RG. 49, 419.

Brufung ber Buftanbigfeit von Umts wegen auch im Falle ber Berfaumnis: RG. 1, 439 u. 2, 409. - Bei einem entstehenden Buftanbigfeitsftreit bat bas Gericht auf Grund ber gur Begründung ber Rlage vorgebrachten Tatfachen feine Ruftanbigfeit nach allen banach in Betracht fommenben Gefichtspuntten felbftanbig gu prufen unb darf fich dabei nicht auf die Nachprufung ber von der Rlagepartei vorgetragenen rechtlichen Beurteilung beschränken. Ergibt 3. B. ber zur Begründung ber Klage vorgebrachte Sachverhalt, daß sich der Klaganspruch rechtlich als Anspruch aus unerlaubter Handlung darsiellt, für den bei dem angegangenen Gericht der Gerichtsftand aus § 32 begründet ift, fo barf die Klage nicht aus bem Grunde abgewiesen werben, weil fich ber Rlager gur Begrundung ber Buffanbigfeit bes Gerichts nicht auf § 32 berufen, sondern das Bestehen eines anderen, in Wahrheit nicht begrundeten Gerichtsstandes behauptet hat. Es macht in dieser hinficht auch teinen Unterschied, ob ber Rläger von vornherein die an sich gegebene Bustanbigleit bes Gerichts unter einem unrichtigen rechtlichen Gefichtspunkt zu begrunden versucht hat, ober ob er von ber ursprünglichen zutreffenden Begründung nachträglich abgegangen ift, sofern fich nicht etwa hieraus ergibt, daß ber Rläger von ber Berfolgung seines Unspruchs unter bem bie Ruftanbigfeit des Gerichts begrunbenden rechtlichen Gefichtspunkt fiberhaupt hat absehen und die'e Begrundung ber Rlage hat fallen laffen. Rur in diesem Falle enthält eine fpatere Wieberaufnahme ber fallen gelaffenen materiellen Begründung bes Rlaganfpruches eine Rlaganberung. W. 18, st. - 3ft bie Einrebe ber Unguftanbigfeit erhoben, fo muß hierliber junachft entichieben und bie Buftanbigfeit bejaht werden, bevor barapf einzugehen ift, ob die erhobene Rlage in ber gewählten Brogefart (g. B. im Urtinbenprogeg gemäß § 597 Abf. 2) unftatthaft fei. RG.

47, 379. — Wird vom Gericht die Zuständigkeit verneint, so kann es nicht hilfsweise, nämlich für den Fall, daß entgegen seiner Annahme seine Juständigkeit begründet sein sollte, eine Entscheidung in der Sache selbst tressen. Gr. 45, 646.

Sind in einer Rlage mehrere Rlagegrunde (3. B. Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Betruges, Banbelung wegen Mängel des Kaufgegenftandes, unerlaubte Handlung) ober **Aniprüche k**umulativ oder eventuell geltend gemacht, so unterliegt jede der Rlagen der Zuftanbigteitsnorm, die gerade für fie maßgebend ift. Buftandigkeit für die eine Klage zieht nicht auch die für die andere nach fich. 27, 385, 83, 83, Gr. 41, 1182, 50, 424, J.B. 96, 2013, 3962, 10, 65516. Über die Frage der Aufälfigkeit eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, wodurch die Einrede der Unguftanbigteit hinfichtlich eines von mehreren Klagegrunden für begründet erflärt, hinfichtlich bes andern Rlagegrundes verworfen wird, vgl. Unm. 5 § 275. - 3ft für alle Posten einer Rechnung die Bustandigkeit begrundet, fo erleidet biese nicht das durch eine Aenderung, daß ein Salbo gezogen ist. 393. 99, 3644, 00, 2711, 03, 1750. --Sind Saupticulbner und Burge gemeinfam verklagt, fo begrundet die Buftandigfeit für die Klage gegen den ersteren, nicht ohne weiteres auch die Zuständigkeit für die Klage gegen den letteren, und zwar felbst dann nicht, wenn für jene Klage der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegeben ift. Anm. 4 § 29. - Bgl. S.B. 03. 3721 (Abweifung nur bes Sauptantrages wegen Unguftanbigfeit).

Wenn die Tatjachen, von denen die Buftanbigfeit bes angegangenen Gerichts abhangig ift, mit benjenigen Tatfachen gufammenfallen, Die gur Begrundung bes erhobenen Anipruchs porausgefet werben, bebarf es eines Rachweifes der für bie Begrundung der Bustandigkeit vorgebrachten Behauptungen nicht; der Beklagte ift baburch ausreichend geschützt, daß die Rlage, falls demnächst gur Sache felbst ber Beweis der Klagetatiachen nicht erbracht wird, als unbegründet abgewiesen werden muß. MG. 29, 371, 61, 71, 333. 93, 4222, 98, 36, 99, 5311, 00, 2711, 01, 3968, (13, 20211), Gr. 44, 1150, 45, 1105, 58, 473, W. 13, 302 (387), DEG. 21, 68 (a. M. DEG. 25, 56). So ift, wenn bie Buftanbigfeit auf bie in einem Bertrage enthaltene Rlaufel betreffend Bereinbarung bes Erfüllungsortes (vgl. Ann. 4 § 29) gegründet wird und ber Rlaganipruch felbst fich auf ben Abichluß biefes Bertrages stütt, zur Bejahung der Ruftanbigfeit der Nachweis des Zustandekommens des Bertrages nicht erforderlich, vielmehr genügt die Behauptung des Zustandekommens allein. 3B. 99, 4824, 02, 1253, Gr. 43, 1219, auch AG. 61, 71 (a. M. DLG. 25, 56). Ift der Abichluß des Bertrages streitig, so bedarf es nur des Beweises, daß der Bertrag, wenn er abgeschlossen wurde, die Klausel über den Erfüllungsort enthalten hat. IW. 01, 7981. Ferner liegt dem Kläger, wenn er behauptet, die herausverlangten Gegenstände seien nicht Bestandteile, sondern Rubehörstude bes betreffenden Grundftuds, mit bem fie verbunden worden, und es feien baber die Boraussehungen bes binglichen Gerichtsftandes (§ 24) hinsichtlich ihrer nicht gegeben, nicht der Beweiß für seine Behauptungen ob. Gr. 38, 490. Auch wird burch etwaige Mangel ber Beweisantretung ober ber Schlüffigfeit ber flagebegrunbenben Behauptungen die Zuständigleitsfrage nicht berührt. 3B. 90, 4029. Diese Grund: läte gelten auch bann, wenn bas Bollftredungsurteil zu bem Urteil eines ausländifchen Gerichts beantragt wird und die Zuständigkeit bes ausländischen Gerichts gemäß § 328 Nr. 1, § 728 Abs. 2 nach beutschen Gesetzen zu prüfen ist. RG. 61, 69, auch Anm. 2 zu § 328 (in 3B. 13, 55220, [W. 13, 302] wird diefer lettere Grundfat als bedenklich bezeichnet, aber nicht darüber entschieden). — Insoweit aber ber Gerichtsstand von noch anderen, zur Rlagebegrundung an sich nicht erforderlichen tatfächlichen Borausfehungen abhängt, muffen diefe bewiefen werden, ebe es gur eigent: lichen Streitverhandlung tommen tann. RG. 3, 382, 7, 310, 61, 71, 75, 149, Gr. 36, 706, 3B. 13, 55210, (W. 13, 302), auch 3B. 01, 3964. So mus, wenn ber vom Rläger behauptete Bertrag im übrigen als abgeschlossen und also für den Beklagten bindend anzuseben ift, aber Streit barüber besieht, ob die barin enthaltene Rlaufel betreffend Bereinbarung bes Erfullungsortes verbindlich ift ober nicht (3. B. weil fie mit bem sonstigen Inhalte des Bertrages in Widerspruch zu fteben scheint, RG. 41, 361), dieser Streit nötigenfalls durch Beweiserhebung ichon in bem Berfahren auf die Ginrede ber Unguftändigkeit endgültig zum Austrage gebracht werden. 3B. 99, 4824, (Gr. 43, 1219), auch 39B. 01, 2861. Ferner muß ber Rläger, wenn er die Zuftandigfeit des Gerichts auf § 23 ftugt, bas Borhandenfein von Bermögen bes Beflagten im Begirte bes angerusenen Gerichts nachweisen. MG. 3, 382, 75, 149, DEG. 23, 80. Weiter nut ber Kläger, wenn die von ihm behauptete, als unerlaubte Handlung sich darstellende Kechtsverletzung ans mehreren in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen Einzelhandlungen sich zusammensetzt (z. B. Patent: ober Gebrauchsmusserverletzungen an mehreren Orten), auf Bestreiten des Bestlagten, wiewohl für die Klage nach § 32 jedes der verschiedenen Gerichte zuständig ist (Ann. 3 § 32), doch beweisen, daß eine der in Betracht kommenden Einzelhandlungen im Bezirke des angerusenen Gerichts versibt worden ist. Gr. 58, 473, (W. 13, 387, FB. 13, 926.)

Bird die Rlage wegen Unguftandigfeit bes Gerichts abgewiefen, fo wird, auch wenn es fich um einen besonderen Gerichtsftand (3. B. ben bes Bertrages ober bes Bermögens, §§ 29, 28) gehandelt hat, Rechtstraft nur binfichtlich bes Richtbeftebens bes behaupteten Gerichtsftanbes begrundet, nicht aber hinsichtlich ber zugrunde liegenden Entscheidung über die ftreitige Rechtsbeziehung, aus ber bas Bestehen bes Gerichtsftandes hergeleitet murbe (3. B. nicht hinfichtlich des Erfüllungsortes, ber Bertrags: verpflichtung, des Eigentums an einer Sache). NG. 40, 403, auch W. 13, 53, Unm. 4 § 322. — Gegenüber Rlagansprüchen, für beren Geltendmachung gesetliche Ausichluf. friften in Betracht tommen, wird die Frift burch eine bei einem unzuftanbigen Gericht erhobene und deshalb erfolglos gebliebene Rlage nicht gewahrt. RG. 3, 303, 88, 296, 92, 40, 398. 16, 1335, 17, 23121, (W. 17, 8), vgl. auch Ann. 4 § 505 (Ueberwetsung von bem örtlich unzuständigen Bericht, bei bem die Rlage rechtzeitig erhoben worben mar, an das guftandige Gericht nach Ablauf ber Rrift). — Eine Rlag: erhebung bei einem örtlich ober fachlich unguftändigen Gericht ift dagegen gur Unterbrechung der Berjährung geeignet, fofern nur nicht wegen folder Unguftandigfeit die Rlage abgewiesen wird. § 212 BBB., RG. 66, 368, 92, 45.

12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsestand hat, ist sur alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht sur eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

1 Ausfolieglicher Gerichtsftand : BBD. §§ 24 (binglicher), 486 Abf. 3 (Sicherung bes Beweifes, wenn ber Rechtsftreit noch nicht anhängig ift), 584 (Wieberaufnahme bes Berfahrens), 606 (Chefachen), 648, 665, 676, 679, 680, 684-686 (Entmündigung und gegen bieje gerichtete Anfechtungs-, Wiederaufhebungs-, Aufhebungstlage), 802 (für Entscheibungen in ber Zwangsvollstredungsinftanz, §§ 722, 781, 764, 767, 768, 771, 796, 797, 805, 828, 863—855, 873, 879, 887—890, 893, 894), 1005 Abf. 2 (Aufgebot einer Urfunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht). -RD. §§ 71 (Ronfuregericht), 146 Abf. 2 (Feftstellung ftreitiger Forberungen), 164 Ubf. 3 (in ber 3mangevollftredungeinftang nach Aufhebung bes Ronturfee), 214 (Rach: laftfonture), 236 (Ronture über bas Gefamtgut im Kalle fortgefetter Gutergemeinschaft), 238 Abf. 2 (Ronture über inländisches Bermögen eines Ausländere). - § 272 56B. (Anfechtung eines Beschluffes der Generalversammlung einer Attiengefellichaft). -Gef., betr. die Erwerbs. und Birticaftsgenoffenfcaften, v. 1./5. 89 in b. Faff. v. 20./5. 98 (RBBl. 810) §§ 51, 109, 172 (Anfechtung eines Generalbersammlungsbeichluffes, einer vollftredbaren Rachfchufberechnung). - Gef., betr. die Gefellichaften m. b. g., v. 20./4. 92 in d. Faff. v. 20./5. 98 (RGBI. 846) §§ 61, 62 (Auflösungs. flage). — Gef. gegen ben unlauteren Bettbewerb, v. 7./6. 09 (RGBI. 499) § 24 (für Rlagen auf Grund biefes Wefenes wegen unlauteren Wettbewerbes); pgl. bagu: MG. 44, 362: für den Gerichtsstand bes Bellagten ist, wenn biefer mehrere Niederlaffungen im Inlande hat, der Ort der Niederlaffung maßgebend, auf beren Geichäftsbetrieb sich die Wettbewerbshandlung bezieht; RG. 87, 129: befindet sich nur eine Riederlassung des Beklagten im Inlande, so begründet diese den inländischen Gerichtsstand, mag and ber Beflagte im Auslande noch Riederlaffungen haben und mag auch die im Auslande befindliche Riederlaffung die Sauptniederlaffung fein ober diejenige, auf welche sich die unlautere Reklame bezieht, und hieran ändert es auch nichts, bag ber Ort ber im Auslande befindlichen Riederlaffung in einem deutschen Ronfulargerichtsbegirte liegt. - Anfechtungeflagen im Ronfurfe gegenüber einer Bfandung find ausschließlich im Gerichtsftand des § 771 Abs. 1 zu erheben. RG. 18, 393, 30, 394, Gr. 38, 180, 492, ID. 94, 12218, 42724, 95, 20215. — Aus ber Bereinbarung eines Gerichteftanbes, ber fich icon aus bem Bertrag ergibt (3. B. als ber

bes Erfullungsortes), tann für sich allein noch nicht entnommen werben, daß biefer Gerichtsftand als ein ausschlichlicher gewollt ift. Ann. 2 zu § 38.

1. bes Wohnjiges.

- 13. Der allgemeine Gerichtsftand einer Berson' wird durch ben Bohnfits' bestimmt.3
- 1 Richt bloß Angehörige des Deutschen Reichs, sondern auch Ausländer können im Inlande einen allgemeinen Gerichtsstand haben. RG. 8, 31.
- 2 Die BBD. geht davon aus, daß der prozefrechtliche Wohnsit mit dem zivil: rechtlichen ausammenfallt, und läßt baber bezüglich des Begriffe des Wohnsiges und ber Borausfegungen, unter benen biefer begrundet und aufgehoben mird, bas burgerliche Recht enticheiben (vgl. RG. 30, 348). hieraus folgt, bag bie Borfchriften bes BBB. über ben Wohnsig (§§ 7-11) auch in Ansehung bes Gerichtsfianbes ohne weiteres maggebend find. RG. 67, 193, 3B. 01, 833, DLG. 20, 286. Dies gilt auch: hinfichtlich ber Frage, ob ein Ausländer im Inlande einen Bohnfit hat, DBG. 20, 285; soweit es fich um den Wohnfit der vormals unmittelbaren Reichsstände banbelt. 323. 01, 833. Für bie Frage aber, ob jemand im Auslande einen Wohnst hat, ift bas ausländische Recht maggebend. R.G. 34, 399, Gr. 28, 890, DLG. 20, 285. Rach § 7 BBB. wird ber Bohnfit burch ftanbige Rieberlaffung (mit bem Billen bes bauernben Aufenthalts und regelmäßig in ber Absicht, ben Ort gum Mittelpunkt ber Lebensverhältniffe zu machen, RG. 8, 147, 15, 367, 30, 348, 67, 193, FB. 95, 2651, W. 16, 269, DIG. 19, 130, 20, 286; jedoch ist die letztere Absicht nicht unbedingt not: wendig, D&G. 22, 108) erworben und burch Aufgabe der Riederlaffung aufgehoben. - Der Ort bes Wohnsiges ift nicht allgemeinhin die politische Gemeinde, gu ber bie Rieberlaffung gehört, vielmehr tann er nach Maßgabe landesgefetlicher Befitmmung auch ein fleinerer Begirt einer Gemeinbe fein. Ift baber ber Begirt einer politischen Gemeinde (3. B. Berlin) in mehrere Gerichtsbegirte geteilt worben, so ift ber allgemeine Berichtsftand einer Berfon bei bem Berichte begienigen Sprengels begründet, worin ber Raumabiciniti ihrer ftändigen Rieberlaffung belegen ift. RG. 67, 191. - Gin Gefchäftsunfähiger ober in ber Geschäftsfähigfeit Befchrantter tann nach § 8 BBB. nur mit dem Billen feines gesetlichen Bertreters einen Bohnfit begründen ober aufgeben (vgl. Gr. 39, 1150, JW. 95, 1661, DEG. 2, 445, 25, 1, 33, 19). — Bezüglich bes Wohnsites ber Ehefran bestimmt § 10 BGB.:

"Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben."

Die Ehefrau hat den abgeleiteten gesetlichen Wohnsitz am Wohnsitz des Mannes auch dann, wenn sie tatsächlich von ihm getrennt lebt, und, salls der Wohnsitz im Inlande liegt, selbst dann, wenn sie ihm gemäß § 1854 Abs. 2 BGB. nicht zu solgen braucht. RG. 59, 337. Jedoch im Halle der Ausstehung der ehelichen Gemeinzichaft durch Urteil treten nach § 1586 BGB. die nit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein, also der Frau gegenüber auch der Verlust des gesetlichen Wohnsitzes. Mot. 83, RG. 59, 340. — Bezüglich des Wohnsitzes der Kinder bestimmt § 11 BGB.:

"Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig auf hebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluss auf den Wohnsitz des Kindes."

Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichteit eines Kindes ist das Gericht des Wohnstes des ansechtenden Baters zuständig. DLG. 31, 9, 36, 201. — Jur Begründung des Wohnstes ist nicht dloß ein hierauf gerichteter Willensentichluß, sondern auch die Berwirklichung diese Willens durch entsprechende Tat ersorderlich. Gr. 44, 714, W. 16, 269. Borübergehende Abwesenheit steht aber nicht entgegen. W. 16, 268. Die gewerbliche Riederlassung, mit der eine eingerichtete Wohnung nicht verbunden ist, begründet für sich allein keinen Wohnste. RG. 30, 350, DLG. 18, 307, 22, 108. Wohl aber Innehaben einer kaufmännlichen Stellung oder eines

Wirtschaftsbetriebes und einer Familienwohnung an bemselben Ort. 39. 98, 2574, OLG. 22, 108. Ein auf gewisse Dauer berechnetes Arbeitsverhältnis begründet für einen Gewerbegehilfen gwar ben Gerichtsftand bes Aufenthaltsortes im Sinne bes § 21, reicht aber für fich allein gur Annahme eines Wohnfiges am Arbeitsorte 33. 99. 8364. Gin Rieberlaffen (im Austande) mit bem Bewuftfein. bag burd Behorben, beren Bustimmung erforberlich, bas Berbleiben vereitelt merben tonne (3. B. bei Juden in Aufland), begründet noch teinen Bohnfig. 3B. 95, 4. - Bum Berlufte eines erworbenen Bohnfiges reicht bie Abficht, ihn aufzugeben, allein nicht hin, vielmerh mussen Tatsachen hinzutreten, durch die diese Absicht verwirklicht wird. J.B. 99, 284, O.G. 35, 26. Durch Eintritt in eine Strafanstalt behuss Berbühung einer Strafe wird ein Wechsel des Wohnsitzes nicht bewirft. 32. 84, 299. — Ueber boppelten Bohnfig, wobei an jedem ber mehreren Wohnste der allgemeine Gerichtsftand begründet ift, f. § 7 Abs. 2 BBB. und Gr. 84, 1141, 89, 1131, 32B. 98, 2571, DLG. 17, 80, 22, 108, 35, 26.

- 3 Maggebend ift ber Bohnfit im Zeitpuntt ber Rlagerhebung: § 268 Rr. 2. -Jeboch genugt es zur Begrundung bes allgemeinen Gerichtsftandes, daß ber Beklagte bor ber ersten munblichen Berhandlung seinen Wohnsit in ben Begirt bes angerufenen Gerichts verlegt hat. Borbem. vor § 12, Anm. 5 § 262.
- Ift der für den Wohnsitg' einer Militarpersone makgebende Barnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsit aeltende Bezirk von der Candesjustizverwaltung durch allaemeine Unordnung bestimmt.3
 - 1 Bestimmt fich nach § 9 BBB., welcher lautet:

"Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können."

Bgl. Anm. 2 zu § 13. — Im Falle der Mobilmachung: § 39 Abs. 8 Reichsmilit Gef. v. 2./5. 74 (RBBl. 45). - Ueber ben Garnisonort bei einem mehr als sechsmonatigen Kommando vgl. OLG. 29, 80. — Ueber den Garnisonort der während bes Rrieges aufgestellten Formationen, Die feinen Friedensstandort haben, pgl. Erl. v. 27./2. 16 (3MBI. 56).

- 2 § 4 u. Anl. b. MilitstrafgefB. v. 20,/6. 72 (RBBl. 174, 204), Ber., betr. bie Rlaffeneinteilung ber Militärbeamten bes Reichsbeeres und ber Marine, v. 1./8. 08 (ABBI, 483).
- B Durch biese Borschrift sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich baraus ergaben, daß für die Fälle ber Teilung des Garnisonorts in mehrere Gerichtsbezirke hinsichtlich der Zuständigkeit früher (vor Nov. v. 17./5. 98) entscheidend war, in welchem ber Gerichtsbezirke fich die Raferne des Truppenteils oder das Bureau der Kommanbobehörbe befand. Mot. 82. Für Berlin und Charlottenburg: Berf. v. 11./12. 13 (IMBI. 468). — Bezüglich der Militärpersonen, deren Truppenteil fich im Austand aufbätt, vgl. § 8 Get., betr. Rechtsangelegenheiten in Heer u. Marine, v. 28./5. 01 (RGBl. 185), auch Ber. v. 16./11. 02 (RGBl. 280) (oftafiatische Befatungebrigabe).
- 15. (16.) Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen,1 sowie die im Auslande angestellten Beamten2 des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsit, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines folchen Wohnsites gilt die Sauptstadt des Seimatstaates als ihr Wohnsit; ist die Sauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird ber als Wohnsit geltende Bezirk pon der Candesjuftigverwaltung burch allgemeine Anordnung bestimmt. Behört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an,3 so gilt als sein Wohnsit die Stadt Berlin; ift die Stadt Berlin in mehrere Berichtsbegirke geteilt, fo

wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Unordnung bestimmt.4

Auf Wahlkonfulns finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

- Bgl. §§ 18—21 GBG. Mitglieder des Bundesrats: § 18 Abs. 2 GBG. (nicht der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen, in dessen Gebiete der Bundesrat seinen Sit hat).
- 2 Bgl. §§ 7, 8 BGef. v. 8./11. 67 (BGBl. 137) (Berufstonsuln), § 8 Schutzgebietsgef. (f. Anm. 3, Benute in ben Schutzgebieten).
- Seit dem Geset, detr. die Rechtsverhaltnisse der deutschen Schutzebiete v. 17./4. 86, neue Fass. v. 10./9. 00 (RGBI. 812) § 6, gibt es Reichsangehörige, die keinem Bundesstaat angehören (vgl. Aenderung des § 11 StPD. durch Art. 35 CG. 3. BGB.). Bgl. jett §§ 33, 34 Neichse und Staatsangehörigkeitsges. v. 22./7. 13 (NGBI. 588). Für diesenigen Reichsbeamten, die nicht Deutsche sind (vgl. § 9 Ubs. 2 des Staatsangehörigkeitsges. v. 1./6. 70 und des Ges. v. 20./12. 75 [RGBI. 324], jett §§ 15, 34 Reichse und Staatsangehörigkeitsges.), bleibt daneben die Borsschrift des § 21 des Reichsbeamtenges. v. (früher 31./8. 73, jett) 18./5. 07 (RGBI. 246) maßgebend. Wot. 83.
- 4 Bestimmt ift ber Begirt bes Amtsgerichts Berlin:Mitte: Anordn. v. 21./4. 06 (RGBl. 463), Preuß. Berf. v. 24./4. 06 (MBl. i. B. 128).
 - 5 §§ 9, 10 BBef. v. 8./11. 67 (BBB1. 137).

2. bes Aufenthaltsortes.

- 16. (18.) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsit; hat, wird durch den Ausenthaltsort, im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt, ift, durch den letzten Wohnsit bestimmt.
- Der einen neuen Wohnsit (im Inlande ober Auslande) noch nicht erlangt hat; f. Unm. 2 zu § 18.
- 2 Das Sichaushalten ist ein rein tatsächliches Berhalten, das körperliche Sein einer Person an einem Orte, ohne Rücklicht darauf, ob der Ausenthalt auf die Dauer berechnet ist sowie ob die Person die Anwesenheit gewollt hat und ob sie sich auch nur dieser Anwesenheit bewußt ist. JW. 92, 4613, W. 12, 400. Dies gilt auch inssischlich des Gerichtsstandes des zu Entmündigenden (§ 648). JW. 97, 3012, W. 12, 380, vgl. Anm. 2 § 648. Bgl. dagegen § 8 Uss. 2 SPP., § 10 Ges. über d. Unterstützungswohns. (früher v. 6./6. 70 u. 12./3. 94) v. 7./6. 08, in Bayern eingeführt durch Ges. v. 30./6. 13 (NGBI. 495), in Krast seit 1./1. 16 (B. v. 4./4. 15, NGBI. 221). Es genügt, daß sich der Betlagte in dem Bezirke des Gerichts so lange aushält, daß ihm daselbst die Klage zugestellt werden kann, sei es an ihn persönlich, sei es im Wege der Ersazussellung an die in den §§ 181, 183 Bezeichneten; letzterensalls allerdings unter der Boraussehung, daß er an dem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftssokal hat. DCG. 20, 285. Ausschließlicher Gerichtsstand des Ausenthaltsortes: § 24 Ges. gegen den unlauteren Bettbewerd v. 7./6. 09.
- ** Der Kläger muß zur Begründung des Gerichtsstandes nicht nachweisen, daß der Vetlagte tatsächlich teinen Wohnsitz hat. DEG. 15, 54, 19, 131. Wohl aber, daß ihm auf den nach Lage der Sache vernünftigerweise einzuschlagenden Wegen nicht wößlich gewesen ist, einen im Inlande oder Anslande belegenen, gegenwärtigen Wohnsitz oder einen im Reiche belegenen Ausenthaltsort des Vetlagten zu ermitteln, und daß er daher von einem solchen Wohnsitz oder Ausenthaltsort keine Kenntnis hade. RG. 27, 401, FW. 00, 410°, DCG. 20, 285, 27, 17. Auch kann der Vetlagte in jedem Falle die Unzussändigteit des Gerichts seines früheren Wohnsitzs durch den Rachweis dartun, daß er zur Zeit der Klagerhebung an einem anderen Orte seinen Wohnsitz gehabt habe. DCG. 19, 131. Ueber den Begriff des Wohnsitzs sowie über inländischen und ausländischen Wohnsitz han. 2 § 18.

3. bes Siges ber Bermaltung bei Gemeinden, Rorporationen uiw.

17. (19.) Der allgemeine Gerichtsftand der Gemeinden, der Korporationen, jowie derjenigen Gesellschaften, Genoffenschaften oder anderen Bereines und

derjenigen Stiftungen,4 Anstaltens und Bermögensmassen, welche als solche perklagt werben können, wird durch ben Sit berfelben bestimmt. Als Sit gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaftens haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in beffen Bezirke das Berawerk liegt,7 Behörden,8 wenn fic als folde verklagt merben fonnen, bei dem Gerichte ihres Amtsfites.

Neben bem durch die Borichriften dieses Baragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Beise besonders geregelter Gerichtstand zulässig. 10

- 1 Die offenen Sandelsgesellichaften, Kommianditgesellschaften, Attiengesellschaften (§§ 124, 161 26f. 2, 210, 320 26f. 2 5GB.). Ferner: Die Gefellichaften m. b. f. (Gef. v. 20./4. 92 in d. Faff. v. 20./5. 98 [KGBI. 846]); die deutschen Rolonialgefellichaften (§§ 11—13 Schutgebietsgef. v. 17./4. 86 in d. Faff. v. 10./9. 00 [RGBI. 812]).
- 2 Die eingetragenen Genoffenschaften (§§ 6, 10 Bef. v. 1./5. 89 in b. Faff. v. 20./5. 98 [RGBL 810]), f. bazu JB. 02, 1612 (burch Statut wird ber Sit fesigestellt, auf den Ort der Berwaltungsführung tommt es nicht an). Ferner: Innungen, Annungsausschuffe, handwerkstammern, Innungsverbande (§§ 86, 101, 103 n, 104h Gewordn. in b. Faff. v. 26./7. 00 [RGBl. 871]); die Rrantentaffen, Unfallverficherunge Berufegenoffenichaften, Invaliden Berficherungeauftalten (§§ 3 ff. RDerfOrdn. n. 19./7. 11 [RGBl. 509]; früher §§ 36, 42 Gewerbe-UBG. v. 6./7. 84, §§ 38, 44 Land: wirtsch.: UBG. v. 5./5. 86, § 14 Bau: UBG. v. 11./7. 87, §§ 87, 42 Sec: UBG. v. 13./7. 87, famtlich in b. Fasi. v. 5./7. 00). — Preußen: Wassergenossenschaften (§§ 206, 209, 214 Bassergerete v. 7./4. 13 [GS. 53], BD. v. 13./4. 14 [GS. 64]); Genossens ichaften gur Bobenverbefferung bon Moor, Beide und ahnlichen Landereien (BD. b. 7./11. 14 [G. 165], 25./3. 15 [G. 53]); Fifdereigenoffenicaften (§§ 36, 39, 43 Rijchereigeses v. 11./5. 16 [GS. 155], BD. v. 27./3. 17 [GS. 50]).
 - 3 Die §§ 21, 22 BBB. beftimmen:

 - 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.
 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.
- Bgl. hierzu Preugen: Art. 1 Ber. jur Ausführung bes BBB. v. 16./11. 99 (186. 562) (Berleihung der Rechtsfähigkeit an einen Berein). — Rach § 54 BBB. finden auf Bereine, die nicht rechtsfähig find, die Borfchriften über die Gefellichaft (§§ 705 ff. BGB.) Unwendung. Bgl. jedoch über die Unterscheidungsmerkmale zwischen einem nicht rechtsfähigen Berein und einer Gesellschaft Unm. 8 § 50.
- 4 § 80 BGB. Bgl. dazu Preugen: Art. 1-5 AG. 3. BGB. v. 20./9. 99 (GS. 177), Art. 4 Ber. zur Ansführung bes BGB. v. 16./11. 99 (GS. 562) (Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung). — § 17 gilt auch für die Klage gegen die Stiftung aus § 88 BGB. DLG. 31, 10.
- 5 Bgl. §§ 96 ff. Berficherungsgefet für Angestellte v. 20./12. 11 (Reichsverficherungsanfialt für Angestellte), §§ 15ff. Gef. über bie privaten Berficherungsunternehmungen, v. 12./5. 01 (Berficherungsvereine auf Gegenseitigfeit), §§ 12, 88 Bankges. v. 14./3. 75 (Reichsbank) (Abanderung b. Ges. burch RGes. v. 7./6. 99 u. 1./6. 09). Ucber Rechtsverhältniffe der Sterbetaffen pgl. Berf. v. 26./10. 16 (MBI. i. B. 241).
- 6 § 96 Breuk, Alla, Berggel, v. 24./6. 65. Bal, RG, 75, 322 (§ 96 Abi, 2 ABG. über ben Gerichtsstand ber Gewerkschaft ist burch § 17 Abs. 2 BBD. gegenftandslos geworben).
- 7 Liegt es in mehreren Gerichtsbezirken, fo ift ber allgemeine Gerichtsftand bei jedem der mehreren Gerichte begründet. RG. 32, 385. Begen des besonderen binglichen Gerichtsstandes vgl. § 36 Rr. 4. -- Gine Gewerkschaft kann zwar einen boppelten "Sit," nicht haben, bagegen ift eine in ber Sagung gegebene Bestimmung

eines blogen "Verwaltungssiges" (b. i. bes Ortes, wo die Berwaltung gestührt wird) neben bem eigentlichen Sig zulässig (ebenso wie bei der Attiengeseuschaft, s. Unm. 9), und es kann dieser Berwaltungssig durch die Satung auch als "besonders geregelter Gerichtsftand" gemäß § 17 Abs. 3 bestimmtzwerden. Gr. 62, 654, (W. 18, 47, JB. 18, 305.).

- Bgl. Unm. 1 § 415 (Begriff ber Behörben).
- 9 Ausschliegen tann bas Statut ben allgemeinen Gerichtsftand bes Abs. 1 u. 2 nicht. RG. 82, 384. Dagegen fann burch eine auf ein beftimmtes Rechtsverhaltnis und bie baraus entspringenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten fich beziehenbe Bereinbarung, die nach §§ 88 ff. zu beurteilen ift, ein besonberer ausschlieglicher Gerichtsftanb (3. B. einer Gefellichaft) begrundet werden. 39B. O5, 72316. - Sit als Sig einer Aftiengefellicaft in ber Satung ein Ort bestimmt, ber von bem Orte, mo bie Bermaltung ber Aftiengesellschaft geführt wird, vericieben ift, fo ift jener Ort allein, nicht baneben auch biefer ber ben allgemeinen Gerichtsftand beftimmenbe Sig, ba nach Abs. 1 Sat 2 ber Berwaltungsort nur dann als Sit gilt, wenn nicht ein anderes erhellt. Möglich ift nur, daß die Aftiengesellschaft außer ihrem burch den ftatutarischen Sit bestimmten gefetlichen allgemeinen Gerichtestand noch einen zweiten allgemeinen Gerichtsstand auf Grund einer im Abs. 8 zugelaffenen besonderen statutartichen Regelung hat. RG. 59, 106. Das gleiche gilt bei einer Gesellichaft m. b. h. von bem in ber Sagung (Gefellichaftsvertrag) bestimmten Site ber Gefellichaft im Berhaltnis jum Bermaltungsort, ber in ber Sagung weber als Sig ber Befellichaft noch gemäß Abf. 3 als besonbers geregelter Gerichtöstand neben bem allgemeinen Gerichtstiand bes Siges bestimmt ist. II. 328.05, 20612, W. 13, 386. Bgl. OLG. 13, 73 und bezüge lich einer Gewertschaft Anm. 7. — Ift im Statut bem Gefete gemäß ein Sig in einer beftimmten Gemeinbe beftimmt, fo ift ber Ort nicht auf anbere Gemeinben aus: zubehnen, wenngleich biese mit jener im Berkehrsleben zu einem Sammelnamen zusammengefaßt zu werden pflegen (z. B. nicht auf Bororte). RG. 59, 109. — Ift im Gefeuschaftsvertrag einer Gesellschaft als Sit ein Ort bestimmt, ber in mehrere Gerichtsbegirte geteilt ift, 3. B. Berlin, fo ift nach Abf. 1 ber Teil für bie Buftanbigfeit maßgebend, in dem die Berwaltung geführt wird, und zwar gegenwärtig. DIG. 20, 287.
- 10 3. B. der Gerichtsstand am Wohnorte des jeweiligen Borstigenden des Vorstandes einer Gesellschaft m. d. H. (s. unm. 1). JW. 05, 20612. Fortbauer des Gerichtsstandes der Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine nach deren Auslühung: H. d. (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellsch.), 294 Uhs. 2, 320 Uhs. 8 (Attiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Attien); § 69 Ges. v. 20./4. 92 in d. Fass. v. 20./5. 98 (MGBL 846) (Gesellschaften m. d. H.); § 87 Uhs. 2 Ges. v. 1./5. 89 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBL 810) (Erwerds und Wirtsschaftsgenossenschaften); § 49 Uhs. 2 BGB. (Bereine).
- 18. (20.) Der allgemeine Gerichtsstand bes Fiskus wird durch ben Sit ber Behörde bestimmt, welche berusen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.
- 1 Soweit feine Sonderbestimmungen bestehen, hat das Reich am Sitz der obersten Reichsbehörde, also in Berlin, Recht zu nehmen, und wurde früher durch den Reichstanzler oder seinen gesetzlichen Stellvertreter (Ges. v. 17./3. 78) vertreten. RG. 8, 1, 13, 9, 15, 37, Gr. 81, 1139. Bgl. jetz RGes. über die vorläusige Reichsgewalt v. 10./2, 19 (RGN. 169) § 8 (Reichsminister). Als Sonderbestimmungen sind aber sür die Frage, welche Behörde im Einzelsalse zur Bertretung, und zwar zur aussichließlichen Bertretung des Reichsställs im Prozesse berusen ist, in Ermangelung von besonderen Gesetzurschristen die von den obersten Reichsbehörden erlassenen Dienstanweisungen zu erachten. RG. 35, 15, Gr. 55, 1049, (W. 11, 202). Ferner geletzliche Sonderbestimmungen: § 39, 60, 70 Cszisterspensionsges. v. 31./5. 06 (RGB. 593) (oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents), dazu RG. 58, 243 (in Preußen d. Kriegsministerium); § 13 NGes. über das Postwesen v. 28./10. 71 (RGB. 847) (Oberposidirettion; diese nach den erlassenen Dienstanweisungen in der Regel auch Bertreter des Reichsposses v. 21./12. 71 (RGB. 14, 202); § 42 Rayon.Ges. v. 21./12. 71 (RGB. 145) (Kommandantur); §§ 144, 151, 153 ReichsbeamtenGes.

n. \$1./3. 73 in d. Kaff. v. 18./5. 07 (RGBI. 245); § 34 RGef. über die Rriegs: leiftungen v. 13./6. 73; § 2 RGef. betr. Aufhebung ber Flogereiabgaben, v. 1./6. 70. Der Reichsmilitärfistus wird in ber Regel burch bie Rontingentsverwaltungen ber Gingelftaaten vertreten. RG. 15, 37, 20, 148, 24, 37, 35, 14, 43, 13, 53, 242, 77, 356, NB. 08, 5431, 11, 54822. Bal. aber auch DLG. 20, 293 (Regimentstommanbeur aufolge allgemeiner Anordnung der oberften Berwaltungsbehörbe, 3. B. in Rechts: ftreitigfeiten aus Anlag bes Krumperfuhrwertsbetriebs, DBG. 27, 77), DBG. 25, 62 (Artifleriedepote). Belche Behörden zu feiner Bertretung berechtigt find, bestimmt fich nach Landesrecht. MG. 77, 386. In Preußen sind es regelmäßig die Korpsintenbanturen (vgl. Kaborder v. 1./11. 20, Restr. v. 4./7. 28 u. 6./8. 28, RG. 20, 148, 24, 36, 54, 202, 77, 358, FW. 03, 103", 08, 5431, Gr. 48, 1086, W. 16, 42, aber auch RG. 35, 13, 77, 359, 88, 327, FW. 98, 637 [das Kriegsministerium ale Rentralstelle der gesamten Militärverwaltung, wenn in befonderen Källen die Rus ständigfeit der Intendantur nicht begründet ift, 3. B. in Angelegenheiten der Berforgung ber Militärhinterbliebenen], und W. 16, 303 [ber Regierungspräfibent in Angelegens heiten ber allgemeinen Ambesverwaltung, auch bezüglich ber Bergütungsansprüche nach dem Kriegsleistungsges. v. 13./6. 73]); die Intendantur des Militär:Berkehrswefens in Unfallangelegenheiten, die durch Kraftfahrzeuge verurfacht find (Berf. v. 16./9. 15 [3DBl. 209]); die Intendantur der Luftstreitfrafte in Schabensfällen, bie burch Luftfahrzeuge verursacht find (Erl. v. 18./4. 17 [3MBI. 140]); bezüglich ber aus Rechtsgeschäften und Magnahmen von mahrend bes Krieges aufgestellten Kormationen fich ergebenden Rechtsstreitigfeiten pgl. Erl. v. 27./2. 16 [INBI. 56]: bezüglich Rechtsstreitigkeiten aus bem Reichsgeset v. 22./5. 10 [3986. 778], bgl. Berf. v. 3./10. 17 [3MBl. 325]. Aber nicht die Intendanturen felbst, sondern ber sie verantwortlich leitende, die Behörde darstellende Intendant. RG. 83, 163. (Ebenso in Württemberg, Bers. v. 16./12. 75; in Sachsen das Kriegsministertum). Soweit es fich bagegen um Gegenstande handelt, die fich im ausschlieflichen Befit bes Deutschen Reichs befinden, 3. B. Festungen, wird der Reichsmilitarfistus burch ben Reichstanzler (jett, f. oben) vertreten. RG. 8, 11, 11, 94, jedoch auch RG. 35, 13, 43, 12. — Ueber die Bertretung des Reichsmarinefistus in Rechtsftreitigkeiten vgl. Erlaß vom 11./2. 1910 (MarBBl. 31) u. Pr. FWBerf. v. 16./2. 1910 (Pr. JMBl. 69), v. 2./2. 14 (JMBl. 114) (Munitionsdepot Dietrichsborf), v. 12./5. 15 (IMBI. 104) (Zentrale f. b. Beschaffung ber Verpflegung ber Marine und Proviant-Berjorgungsorganisation der Marine in hamburg). — Der baperifche Militarfietus wird burch bas Rriegeminifterium vertreten. — Bertreter bes Landesfistus in ben Schutgebicten ift ber Reichstangler (jest, f. oben), 39.02, 419, fofern nicht zufolge Uebertragung felbständiger Bermaltung untergeordnete Behörden für ben betreffenben Geschäftstreis zur Bertretung berufen find, DIG. 20, 294. - Ber ben Landesfistus eines Bundesftaates in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten zu vertreten hat, beftimmt fich nach ben Gefeten bes betreffenben Bunbesftaates. Gie enticheiben baruber, welche Behörde nach Maggabe ber in Betracht tommenden organisatorischen Borschriften gur Wahrnehmung ber Rechte des Staates im hindlid auf die zu erledigende Bermögensangelegenheit berufen ist. RG. 67, 77. — Preufen: In der Regel wird hier ber Fiskus durch die Bezirksregierung vertreten, § 14 Instr. v. 23./10. 1817 (GS. 257), Gr. 43, 1204, 54, 1119, 55, 1151, DLG. 35, 32, jedoch nur hinfichtlich ber in Rudficht bes Regierungsrefforts (b. i. ber inneren Berwaltung, soweit fie jum Geschäftstreise ber Regierungen gehört) entstehenden Brogesse, 39. 10, 1234; auch in ben über bas Ernennungerecht zu ben geiftlichen Stellen geführten Brozeffen, Gr. 60, 690, (SB. 16, 13014). Ausnahmsweise burch bie Brovinzialbehörbe bes betreffenden Bermaltungerefforts, Gr. 54, 1118, (393. 10, 1234). Bgl. Gef. v. 24./5. 61 (15. 241); §§ 18, 25, 45, 156 Gef. über die allg. Landesverwaltung v. 30./7. 83 (GS. 195); Ber. v. 3./11. 84 (GS. 349); bagu Gr. 51, 830 (Rlage, betreffend Schabenserfat für eine direfte Steuer). Heber die Bertretung bes Fistus burch die Generaltommiffionen ale Brobingialbehörden vgl. Gr. 54, 1118, (3B. 10, 1234, W. 10, 87). In Boll- und inbireften Reiche. und Landesftenerjachen burch bie Obergollbireftionen (Berwaltungsorbn. v. 15./1. 08 [GS. 66]; vgl. auch § 26 StempelfteuerGef. v. 30./6. 09 [GS. 535], bazu MG. 2, 302, DIG. 21, 103). In Reichsstempelfachen ift zur Vertretung bes Landesfistus biejenige Obergolldireftion berufen, die ben Stempel eingefordert hat. RG. 11, 65, 96, 25,

247. Gr. 28, 988. Die Gifenbahnverwaltung burch bie Gifenbahnbirettionen (§ 6 Ber. v. 15./12. 94 [GS. 95 S. 11]), bazu JB. 94, 360. Ueber bie Bertretung bes Fistus in Bergrechtsfachen vgl. Berf. v. 26./2. 12 (JBBI. 74), in Angelegenheiten bes Eigentume und ber Rupungen an den natürlichen Bafferläufen erfter Ordnung vol. Berf. n. 6./8. 14 (DBI. t. B. 262). Die Austigerwaltung wird teils burch ben Gerichtskaffenrenbanten (in ben bie Gerichtstaffe betreffenden Angelegenheiten), nicht burch ben Kaffenkurator, DLG. 81, 223, teils burch die Staatsanwaltschaft bei ben Oberlandesgerichten vertreten (Oberstaatsanwalt ift aber nur Bertreter im Brogeft). § 2 Bef., betr. die Bertretung bes Fistus in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten ber Juftigvermaltung, v. 14./3. 85 (GS. 65), bazu Berf. v. 23./3. u. 24./3. 95 (JWBI. 119 u. 121), Kr. 6 Berf. v. 19./11. 86 (JWBI. 322), Berf. v. 23./12. 86 (JWBI. 840) u. hierzu Gr. 39, 1181 (Bertretung des Fistus burch den Oberftaatsanwalt bei Unsprüchen eines Justizbeamten aus bem Dienstwerhaltnis), Berf. v. 23./5. 07 (3MBl. 393) u. RG. 68, 147, 77, 357 (bei Entschädigungstlagen ber im Wiederauf: nahmeberfahren freigesprochenen Berfonen ober wegen unschulbig erlittener Untersuchungshaft [RGef. v. 20./5. 98 u. 14./7. 04] wird ber Justigfistus burch ben Oberfigatsanwalt, in beffen Bezirte bas ben Entschädigungsbeschluß erlaffende Gericht feinen Sit hat, vertreten), Gr. 58, 693 (wenn bei der Einziehung der Gerichtstoften die Zahlungspflicht streitig wird, vertritt den Fiskus in dem vom Kosten: fculbner angestrengten Brogeg ber Oberstaatsanwalt). - Die einzelnen fistalifden Stationen find nicht besondere Rechtesubjette. RG. 2, 392, 393. 99, 826. So ift ber Kistus nur eine Rechtsperson, auch wenn Schabensersat wegen Berichulbens mehrerer selbständiger Berwaltungen (3. B. ber Gifenbahnverwaltung und ber Postverwaltung) geforbert wirb. W. 08, 184. — Bayern: Rreisregierungen, §§ 87—121 Ber. v. 17./12. 52; Ausnahmen: Ber. v. 80./9. 22, v. 9./12. 25, v. 11./2. 26, v. 81./1. 29. — Sachsen: Finanzministerium. Ber. v. 13./6. 81, RG. 67, 77. Jedoch in Eisenbahn: angelegenheiten bie Generalbirettion ber Gifenbahnen (BBBl. 79 S. 159), RG. 67, 77. in Sachen bes Sportelfistus ber Borftand bes Sportelfistalats ober ber Berichts= taffenrenbant, Ber. v. 20./10. 02 (GBBl. 396). - Burttemberg: Berf., betr. bie Bertretung bes Fistus in Rechtsftreitigkeiten, v. 26./8. 00 (RegBl. 337), v. 9./2. u. v. 81./10. 01 (RegBl. 40, 806). — Cliah-Lothringen: Gef. 3. Ausf. der BKD. u. KD. v. 13./11. 99 (GefBl. 157), Ber., betr. die Vertretung des Landesfistus vor Gericht, v. 6./2. 00 (GefBl. 47). — Der hamburgische Staat wird durch die Finanz deputation vertreten. 3B. 08, 2011, 30210. — Reben dem allgemeinen Gerichtsftand befteben für ben Fistus auch bie befonderen Gerichtsftande; in diefen wird er burch bie porgenannten Behörben vertreten.

19 (neu). Ift der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sit hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§ 17, 18 als Sit der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem Reichskanzler, im übrigen von der Candesjustizverwaltung durch allgemeine Unsordnung bestimmt.

1 Die Vorschrift hat die Beseitigung von Schwierigkeiten bei Fessseung besallgemeinen Gerichtsstandes in diesen Fällen zum Zwecke. Mot. 83.

2 Für: Berlin und Umgebung: Bek. v. 21./4. 06 (MGBI. 464) u. Preuß. Berf. v. 25./4. 06 (MBI. 128); Düffelborf: Berf. v. 22./5. 09 (JMBI. 125); Köln: Berf. v. 24./6. 14 (JMBI. 557).

II. Befonberer Gerichteftanb

1. bes Orte ber Beichäftigung.

20. (21.) Wenn Personen¹ an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen,² insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrisarbeiter, Gewerbegehilsen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aushalten, so ist das Gericht des Ausenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher³ Ausprüche erhoben werden.

Dice Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Ersüllung der Webrpslicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsit nicht begründen können,4 in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.⁵ Die Vorschrift des § 14 findet entspreckende Anwendung.

- 1 3n. oder Ausländer. Die speziell genannten Fälle sind nur Beispiele. Der allzemeine Grundsat geht dahin, daß der Gerichtsstand begründet ist, wenn Umffände vorliegen, die von vornherein einen länger dauernden, wenngleich nicht ununterbrochenen Ausenthalt bedingen, andererseits einen sessen Wohnste nicht zulassen der begründen sollen. RG. 30, 328, FB. 00, 6531, DCG. 23, 79. Sold einen Ausenthaltsort haben 3. B. Gelehrte zur Ansertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, Kranke zu einer längeren Badedur, Abgeordnete für die Dauer der Sesson DCG. 20, 286. Auch Strässinge gehören hierher. Gr. 29, 117. Ferner kann ein Gerichtsstand auß § 20 auch gegen eine von ihrem Manne getrennt lebende Chefrau begründet sein. D2G. 23, 79.
- 2 Ob der Aufenthalt wirklich lange gebauert hat, ist unerheblich. RG. 30, 326, f. Ann. 2 § 16 u. Ann. 2 § 13.
- * Richt für Rechtsstreitigkeiten über Familien. und Standesrechte, Ehrenrechte und Ehrjachen. RG. 40, 412, JB. 00, 797, 02, 382w. Bgl. auch Anni. 1 zu § 546 (Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche). Ein Anspruch des Mannes gegen seine von ihm getrennt lebende Ehefrau auf Herausgabe eines Schulbscheins ist ein vermögensrechtlicher, mag er auch teilweise in samtlienrechtlichen Beziehungen wurzeln. DEG. 28, 79.
 - 4 Bgl. § 14 Anm. 1.
- 5 Bestellung eines besonderen Bertreters: § 57 Abf. 2 (wenn der bei dem Gerichte bes Aufenthaltsortes Bellagte nicht prozehfähig ift).
 - 2. ber Rieberlaffung.
- 21. (22.) Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung,¹ von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden,² so können gegen ihn alle Alagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben,³ bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich besindet.⁴

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nuhnießer oder Pächter bewirtschaften,⁵ soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Guts sich beziehenden Nechtsverhältnisse betreffen.⁶

1 Gine "Rieberlaffung" erforbert eine Gefcaftaftelle, Die einesteils in ihren Ginrichtungen und Beranstaltungen, insbesondere auch hinsichtlich bes barin tätigen Berfonals, fich außerlich im Geschäftsvertehre mit bem Bublitum als ein 3weig: geschäft bes hauptgeschäfts betätigt, W. 18, 233, und ber andernteils dem hauptgeschäft gegenüber eigene Entschließung und Selbständigkeit zusteht und die nicht blog in Ausnahmefällen und in Sachen untergeordneter Bebeutung selbständig handeln tann, RG. 50, 396, 398. 97, 3811, W. 18, 233, DLG. 9, 50, 19, 51. Gifenbahnftationen gehören bagu in der Regel nicht. RG. 2, 387. Desgleichen nicht Betriebs. inspettionen der preuß. Gisenbahnverwaltung. RG. 50, 396. Ferner nicht: ein Sage. wert einer holghandelefirma, 3B. 97, 3811; eine im Sandelsregister nicht eingetragene Filiale eines Zigarrengeschäftes, DLG. 19, 51. Auch nicht Agenturen, da fie bloß Gefchafte vermitteln und mangels bes Rechts eigener Entichliegung an bie bestimmten, vom Hauvtgeschäfte ausgehenden Weisungen gebunden find, W. 18, 233, felbst wenn die Agenten mit Abschlußvollmacht versehen sind und an dem betreffenden Orte ein Warenlager gehalten wird, 398. 99, 24, W. 18, 233. Reine Niederlaffung ferner burch Abidliegung von Geschäften feitens eines Bertreters, ber in erheblichen Gallen ber Genehmigung bes Bringipals bebarf, mag auch bie Geschäfteführung eine regelmäßige einer Attiengesellschaft ist nicht, wie die Entstehung der Attiengesellschaft selbst (§ 200 HB.), von der Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister abhängig; vielmehr besteht eine Zweigniederlassung von dem Augenblick an, in dem die Aktienzgesellschaft an dem betressenden Orte ein Geschäft betreibt. W. 17, 152.

2 Die Geschäftsstelle nuß besugt sein, der Regel nach selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. IW. 94, 112, 97, 3811, auch Anm. 1. Dies ist 3. B. der Hall, wenn ein bestimmter Zweig des Geschäftsbetriebes von der Geschäftsstelle, statt von der Bentrale, selbständig geleitet wird. RG. 42, 879, OLG. 9, 50, 19, 131. Ferner tommt es darauf an, ob die Geschäftsstelle dem Publikum gegenüber als zum selbständigen Abschluß von Geschäften bevollmächtigt aufgetreten ist. OLG. 29, 14.

3 Daß es sich um eine Klage gerabe aus einem solchen Geschäft hanbelt, das unmittelbar von der Niederlassung aus geschlossen worden, ist nicht ersorderlich. Bielemehr fallen darunter alle im Klagewege geltend gemachen Ansprücke aus Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar mit Rücklicht auf den Geschäftsbetrieb der Riederlassung geschlossen sind oder als dessen Kolge erscheinen, RG. 30, 329, IW. 98, 6583, W. 17, 152, auch wenn sie nicht aus Rechtsgeschäften der Niederlassung entspringen, RG. 28, 428, 42, 379, W. 17, 152, DCG. 19, 51. Jedoch nuch die Klage selbst, nicht bloß das in Frage stehende Rechtsgeschäft auf die Niederlassung Bezug haben. RG. 44, 355, DCG. 17, 83, 25, 51, 33, 21. — If ein Fabritbetried als Zweigniederlassung (f. Ann. 1) in das Handelsregister eingetragen, so kann der Inhaber, wenn er aus einem Geschäft, das auf den Betried der Fabrit Bezug hat, bei dem Gericht der letzteren belangt wird, nicht mit dem Einwande gehört werden, daß von der Fabrit aus unmittelbar keine Geschäfte geschlossen würden. RG. 50, 428.

Der Gerichtsstand dauert nicht länger als die Niederlassung. Lettere muß noch zur Zeit der Klagerhebung bestehen. JB. 89, 4522. — In dem Gerichtsstand der Riederlassung tönnen auch die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft als persönliche oder Gesantschulder in Anspruch genommen werden. Gr. 88, 1194. — Dagegen können Ausschlungsklagen (§ 30 KD.) nur dann in diesem Gerichtsstand erhoben werden, wenn das auzusechtende Geschäft von der Aiederlassung aus abgesichlossen worden ist. Sonst nicht, selbst wenn das Geschäft die Deckung von Ansprüchen der Riederlassung zum Gegenstand gehabt hat. Gr. 38, 488, (FB. 94, 78).

5 Bewirtschaftung durch eigene Tätigkeit ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Bewirtschaftung für Rechnung des Beklagten und in dessen Namen geschieht. RG. 44. 850.

Gernere Gerichtsstände der "gemerblichen Niederlassung": KD. §§ 71 (Kontursgericht), 288 (Konturs über das im Inlande besindliche Vermögen eines Ausländers); HB. § 871 (Befriedigung aus Jurückehaltenem); § 38 Bantges. v. 14./8.76 (RGBL 177); § 24 RGes. gegen den unlauteren Wettbewerb, v. 7./6. 09 (RGBL 499) (für Klagen auf Grund diese Gesetze wegen unlauteren Wettbewerbs), dazu RG. 44, 362; § 89 RGes. v. 12./5. 01 (RGBL 165) (ausländische Bersicherungsunternehmung); § 48 RGes. v. 30./5. 08 (RGBL 263) (Versicherungsagent). — Eine Genossenschaft, deren Sitz nicht mit dem Orte der Verwaltung zusammenfällt (s. Ann. 2 § 17), kann eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 21 an einem anderen Ort als an ihrem Sitz haben. FW. 02, 1612.

3. bes Siges ber Bermaltung.

22. (23.) Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellsschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben¹, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche² oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.³

- 1 Bezüglich der Arten der Gesellschaften, Genoffenschaften und Bereine und beren allgemeinen Gerichtsstand s. § 17 Ann. 1, 2, 3. Bu den Gesellschaften gehört nicht die stiellichaft (§§ 336 ff. HBB), insbesondere kann gegen den stillen Gesellschafter eine Mage in diesem Gerichtsstand nicht erhoben werden. Gr. 45, 1085. (BB. 00, 6211). Auch die Gesellschaft des bürgerlichen Nechts (Gelegenheitsgesellschaft) gehört nicht dazu. FB. 18, 7428.
- 2 And gegen ausgeschiebene, wenn nur die Mitgliedschaft den Grund für den Klaganspruch bildet, RG. 3, 385, 54, 207; besgleichen gegen die Rechtsnachsolger (Erben) eines Mitgliedes, RG. 54, 207. Letteres gilt auch für den Fau der Nechtsnachfolge in die Attivscite, d. i. in die Rechte aus dem Gesuschaftsz usw. Verschältnisse, da für den Gerichtssand nicht die Person des Beteiligten, sondern die Ratur der Ansprücke maßgebeit ist. RG. 54, 207.
- Berficherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit können in ihrem allgemeinen Gerichtsftand gegen die Berficherten wegen rudftandiger Prämien klagen. RG. 3, 386, 4, 395.
 - 4. bes Bermogens.
- 23. (24.) Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüchel gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsis hat,2 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen3 derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand besindet.4 Bei Forderungen5 gilt als der Ort, wo das Vermögen sich besindet, der Wohnsis des Schuldners6 und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich besindet.
 - 1 Bgl. Unm. 3 § 20, Unm. 1 § 546 (Begriff ber vermögensrechtlichen Unsprüche).
- 2 Wenn auch eine Niederlassung (§ 21). MG. 27. 422, DIG. 35, 31, (JW. 17, 86914).

 Auch für Klagen der Ausländer, RG. 14, 408, und gegen Ausländer, RG. 1, 437, 6, 400, 44, 886, selbst trenn über lettere im Auslande der Konkurs eröffnet ist, § 237 Abs. 1 KD., RG. 14, 406, 414, 425, 16, 391, DIG. 19, 53. Ferner auch für Klagen im Auslande gegen Inländer, die im Auslande Bermögen haben, soweit in Frage kommt, ob die Borausseyung des § 328 Kr. 1 hinsichtlich der Anerkennung eines ausländischen Urteils vorliegt. FW. 00, 5907. Zu den "Personen" im Sinne des § 23 gehören auch juristische Personen, handelsgesellschaften. KG. 7, 324, 14, 412, auch 59, 106. Fedoch ist ein ausländischer Staat auch dei privatrechtlichen Ansprüchen gegen ihn als juristische Persone, 3. Als Gisenbahnssklus) der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen, es sei denn, daß es sich um eine dingliche Klage handelt, die sich auf ein im Inlande gelegenes Jummobile bezieht, oder der Staat sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen.
- Benn auch unpfändbares ober zur Befriedigung bes Klaganspruches nicht geeignetes. RG. 4, 409, 6, 400, 7, 325, 51, 165, 75, 152, 414, DLG. 19, 52. So 3.B. auch: ein burch Bertrag begründetes Mietrecht, DEG. 19, 52; eine Sicherheit, burch deren hinterlegung die Aufhebung eines Arreftes erwirtt ift (§§ 923, 927), auch wenn fie von einem Dritten bestellt ift, RG. 34, 356; ber nach § 860 Sat 2 nicht pfändbare Anteil eines Abtommlings an ben gu einer fortgesetten Gutergemeinichaft gehörenben Wegenftanden (§§ 1487, 1442ff. BGB.), RG. 75, 414; fiduziarijches Gigentum, DLG. 29, 168. — Erforderlich ift auch nicht, bag über bie bas Bermögen bilbenden Gegenstände in irgendeiner Beife, fei es burch Beräußerung, Rutung ober fonft, vom Inhaber felbftanbig verfügt werben tann. RG. 75, 416, DBG. 23, 81. Dager find: Gegenftanbe, die zu einer fortgesetten Gutergemeinschaft gehören, als Bermögen bes am Gesamtgute anteilsberechtigten Abtommlings im Ginne bes § 28 anzusehen, wiewohl nach §§ 1487, 1442ff., 1490 BBB. die Anteilsberechtigung vorerst nur in beschränkter Beife mirtfam ift, RG. 75, 414; Gegenstände, die einer offenen Sandelsgefellichaft gehören, Bermögen ber Gefelichafter, DEG. 23, 81. — Es muß aber ber fragliche Gegen ftand bei einem Unipruch auf herausgabe feiner Ratur nach als Bermögensbestandteil ericheinen und um irgendeines Gelbwertes millen in Betracht fommen (3. B. nicht Sutschachtel, Orchestermaterial) 328.97, 4571. Deshalb nicht ein Unspruch gegen einen Anwalt auf herausgabe: ber handatten, AG. 24, 415; nicht verbrauchten Bor-

iduifes. DUG. 11. 45. Wohl aber: ein im Befite des Klägers befindliches Sauptoder Kontoforrentbuch des Betlagten, RG. 51, 163; vier Obstförbe im Werte von etwa 2 M., RG. 75, 152. — Die nachträgliche Dispositionsfiellung (Erklärung der Stellung jur Berfügung) feitens bes Empfangers (3. B. bes Raufers wegen Mangel ber Ware) macht für fich allein bie Ware nicht wieber zu einem Vermögensstudt bes Lieferers, R.G. 27, 395, W. 15, 4, auch erlangt ber Lieferer badurch (durch bie einfeitige Erklärung bes Empfangers) allein, folange nicht der Bertrag aufgehoben (bie Wandlung wegen Mängel der Ware vollzogen [§ 465 BGB.]) ist, keinen Anspruch auf Herausgabe der Ware, JW. 00, 1503, W. 15, 4. Bgl. jedoch Gr. 44, 1150, (JW. 99, 532) (von einem ausländischen Käufer an den inländischen Berkäufer als nicht gefauft gurudgefandte Ware).

4 "Befindet", b. h. jur Zeit der Erhebung der Rlage, nicht der Ginreichung bes Buftellungogefuche. MG. 1, 435, 7, 325. - Bei Forberungen tommt es barauf an, bag ber Schulbner ber Forderung bee Beflagten jur Beit ber Rlagguftellung feinen Wohnsit im Bezirke bes Prozesgerichts hat; spätere Beränderung des Wohnsiges ist auf die Zuständigkeit ohne Einfluß (§ 263 Abs. 2 Nr. 2). JW. 00, 5889. — Im Beste des Beklagten braucht der in Anspruch genommene Gegenstand sick, nicht zu besinden; es genügt, wenn der Gegenstand sich im Bezirke des Gerichts bestindet. RG. 51, 256. — Soweit co fich um Inhaberpapiere ober überhaupt um Bertpapiere handelt, ift ber Ort maßgebend, wo sich die Papiere befinden, nicht auch der etwa bavon verschiedene Wohnort bes Schuldners. Ris. 58, 8. Wenn ein Ausländer zwar Attien einer inländifchen Attiengesellschaft befitt, er aber die Aftien im Auslande verwahrt, befindet fich diefes Stud feines Bermogens nicht im Intande. DLG. 23, 80. — Der Gegenstand tann auch eine nicht forperliche Sache fein, insbefondere auch eine Forderung. AG. 51, 256, auch Unm. 5. Bei Streit mehrerer Forderungspratendenten über einen hinterlegten Betrag ift nicht biefer felbft Rlagegegenftanb im Sinne des § 23, sondern ber Unspruch auf Abgabe einer Billenserklarung bezüglich Einwilligung in die Auszahlung. RG. 51, 256.

5 Auch ein Anspruch auf Befreiung von ber Berbindlichkeit zur Rahlung von Belbbeträgen, felbst wenn bie gu befreiende Leistung einem Dritten gu gewähren ift (3. B. Anspruch gegen die Geschwister auf Befreiung von der Berpflichtung, an die Kinder des Beklagten Alimente zu zahlen). IB. 97, 3222. Ferner bedingte oder betagte Ansprüche, JB. 97, 3222, DLG. 31, 66, auch RG. 75, 418, insbesondere ein resolutiv bedingtes Bermögensrecht, Gr. 44, 1150, (JB. 99, 5312), sowie ein Anspruch auf künstige Lieserungen, selbst wenn dieser Anspruch auf einem zweiseitigen, noch von feiner Seite erfüllten Bertrage beruht, 393. 98, 474, und ein Bfandrecht für eine gufünftige Forberung, DBB. 31, 67. - Much Forberungen bes Beflagten an ben Rlager, RG. 3, 381, 7, 309, 325. B. B. eine Forderung des Beklagten auf Erstattung ber Rosten eines Borprozesses gegen ben Kläger. DBG. 22, 80, 81. hierbei genügt ein im Borprozes vom Beflagten erwirftes obsiegendes rechtsfraftiges Teilurteil, wenn: gleich es ohne Kostenentscheidung ergangen ift. DLG. 33, 21. Selbst wenn ber inländische Kläger in einem Borprozeß gegen den ausländischen Beklagten wegen Unzuständigkeit bes Gerichts koftenpflichtig abgewiesen ift, ift wegen bes bem Beklagten gegen den Rläger zustehenden Unspruchs auf Erstattung der Rosten bes Borprozesses nunmehr ber Gerichtsstand aus § 23 begründet. DLG. 23, 81 (fir., anders DLG. 25, 54). Dies gilt aber nicht, wenn ber Inlander mit bem Borprozesse gerade bezwedt hat, durch die Abweisung jener bewußt bei einem unzuständigen inländischen Gericht angebrachten Klage für eine demnächstige zweite Klage die Zuständigkeit aus § 23 argliftig herbeizuführen. DLG. 35, 73. Bgl. jedoch Anm. 7. — Der Zuständigkeit steht nicht entgegen, daß die eingeklagte Forberung des Rlägers und der Anspruch des Beklagten gegen den Kläger aus demselben Bertrage oder doch aus Abmachungen herrühren, die nach den übereinstimmenden Exklärungen der Barteien als ein einhetkliches Bertragsverhältnis zu betrachten sind, FB. 98, 4740, DLG. 35, 78; so nicht, wenn bem Beklagten für den Fall, daß ber eingeklagte Unspruch begründet ift, feinerseits ein Unspruch gegen ben Kläger zusteht (z. B. ein Unspruch auf Uebergabe ber Ware, falls bie Behauptung des Klägers bezüglich Zustandekommens eines Kausvertrages fich als richtig erweist), J.W. 99, 5311 (f. jedoch wegen eines eventuellen Anspruchs bes Beklagten gegen ben Klager auf Erfat von Roften ober Beigetriebenem aus einem Bor-

prozeß DLG. 6, 374, 17, 84). Dies gilt auch, wenn der beklagte Käuser die Ware Burudgesandt hat, weil er fie nicht gelauft haben will. Gr. 44, 1150, (328. 99, 5311). Jeboch barf bei Unterfiellung ber Richtigfeit bes Rlagevorbringens bie Forberung bes Betlagten gegen ben Rlager nicht unbegrundet fein, fo bag ein innerer Biberfpruch zwifchen den zur Begrundung bes Rlaggnipruches und ben zur Begrundung ber Buständigkeit vom Kläger aufgestellten Behauptungen besteht (d. B. wenn Kläger die Aufhebung bes Kaufgeschäfts, aus bem ber Betlagte eine Kaufpreisforderung zu haben behauptet, wegen Mangel ber Bare geltend macht, ober wenn ber Berkaufer auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schadensersatforderung bes beklagten Räufers klagt, die dieser in einem anderen Prozes im Austand wegen vertragswidriger Lieserung der Ware klagend geltend gemacht hat, und der Beklagte zur Begründung der Einrede der Rechtshängigkeit [s. Ann. 4 § 263] sich darauf beruft, es sei das ausländische Gericht nach § 23 für die dort erhobene Rlage zuständig, weil bem jetigen Rläger auf Grund des Kaufgeschäfts eine Kaufpreisforderung gegen ihn zustehe). NB. 00, 150°, W. 15, 4, auch RG. 3, 383, NB. 98, 474°, DLG. 17, 84, 85. Aber burch bie nach ber Klagerhebung vom Rläger erflärte Aufrechnung mit ber Forberung bes Beflagten an ihn wird an dem burch das Bestehen der Forderung zur Zeit der Klagerhebung begrundeten Gerichtsftand nichts geanbert. RG. 58, 268. - Steht der Beklagte mit feinem angeblichen Schuldner in einem Kontoforrentvertehr (§§ 855 ff. SBB., RG. 22, 148, 150, 28, 31), fo folgt aus Leiftungen bes Beflagten allein noch nicht die Existens einer Forberung besfelben, vielmehr fann bon einer folden nur die Rebe fein, wenn bei Saldoziehung zur Beit ber Klagerhebung fich eine Forderung des Beklagten ergibt. R.G. 44, 386. — Alt von bem burch Bollindoffament legitimierten Betlagten burch Urteil eine Bechfelforberung in eigenem Ramen erftritten worben, fo ift bie Qubifats forberung als jum Bermogen bes Beklagten gehörig zu erachten, auch wenn er bie Forberung im Auftrage und für Rechnung eines Dritten eingeklagt hat. 320. 00, 5883. hat der Betlagte eine Forderung ernftlich an einen anderen abgetreten, fo bag biefer nach außen Eigentümer ist, fo ift, auch wenn der Bessionar nur zugunften bes Beklagten über die Forderung verfügen darf und der Beklagte ein bedingtes Recht auf Biederabtretung hat, die Forderung boch nicht mehr ein Bermögensftud bes Beklagten im Sinne bes § 23. RG. 55, 389, auch DLG. 8, 442, 29, 168.

6 Dies gilt auch von Forderungen, die einem im Auslande wohnenden Ausländer gegen einen in Deutschland wohnenden Deutschen zustehen, mögen auch ausländische Gesete die Aussalfassung nicht teilen, daß der in einer Forderung bestehende Bermögenszegenstand als dort besindlich anzusehen ist, wo der Schuldner der Forderung seinen Wohnsich hat. AS. 1, 437, 77, 252. Die deutschen Gerichte sind dasse zu Zindischen Forderung in Bollziehung eines von dem Gläubiger des ausländischen Gläubigers der Forderung ausgedrachten Arrestes gemäß §§ 919, 23, 930 Uhs. 1 Sak 3 zuständig. AG. 77, 250. — Ist der Drittschuldner nicht eine natürliche Person, so ist nach den allgemeinen Rechtsverhältnissen eines solchen Drittschuldners der Ort als Wohnsit anzuschen, der im Kechtssinne dem Wohnsit eines Wenschen entspricht. AG. 59, 106. Bei einer Attiengesellschaft ist es der Ort, der im Gesellschaftsvertrage gemäß § 182 Uhs. 2 HB. als Sits der Gesellschaft bezeichnet ist, nicht etwa der davon verschiedene Ort der Berwaltung, der nach § 17 ster ausgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft in Betracht kommen kann, RG. 59, 106, auch Ann. 9 § 17, ebensowenig eine Zweigniederlassung, OLG. 23, 79, 80.

7 Kläger muß das Borhanbensein der Boraussetzungen in schlüssiger Weise behaupten und es ev. beweisen. RG. 3, 382, 75, 149, DLG. 23, 80, Borbem. vor § 12.

— Der Einwand, daß Kläger durch arglissiges Berhalten den Eintrit der Boraussetzungen herbeigeführt habe, ist nicht zulässig. RG. 16, 392, Gr. 86, 11198, (IB. 9.2, 298) (a. M. DLG. 35, 73, vgl. Anm. 5). — § 28 ist angewendet in: §\$ 722 Ubs. 2 (Bollstredung ausländischer Urteile), 797 Ubs. 2 (Klagen auf Erteilung der Bollstredungstlaufel sür Urkunden), 828 Ubs. 2 (Bollstredungsgericht bei Zwangsvollsstredung in Forderungen). Bgl. auch § 13 RGes. zum Schutze der Gebrauchsmuster, v. 1./6. 91 (RGB. 293), § 12 Patentgel. v. 7./4. 91 (RGB. 190), § 23 RGes. zum Schutze der Barenbezeichnungen v. 12./5. 94 (RGBl. 447). — § 23 ist auch dann anwendbar, wenn der Bestagte seinen Wohnste in einem beutschen Schutzebiete hat. DCG. 15, 54.

- 5. ber belegenen unbeweglichen Cache (binglicher Berichteftanb).
- 24. (25.) Für Alagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Beslaftung² oder die Freiheit von einer solchen³ geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs-6 und Besitklagen⁷ ist, sosern es sich um under wegliche Sachen⁷ handelt, das Gericht ausschließlich³ zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist. 10

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht¹¹ betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend. 12

- 1 Bgl. BGB. §§ 985 (auf Herausgabe), 1004 (auf Beseitigung der Beeinträchtigung [Eigentumsfreiheitstlage], RG. 45, 385, 86, 278), 1008, 1011 (Ansprüche des Miteigentimers), 1053 (auf Unterlassung des Bebrauchs gegen Nießbraucher); EG. 3. BGB. Art. 182 (Stocknerfseigentum). Auch Sutzession in ein Familienstdeinmiß (nach preuß. Recht), RG. 13, 387. Nicht aber die Klage auf Rentenbezug aus dem Fideitommiß. RG. 21, 411. Herner nicht obligatorische Ansprüche auf Rückzgemähr bei Ansechtung eines Grundstücklauses. DLG. 5, 18.
- 2 Bal. BBB. §§ 867, 905-910, 912, 915-917, 923 (gefehliche Gigentume. befchräntungen), 1012, 1017 (jest §§ 9, 11 BD. v. 15./1. 19 [RGBI. 72], Erb. baurecht), 1018-1093 (Dienfibarfeiten), 1094 (bingliches Bortauferecht), 1105 (Real. laften), 1113, 1191, 1199 (Supotheten, Grunbichulden, Rentenichulden); EG. 3. BBB. Urt. 59, 62, 63, 124, 196 (Ctammgüter, Rentengüter, Erbpachtrecht, nachbarrechtliche Befdrantungen, Emphyteuje). — Auch: öffentlichrechtliche Laften (3. B. Rüderstattung ber Grundsteuerentschädigung gemäß preuß. Gef. v. 14./7. 93), RG. 38, 349; Fischerei= recht an öffentlichen Fluffen, MG. 53, 98; Patronatstaften, die mit dem Besit eines Grundstücks verbunden sind, nach Prunk. II 11 §§ 579 ff., Gr. 31, 1152, W. 16, 303; für die Rlage des Muters gegen Dritte, die der Mutung die Behauptung eines besseren Rechts entgegenschen (preuß. Recht), RG. 21, 225. — Ferner auch Rlagen auf Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB.) burch Wiebereintragung einer irrtumlich gelöschten binglichen Belastung (3. B. einer Berfügungsbeschränkung). RG. 82, 24. Beiter eine Rlage: des eingetragenen Spothefengläubigers gegen ben Grundftude: eigentumer auf Feststellung, daß diesem nicht die Sypothet (3. B. wegen Richtentstehung der gesicherten Forderung) als Eigentumergrundschuld und nicht ein Berichtigungs: anspruch in dieser hinficht zusiche, Gr. 57, 163: des eine Eigentumergrundschuld pfändenden Gläubigers gegen den Hppothetengläubiger auf Grundbuchberichtigung dahin, daß die Hypothet dem Eigentümer als Grundschuld zustehe, DIG. 27, 18.
- 3 Auch für Rlagen: welche bie Dinbernng einer Belaftung für Rebenbeftimmungen (3. B. Berabsehung bes Bingfufice, porteilhaftere Runbigungebebingungen) betreffen, DBG. 20, 288; bes Eigentumers gegen ben Glaubiger einer getilgten ober fonft fraft Befeges (§§ 1143, 1163, 1168, 1170ff., 1173ff. BBB.) auf jenen übergegangenen Spothet aus §§ 894, 896, 1144 BGB. auf Mußhanbigung ber gur Berichtigung bes Grundbuchs erforderlichen Urfunden oder auf Löschung oder Umschreibungsbewilligung, DLG. 6, 378, 15, 255, 17, 87, 29, 82 Anm. (bagegen wurde in DLG. 21, 65 bei einer Rlage aus § 1144 BBB. auf Erteilung löschungsfähiger Quittung Bug um Bug gegen Befriedigung des Hypothelengläubigers § 24 nicht für anwendbar erachtet); auf Bojdung einer Sypothetvormertung, DRG. 20, 289; auf Befeitigung bes Gingriffs in bas Recht gur Benutung vorüberfliegenden Baffere ober ber Schäbigung burch Buleitung nachteiliger Stoffe, RG. 36, 237; ober, burch welche bie Befeitigung einer bestehenden binglichen Laft gegenüber dem Gläubiger auf Grund eines perfonlichen Anfpruchs (fei es von feiten des Eigentumers ober von feiten eines nacheingetragenen Spottbekengläubigers) verlangt wird, RG. 15, 387, 20, 403, JW.01, 1871, OLG. 11, 46, 15, 55. Dagegen nicht, wenn biefer perfönliche Anspruch von feiten eines am Grunbstück felbft nicht intereffierten Dritten, RG. 35, 366, DLG. 13, 76 (f. jeboch DLG. 6, 378), ober wenn er gegen einen Dritten erhoben ift, RG. 25, 385. Ferner nicht für Rlagen: auf Feftstellung ber Ungulaffigteit einer erfolgten Runbigungserflarung, DEG. 20, 288; auf Bofdung eines eingetragenen Pfanbrechts an einer Supothet, RG. 51, 231; auf Rudgabe

bes Planbideins, auch wenn fie zur Borbereitung der Löschung gesorbert wird, RG. 23, 340; auf Erfüllung eines Bertrages, burch den Befreiung von einer binglichen Belaftung seitens eines Dritten versprochen worden ift, RG. 35, 366.

- 4 Einschließlich der bezüglichen positiven und negativen Feststellungsklagen. MG. 13, 386, 398. 89, 304. Richt: persönliche Alagen auf Uebertragung des Eigentums oder dinglicher Rechte oder auf Begründung dinglicher Nechte, Gr. 36, 1201, DBG. 13, 75, 17, 86; Klage auf Eintragung einer Vormerkung wegen eines gesetzlichen Titels zum Kfandrecht, Gr. 38, 1195; Klage gegen einen Käufer, der noch nicht als Eigentimer eingetragen ist, 398. 91, 5094. Bgl. auch WG. 45, 388.
- 6 Bgl. §§ 749 ff. BGB., Art. 119, 120 CG. 3. BGB. Unter Teilungstlage ist eine solche Klage zu versiehen, welche die Teilung eines Grundstücks zum unmittelbaren Gegenstande hat. Dies ist nicht der Fall, wenn die Parteien in einem das Grundstück mitumsassenden Gesellschaftsverhältnis stehen und die Klage erhoben ist, um die Lösung dieses Verhältnisses herbeizusühren. JW. 98, 4332.

7 Bgl. §§ 861, 862, 869, 1029 BGB., Art. 180, 191 BGB.

- 7a Der Begriff der unbeweglichen Sache ist in der JPD. nicht beftimmt. Er ist aus dem materiellen Recht zu entnehmen. Nach diesem sind unbewegliche Sachen nicht bloß Grundflück, sondern auch Nechte, auf die kraft Reichse oder Landesrechts die Borschriften über Grundflück Anwendung sinden. AG. 86, 276. Daher sind undewegliche Sachen im Sinne des § 24 BPD. auch selbständige Gerechtisteiten, d. h. folche, welche nicht an bestimmte Grundslücke gebunden sind, sondern eine selbständige Existenz führen, sosen sie ein Grundbuchblatt erhalten haben (z. B. in Preußen Apothekens, Fischereis, Abdeckereigerechtigkeiten). HG. 45, 385, 86, 276. Dagegen betrifft Abs. 2, wie auch § 26 nur Grundslücke. KG. 86, 277.
- 8 Bgl. AG. 21, 414. Maggebend ist, was Gegenstand des erhobenen Anspruchs, nicht was Gegenstand des dem Anspruch zugrunde liegenden Rechts ist. Daher greift § 24 nicht Plat, wenn wegen des an einem Grundstück bestehenden Psandrechts die Herausgabe der von diesem ergriffenen beweglichen Zubehörstücke gesordert wird. Reichsgericht v. 26./6. 89 (Preuß. AWBI. 1890 S. 8).
- 9 Auch bei Klagen gegen: Exterritoriale, § 18 GBG., § 15 BBD.; Mitglieder ber preußischen landesherrlichen Familie (nicht Zuständigkeit des Geheimen Justigerats). RG. 41, 388.
- 10 Die Lage der undeweglichen Sache, die der Kläger gegen einen Eingriff schügen will, ist entscheidend. MG. 32, 416, 86, 280. Richt der Ort, an dem der Eingriff ersolgt. NG 86, 280. Deshalb ist es für den dinglichen Gerichtsfland auch unerheblich, daß der Eingriff (die Störung) nur denjenigen Teil der einheitlichen unbeweglichen Sache betrossen hat, der in einem von mehreren Gerichtsbezirken liegt, denen die ganze Sache ihrer Lage nach angehört. NG 86, 280. Ferner ist, wenn eine einheitliche underwegliche Sache, mag sie ein Grundstüd oder ein Recht mit Immobiliarqualität (s. Unm. 7a) sein, ihrer Lage nach den Bezirken mehrerer Gerichte angehört, nicht das eine dieser Gerichte um deswillen zuständig, weil die undewegliche Sache in dem Grundbuch eines zu seinem Bezirke gehörigen Grundbuchants eingetragen ist. Daher ist einer selbständigen Gerechtigkeit nich Immobiliarqualität, die sich über den Gerichtsbezirk hinaus erstreckt, die Zuständigseit des Gerichts nicht daraus herzuleiten, daß sie in dem Grundbuch eines zu dem Bezirke dieses Gerichts gehörigen Grundbuchants eingetragen ist. Bielmehr ist sie als besegen anzusehen in dem ganzen Bezirk, über den sie sich erstreckt. Für solche Fälle greift ide Borfchrift des § 36 Rr. 4 Platz, der zusolge das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche odere Gericht zu bestimmen ist. Ris 86, 278.
- 11 Bgl. Unm. 2. Richt hierher gehört bas perfönliche Vorlaussrecht (§§ 504 ff. BGB.)
 12 § 24 ift angewendet in §§ 800 (vollftrechare Urtunde), 978, 988, 1005 (Aufsetdställe). Herner dingliche Gerichtsftände: § 97 Binnenschiff. Gef. v. 15./6. 95 in der Fass. v. 20./5. 98 (NGBI. 869); § 28 Flöherei Ges. v. 15./6. 95 (NGBI. 342); § 30 Abs. 3 Br. Enteign. Gef. v. 11./6. 74, dazu NG. 3, 303, 92, 40, 93, 313 (Klage binnen der Ausschlichtsftich dazuschlicht der Geseicht der Gegenen Sache).
- 25. (26.) In dem dinglichen Gerichtsftande fann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der

58

Klage auf Umschreibung² oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Berbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Neallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.³

- 1 D. i. die Rlage gegen ben perfonlichen Schuldner.
- 2 Rlage bes Sigentimers gegen ben Spyothetengläubiger auf Umichreibung ber traft Gefetes (§§ 1143, 1163, 1168, 1170ff., 1173ff. BGB.) erworbenen Spyothet. Bgl. Unm. 2, 3 § 24.
- Benn die Klagen gegen verschiebene Beklagte gerichtet find, so kommen die §§ 60, 86 Rr. 3 zur Anwendung. § 25 findet bei einem Antrag auf Eintragung einer Bormerkung wegen eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht (z. B. des Baushandwerkers: §§ 648, 888 BGB.) keine Anwendung. Gr. 88, 1196.
- 26. (27.) In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.
- Bgl. BGB. §§ 836, 908 (Gebäubeeinsturz), 867, 1005 (Aufsuchung einer Sache), 915 (Ueberbau), 921 (Grenzeinrichtung), 1108 (Reallast).
- 2 Auch solche auf Schabensersas wegen Zuseitung schäblicher Stoffe, und zwar im Gerichtsftande bes Grundstücks bes Klägers. JW. 95, 1442. Bgl. §§ 906 ff., 823 ff. BGB.
 Auf andere unbewegliche Sachen als Grundstücke (vgl. Ann. 7a § 24) bezieht sich § 26 nicht. RG, 86, 277.
- 3 § 42 Rayon-Gef. v. 21./12. 71 (RGBI. 459), vgl. Art. 54 GG. 3. BGB. Bgl. ferner Art. 58, 109 lest. Gef. sowie § 15 8. 2 GG. 3. BPD. (Enteignungen nach Lanbedrecht).

6. ber Erbichaft.

27. (28.) Klagen, welche die heftstellung des Erbrechts, Unsprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Unsprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Versügungen von Todes wegen, Psichtteilsansprüche² oder die Teilung der Erbschaft³ zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.⁴

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes sinden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

1 Früher nur: "Erbrechte". Grund der Aenderung: Nach dem BGB. (§§ 2018 ff.) betrifft der Erbschaftsanspruch nicht sowohl das Erbrecht selbst, als vielmehr die Pflicht des Erbschaftsbesitzers zur herausgade des aus der Erbschaft Erlangten. — Erbrecht: §§ 1922, 2032, 2087, 2278 BGB. (Rechtsnachfolge in einen Nachlaß als Ganzes oder in einen Bruchteil). Nicht Rechtsnachfolge in ein Hamiliensdeilommiß, ein Lehen. AG. 21, 413, 25, 394. — Erbe: BGB. § 1922, auch §§ 1966 (Fistus), 2100 (Nacherbe). — Erbschaftsanspruch gegen Erbschaftsbesitzer: §§ 2018 dis 2030 BGB., s. dazu DCG. 13, 77, 15, 57. Auch Ansprüche aus einem Bergleich, durch den die Höhe der vom Bellagten als Erbschaftsbesitzer den einzelnen Erbse entsprechend ihrem Erbschaftsanteil zu zahlenden Beträge gegen Ueberweisung des Nachlasses seitzeligestift. DCG. 23, 82. Erbschaftsbesitzer im Sinne des § 2018 BGB. is nicht der von einem Erbsaffer durch Testament ernannte Testamentsvollstreder, mag er auch in Verzeichen

waltung des Nachlasses diesen besitzen; er ist gegenüber einer Erbichaftstlage, wodurch der Kläger das Erbrecht für sich in Anspruch nimmt, nicht passie legitimiert. RG. 81, 151.

- 2 Früher nur: "auf den Todesfall". Pflichtteilsansprüche konnten schon früher in dem Gerichtsstande der Erbschaft geltend gemacht werden (MG. 15, 365). Da aber nach dem BGB. (§§ 2308ss.) dem Pflichtteilsberechtigten kein Erbsolgerecht, sondern nur ein persönlicher Anspruch auf Aussolge des Wertes des Pflichtteils zusteht, so sind, um etwaige Zweisel auszuschließen, die Pflichtteilsansprüche beschoners hinzugesügt worden. Unter diese Ansprüche fällt auch die Bestugnis des Pflichtteilseberechtigten, von einem durch den Erbsasser Beschenkten die Herausgabe des Geschenktes beschieße Ergänzung des Pflichtteils zu verlangen (BGB. § 2329). Mot. 84, vgl. RG. 15, 363. Bermächnisse: §§ 1932, 1939, 1969, 2150, 2174, 2279 BGB. Auch Ansprüche aus Bermächnissen gegen den Erben des Beschwerten. RG. 3, 380. Berfügungen von Todes wegen: §§ 1937, 1941, 2192, 2301 BGB.
 - * Bgl. §§ 2042 ff. BGB., §§ 86 ff. RFGG., dazu DLG. 15, 58.
- 4 Richt hierher gehören bingliche ober personliche Rlagen, bei benen das Erbrecht, Bermächtnis usw. nur die Legitimation zur Geltendmachung gegen Dritte bilbet, nicht selbst unmittelbar Gegenstand des Rechtsstretts ist. RG. 15, 364. Mehrheit der Gerichtsstände bei mehrsachem Wohnsit des Erblassers: RG. 35, 418.
- 5 Es soll durch diese Borschrift für alle Fälle, in denen erbrechtliche Berhältnisse nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen sind (vgl. Art. 24 EG. 3. BGB.) ein insländischer Gerichtssland gewährt werden. Mot. 84. Der frühere Abs. 2 ist von der Nov. v. 17./5. 98 durch § 28 ersetzt.
- 28 (neu). In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlasverbindlickeiten! erhoben werden, solange sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts besindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.
- Bor ber Rov. v. 17./5. 98 (im Abs. 2 bes § 27): "ber Nachlafgläubiger aus Unsprüchen an ben Erblaffer ober die Erben als folche" und "wenn mehrere Erben vorhanden find und ber nachlag noch nicht geteilt ifi". Gine fachliche Aenberung liegt nur infofern bor, als bei bem Borhanbenfein mehrerer Erben ber Gerichtsftanb ber Erbichaft wegen folcher nachlagverbindlichkeiten, die nicht unter § 27 fallen (vgl. § 1967 BBB.), nicht mehr babon abhängig fein foll, daß ber Nachlaß noch nicht geteilt ift, foudern bavon, daß die Miterben nuch als Gefamticuliner haften. Der Gläubiger ift vermöge der Borschriften der §§ 2060, 2061 BGB. (Aufgebot, öffentliche Aufforderung der Nachlaggläubiger, Nachlagkonkurs) in der Lage, fich darüber zu vergewiffern, wie lange die gesamtschuldnerische haftung ber Miterben fortbauert. Mot. 84. — haftung ber mehreren Erben als Gefamticuldner: §§ 2058, 421 ff. BBB. — Auch Ansprüche gegen den Testamentsvollstreder aus den von ihm geschloffenen Berträgen (§§ 2205 bis 2207 BBB.) gehören hierher. RG. 85, 419. Ueberhaupt auch Anfpruche, die baraus entstanden find, daß in Betätigung ber Berwaltung bes noch ungeteilten Nachlasses ober jum Zweite ber Nachlafregulierung mit bem be-treffenden Gläubiger kontrahiert worden ift, möglicherweise von den Erben selbst. RG. 62, 41. So 3. B. auf Grund Bestellung eines Grabtreuzes für ben Erblaffer. DEG. 17, 88. Dagegen nicht eine Rlage auf Feststellung bes Richtbeftebens ber Forberung eines Radlaggläubigers. D&B. 15, 59.
 - 7. bes Bertrags.
- 29. Für Alagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Bertrags, auf Erfüllung oder Ausbebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Ersüllung ist das Gericht des Orts auständig, wo die streitige Verpslichtung au erfüllen ist.
- 1 Der Gerichtsstand bes Bertrags gilt für alle Klagen aus obligatorischen Berträgen, selbst bann, wenn die Klagen an sich nur samilienrechtliche Beziehungen haben. RG. 7, 340, 23, 172. Borangestellt ist die Klage auf Feststellung des Bestehens ober Richtbestehens eines Bertrags. Bgl. RG. 10, 351, 28, 428 u. § 256. Hierzu gehören auch die Klagen auf Feststellung des Bestehens ober Richtbestehens: eines Anspruchs aus

einem Bertrage, JB. 95, 5041; einer Schabensersahpsticht bes einen Teils gegenüber bem anderen Teil wegen einer angeblichen Bertragsverlehung, RG. 83, 86. — Dagegen nicht die Klagen: auf Nüchgabe einer Leiftung, die auf Grund eines nichtigen Bertrages gemacht worden ist, Gr. 50, 423, DLG. 5, 19, vgl. aber Anm. 2, 4; aus Quassontratten, 3. B. aus ungerechtsertigter Bereicherung (§ 812 BGB.), Geichästssihrung ohne Auftrag (§ 677 BGB.), RG. 2, 406, 26, 389, 49, 423, Gr. 50, 425, JB. 06, 293n; auf Entschäbigung wegen Rücktritts vom Berlöbnis (§ 1298 BGB.), DLG. 20, 290. Auch nicht die Ansechungsstagen aus §§ 30 st. RD. RG. 30, 402 (s. jedoch DLG. 13, 78). Ferner nicht die Klagen auf Aussonberung aus § 48 KD. RG. 31, 392. Weiter nicht die Klagen aus Betriebsunfällen der Arbeiter gegen den Unternehmer auf Grund der Unfallsversicherungsgesetze. RG. 61, 371. — Ein (bürgerlichrechtlicher) Bertrag im Sinne des § 29 ist auch der Bertrag über Ansechung von Beamten einer Berussgenossensschaft.

2 Einschließlich ber Rlage auf Rückforderung des Geleisteten. RG. 3, 414, 8, 369, 10, 350, 49, 421, vgl. jedoch Gr. 50, 423, DLG. 5, 19. Dagegen nicht die Klagen auf Quittungsleiftung, RG. 28, 434, auf Jurückgabe des Schuldschie nach Zahlung der Schuld, Gr. 34, 1153, JW. 89, 452, 91, 553, s. jedoch JW. 96, 410 (löschungsfähige Quittung).

3 "Streitige Berpflichtung" ift: wenn Erfüllung bes Bertrage verlangt wirb, bie burch die Rlage jur Geltung gebrachte Berpflichtung des Betlagten; wenn die Rlage Seft= ftellung bes Richtbeftebens einer vom Bellagten behaupteten Bertragspflicht zum Gegenftanbe bat, Die Berpflichtung bes Rlagers, beren Richtbefteben feftgeftellt merben foll. MG. 10, 352, 65, 332, 83, 84, mag auch im letteren Salle das Nichtbesteben ber Berpflichtung bes Rlagers barauf geftütt werben, daß der Anspruch des Beklagten burch Aufrechnung mit einer Gegenforderung bes Rlagers getilgt fei, wobei die Schuld bes Beklagten aus ber Gegenforderung des Klägers nicht zu der streitigen Berpflichtung im Sinne bes § 29 durch bie Aufrechnung wird, Al. 83, 84; wenn Aufhebung eines noch nicht erfüllten Bertrags begehrt wirb, die Bertragspflicht, von ber der Rlager frei werden will, RG. 31, 398; wenn Entichädigung wegen Richterfüllung ober nicht gehöriger Erfüllung eines Bertrages geforbert wird, nicht die Erfakzahlungsbilicht, sonbern bie Bertragspflicht, wegen beren Berlehung ber Erfat verlangt wird, und zwar wird babei die Erfüllungsverpflichtung des Beflagten als noch bestehend vorausgesett, RG. 3, 385, 40, 408, Gr. 54, 662, JW. 95, 2283, 01, 3974, 02, 731 (10, 2324), DLG. 19, 60, 25, 214; wenn Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Schadensersatppsicht bes einen Teils wegen Bertragsverletzung verlangt wird, die Bertragspflicht, die ber eine Teil nach der Behauptung bes Gegners verlett haben foll, RG. 83, 86; wenn Rahlung einer Bertrageftrafe verlangt wird, die Sauptverpflichtung, beren Erfallung durch das Strafpersprechen gesichert werden sollte, 39B. 10, 62016. Aft aber bie Erfüllung eines Bertrags nicht mehr möglich, fo ift für ben Anspruch auf Schabenderfak wegen Richterfüllung nicht ber Erfüllungsort ber urfprünglichen Bertrageleiftung bes Be-Klagten, sondern der Ort maßgebend, wo der Beklagte die begehrte Geldleiftung zu erfüllen hat. J.B. 99, 2651. Anders auch bei ber Klage auf Zahlung einer für ben Fall bes gestatteten Rudtritts vereinbarten Abfindung (Rengelbes). RG. 32, 431, Gr. 39, 439. - Wird Aufhebung eines erfüllten Bertrages und Ruderstattung bes Geleisteten berlangt, fo ift die "ftreitige Berpflichtung" die Berpflichtung bes Betlagten jur Rudgewähr. RG. 27, 398, 31, 383, 49, 421, 55, 105, 3B. 04, 17721 (vgl. Unm. 4 Raufvertrag). Sanbelt es fich um mehrere in einer Rlage verbundene Anfpruche, Die fich als Teile eines einheitlichen Begehrens barstellen ober in dem Berhältniffe von hauptund Rebenansprüchen zueinander stehen, so richtet fich bie Bustandigkeit einheitlich nach bemjenigen Orte, an dem die streitige hauptverpflichtung zu erfüllen ist. RG. 15, 436, 56, 106, 66, 138, 57, 15, 69, 11, 70, 199, DLG. 19, 132, 23, 115, auch DLG. 19, 51. Für die Erfüllung ber Stempelpflichtigfeit ift Erfüllungsort ber Ort, wo biejenige Berpflichtung zu erfüllen ift, ber nach bem Inhalt bes Bertrags die größere Be-beutung innewohnt und die deshalb dem Bertrage das wesentliche Gepräge gibt. RG. 68, 77, 90, 163. Sauptverpflichtung ift 3. B.: wenn ber Bertaufer auf Zahlung bes Raufpreifes und Abnahme ber Bare ober wenn ber Raufer auf Rudjahlung bes Raufpreises und Reftstellung bes Nichtbeftebens ber Abnahmepflicht flagt, bie auf ben Raufpreis bezügliche Berpflichtung, RG. 55, 105, 56, 138, J.W. 18, 380, DLG. 23,

115; bei einer Klage auf Bewilligung der Bandelung eines bereits beiberseits vollzogenen Grundstädstauschvertrages und auf Rüdaussalfung der Grundstüde die auf
Rüdaussalfung bezügliche Berpslichtung, und zwar beiber Bertragsteile dergestatt, daß,
wenn die Grundstüde in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, jedes dieser
Gerichte zusändig ist, RG. 70, 199. Die Hauptverpsichtung des Mieters ist die
Zahlung des Mietzinses. DCG. 19, 51. Klagt der Käuser auf Rüdgabe des auf
den Kauspreis hingegebenen Wechsels und auf Fesistellung des Richtbestehens der Kauspreissorderung, so ist die erstere Leistung die Hauptverpslichtung. DCG. 19, 132.

Der Ort der Zuwiderhandlung gegen die streitige Bertragsverpslichtung ist von keiner
entscheidenden Bedeutung. Gr. 45, 648, (IB. 99, 5322).

4 Bgl. § 269 BGB. (Ersüllungsort mangels Bestimmung oder Entnahme aus

ben Umftanden Wohnort bes Shulbners ober Ort feiner gewerblichen Rieberlaffung); dazu DLG. 23, 82, 85 (§ 269 BGB. gilt auch: für die Berpflichtung zu einer Unterlaffung, für bie Honorarforberung eines Berteibigers gegen Angeklagte); ferner §§ 261, 697, 700, 811, 1194, 1199 BBB., Art. 92 EG. 3. BBB. (gefestich befonbers geregelte Leiftungsorte für Offenbarungseib, Rudgabe verwahrter Sachen, Borlegung von Sachen, Bahlung von Grund. ober Rentenfculben, Bahlung aus öffentlichen Raffen). - Saben bie Beteiligten fich hinfichtlich bes in Betracht tommenben Schuldverhaltniffes burch Bereinbarung einem austaubifchen Recht unterworfen, fo ift Bur Löfung ber Frage, wo die aus bem Schuldverhaltnis fich ergebende, ftreitige Berpflichtung gu erfüllen ift, bas ausländische Recht gur Unwendung gu bringen. RG. 65, 329, 68, 203, W. 13, 302. - Der Erfüllungsort (nach § 269 BGB., ber auch auf Unterlassungepflichten anzuwenden ist, RG. 51, 312, 69, 13, 90, 165, Gr. 47, 919) tann bei gegenseitigen Berträgen für beibe Teile ein verschiedener fein. RG. 2, 122, 9, 351, 88, 182, 90, 163, W. 12, 99. Bgl. RG. 1, 438, 2, 121, 30, 411, 65, 332, OCG. 19, 51. So ist ber Erfüllungsort für bie Lieferung bes Berkaufers beim Ueberfendungstauf in der Regel verschieden von dem Erfullungsort für die Abnahmepflicht des Räufers, Gr. 44, 1153, (3B. 00, 126), ober für die Berpflichtung gur Raufpreiszahlung, RG. 65, 332. Saben aber bie Kontrabenten einen Erfüllungsort bereinbart, so gilt er für beibe Teile, wenn sich nicht aus bem Bertrage ober ber Ratur ber Sache etwas anderes ergibt. RG. 59, 350, JW. 95, 1011, DLG. 13, 77, 29, 21. Bedoch ift ber für Lieferung und Bahlung als Erfüllungsort verabrebete Bohnort bes Bertaufers nicht auch Erfüllungsort für die Abnahme feitens des Räufers. Gr. 44, 1153, (JB. 00, 126). Anderseits folgt aus einer vertraglichen Festsetzung, daß der Räufer die Bare am Bestimmungsort abzunehmen habe, nicht ohne weiteres, daß der Bestimmungsort auch für den Bertaufer Erfüllungsort ift. W. 12, 99. - Ueber Bereinbarung bes Erfüllungsortes burch Bezeichnung besfelben in Breisliften, Profpetten, Roftenanichlägen, Rommiffionstopien, porgebrudten Bertragsbebingungen u. bal., auch wenn fie nicht gelesen, jedoch in ber Bertraggurtunde oder mundlich beim Bertraggichluß auf fie hingewiesen worden ift, vgl. Gr. 54, 676, DLG. 19, 54, 55, 56, 58, 20, 292, 21, 66, 23, 83, 29, 21, 33, 22, über Vereinbarung des Zahlungsortes in ben Lieferungs-bedingungen vgl. D&G. 27, 19. Die einseitige nachträgliche Aenberung eines schon bestehenben anderweiten Erfüllungsortes ift unwirksam. 39. 98, 2924, 99, 4824. Dager haben bie nach Abichluß bes Bertrages auf Fatturen, Rechnungen, Rostenanschlägen u. bal. befindlichen Bermerte über einen bestimmten Erfüllungsort teine rechtliche Bebeutung und tommt durch widerspruchslose Annahme ber Fatturen usw., mag fie auch mahrend eines langeren Geschäftsverkehrs wiederholt geschehen fein, eine Bereinbarung ber Bertragsparteien über ben Erfüllungsort nicht zustande. RG. 52, 193, 65, 331, 328. 03, 4811, DEG. 13, 79, 80, 33, 23. Bgl. jeboch RG. 57, 408 (Bereinbarung burch Bestätigung ber Kattura auf besondere Anfrage), 59, 350 (stillschweigende Bereinbarung eines Erfullungsortes burch widerspruchslose Unnahme ber Schlufnote eines Sandelsmatlers, bie einen Bermert über einen bestimmten Erfullungsort enthält). Auch tann baburch allein, baf ber Rlager bie Erfüllung ber ftreitigen Berpflichtung an einem beftimmten Ort verlangt, die Zusiandigfeit bes Gerichtes Diefes Ortes gemaß § 29 nicht be-grundet werben, vielmehr tommt es darauf an, wo die ben Gegenstand der Rlage

bilbende Berpflichtung an sich nach dem materiellen Recht zu erfüllen ist. RG. 49, 72. Durch eine mit der rechtlichen Natur des Bertrages in Widerspruch stehende Bertrags: Kausel über den Ersüllungsort wird der Gerichtsstand des Ersüllungsortes nicht be-

RG. 41, 358, DLG. 31, 14. Darüber, ob und inwieweit der Rachweis einer behaupteten Abrebe über ben Erfüllungsort gur Begrundung ber Buftanbigtett erforberlich ift, vgl. Borbem. vor § 12. Ift ber burch Bereinbarung ale Erfüllungeort bestimmte Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, fo fommt es auf den Teil an, wo bie Barteien ihre Bohnung, ihren Sit ober ihre Riederlaffung haben. RG. 67, 196. DEG. 20, 287. Durch bie Bereinbarung bes Erfüllungsortes wird in ber Regel ein ausschlieglicher Gerichtsftand nicht begründet. 32. 17, 8691. 2gl. Anm. 2 § 38. -Beim Raufvertrag ift auf Rahlung bes Raufpreifes in Ermangelung anberweiter Bereinbarung am Wohnort des Känfers zu klagen. §§ 269, 270 Abf. 1, 4 BGB., MG. 1, 444, 20, 388, 30, 411, 65, 332. Der Ort, wo der Bertanfer wohnt, ber Raufabichluft ftattgefunden und bie Nebergabe ber Bare zu erfolgen hat, ift nicht maß: gebend, auch nicht, wenn ber Räufer bort eine Zweigniederlaffung hat, es fei benn, daß der Geschäftsabichluß zu dem Geschäftsbetrieb der Riederlassung in Beziehung fiebt. Gr. 43, 206. Chenfo ift am Bohnorte des Raufere zu flagen, wenn ber Bertaufer Empfangnahme ber überfandten, aber nicht abgenommenen Ware, §§ 438 Abf. 2, 269 BGB, RG. 5, 394, 49, 72, oder Schabenserfat wegen Abnahmeverzug (nicht Bahlungsverzug) des Käufers verlangt, RG. 55, 423, selbst wenn für Lieferung der Bare und Zahlung des Kauspreises der Wohnort des Verkäusers als Ersüllungsort vereinbart ift, MG. 55, 423, JB. 00, 125. Dies gilt auch bann, wenn beim Gattungs. tauf auf Abnahme ber bem Berfäufer wieder gurudgefandten Bare getlagt wird. RG. 49, 72, vgl. 32, 406. - Die Wandlungetlage des Raufere ift, wenn fle nur auf Rudjahlung bes Raufpreifes gerichtet ift, am Wohnorte bes Bertaufers zu erheben. RG. 81, 383, 3B. 98, 4744, vgl. auch RG. 27, 397. Desgleichen die Minderungellage des Räufers auf Rudzahlung eines Kaufpreisteiles wegen Mängel ber Rauflache. DBG. 21, 67, 29, 16. Berlangt aber ber Raufer auf Grund erflarter Wandlung Aurud. nahme ber vom Berkaufer ihm gelieferten Kauffache ober Rudzahlung bes Kaufpreifes (und Erfat ber gemachten Aufwendungen) Bug um Bug gegen Rudgewähr ber Rauffache, fo ift Erfüllungsort für biefe Berpflichtungen (nicht ber im Bertrage bestimmte ursprüngliche Lieferungsort als solcher, sondern) der Ort, wo sich die Kaufsache zur Beit ber Bandlung bem Bertrage gemäß (b. h. wenn die Kaufsache an einen anderen Ort als ben ursprünglichen Lieserungsort verbracht ist, darf die Berbringung nicht eine willfürliche, außer jedem Busammenhange mit dem Bertrage ftebende Berfügung bes Käufers gewesen sein, sondern fie muß fich als eine regelmäßige Folge bes Bertrages barftellen, insbesondere eine Folge baraus, daß nach der ertennbaren Absicht bes Räufers bie Rauffache im Geschäftsbetriebe weitervertauft werden follte) befindet. RG. 55, 105, 57, 12, 3B. 10, 230, DLG. 20, 291, 21, 67, vgl. RG. 20, 360, 50, 272, Gr. 34, 1143, 87, 1208, 393. 98, 4744, 00, 1514, 02, 6042, DLG. 17, 91, 308, 309, 311, 37, 84 (a. M. DEG. 36, 42: Erfüllungsort ift wie bei anderen zweiseitigen Berträgen fo auch bei ben Ansprüchen aus der erklärten Wandlung jeweils der Wohnfit bes Schulbners ober ber Ort seiner gewerblichen Rieberlassung). Dieser Ort gilt als Erfüllungsort auch bann noch, wenn bor ber Rlagerhebung bie Sachen untergegangen find. DLG. 20, 291. Auch wenn die Sache berfteigert und ber Erlos an ihre Stelle getreten ift. DLG. 33, 24, 35, 29 (a. M. DLG. 33, 23). Er gilt als Erfüllungsort auch für ben Unfpruch auf Schabenserfat wegen nicht gehöriger Erfüllung, wenn biefer Unfpruch ale Rebenanfpruch bes (auf Rudgahlung bes Raufpreifes und Erfat ber Aufwendungen Bug um Bug gegen Rudgemahr ber Rauffache) gerichteten Banblungs. anfpruche erhoben wird, fo bag er nicht als ein felbständiger, eine eigene Bustandigtett begründender anzusehen ift, sondern ein einheitlicher Unspruch auf Bertragsaushebung vorliegt. DEG. 37, 84. - Berlangt ber Kaufer Rudjahlung bes Raufpreifes, weil ber Kauf (3. B. wegen Frrtums ober Betruges) nichtig fet, jo ift Erfüllungsort für bie ftreitige Berpflichtung ber Bohnort bes Bertaufers, auch wenn ber Raufer gleichzeitig Rudnahme ber Bare beansprucht. RG. 49, 421; vgl. aber barüber, ob in foldem Kalle § 29 überhaupt anwendbar, Unm. 1, 2. — Wird auf Wandlung eines bereits beidersetts bollgogenen Grundftudstaufdvertrages und Rudauflaffung ber Grundftude getlagt, fo ift bas Bericht ber belegenen Grunbstude, und wenn die Grundstude in Begirten perschiebener Gerichte belegen find, jedes diefer Gerichte zuständig. RG. 70, 198, Unm. 3. - Die Berpflichtung bes Mieters zur Zahlung des Mietzinfes ift, wenn fich nicht aus bem Bertragsverhältnis etwas anderes ergibt, gemaß § 270 Mbf 1 BGB. am

Wohnorte des Bermieters zu erfüllen. DLG. 19, 51. — Bei Klagen aus Wert. verträgen, betr. Bauausführung, einschließlich bes Sicherungsanspruche aus § 648 BBB., ift im Zweifel fur beibe Telle ber Ort ber Bauausführung Erfüllungsort. DEG. 20, 290. - Der Anspruch auf eine Bertragsftrafe fann in bem fur bie hauptverpflichtung bes Bertrages gegebenen Berichtsftande erhoben werben. RG. 15, 435, 57, 15, 320. 08, 4880, Unm. 3. - Rlage bes Ausstellers gegen ben Afgeptanten eines Wechfels, auch außerhalb bes Wechfelprozeffes, im Wechfelbomigil. RG. 21, 400. Für ben Wechselprozeg vgl. ferner § 608 (Gerichtsftand bes Bahlungsortes). Bur bie Rlage auf Rudgabe eines gur Dedung bes Raufpreifes ausgestellten Bechiels bei Aufhebung bes Raufgeichäfts ift Erfüllungsort ber Bohnort bes Räufers. 32B. 95, 1620, 01, 1391. - Rlage gegen bie Mitglieber einer offenen Sanbelegefellichaft aus § 128 BB. in bem nach § 29 gegenüber ber offenen handelsgefellschaft begrünbeten Gerichtsstand. RG. 32, 44, JB. 98, 30. Für Rlagen aus einem von einer Rommanbitgefellichaft gefchloffenen Bertrage gegen einen Rommanbitiften gemäß §§ 161, 171 HBB. ist ber Gerichtsstand an dem Orte begründet, welcher für die entsprechende Berbindlichkeit ber Kommanbitgefellschaft Erfullungsort ift. 39. 98, 22520. Ferner ift für die Rlage des Rontursverwalters, durch die er die ben Gefell: schaftsgläubigern gegen ben Kommanditisten zustehende Forderung auf Einzahlung ber versprochenen Ginlage geltend macht, der Gerichtsstand am Sige der Gefellichaft begrundet. RG. 46, 352. Für die Rlage gegen einen Gefellichafter feitens einer Berficherungsgefellichaft auf Gegenfeitigteit zweds Beitreibung bes Beitrages ift ber Sit ber Gefenichaft Erfüllungsort. Gr. 39, 436. - Fur die Rlage des Rommiffionars gegen ben Rommittenten aus ber Rommiffion ift ber Gerichtsftand bes Bertrages am Orte ber Erfüllung bes tommittierten Gefchafte begrundet, RG. 28, 412, Gr. 44, 870, 45, 1058, IB. 00, 2711, auch RG. 10, 90, 37, 268, sowie am Orte des Wohnstiges ober der Riederlassung des Kommissionärs, RG. 8, 370, 10, 91, IB. 96, 1032. — Uteber Erfüllungsort für die Leistungen des Spediteurs im Gegensage zu denen des Frachtführers f. 329. 01, 3964. - Für die Berpflichtungen eines Frachtführers (3. B. bes Gisenbahnfistus) aus bem Frachtvertrage (auch für die Berpflichtung jum Schabensersat wegen Beschädigung bes Frachtgutes) ift ber Ablieferungsort ber Erfüllungsort. Gr. 49, 1010, (J.B. O5, 14730). — Für die Klagen auf Provisionszahlung an den Agenten ist Erfüllungsort der Wohnort (Handelsniederlassung) bes Schuldners der Provision, nicht der Ort, wo die vermittelte Handlung zu leisten ist. FW. 96, 2028, Gr. 38, 1136. — Für den Anspruch gegen einen Mätter auf Entschädigung wegen Berletzung der Berpflichtungen aus dem Mätervertrage ift bet Ort ber Mällertätigfeit ber Erfullungsort. Gr. 49, 1012, (398.1 05, 2932). Für Rlagen aus einem Bermahrungs. ober Bollmachtevertrage gegen ben unent: geltlichen Bermahrer ober Bevollmächtigten ift Erfüllungsort ber Bohnort bes Schulbners. Gr. 40, 1179. Für ben Unspruch bes Bermahrers auf Erstattung von Aufwendungen (3. B. Bahlung von Futtergelb) ift berfelbe Leiftungsort maß: gebend, der für die Rudnahme der aufbewahrten Gegenstände besteht. RG. 70, 99, DLG. 35, 164. — Für die Klage gegen einen Batentinhaber auf Dulbung ber Bertreibung ber patentierten Gegenftänbe zusolge bertragsmäßiger Erlaubnis ist Er-füllungsort ber Bohnort bes Patentinhabers. IB. 95, 381°. Hinschilich einer Rlage auf Aushebung eines Patentlizenzvertrags f. RG. 52, 54. — Der Erfüllungsort für ben Hauptichuldner gilt nach §§ 269, 767 BGB. nicht ohne weiteres auch als Erfallungsort für ben Burgen. RG. 71, 59, 73, 262. Rach früherem Recht: ebenfo RG. 9, 185, 34, 17, JB. 94, 2012, Gr. (37, 1181), 44, 1071; f. jedoch RG. 10, 282, 39B. 93, 992, 95, 3924, 96, 6174, 02, 2192. — Dagegen gilt ber Erfüllungsort für ben urfprünglichen Schuldner einer übernommenen Schuld auch für benjenigen, ber die Schuld mit befreiender Wirkung übernommen hat. DLG. 27, 21. — Für die Rlage auf bas negative Bertrageintereffe wegen Betruges ift Erfullungsort ber Ort, wo ber Betlagte feine Berpflichtung aus bem aufgehobenen Bertrage ju erfüllen hatte. IB. 96, 2024. — Wird ein Zurudbehaltungsrecht geltend gemacht, fo wird daburch ber Gerichtsstand nicht geändert. Bielmehr bleibt ber Ersüllungsort ber Sauptforderung maßgebend. 3B. 95, 2025, 2036. - Ift beim Bestehen eines Rontotorrent: vertehre (§\$ 355, 356 BBB.) für jedes einzelne in Betracht tommende Geschäft ber Berichtsftand aus § 29 begrundet gemefen, fo wird eine Menderung bes Berichtsstandes nicht baburch herbeigeführt, daß das Salbo gezogen und anerkannt ift. JB. 99, 3644. — Ift durch Bertrag die Berpflichtung zu einem Unterlassen sibernommen, so ift für die Klage auf Unterlassung einer Zuwiderhandlung das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses einen Wohnsig hatte. RG. 51, 311. — Für die Klage auf Gewährleistung für eine abgetretene Forderung ist Ersäulungsort nicht ohne weiteres der Ersüllungsort für die Forderung. BB. 01, 640.

8. bes Deg. und Marttortes.

- 30. Für Klagen aus den auf Messen und Wärkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften! (Meß- und Marktsachen)² ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage³ erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeß- sührung berechtigter Vertreter desselben⁴ am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aushält.
- **1** §§ 343 ff. ស៊ូយីមិ. **2** អ៊ូមីមិ. §§ 217, 262, 499 (៥៧០៤៣ភូសិក្រារ្យែ, Ginlassung& frist 24 Stunden). § 202 Nr. 3 យីមីយី. (Feriensachen).
 - 3 Anm. 1 § 4. 4 §§ 49, 54 Abf. 2 HBB.

9. ber geführten Bermaltung.

- 31. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung¹ von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.
- 1 Auf Grund: eines Bertrages: BGB. §§ 611 ff., 662 ff.; lehtwikiger Berfügung: BGB. §§ 2112 ff. (Borerbe), 2197, 2200, 2216 (Verwaltung eines Nachlasses durch den Testamentsvollstreder, s. OBG. 8, 453, 23, 83); gefehlicher Bestimmung: BGB. §§ 744 ff. (Gemeinschafter), 1363 ff., 1374, 1418 ff., 1443, 1472, 1487 (Ehemann, 1638 ff. (Bater), 2038 (Erben); gerichtlicher Ernennung: BGB. §§ 1052, 1054, 1070 (mit einem Nießbrauch belastete Sache), 1693, 1803, 1909, 1981 (Beistand, Bormund, Psieger, Nachlasverwalter), BGB. §§ 146, 295, 831, auch BGB. §§ 48, 29 (Liquidator), BBD. § 848 (Sequester), BGG. § 150 (Bwangsverwalter), BD. §§ 78, 80 (Konkurdverwalter). Auch Klagen aus der Generalagentur einer Bersicherungszgesellschaft. RG. 20, 364. Eine Bermögendverwaltung im Sinne des § 31 liegt nur dann vor, wenn die Besignis zum selbständigen Abschluß von Geschäften und zur Einziehung der Gegenleistungen sowie die Pflicht zur Nechnungslegung besicht. Deshalb ist ein bloß mit Abschlußvollmacht versehener Agent selbst bei Borhandensein eines besonderen Warenlagers an seinen Bohnort nicht Bermögendverwalter im Sinne des § 31. FB. 99, 20.

10. ber unerlaubten Sandlung.

- 32. Für Rlagen aus unerlaubten Sandlungen ift bas Gericht zuständig,2 in bessen Bezirke die Sandlung begangen ift.3
- 1 Für die Frage, ob cs sich um eine Klage aus unerlaubter Handlung handelt und sie zur Begründung des Gerichtsstandes aus § 32 genügt, ist nicht die bloge (allgemeine) Behauptung des Klägers über das Bortiegen einer unerlaubten Handlung ichlechthin makgebend. Bielmehr ist zur Begründung der Zuständigsteit nach § 32 die Anstütung solcher Tatsachen zu erfordern, die sich dei richtieger rechtlicher Würdigung ihrer Art nach als unerlaubte Handlung darstellen können (z. B. genügt nicht eine Behauptung dahn, der Beklagte habe schuldhaft einen Eingriff in das Eigentum des Klägers veranlaßt). RG. 58, 246, Gr. 54, 1113 (FW. 10, 7094, W. 10, 303), FW. 12, 64315, W. (12, 275), 18, 169. Fit der Kläger ein Ausländer, so ist, gleichviel ob er seinen Anspruch auf deutsches oder zum Teil auf ausländisches Recht zu beurteilen, ab eine unerlaubte Handlung vorliegt und da

nach ble Buständigkeit aus § 32 gegeben ift. W. 13, 53. — Derartige Rlagen find 3. B. folche aus: ftrafbaren Sandlungen, givilrechtlichen Delitten, Quafidelitten, RG. 2, 411. 21, 420, 48, 402, 78, 257, DQG. 1, 239, 17, 92; aus einem pofitiv feftguftellenben foulbhaften Berhalten nach Maggabe ber §§ 823, 824, 825, 826, 839 BGB.; aus einem vermuteten, burch Gegenbeweiß zu wiberlegenben Bericulben gemak 66 881. 882. 886 BGB.; und auch aus Tatbeständen ber rein objektiven haftung für Schabenszufügung ohne Rachweis eines Berichulbens nach Maggabe ber §§ 829, 833, 835, 840 BGB., RG. 53, 114, 58, 335, 60, 302. Auch für eine Rlage auf Unterlaffung, die in einer vorausgegangenen unerlaubten handlung (3. B. Ehrverlegung durch die Presse) ihren Grund hat, RG. 78, 257, sowie im Falle einer Patentverlegung nicht nur für die Rlage auf SchabenBerfat wegen ber begangenen Berletung (RG. 13, 424), fonbern auch für die Klage auf Unterlassung von weiteren Patentverletzungen, W. 15, 246, (FB. 15, 1023"), OBG. 17, 94, FB. 15, 293, sosern es sich nicht um rein abwehrende (nicht auf Berschulben gestützte) Rlagen bes Patentinhabers hanbelt, RG. 24, 394, 3B. 90, 1091, DBG. 15, 63, BB. 15, 293. Ferner für eine auf § 823 Abs. 1 BBB. gestütte Rlage auf Berausgabe eines Rindes wegen fculdhaft wiberrechtlicher Berletzung ber elterlichen Getwalt durch Entziehung und Borenthaltung bes Kindes. W. 13, 53. Desgleichen für Klagen aus § 1 haftpflichtgef. v. 7./6. 71. RG. 60, 300, W. 14, 268 (anders RG. 50, 408). — Nicht jedoch für Klagen: auf Grund bloger idulbhafter Berlegung vertragemäßiger Berbindligfeiten, RG. 21, 424, 48, 402, 3B. 98, 4744, 99, 5329; auf Grund einer nicht ben Charafter eines Delittes an fich tragenden Berlekung gefeklicher Berbflichtungen, RG. 48, 402; aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB., RG. 49, 421, Gr. 50, 423, JB. 05, 293²¹, 10, 665¹⁶; aus § 717 Abs. 2, DLG. 17, 93 (a. M. DLG. 25, 57). — **Wohl aber** für Alagen: aus betrügerischer Berleitung jum Abichluffe eines Bertrages, Gr. 36, 1212; wegen Betruges bei Erfüllung eines Bertrages (3. B. Lieferung wertlofer Bare unter Rachnahme bes Preifes), Gr. 42, 1171, SB. 10, 23 :; auf Berausgabe ber burch wiberrechtliche Aneignung erlangten Bereicherung, RG. 2, 411, 3B. 90, 4022; auf Schabenserfat wegen Ausbeutung ber Rechtsfraftwirfung eines angeblich fimulierten Urteils in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Beise, Gr. 54, 1114, (3B. 10, 70914, W. 10, 303). — Ferner für Ansechten bersogenen aus § 31 Ar. 14, K.B. 10, 7034, W. 10, 303). — Ferner für Ansechtungsklagen: aus § 31 Ar. 14, RD., RG. 21, 420, 425, 74, 226, 84, 253, aus § 3 Ar. 1, 2 Ansechtungs v. 21./7. 79 (20./5. 98), RG. 48, 401, 74, 226, DCG. 8, 53, 21, 68, aus § 11 Abs. 2 Ar. 1, 2 Ansechtungs, RG. 99, 3001; bagegen nicht für Ansechtungsklagen aus § 30 Ar. 1, 2, § 32 KD., § 3 Ar. 3, 4 Ansechtungsklagen, RG. 21, 420 st., FB. 88, 3271, Gr. 88, 1200, vgl. jedoch RG. 10, 325, 334. Nicht auch für die Ansechtungsklage des Konkursverwalters einer stillen Gefellichaft gemäß § 342 BBB, gegen ben fillen Gefellichafter auf Biebereinzahlung ber bor ber Konfurgeröffnung guruderhaltenen Ginlage. Gr. 45, 1087, (32. 00, 6211). - Früher wurde für Rlagen wegen unlauteren Wettbewerbs gemäß § 6 UnlWBef. v. 27./6. 96 ber Gerichtsstand aus § 32 für gegeben erachtet. DLG. 7, 181. Durch § 24 bes Ges. in b. Fass. v. 7./6. 09 ist jetzt für alle Klagen aus biesem Gesetze ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt. Stellt sich jedoch das dem Beklagten vorgeworfene unlautere Berhalten als den Tatbestand des § 824 oder des § 826 BGB. erfüllend dar, und ist hierauf die Klage zugleich oder allein gestützt, so ist für sie insowett auch jest ber Gerichtsstand aus § 32 gegeben. DLG. 27, 288. 31, 12, 35, 30, 39. 15, 731. - Für bie unerlaubte Sandlung tommt bas Recht bes Ortes gur Anwendung, in bem fich ber jum Schabenserfat verpflichtende Tatbeftand berwirklicht hat. 393. 04, 217n. Wenn bie unerlaubte Sandlung an mehreren Orten begangen ift (f. Unm. 3) und bas Recht an bem einen Ort für bie Begründung bes Unfpruchs geringere Unforberungen ftellt als das Recht an bem anderen Ort, fo tommt jenes Recht gur Anwendung. 3B. 03, 632. — Eine vertragsmäßige Bereinbarung des Berichtsftandes für Unfpruche aus unerlaubter Sandlung ift ausgefchloffen. DBG. 1, 240. - Bur Enticheibung über einen vorforglich beigefügten anberen Rlagegrund (Bertrag, Quafitontratt) wird bas auf Grund § 82 angerufene Gericht nicht juftanbig. RG. 27, 385, 393. 05, 3421, 10, 232; vgl. Borbem. vor § 12.

2 Auch gegenüber dem für das von einem anderen begangene Delikt haftenden Dritten (3. B. im Falle des § 2 Haftelichtges. v. 7./6. 71). RG. 6, 384, Gr. 29, 1049, FB. 84, 210, 99, 2222. Auch gegenüber dem Anstifter. DLG. 33, 25.

3 Gine burch Berbreitung eines Bregerzeugniffes begangene unerlaubte Sandlung wird nicht blog ba begangen, wo bas Preferzeugnis hergeftellt und von wo aus ca verbreitet wird, sondern auch da, wo die Berbreitung selbst fatigesunden hat. AG. 27, 419, RG. 13, 337, 28, 156. Deshalb ist an beiben Orten die Juftanbigkeit für Magen aus ber unerlaubten Sandlung begründet (3. B. für eine Rlage auf Unterlaffung wegen einer burch bie Preffe begangenen Chrverlegung). RG. 27, 419, 60, 364. 78, 256, 39. 96, 686. Bgl. hinfichtlich bes Gerichtsftandes ber Pregdelifte im Strafprozeß § 7 Abs. 2 StPD. in der Fass. d. RGes. v. 18./6. 02. — Sest sich einc Straftat aus mehreren an vericiebenen Orten vorgenommenen Ausführungsatten gufammen, fo ift bie Tat ale an jebem berjenigen Orte begangen anzuseben, an bem ein Ausführungsatt begangen ift (a. B. bei Begehung einer gum Schabenserfat verpflichtenden unerlaubten Sandlung: burch einen Brief sowohl ber Aufgabeort als auch ber Empfangsort, burch Gifenbahnbetrieb fiber mehrere Gerichtsbegirte jeder biefer), 393. 96, 6864, 03, 631, 12, 64314, W. 14, 268, namentlich auch an dem Ort. wo fich ber beabfichtigte rechtswidrige Erfolg (3. B. beim Betruge die Täufchung bes anderen) vollagen hat, Gr. 42, 1171, 46, 1046, J.W. 98, 4592, (O2, 3588), s. aber DEG. 15, 63, 17, 93. Auch ist, wenn eine unerlaubte Handlung sich aus mehreren an verschiedenen Orten vorgenommenen Einzelakten zusammensetz, in jedem dieser Orte die Zuskändigkeit nach § 32 für Rlagen auf Schadenserfat aus ber begangenen unerlaubten Sandlung (3. B. Batent: ober Gebrauchsmusterverletung an mehreren Orten) nicht nur bezüglich bes Schabens, ber an bem einen Orte im Begirte best angerufenen Berichts entstanben ift. fonbern beguglich bes famtlichen Schabens begrundet. RG. (BBS.) 72, 41, W. 10, 37, (13, 387), Gr. 58, 473, (3B. 13, 92614) (anbers RG. 60, 364). Wenn jedoch eine unerlaubte Sandlung durch einen Bertrag und burch die daraufhin erfolgte Gintragung eines Rechts im Grundbuch ausgeführt ift, fo ift ber Ort ber Gintragung maßgebend. Gr. 38, 1200. über die Frage, ob der Rlager im Salle ber Begehung der unerlaubten Sandlung an mehreren Orten die die Buftanbigfeit des angerufenen Berichts begrundenden Tat: fachen ju beweisen hat, vgl. Borbem. Abf. 6 vor § 12. - Sanbelt es fich um eine fahrläffige Totung, die burch eine fehlerhafte Maschine verursacht worden ift, fo tommt es nicht auf den Ort der Anfertigung der Maschine, sondern auf den der Tötung an. IW. 99, 222*. — Anwendung des § 32: § 154 Reichsbeamtengef. v. 31./3. 73 in d. Fast. v. 18./5. 07 (RGBl. 245), §§ 45, 49 Börsenges. v. 22./6. 96 in d. Fass. p. 27./5. 08 (96881. 215).

11. ber Biberflage.

33. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage! erhoben² werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Berteidigungsmitteln³ in Zussammenhang⁴ steht.⁵

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Bereinbarung nicht würde bearundet werden können.

1 Die Wiberstage muß einen neuen selbständigen Anspruch enthalten; ist sie lediglich auf Berneinung des Klaganspruchs gerichtet, so ist sie unzulässig. Gr. 28, 1127, DLG. 5, 20. Die matertellen Ersordernisse der Widerstage sind dieselsten, wie die jeder Klage. Sie muß daher gemäß § 258 die bestimmte Angade des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs und einen bestimmten Antrag enthalten. RG. 40, 331. Letzteres Ersordernis ist nicht erfüllt, wenn die Widerstage nur für den Fall erhoben sein soll, daß nicht nach dem prinzipalen Antrage des Bestagten auf Abweisung der Klage erkannt wird. RG. 40, 331, BB. 99, 22614, Ob, 15014. Zedoch braucht die Widerstage nicht ausbrücklich als solche bezeichnet zu werden. Gr. 28, 1126. Im Falle einer Feststellungswiderstage gemäß § 256 (3. B. bezüglich einer Gegensorderung, mit der nicht ausgerechnet werden soll nuß das Interesse an alsbabliger Feststellung vorhanden sein. W. 08, 560. Anders bei der Inzidentsstelliger keststellungswiderstage nach § 280 (Unm. 6 dort). — Der Bestagte muß mit dem Widerstäger identisch sein 38. 8. sann der Redenintervenient nicht Widerstäger sein). IM. 92, 309. — Wegen

eines Zwifdenftreites (3. B. Urfundenvorlegung, § 422) fann feine Wiberflage erhoben werben. DBG. 19, 101. — Desgl. nicht gegenüber einer Biberfpruchstlage gemäß \$ 771. D&G. 35, 177 Unm. 1a. - Dagegen ift gegenüber einer Rlage aus \$ 1042. wenn die Borausfehungen des § 33 gegeben find, Biberflage gulaffig. 328. 11, 5147 la. D. D&G. 19, 170). - Gine Widertlage gegen eine Widertlage ift ungulaffig, bem Rläger fieht für neue Antrage innerhalb bes Rechtsftreits ber Weg ber Klaganberung ober Rlagerweiterung und des § 280 gu. DIG. 25, 59. - Bestimmungen über bie Wibertlage: Berechnung bes Wertes § 5; Bollmacht § 81; Sicherheitsleistung § 110 Rr. 8, § 112; Trennung § 145 Abs. 2; Zeit ber Zulässigligkeit §§ 278—280; s. dozu DLG. 23, 84 (wo aus §§ 278, 280 gefolgert wird, daß nach Erlaß eines Borbehaltsurteils gemäß § 302 eine Widerklage im Nachversahren über die Aufrechnung nicht zuläffig fei); Inzibentwibertlage auf Geftstellung § 280; Erhebung § 281; Teilurteil § 301; Rechtetraft § 322; Berfaumnisverfahren § 347; fachliche Unguftanbigfeit bes Gerichts § 506 (vgl. auch § 105 GBG. [Sanbelsfache]); beichrantte Bulaffigfeit: in ber Berufungeinftang § 529 Mbf. 2, in Chefachen §§ 615, 638, in Rinbicaftefachen SS 640, 641; Ungulaffigfeit im Urtunden und Wechfelprozeß § 595, und in Entmunbigungefachen §§ 667, 679, 684, 686. — Gerichtetoften: GRG. §§ 81 (Borfchuß), 11, 30 (Gebuhren), 94 Mr. 2 (getrennte Berechnung bei Burudnahme); ber Rlager ift nicht auch Schuldner ber burch eine Wiberklage entstandenen Gebühren im Sinne der 88 89, 94 8. 1 GRG., RG. (BBS.) 57, 301. Es ift unzuläffig, die Roften im Urteil ju ichelben, je nachdem fie fich auf die Rlage ober auf die Bidertlage begieben. 98B. 97, 108, 13, 6961. In einem gemäß § 301 3BD. über die Rlage allein erlaffenen Teilurteil ist eine Enticheidung über die Roften (unter Borbehalt einer Entscheidung der Koften über die Biderklage) nicht zu treffen. 3B. 97, 1065. Die Roften einer blog angefundigten, nicht in der mundlichen Berhandlung gemäß § 281 erhobenen Bidertlage find nicht Bestandteil des Prozefftoffe und gehören nicht gu ben Roften bes Rechtsftreits. Gie fallen baber nicht ohne weiteres ber Partei gur Last, die in die Prozestosten verurteilt worden ift. Gr. 48, 1236, (39. 99, 33911).

2 Die Wiberflage wird gemäß § 281 burch Berlesen des Wiberflagantrages in ber munblichen Berhandlung erhoben; ein weiteres munbliches Berhandeln über bie Wiberklage ift zu ber Annahme, bag eine Wiberklage erhoben ift, nicht erforberlich. 398. 02, 6314. — Die Wiberliage fann auch erhoben werben, wenn ber Rläger nicht erfcienen ift. RG. 28, 408. — Rach Burudnahme ber Rlage ift fie nicht mehr gulaffig. RG. 84, 366. Ift fie aber erhoben, fo ift eine fpatere Burudnahme ober fonftige Erledigung ber Rlage auf ihre Bulaffigfeit ohne Ginfluß. 39B. 02, 1827, 17, 29510, D&G. 19, 182. Dies gilt auch bann, wenn bie Rlage wegen örtlicher Unguftänbigfeit bes Gerichts abgewiesen wirb Dag bie Rlage bei einem örtlich juftanbigen Gericht erhoben worben, ift nicht Borausfetung fur ben Gerichtsftand ber Wiberklage bei bem Gericht ber Rlagerhebung. D&G. 19, 132. Ueberhaupt erforbert die prozeffuale Bulaffigfeit ber Biderlage nicht, bag famtliche Brogeftvorausfehungen für bie Rlage gegeben finb. 3. B. ift, auch wenn ber Rläger prozegunfähig ift, eine Bibertlage zuläffig, ba immerhin eine Rage anhängig ist. Allerdings ist fie wegen ber Prozefiunfähigteit bes Wiberbeklagten unwirksam. Sie fann aber wirksam werben, wenn ein bem Rlager bestellter Bertreter ober ber Rlager felbft nach erlangter Prozeffabigfeit bie Brozefführung genehmigt. 3B. 17, 29519.

3 § 278. — Das Verteidigungsmittel ning nicht blog tatfäthlich in der gehörigen prozessualen Form vorgebracht, sondern auch materiell (nach blirgerlichem Recht) gegenüber der Klage zulässig sein. RG. 23, 396, FB. 88, 3051, 94, 42632, (97, 2283), Gr. 42, 1187,
W. 15, 304. Ist 3. B. eine Gegensorberung unzulässigerweise zur Aufrechnung gestellt
worden, so ist auch eine die Gegensorberung betressende Bidertlage unzulässig. FB.
94, 42632, (97, 2283), Gr. 42, 1187. Ebenso ist bei Unzulässigsteit eines wegen einer
Gegensorberung gestend gemachten Zurückehaltungsrechts eine die Feststellung der
Gegensorberung und des Zurückehaltungsrechts betressende widertlage unzulässig.
W. 08, 550. Ist dagegen die gestend gemachte Gegensorberung eine solche, daß im
Falle ihres Bestehens die Aufrechnung damit zulässig ist (§ 387 BCB.: gleichartlge
Leistung, Fälligkeit), so ist die auf diese Gegensorberung zugleich gestützte Widertlage
selbst dann zulässig, wenn die Gegensorberung sing in dis in Wirtlichseit nicht bestehend
erweist; denn aus § 33 ist nicht zu entnehmen, daß ein Berteidigungsmittel auch

dann nicht als ein "gegen den Klaganspruch vorgebrachtes" Berteidigungsmittel zu gelten hat, wenn es nach der Sachlage tatsächlich unbegründet ist. W. 15, 304. — Bgl. über Bestehen eines Zusammenhangs, wenn Bellagter gegenüber der Mietslage Miteigentum behauptet und nach Zwangsverseigerung des Grundstücks widerklagend Wiederverschflung des Miteigentums verlangt, JW. 03, 464. — Alls vorgebracht ist das Berteidigungsmittel schon dann anzusehen, wenn der Kläger selbst einen Gegensanspruch bereits in der Klage in Abzug gebracht hat. JW. 98, 2864.

- 4 Gin "rechtlicher" Bufammenhang muß bestehen. RG. 11, 423, NB. 97, 228. 99, 768, 00, 389, Gr. 58, 476, (W. 13, 454). Dagu genügt aber, bag Rlage und Wiber: flage in bemfelben Rechtsverhaltnis ihre tatfachliche Begründung finben. RG. 25, 897. Much wenn es fich um vericiebene Borgange handelt. 39B. 95, 223. Es muffen jeboch die Unfpruche ber Rlage und ber Widerflage entweber Ausfluffe besfelben Rechts. verhältniffes fein, ober fich gegenseitig bedingen. 328. 97, 228, 99, 7684, Gr. 42, 1187, 58, 477, (W. 13, 454), D&G. 19, 59. Der Umftand allein, bag bei beiben Rlagen bie nämligen Rechtefage (3. B. bes Rachbarrechts) zur Unwendung fommen, genügt nicht. 33. 99, 768. Bgl. über die Möglichkeit rechtlichen Zusammenhanges, wenn beibe Rlagen auf bas Gefet über unlauteren Wettbewerb geftütt find, 39B. 07, 3170. Richt ift ein rechtlicher Busammenhang J. B. gegeben: wenn bie Ehefrau auf Freigabe von Bfanbftuden flagt, mahrend ber Biderflager ihre Berurteilung auf Grund Burgicaft für ihren Shemann verlangt, DLG. 19, 59; bet gegenseitigen Kausverträgen iber verschiedenartige Gegenstände, DLG. 19, 59; wenn die Klage auf Erhöhung der Entschäugungssumme nach § 30 Br. EnteignG. gerichtet, die Widerklage auf Rückahlung ber im Berwaltungswege festgesetten Entichabigung barauf geftütt ift, daß ber Ent eignete gur unentgeltlichen Abtretung bes enteigneten Grunbstude verpflichtet gemefen fei, Gr. 58, 475, (W. 13, 454).
- 5 § 38 regelt nicht bloß den Gerichtsstand, sondern auch allgemein die Boraussiezungen der Widerstage. JW. 97, 2288, 99, 7685, Gr. 42, 1187, 48, 386. Ersordernis sür ihre Zulässigleit ist zunächst Anhängigleit einer Klage. Bgl. hierüber Anm. 2. Fehlt der rechtliche Zusammenhang (f. Alnn. 3, 4), so ist das Gericht der Klage für die Widerstage unzusändig und diese zugleich unzulässig. Gr. 48, 386, W. 08, 550, DCG. 5, 19 (anders 5, 71). Zedoch wird ersterer Mangel, soweit nicht § 40 (aussichtließlicher Gerichtsstand) entgegensteht, durch Bereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 88, 39, insdesondere durch Einlassung auf die Widerstage ohne Geltendmachung der Unzuständigkeit, geheilt, RG. 46, 424, JW. 02, 891, 06, 56121, Gr. 48, 386, W. 08, 662, 11, 99, OCG. 23, 85, 33, 148, auch JW. 99, 8132, und letzterer Mangel gemäß § 295 dadurch, daß er nicht rechtzeitig gerügt wird, Gr. 48, 386, JW. 06, 56121, W. 08, 662, 11, 99, OCG. 33, 148. Ueber die Frage der Zulässigteit der petttorischen Widerstage gegenüber der Bestelage nach früherem und heutlgem Recht s. Ann. 5 § 260.
- 6 § 40 Abs. 2, Anm. 1 zu § 12 BPD.; § 70 Abs. 2 GBG. (ausschließliche Gerichtsstände). Ist die Zuständigkeit eines Sondergerichts nur für Klagen gegen bestimmte Personen gegeben (3. B. in Preußen die Zuständigkeit des Geheimen Justizerats nach Art. III Pr. Gel. v. 26./4. 51 [GS. 181]), so kann, da in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von dem Falle des Schiedsvertrages abgesehen, die Entscheidung dem ordentlichen Gerichte nicht durch eine Privatvereinbarung entzogen werden kann, eine Widerstage vor dem Sondergerichte nicht erhoben werden. RG. 66, 282.

12. bes Sauptprozeffes.

- 34. Für Klagen der Prozesbevollmächtigten,1 der Beistände,2 der Zustellungsbevollmächtigten3 und der Gerichtsvollzieher4 wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.6
- 1 §§ 78, 79. Auch ber auswärtige Korrespondenzmandatar, ber nicht Prozesbevollmächtigter ift, kann bei dem Gericht des Hauptprozesses wegen seiner Gebühren und Auslagen Klage erheben. RG. 58, 110.
 - **2** § 90. **3** § 174. **4** §§ 166, 753.
 - 5 Das Gericht, bas in erfter Inftang entschieden hat. Begr. 68, Re. 29, 414.

6 Auch für Rlagen gegen ben Bürgen ber Prozespartei. D&G. 7, 273, f. jeboch 5, 88. Die Zuständigkeit nach § 34 ist überhaupt nicht auf Rlagen gegen die Partei beschränkt, sondern auch für Rlagen gegen andere Austraggeber gegeben. D&G. 27, 71.

III. Dehrheit der Gerichteftanbe.

- 35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Rläger die Wahl.1
- 1 Durch Klagerhebung bei einem Gericht wird das Wahlrecht erschöpft, es sei benn, daß die Klage dennächst zurückgenommen wird (§ 271 Abs. 3). Dies gilt auch bann, wenn in einem Schiedsgerichtsvertrage dem einen Teil sur seine Klagen das Wahlrecht zwischen Schiedsgericht und Staatsgericht eingeräumt ist, während für Klagen bes andern Teils ausschließlich das Schiedsgericht zusländig sein soll. NG. 88, 181.

IV. Beftimmung durch bas höhere Gericht.

- 36. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gerichi:1
 - 1. wenn das an fich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an ber Ausübung des Richteramts rechtlich ober tatsächlich verhindert ist: 2
 - 2. wenn es mit Rudficht auf die Grenzen verschiebener Gerichtsbezirke ungewiß ift, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig fei;
 - 3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren alls gemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist; 5a
 - 4. wenn die Rlage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden foll und die Sache in den Begirfen verschiedener Gerichte belegen ift:6
 - 5. wenn in einem Rechtsftreite verschiedene Gerichte fich rechtsfraftig für auftanbig erklart haben;
 - 6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsftreit guftandig ist, sich rechtsträftig für unzuständig erklärt haben.
- 1 In den Fällen Ar. 2—6 burch das gemeinschaftliche höhere Gericht. Begr. 65. Bgl. jedoch hinsichtlich des Reichsgerichts Art. V KGes. v. 22./5. 10 (oben AII). In dem Falle des § 9 CG. (Zugehörigkeit der Gerichte zu mehreren Bundesstaaten) durch das Reichsgericht. Die Ar. 1—4 beziehen sich nur auf die örtliche, die Ar. 5 und 6 auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Eine bei Zustellung der Klage vorhandene Unzuftändigkeit des Gerichts wird durch eine vor der ersten mündlichen Berhandlung gemäß § 86 erfolgende Bestimmung der Zuständigkeit geheilt. RG. 52, 138, FW. 05, 14831. Unansechtbarkeit des Bestimmungsbeschusses § 37 Abs. 2. Gebühren: des Gerichts (frei) § 47 Ar. 3 GKG.; des Anwalts (3/10) § 23 Ar. 1, vgl. jedoch auch § 29 Ar. 6 GO. f. KA. (durch Hauptgebühren mitabgegolten).
- Aechtlich verhindert: §§ 41, 42, 45 (wenn die zuständigen Richter von der Ausübung des Richterantes ausgeschlossen sind oder abgelehnt werden); tatjäcklich: § 245 (Kricg oder sonftige hindernde Ereignisse). Das Gericht ist, wenn es sich um ein Kollegialgericht handelt, erst dann verhindert, wenn eine Kannner oder ein Senat uns den Mitgliedern oder deren Stellvertretern nicht mehr gedildet werden kann. Bgl. Anm. 8 § 45. Preußen: Bei tatsächlicher Berhinderung des nur mit einem Amtsrichter besetzen Amisgerichts Bertretung durch den benachbarten Richter. § 24 U.S. 3. BBG. v. 24./4. 78 (U.S. 280) in d. Half. d. Art. 180 Pr. FGG. v. 21./9. 99 (U.S. 249). Soll jedoch ein solches Amtsgericht um Bernehmung des Amtsrichters als Zeugen ersucht werden, so liegt nicht ein Fall der tatsächlichen, sondern der exchisichen Berhinderung vor und muß daher die Bestellung des zuständigen Gerichts gemäß § 86 ersolgen. RG. 44, 394.
- * §§ 59, 60. Auch Saupticulbner und Burge find im Sinne ber Rr. 3 Streitgenoffen. RG. 8, 366. § 36 Rr. 3 ift entiprechend anzuwenden, wenn gegen ben Fistus aus mehreren Rlagegründen Rlage erhoben werden foll und gegenitber ben

einzelnen Klagegründen verschiedene Behörden zur Bertretung des Fistus berufen find. W. 12. 257.

- 4 §§ 12—19. Auch wenn die Klage gegen die Streitgenoffen ausschlichlich im allgemeinen Gerichtsstande eines jeden zu erheben ist, wie in den Fällen der §§ 797 Abs. 5, 802 (Klage auf Erteilung der Bollstreckungsklausel auf Grund einer vollstreckaren Urfunde), ist doch die Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichts zulässig, RG. 36, 347, ebenso, wenn mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Schuldner eine negative Feststellungsklage zur Abwehr der gegen sie aus einer vollstreckaren Urfunde herzuleitenden Ansprüche erheben wollen, RG. 45, 391. Nicht aber, wenn die Widerspruchsklage gemäß § 771 gegen mehrere eine Sache ihres Schuldners pfändende Cläubiger erhoben, da hier ein besonderer ausschließlicher Gerichtsstand (des § 771) begründet ist. RG. 81, 381.
- 5 Auch für den Erlag bes Zahlungsbefehls. RG. 39, 425, (328. 97, 5412) (f. ba: gegen RG. 27, 404). - Richt auch: wenn bie Rlage gegen einzelne Streitgenoffen bereits anhängig ift, DLG. 15, 65: wenn es fich nach bereits erfolgter Berurteilung nur um Afte ber Zwangsvollftredung gegen mehrere Berfonen (3. B. Bfanbung einer mehreren Bersonen gemeinschaftlich zustehenden Forberung) handelt, AG. 44, 418, DEG. 15, 9. Nicht zu berudsichtigen ist für die Bestimmung des zuständigen Gerichts hinfichtlich bes Erlaffes einer einstweiligen Berfügung, daß die Streitsache gegen einige der Gegner bereits bei einem Schiedsgericht anhängig, ba diefes gum Erlaffe einftweiliger Berfügungen nicht befugt ift. DLG. 19, 61. - Wird nach der Bestimmung eine Rlage anderen Charafters erhoben, jo gilt fur biefe bie Bestimmung nicht. W. 17, 123, DEG. 15, es. Reboch ift es für die Frane ber Ibentität ber Streitfalle, ba es nach § 36 Rr. 3 nur darauf ankommt, zu bestimmen, wo unter ben dort angegebenen Boraussehungen Rlage gegen mehrere Bersonen als Betlagte erhoben werden foll, bedeutungelog, wer Rlager ift und ob bie Rlagepartei aus einer ober mehreren Berfonen besteht, und behalt baber ber ein Gericht bestimmende Beichluß auch bann für die erhobene Rlage feine Wirlung, wenn der Antragfteller nicht allein als Rläger auftritt, jondern mit ihm in Rechtsgemeinschaft stehende Bersonen zugleich auch die Rlage erhoben haben. W. 17, 123, (328. 17, 60213). Die Wirtfamteit des Beichluffes wird auch daburch nicht berührt, daß statt auf Zahlung, demnächst auf Fesistellung bes klägerischen Anspruche und zu einem geringeren als bem im Beschluß angegebenen Betrage W. 17, 123, (393. 17, 60213). geflagt wirb.
- 5. Ift d. B. für die zu erhebende Klage der dingliche Gerichtsstand nach §§ 24, 26 gegenüber sämtlichen als Streitgenossen zu verklagenden Personen gegeben, so ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts zur Erhebung der Klage im allgemeinen Gerichtsstande nach § 36 Kr. 3 ausgeschlossen. W. 14, 31. Dies gilt auch dann, wenn zwar durch landesherrliche B. s. sür die betreffenden Personen sämtliche in den Reichsgesetzen geordneten besonderen Gerichtsstände mit Einschluß des dinglichen Gerichtsstandes ausgeschlossen ist (3. B. privilegierter Gerichtsstand für Landesherren usw. in Schaumburg-Lippe nach § 5 EG. 3. JPD.), aber nach den Borschriften der JPD. der dingliche Gerichtsstand außerhalb des Landes begründet ist. W. 14, 31, vgl. Anm. 4 § 5 EG.
- 6 Es muß sich um eine einzelne unbewegliche Sache ober einen durch ein besonderes rechtliches Band zu einer Einheit verdundenen Kompleg von Immobilien (3. B. ein Fideitommis) handeln. MG. 25, 295, 86, 279, 91, 42, W. 14, 31, auch Gr. 45, 1087 (JB. 01, 383). Bei Grundfiden, die aus mehreren Parzellen bestehen, wird die zur Anwendung des § 36 Nr. 4 ersorderliche Einheitlichteit daburch hergestellt, daß sie auf einem Grundbuchlatt in einem und demselben Grundbuch einhettlich eingetragen sind. Das "Belegenseln" in einem Gerichtsbezirke bestimmt sich also dei einem Grundstäde nicht danach, daß es in einem zu diesem Bezirke gehörigen Grundbuch eingetragen ist. Daher greift § 36 Nr. 4 Plas, wenn die durch Eintragung auf ein Grundbuch blatt zu einem Grundstüd vereinigten mehreren Parzellen in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind. RG. 86, 279. Dasselbe gilt, wenn eine auf einem Grundbuch blatt eingetragene selbständige Gerechtigkeit mit Immobiliarqualität (vgl. § 24 Unm. 7a) sich über die Grenzen des Gerichtsbezirks hinaus, innerhalb bessen das betressende Grundbuchamt belegen ist, auf verschießeinte Gerichtsbezirke erstredt. RG. 86, 279. Rcht unäßgebend für den dinglichen Gerichtsband (§§ 24—26) ist der Ort, an dem die Eingrisse.

bie den Anlaß zur Klage gegeben haben, statthatten. Deshalb ist es auch unerheblich, baß die Eingriffe nur denjenigen Teil der einheitlichen unbeweglichen Sache betrossen haben, der in einem der mehreren Gerichtsbezirke liegt, denen die ganze Sache ihrer Lage nach angehört. Bei dem Gericht dieses Teils ist der dingliche Gerichtsstand nicht begründet. Daher sindet auch in einem solchen Falle § 36 Ar. 4 Anwendung. AG. 86, 280. — Zulässig ist auch die Bestimmung des zuständigen Gerichts für das Bersahren zum Zwecke der Krastloserklärung eines Hypothetenbries (§ 1005 Abs. 2), wenn die für die Hypothet verpfändeten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind. AG. 45, 388 (1. jedoch DEG. 2, 425: Gesanthypothet). Dagegen nicht, wenn die dingliche Klage aus einer Gesanthypothet gegen den Eigentümer der mehreren verpfändeten Grundstücke erhoben wird. Gr. 45, 1087, (3W. 01, 383), auch NG. 91, 42.

7 Rr. 6 findet auch in der Zwangsvollstredung Anwendung, wenn die Mitwirtung eines Gerichts zur Bornahme der Zwangsvollstredung notwendig ist und sich versichtedene Gerichte für unzuständig erklärt haben. RG. 54, 206. Ferner im Beschwerderversahren. DLG. 13, 178.

37. Die Entscheidung über das Gesuch' um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Berhandlung erfolgen.

Eine Ansechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.3

1 Rein Unwaltszwang: § 78 216f. 2.

2 In diesem Falle wird sie den Parteien von Ants wegen zugestellt. § 329 Abs. 8. — Gebühren: des Gerichts: § 47 Nr. 3 GKG. (frei), des Anwalts: § 23 Nr. 1 GD. (³/₁₀), jedoch § 29 Nr. 6 (burch Instanzgebühren mitabgegolten).

3 Das als zuständig bestimmte Gericht ist zur Rachprüsung des bestimmenden Beschlusses auf seine Rechtmäßigkeit nicht besugt. RG. 86, 404, W. 17, 123. Auch dann nicht, wenn das die Bestimmung tressende höhere Gericht rechtlich gesehlt haben sollte, indem es die Anwendbarkeit einer der Zissen 1—6 des § 36 zu Unrecht angenommen hat. JB. 05, 1489, auch RG. 86, 405. Auch im Prozes nicht nachzuprüsen. DCG. 15, 66. So kann im Falle des § 36 Nr. 3, wenn sich im Nechtsstreit heraussiellt, daß tatssächlich keiner der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand (vermöge ihres wirklichen Bohnsiges) dei dem von dem übergeordneten Gericht als zuständig bestimmten Gericht hat, diese Gericht sich deswegen nicht (aus Einrede der Beklagten) für unzuständig erklären. RG. 86, 404. A. M. D. D. 25, 60, 29, 23, 31, 13. — Gegen Zurüskweijung Beschwerde nach Maßgabe des § 567.

Dritter Titel.

Pereinbarung über die Buständigkeit der Gerichte.

- 38. Ein an sich unzuständiges! Gericht erster Instanz wird durch ausbrudliches oder stillschweigende Bereinbarung3 der Parteien zuständig.4
 - 1 Sachlich ober örtlich. RG. 93, 314. Bgl. § 23 GBG.
- 2 In ober vor dem Rechtsstreit (3. B. durch Statut einer Gesellschaft) ersolgte. IB. 90, 68, 05, 72314. Bgl. DLG. 37, 86 (Fall der Geltung einer Gerichtsstandse vereindarung troß gleichzeitiger Schiedsgerichtsklausel). Durch die Bereindarung wird eine Bermutung für die Ausschließlichkeit des vereindarung nicht entgegensteht, daneben auch ein anderer Gerichtsstand begründet sein. JB. 99, 1382, 03, 452, 12, 7925, auch 95, 16614, 03, 465, 05, 72314, 17, 86914, DCG. 7, 274, 15, 66, 17, 90, 27, 72. Indefendere bleibt der gesehlich augemeine Gerichtsstand des Wohnsiges in der Regel auch dann noch begründet, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts vereindaren, Gr. 50, 120, JW. 12, 7925, in welchem Falle der Kläger gemäß § 85 unter beiden Gerichten die Wahl hat, Gr. 50, 120. Das gesehlich zuständige Gericht wird erst dadurch unzuständig, daß die Parteien die vereindarte Gerichts genügt aber nicht, daß die Parteien die Unzuständigkeit als eine ausschließlich gewollt haben. Gr. 50, 120, JW. 12, 7926. Hierdusgenungt aber nicht, daß die Varteien die Unzuständigkeit bes gesehlich zuständigen

Gerichts gewollt haben, sondern sie müssen vereinbart haben, daß ein bestimmtes anderes Gericht unter Ausschluß jenes zuständig sein solle. Gr. 50, 120, J.B. 12, 7922. Auch ist die Bereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes als Ausnahme zu betrachten, so daß besondere Anhaltspunste dasür gegeben sein müssen. JB. 08, 8822, (W. 08, 663). Jedoch sind bei der Prüsung nach dieser Richtung im Falle einer urkundlichen Bereinbarung auch aus der Urkunde nicht ersichtliche Umstände, insbesondere der Iwed der Abrede, zu berücksichten. JB. 11, 4920, (W. 11, 50). Die ausschließliche Zuständigseit ist z. B. als vereinbart anzusehen, wenn die Parteien erklären, daß sie die Urteile des Gerichts, denen sie sich unterwersen, "als endgültig und bindend" anersennen. DLG. 37, 87. — Ueber Wirksmelt der Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstandes in einem Wechsel s. IV. 393. 08, 465, DLG. 18, 81.

- Bie Buftanbigfeit ift im Falle bes Richterscheinens bes Betlagten von Amts wegen au prufen; eine fillichweigenbe Bereinbarung bes Gerichtsftanbes ift aus bem Ausbleiben nicht gu folgern. RG. 1, 438, 2, 409. - Ueber Bereinbarung bes Gerichts. ftanbes bes Erfüllungsortes, inebefonbere barüber, bag aus einseitigen Bermerten auf Fatturen u. bgl. eine folche Bereinbarung nicht zu entnehmen ift, f. Unm. 4 § 29. Auch wenn in solchen nach Abschluß bes Geschäftes einseitig exflärten Bermerten neben bem Erfüllungsort noch das anzurusende Gericht bestimmt ist, solgt daraus eine Bereinbarung ber Bustandigfeit biefes Berichts nicht. RG. 65, 331. Ueber Bereinbarung ber Buftanbigfeit eines ausländifden Gerichte f. Unm. 2 § 828, DBG. 6, 384, 9, 51. - Eine Bereinbarung zwifchen Gläubiger und Schuldner gilt nicht auch für ben Burgen, DBG. 1, 239; wohl aber für ben Beffionar, DBG. 17, 97. - Gine Bertragsbestimmung, wonach die Bertragschließenben fich wegen aller Streitigkeiten aus bem Bertrage ber Buftanbigfeit eines beftimmten ftaatligen Gerichts unterwerfen, iss, auch wenn ber Bertrag sistenwidrig ist, weder für sich allein, noch nach § 139 BGB. (wegen Berssoßes gegen die guten Sitten, § 138 Abs. 1 BGB.) nichtig. RG. 87, 7. — Eine Bereinbarung ist, wie siberhaupt eine rein prozessuale Willensertlarung, nicht wegen Frrtums anfechtbar. W. 14, 2. - Sie tann auch noch im Baufe bes Rechtsftreits getroffen werben, ohne baft ihrer Wirkfamfeit § 263 Abf. 2 Mr. 2 entgegenfteht. W. 14, 2.
- 4 Wird gegenüber einer vor einem (örtlich ober sachlich) unzuständigen Amtsgericht erhobenen Klage der Einwand der Unzukändigkeit erhoben, so kann ihm der Rläger dadurch begegnen, daß er genüß § 505 die Verweifung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht beantragt und herbeisührt (NG. 93, 314, 94, 136). Bgl. auch 22 EntlBD. v. 9./9. 15 (RGBI. 562). Die Kammer für Handelssachen kann von Amts wegen die Verweisung an die Joilkammer authgrechen, die Zivilkammer entegeen dem Antrage beider Teile die Verweisung an die Kammer für Handelssachen ablehnen, wenn der Rechtsstreit nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört. §§ 103 Abs. 2, 104 Abs. 4, 105 Abs. 2 GBG. Mit der Vereinbarung der Zuständigkeit ist der beklagten Partei die Möglichseit entzogen, ein Bedenken wegen Unzuständigkeit nach irgendeiner Richtung hin, z. B. zum Nachweise der Vereinung des Klagerechts wegen Richtinnehaltung einer Ausschlüßsrift für die Erhebung der Klage, mit Erfolg geltend zu machen. RG. 94, 136, Ann. 4 § 39.
- 39. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, 1 ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, 2 zur Hauptsache mündlich verhandelts hat. 4
- 1 Ober der Widerbeklagte. Anm. 5 § 88.
 2 § 274 Nr. 1. Wird die Einrebe nicht vor Berhandlung bes Beklagten zur hauptsache (§ 274 Abs. 1) geltend gemacht, so gilt das angerusene Gericht als zuständig. Gr. 44, 1183, (JW. 00, 124). In dieser hinscht stellt § 39 eine unwiderlegliche Bermutung einer stillschweigenden Bereinbarung auf, die nach § 38 mit derselben Wirtung wie eine ausdrückliche Bereinbarung die Zuständigkeit des Gerichts begründet. RG. 86, 231. hinsichtlich der Zuständigkeit sie Widerklage vgl. Anm. 5, 6 § 33.
- Beginn ber Berhandlung jur hauptfache: Anm. 1 § 274. Richt, wenn ber Bellagte nur über prozeschindernbe Ginreben (§ 274) verhandelt hat. 3B. 99, 813. Auf ben

Willen ber Parteien, die Bustandigfeit zu vereinbaren, tommt es nicht an. Es ist überbanpt jebe Brufung ausgefchloffen, ob ber Bille jur Bereinbarung wirflich porhanben war oder wegen Arrtums über die Buftandigkeit gefehlt hat. RG. 86, 231, Gr. 44, 1183, (AB. 00, 120). Daber gilt ein tatfächliches Berhanbeln gur hauptfache auch bann als eine stillschweigenbe Bereinbarung: wenn der Betlagte glaubhaft macht, daß er nach Lage ber Umftande ohne fein Berichulben nicht imftande gewefen fei, Die Unguftanbigfeite: einrebe por ber Berhandlung jur Sauptjache geltend ju machen (3. B. im Salle bes 8 603 Abs. 2, daß er von der Tatsache, daß an den in der Klageschrift als mitbeklagt aufgeführten anderen Bechfelverpflichteten, durch beffen Mitvertlagung erft bie Auftanbigleit bes betreffenden Gerichts begründet worben ware, die Rlage nicht aus geftellt worden fei, nicht fruber Renntnis erlangt habe), für die Anwendbarteit bes § 274 Abf. 3 ift im Falle des § 39 fein Raum, RG. 86, 231; wenn aus Rechtsirrtum angenommen ift, daß die junachft vorgebrachte Ginrede fich als eine prozeghindernbe barfielle (fo a. B. wenn Beflagter fich wegen ber Qualitatsbifferengen bezuglich ber getauften Bare junachst auf eine Arbitrageflaufel berufen und bann bie Einrebe ber örtlichen Unzuftandigfeit des Gerichts erhoben bat). Gr. 44, 1183, (393. 00, 120), auch RG. 46, 427.

- 4 Nicht im Falle der Bersäumnis. Ann. 8 § 38. Bei sachlicher Unzusständigkeit des Amtsgerichts: § 504 Abs. 2 (Beklagter ist vor der Berhandlung zur Hauptsache darauf aufmerksam zu machen.) Ueber stillschweigende Bereindarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts s. Ann. 2 § 328. Sine Ausschlußfrist für eine Klage (z. B. bei einem Streite über die Höhe der Ertschäugung gemäß § 13 pr. Wasserschlußfrißes. v. 1./4. 05) gilt im Falle der rechtzeitigen Erhebung der Klage auch dann als gewahrt, wenn diese zwar dei einem örklich unzuständigen Gericht erhoben ist, aber in der, sei es auch erst nach Ablauf der Frist, erfosten mündlichen Berschaldung die örtliche Zuständigeit des Gerichts nunmehr durch stillschweigende Bereindarung (§§ 38, 39) begründet worden ist. NG. 94, 135, vgl. auch NG. 93, 312.
- 40. Die Bereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn fie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Bereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als versmögensrechtliche² Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließelicher Gerichtstand³ bearündet ist.⁴

- 1 Bgl. DLG. 7, 274 (ber "ganze zukünstige Geschäftsversehr" ist kein bestimmtes Rechtsverhältnis), 33, 25 (Bereinbarung des Erfüllungsorts "für gerichtliche Entsichelbungen"). Die in einem Bertrage exfolgte Vereinbarung gilt nicht für die Klagen, die mit dem Bertrage nicht in Berbindung stehen, auch wenn Beslagter den Bertrag in der Hauptsache zu seiner Berteidigung heranzieht. J.B. 00, 3402, s. jedoch DLG. 8, 432, 461. Die Unwirksamseit muß von Amts wegen berücksigt werden. INB. 01, 2815.
 - 2 Richt vermögensrechtliche Aufprüche: Unm. 3 § 20, Unm. 1 § 546.
- * Ausschliegliche Gerichtsstände: Anm. 1 § 12 3BD.; § 70 Abs. 2 GBG. Darsüber, daß die in den Gesesen geregelte Zuftändigkeit der Rheinschsschafts und Elbzollgerichte keine ausschliegliche ist und daher für die betreffenden Streitigkeiten auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß §§ 38, 39 vereindart werden kann, vgl. Anm. 2, 3 § 14 GBG. Jedoch ist nach § 528 Abs. 1 in der Berusungsinstanz, wenn der Bellagte in erster Inftanz zur hauptsache verhandelt hat, die Einrede der Unzukändigkeit auch bei ausschließlichem Gerichtsstande unzulässig, außer bei Nachweis der unverschulbeten Unmöglichseit früherer Geltendmachung. Dasselbe gilt nach § 566 in der Nebisonsinstanz. Anm. 4 § 528.
- 4 Wird die Buftanbigkeit auf Bereinbarung geftlitt, so ist zu prufen, ob sie rechtsbeständig ift, insbesondere nicht bem Abs. 2 entgegensteht. RG. 1, 439. Ueber Buläffigkeit ber Bereinbarung eines Gerichtsftandes für die im § 28 Rr. 2 GBG. aufgeführten Streitigkeiten s. dort Anm. 8.

Bierter Titel.

Ausschliefung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Bgl. §§ 22—32 StPD.; §§ 122, 123 MilitärgerOrdn. v. 1./12. 98 (RGBl. 1214); §§ 6, 170, 194 RFGG.; § 81 GBD.; §§ 26, 29 GewerbegerGes. in d. Fass. v. 29./9. 01 (RGBl. 353); § 16 KausmannøgerGes. v. 6./7. 04 (RGBl. 266).

- Musichliegung.
- 41. Ein Richter ift von der Ausübung des Richteramts frast Gesetzes ausgeschloffen:2
 - 1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Anschung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regrespflichtigen steht;³
 - 2. in Sachen seiner Chefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - 4. in Sachen, in welchen er als Prozekbevollmächtigter ober Beistand einer Partei bestellt⁴ oder als gesehlicher Bertreter einer Partei aufzutreten⁵ berechtigt ist ober gewesen ist;
 - 5. in Sachen, in welchen er als Zeuge ober Sachverständiger vernommen ist;8
 - 6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz? oder im schiedsrichterlichen Bersahren⁸ bei der Erlassung der angesochtenen Entscheidung⁹ mitgewirkt hat, sosern cs sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters¹⁰ handelt.

1 Auch Handelsrichter: § 116 GBG. — Bgl. bezüglich ber Ausschließung: ber Gerichtsschreiber § 49 BBD.; der Gerichtsvollzieher § 156 GBG.; der Dolmetscher § 193 GBG.; ber Sachverständigen § 406 BBD.; ber Schiedsrichter § 1032 BBD.

- 2 § 41 beschäftigt sich nur mit den sog, relativen Hinderungsgründen, also mit benen, die aus den Beziehungen des Richters zu einer der Parteien oder sonst dem kontreten Rechtsstreit sich ergeben. Absolute hinderungsgründe, d. i. solche, die seinkreten, in welcher Sache es auch sein under Geisteltrankseit, Jehlen der Richterqualität, sind, weil dei ihrem Borliegen die Ausschliebung des Richters von jeder Amtstätigleit selbstverftändlich sist, im Gesehe nicht zum besonderen Ausdruck gebracht. RG. 44, 394. Die von einem ausgeschlossenen Richter vorgenommenen richterlichen Handlungen sind unwirksam. Bgl. § 561 Nr. 2 (Arvisionsgrund), § 579 Nr. 2 (Grund zur Richtsstätlage).
- * Bgl. BGB. §§ 421 (Gefamtschuldner), 428 (Gefamtglänbiger), 769 (Mitbürgen), 775 (Hauptschuldner gegenüber Bürgen), HBB. § 128 (offene Handelsgefellschafter). Unmittelbare persönliche Berechtigung oder Berpssichtung muß vorsliegen (z. B. nicht, wenn der Richter Mitglied des klagenden oder beklagten Bereins ist.). NG. 7, 312. Partei im Sinne der Kr. 1 auch der Redenintervenient (§§ 66, 74) sowie der in den §§ 75, 76, 77 genannte Dritte.

 4 §§ 78, 79, 90. In derselben Sache; nicht, wenn in einer früheren. JB. 82, 76.

6 RG. 12,180, 17,173 (bloke Auskunft, nur vorgeschlagen). Bew. Beschl. auf eigene Bernehmung zuläffig. RG. 44, 394.

7 Richt, wenn in einem Borprozes zwischen benselben Parteien. JB. 01, 799*. Auch nicht, wenn nach Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht und Berweisung an einen anderen Senat gemäß § 565 Abs. 1 Sah 2 ein Richter mitwirtt, der Mitglied des früher erkennenden Senats war. RG. 53, 4, vgl. auch Anm. 2 § 42.

8 §§ 1040—1042. Betrifft nicht Schieberichter in einem neuen Berfahren. DBG. 18, 248.

9 Richt, wenn er lediglich bei der Urteilsverfündung als Beisiger zugegen gewesen ist, 'AG. 26, 383; auch nicht, wenn Wiedereröffnung der mündlichen Bershandlung (§ 156) beantragt war und auf diesen Antrag nicht eingegangen worden ist, JW. 02, 5432. Ferner nicht, wenn der Richter in der unteren Instanz nur bei einem Beweisbeschluß oder bei Einstellung der Zwangsvollfredung mitgewirkt oder eine Beweishandlung vorgenommen hat. JW. 03, 2891, DVG. 13, 82.

10 Der beauftragte Richter ist Witglied besselben Gerichts, der ersuchte Mitglied eines anderen Gerichts, Begr. 138, und Bwar eines Amtsgerichts (§ 158 GBG.).

— Ihre Entscheidungen unterliegen der Abanderung durch bas Brozehgericht. § 576.

Ablehnung.

42. Ein Richter! kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit² abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Besangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Wistrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht fteht in jedem Falle beiden Barteien3 au.4

- 1 Auch Handelsrichter: § 116 GBG. Ablehnung: des Gerichtsschreibers § 49 BPD.; des Dolmetschres § 193 GBG.; eines Sachverständigen § 406 BPD.; eines Schiedsrichters § 1032 BPD. Rur einzelne Richter können abgelehnt werden, nicht ein ganzes Gericht. RG. 27, 175, Gr. 45, 1089, 48, 388, (JB. 01, 3976, 04, 64%). Unzulässig ist daher z. B. die (wenn auch ernst gemeinte und nicht bloß zur Berschlepung vorgebrachte, vgl. Ann. 3 § 45) Ablehnung: aler Mitglieder eines Landsgerichts, eines Oberlandesgerichts, Gr. 45, 1089, (JB. 01, 3976), W. 13, 66, DEG. 21, 68, oder der ordentlichen Mitglieder einer Kammer, eines Senats und sämtlicher Stellvertreter, Gr. 48, 388, (JB. 04, 64%). Unzulässig ist es auch, daß im voraus ein Richter abgelehnt wird, der sich mit dem Rechtsstreit nicht zu besassen hat. DLG. 21, 69.
- 2 Dies auch bann, wenn ber Grund, 3. B. bas feinbfelige Berhaltnis, burch Schulb ber Bartei felbit berbeigeführt worben ift. 32B. 97, 5313. - Es muffen aber ernstliche Umstände angeführt und glaubhaft gemacht werden (§ 44 Abs. 2), die die Besorgnis der Befangenheit aus in personlichen Beziehungen des Richters zu den Parteien oder ju ber zur Berhandlung stehenden Rechtsfache liegenden Grunden rechtfertigen, W. 18, 146, und es muß ein objektiver Beforgnisgrund vorliegen; die Meinung ber ablehnenden Partei, die Richter seien befangen, ist belanglos, 393. 99, 872, 4834, DLG. 13, 83, 15, 68, 25, 61, 31, 15 (vgl. jedoch JB. 10, 71015; nach §§ 406, 42 genügt zur Ablehnung eines Sachverftandigen subjettives Miftrauen bei ber Partei gegen die Unparteilichkeit bes Sachverständigen). Einen folden Ablehnungsgrund stellt es nicht bar, bag ber abgelehnte Richter an einer früheren, in berfelben ober in einer anderen Rechtssache ergangenen, einen Antrag der ablehnenden Partei ab-weisenden Entscheidung teilgenommen hat. W. 18, 146. Ferner ist der Umstand, daß ein Richter an dem Erlaß eines diefelbe Frage betreffenden Urteils in einem anderen Rechtsfireit teilgenommen hat, felbst dann kein Ablehnungsgrund, wenn feststeht, daß er die Frage bei Abfassung des früheren Urteils in einem dem Ablehnenden nach: teiligen Sinne beantwortet hat. FB. 01, 331, 04, 24121. Ebensowenig der Umstand, baß ber Richter in ber nämlichen Sache bei einer früheren, von bem Revisionsgericht aufgehobenen Enticheibung eines anberen Senats bes Berufungsgerichts mitgewirft hat. RG. 58, 4, pgl. auch Anm. 7 § 41. — Sachliche Mitteilung über eine ben Behauptungen der Partei entgegenstehende Fesiskellung des Gerichts in einer anderen Prozeßsache ber Partei ist tein Ablehnungsgrund. DLG. 2, 293, auch RG. 5, 437. Ebensowenig die (gutgläubige) Berfolgung einer bestimmten Rechtsansicht, auch wenn fie gegen das Geset verstößt und selbst offensichtlich irrig ist. W. 13, 117, (JB. 13, 21123), DBG. 23, 89, 27, 22, 37, 203. Auch nicht die Festsegung einer Ordnungeftrafe wegen

76

Ungebühr. DOG. 33, 26. Wohl aber eine in öffentlicher Situng getane Aeußerung über Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei. DOG. 2, 292. — Bgl. über Wahrnehmung des Interesses einer Partei durch den Richter, wenn dadurch das Interesse der anderen Partei verletzt wird, als Ablehnungsgrund; JB, 16, 62.

8 Auch bem Gegner ber um die Befangenheit beforgten Partei. Ferner bem Nebenintervenienten gemäß § 67. Die Ablehnung seitens einer geiseskranken Partei ist unwirksam. JB. 04, 474.0. — Nur ben Parteien selbst sieht das Ablehnungserecht zu, nicht beren Prozekbevollmächtigten für ihre eigene Person und aus lediglich sie betreffenden Gründen. W. 13, 66, vgl. auch 13, 117.

4 Die nach einem mit Erfolg gestellten Ablehnungsgesuch von dem Richter vor: genommenen handlungen find unwirkfam. Bgl. über Geltendmachung der Ungultigkeit

§§ 589, 551 Nr. 3, 579 Nr. 3.

- 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Besangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten! Abslehnungsgrund geltend zu machen, in eine Berhandlung sich eingelassen oder Anträge² gestellt hat.³
- 1 Ober ihrem Prozesbevollmächtigten. FB. 00, 1291. Es fommt auf die Kenntnis des Ablehnungsgrundes au; ein Kennenmuffen genügt zur Ausschließung der Ablehnung nicht. DDG. 37, 204.
- Der Antrag nuß jedoch den wenigstens stillschweigenden Ausdruck des Bertrauens in die Unbefangenheit des Richters enthalten. Ein gemeinsamer Antrag der Parteien auf Bertagung genügt nicht. RG. 36, 379. If nach dem Ablehnungsgesuch für eine Tätigkeit des Richters in dem Prozesse nach der Prozeslage kein Raum mehr, so ist das Gesuch gegenstandslos, mithin unbegründet. DLG. 23, 89.

Berfahren.

44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ift glaubhaft zu machen;2 zur Dersicherung an Eidesstatt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnise des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über ben Ablehnungsgrund bienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eins gelassen oder Anträge gestellt hat,5 wegen Besorgnis der Besangenheit abgeslehnt, so ist glaubhaft zu machen,6 daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

- 1 Daher auch schriftlich ohne Anwaltszwang: § 78 Abs. 2. Ferner in ber münblichen Berhandlung, vgl. RG. 35, 358. Wegen der Form der Beschwerbe bagegen vgl. Anm. 3 § 46.
 - Früher: "Der Gid ift als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschloffen."
 - 4 Reugnis bebeutet hier bienftliche Neugerung. § 26 StBD., Br. 3. StBD. 1130.

- 5 Bgl. § 43 Anm. 2, 3.
- 6 Auch (anders wie nach Abs. 2) burch Berficherung an Eidesstatt (§ 294).
- 7 Daburch soll vermieben werben, daß Prozekhandlungen vorgenommen werben, die infolge eines für begründet erachteten Ablehnungsgesuchs später nicht berücksichtigt werben dürfen. RG. 43, 402. Bgl. Anm. 1 § 43 (früheres Kennenmüssen übershaupt belanglos).
- 45. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitaliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

- **1 Gebühren:** bes Gerichts (frei, wenn nicht durch Mutwillen veranlaßt, vgl. JW. 04, 6429) § 47 Nr. 4 GKG.; des Anwalts (3/10) § 23 Nr. 1, vgl. jedoch auch § 29 Nr. 6 GO. f. NU. (durch Hauptgebühren mitabgegolten).
 - 2 D. h. die gur Enticheidung berufene Abteilung bes Gerichts. RG. 16, 414.
- *Das ift erst der Fall, wenn die Beschlufsähigkeit auch nicht auf dem durch § 66 GBG. bezeichneten Wege bergestellt werden kann. RG. 16, 416, FB. 88, 4061, 01, 331, 10, 254, (W. 10, 42), RG. 40, 436, vgl. Ann. 2 § 66 GBG. Dagegen ist es nicht zulässig, das Gericht, dem die abgelehnten Richter angehören, durch erst noch dorzumehmende Berusung von hilfsrichtern zu ergänzen. FB. 01, 331. Erglöt sich aus der Sachlage, daß mit der Ablehnung absichtlich Misbrauch getrieben wird, insebesondere daß sie nicht in der Meinung ersolgt, die Ablehnung sei gesellich berechtigt, sondern nur aus Willtür und zur Berichseppung der Sache (3. B. wenn ein ganzes Gericht, oder ein ganzer Senat eines Gerichts lediglich wegen seiner Beteiligung an einer früheren, dem Ablehnungsgesuch underücksicht wegen seiner Beteiligung an diere frühreren, dem Ablehnungsgesuch underücksicht lassen, und auch, trotz der Bestimmungen in §§ 45, 47, in seiner regelmäßigen Zusammensehung entscheben. RG. 44, 402, 92, 230, Gr. 45, 1089, 48, 388, FB. 01, 397e, (04, 64*1), W. 09, 42, 18, 146, vgl. RG. 30, 274 u. Annn. 1 § 42 (Beschwerde: DRG. 11, 49). Dies gilt auch sitt das schebenschliche Berschren im Falle der Ablehnung von Schiedbrichtern.
- 46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Berhandlung erfolgen.

Gegen ben Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird,² findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerdes statt.⁴

- 1 Anm. 2 § 37 (h. stellung ber Entscheidung von Amts wegen). Wegen ber Kosten vgl. Anm. 1 § 45.

 2 Wirkung diese Beschlusses: § 36 Nr. 1, § 551 Nr. 3, § 579 Nr. 3 (Bestimmung eines anderen Gerichts, Mitwirkung eines abgelehnten Richters Revisionsgrund sowie Wieberaufnahmegrund, vgl. Anm. 2 § 41, Anm. 4 § 42).
- 3 § 577. Die Beschwerbe unterliegt bem Anwaltszwange. J.B. 91, 900. Dies jedoch nicht, wenn es sich um Ablehnung eines Amtsrichters handelt. MG. 35, 348, 36, 362. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 572). If sofort ein Urteil ergangen, so ist die Beschwerde als gegenstandslos überhaupt unzuläffig. Unm. 2 § 572, NG. 66, 47, J.B. 95, 5391, DLG. 23, 90. Auch kann darauf, daß ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt habe, der abgelehnt gewesen, und daß die Zurüdweisung des Ablehnungsgesuches unberechtigt sei, nach den §§ 551 Nr. 3 und 579 Nr. 3 weder die Revision, salls sie an sich zulässig wäre, noch die Richtsgesichstlage gestützt werden, da das Ablehnungsgesuch zur Zeit der Entscheidung nicht "für begründet erklärt war". NG. 66, 47, DLG. 23, 90.
- 4 Ift in erster Instanz die Ablehnung für unbegründet erklärt, in zweiter Instanz aber auf Beschwerde ihr ftattgegeben worden, so findet eine weitere Beschwerde nicht statt. RG. 51, 146.

- 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung' des Ablehnungs= gesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.
- 1 Das Ablehnungsgesuch ist erst bann erlebigt, wenn ber über bas Gesuch ergangene Beichluft rechtsträftig geworben ist. IB. 02, 2492.
- 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtsertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweisel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzs ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.1

- 1 Unm. 2 § 37 (Zustellung ber Entscheidung von Amts wegen). Dem Richter steht gegen die Entscheidung, die einen Ablehnungsgrund nicht für gegeben erachtet, keine Beschwerde zu. DLG. 35, 31.
- 49. Die Bestimmungen bieses Titels sinden auf den Gerichtsschreibert entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.
- * § 154 GBG. * § 41 Nr. 1—5, §§ 42—44, 46—48. 3. B. ist ein Referendar von der Mitwirfung als Gerichtsschreiber nach § 41 Nr. 4 ausgeschlossen, wenn er früher als bestellter Bertreter eines prozestbevollmächtigten Anwalts in dem Prozesse tätig gewesen ist. OLG. 23, 159.
- 3 Mitwirtung eines behinderten Gerichtsschreibers ist kein Richtigkeitsgrund gemäß §§ 551, 579. 3. B. zieht sie nicht ohne weiteres die Nichtigkeit einer Entscheidung nach sich, die auf eine von einem solchen Gerichtsschreiber prototollierte Berhandlung ergangen ist. D&G. 23, 180. Sie kann jedoch mittelbar die Anfechtbarkeit der Entscheidung begründen; nämlich, wenn die Wöglichkeit besteht, daß die Entscheidung auf dieser Mitwirkung wenigstens teilweise beruht (3. B. wenn im Sihungsprototoll die tatsächlich ersolgte Berlesung eines Widertlagantrages nicht sessen sicht sessen 191. D&G. 23, 180. Berwandtschaft oder ein sonstitus Vortaltnis zwischen Richter und Gerichtsschreiber ist kein Ausschließungsgrund. Not. 73.

Zweiter Abschnitt. Barteien.

Erfter Titel.

Parteifähigkeit. Prozekfähigkeit.

50 (neu). Parteifähig1 ift, wer rechtsfähig2 ift.

Ein Derein, der nicht rechtsfähig ift, fann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Berein die Stellung eines rechtsfähigen Dereins.

1 Parteisähigkeit ist die Fähigkeit, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein. MG. 12, 399, 32, 173. Sie setzt die Existenz eines Nechtssubjekts vorans. MG. 32, 175, IVB. 94, 8. Iedoch ist auch eine noch nicht erzeugte Nachkommenschaft (Defzendenz) parteisähig, wenigkens für einen Nechtsstreit über eine für sie eingetragene Hypothek. MG. 61, 355. Auch ein Geschäftstunsähiger (§ 104 BGB.) kann parteisähig sein. Bgl. dagegen bezüglich der Prozessähigisteit Anm. 1 § 52. — Die Parteisähigkeit muß schon zur Zeit der Klagerhebung vorhanden sein. Gr. 35, 1187, IBB. 91, 3508, O1, 3012. Jedoch kann der ursprüngliche Mangel der Parteisähigkeit durch ihre nachträgliche Erlangung geheilt werden. FB. 01, 3012, O3, 2382. — Wiewohl ein Parteiunsähiger für sich seinen Bertreter bestellen kann, ist es ihm boch gestattet, geltend zu machen, daß er die Parteisähigkeit nicht besitze, sowie zum Zweck der Geltendmachung dieser Einrede einen Anwalt zu bestellen. RG. 6, 134, 32, 173, 35, 363, 53, 65, FB. 95, 1813, O8, 732. — Mangel der Parteisähigkeit von Amts wegen zu beachten: § 56; Einrede des Mangels: § 274 Nr. 7. —

2 Für den Meuschen beginnt nach § 1 BBB. die Rechtsfähigkeit und folgeweise die Barteifähigfeit mit der Bollendung der Geburt. Bgl. jedoch BGB. §§ 1912, 1918 (Pflegschaft für eine Leibesfrucht zur Wahrnehmung ihrer Rechte), 1716, 1923, 2043, 2108, 2178 (Rechte der Leibesfrucht und deren Schut). — Rechtsfähig find weiterhin die juriftischen Bersonen bes privaten ober öffentlichen Rechts, die durch bas BBB., burch fonftige Reichsgesetze oder burch Lanbesgesetze als folche anerkannt Durch bas BGB.: §§ 21ff. (rechtsfähige Bereine, f. jedoch über eingetragene Religionsgesellichaften RG. 77, 19), 80 (Stiftungen), vgl. GG. Art. 10, 82, 84. Durch Reichsgesetze: Reichsbant (§ 12 Reichsbantiges. v. 14./3. 75 [RGBI. 180]); Aftiengesellschaften (HBB. §§ 210, 320 Abs. 3); Erwerbs: und Wirtschaftsgenoffen: ichaften (§ 17 RGef. v. 1./5. 89 in d. Faff. v. 20./5. 98 [RGBl. 810]); Gefelichaften mit befchr. g. (§ 13 RGef. v. 20./4. 92 in d. Faff. v. 20./5. 98 [RGBI. 846]) (biefc bleiben rechtsfähig und daber parteifähig, auch wenn sie für nichtig erklart werben, ba fle bann in Liquidation treten, RG. 59, 325); Rolonialgefellichaften (§ 11 RGef. über die Rechtswerhaltniffe ber deutschen Schutgebiete v. 15./3. 88 in d. Faff. v. 10./9. 00 [RGB1. 813]); eingeschriebene Silfstaffen (RGef. v. 7./4. 76 § 5); Innungen und Zwangsinnungen, Innungsausschüffe und Innungsverbände (Geword. [RGBl. 1900 S. 871] §\$ 86, 100 c, 101, 104 g); Krantentaffen, Berufsgenoffenichaften, Invalidenversicherungsanftalten (§\$ 3ff. Reichsversicherungsordnung v. 19./7. 11 [RGBI. 509]); Berficherungevereine auf Gegenseitigteit (§ 15 BrivatversichGes. v. 12./5. 01 [MGBl. 143]); Reichsversicherungsanstatt für Angestellte (§§ 96 ff. Berficherungsgef. Angestellte v. 20./12. 11 [RGBl. 989]). Reichsfistus (vgl. §§ 39, 60, 70 Offizierpenfionsges. v. 31./5. 06 [KBBl. 361] u. § 42 Mannschaftspenfionsges. v. 31./5. 06 [MGBI. 593], § 13 Postges. v. 28./10. 71; §§ 34, 42 Rayonges. v. 21./12. 71, \$\$ 151, 153 Reichsbeamtenges. v. 31./3. 73 in b. Faff. v. 18./5. 07). Durch Landes. gefete: Landesfistus, Gemeinden (nicht auch Gutebegirte, Gr. 54, 1116), Rorpericaften, Stiftungen (W. 15, 253) und Anstalten des öffentlichen Rechtes; vgl. ferner Art. 65-67, 69, 75, 83 EG. 3. BBB. (Baffergenoffenichaften, Deichberbande, Gewertichaften, Anabbidaftelaffen, Berfiderungeverbanbe, Balbaenoffenichaften, beren Regelung bem Landesrecht vorbehalten ift). Im Geltungsgebiete des Preuß, ALR. sind auch höhere Rönigl. Lehranstalten juriftische Berfonen. 3B. 06, 4271, 09, 140. — Daneben ift beftimmten Arten bon Berfonenvereinigungen vermöge besonderer Gesetesvorschriften amar nicht bie Rechtsfähigfeit im allgemeinen, aber doch die Barteifahigfeit beigelegt, nämlich: den offenen Sandelsgesellichaften (§ 124 BBB.), den Kommanditgesellschaften (§§ 161, 124 SOB.), der Gemeinschaft ber Besitzer von Schuldverichreibungen (§ 14 RGef. v. 4./12. 99 [NGBI. 695]). In Preugen auch Nerziekammern auf Grund Ber. v. 25./5. 87, JB. 02, 318s. Die officne handelsgesellschaft insbesonbere ift zwar als solche parteifahig (§ 124 &BB.); sie ist aber keine juriftische Person. Daher find in ben von der Wefellichaft geführten Brogeffen die Gefellichafter in ihrer gefellschaftlichen Berbindung als die eigentliche Bartei anzusehen. RG. 3, 57, 5, 55, 70, 17, 365, 30, 35, 32, 398, 35, 389, 45, 341, 82, 69, 133, 86, 66, Gr. 34, 1222, 45, 86, 54, 673, J.B. 95, 2384, 00, 1310, (10, 2510). Daraus folgt, daß die Gesellschafter auch bann, wenn fie im Laufe des Rechtsftreits aus ber Gefellichaft ausicheiben (ohne bag ber Wegner fich damit einverfianden ertlärt hat) oder ihren Gefellicaftsanteil (ohne Bu-

stimmung bes Wegners, § 265) an einen Mitgefellichafter ober einen Dritten abtreten, ober wenn bie Gefellicaft aufgeloft wirb, ober wenn fie fur ihre Berfon rechtefraftia verurteilt find, hinfichtlich ber Sandelsgefellichaft bie Barteieigenfcaft behalten. RB. 46. 39, Gr. 45, 86, 54, 676, 323. 00, 1310, 1820, 01, 2260, 65313, 84013, 06, 69214, 07, 31314, 51510, 09, 69220, (10, 2540, W. 10, 47). Gleiches gilt bei ber Rommanbitgefellschaft hinfichtlich bes Gintritts bes perfonlich haftenben Gefellichafters und ber Rommanbitiffen in ben Prozefi, wenn im Laufe bes Prozesses die Gesellichaft aufgeloft wirb. 3B. 06, 69216. Bgl. jedoch RG. 49, 425 (ein bei Fortbefiehen ber klagenben Sandelsgefellschaft ausscheibenber Gefellschafter ift nicht mehr Partei und kann als Zeuge bernommen werben). Bgl. anberfetts Unm. 2 § 268 (teine Rlaganderung, wenn bie Rlage junachft gegen bie Sanbelsgesellichaft, bann gegen bie einzelnen Gefellichafter gerichtet mirb). Ueber bie rechtliche Berichiebenheit jeboch einer Rlage gegen bie offene Sanbelegefellicaft von ber gegen einzelne Gefellichafter f. RG. 36, 139, 49, 340, einer Rlage eines Gefellichaftere für fich von ber Rlage einer offenen Sanbelegefellichaft f. 39. 12, 74812, (W. 12, 325), und über Bulaffigfeit bes Ginmandes ber Rechtshängigfeit bei Rlagen zunächst gegen bie Gefellschaft und bann gegen bie einzelnen Gefellschafter f. 398. 01, 366. hinfichtlich ber Frage bes Sibes find die Gesellschafter einer offenen Sanbelsgesellschaft sowie die perfonlich haftenben Gesellschafter einer Kommanditgesenichaft nicht als Streitgenoffen im Sinne bes § 472, sonbern als gesehliche Bertreter im Sinne bes § 474 anzusehen. Anm. 2 § 474. Ueber Bulaffigkeit ber Rebenintervention eines Gefellichafters bei Brogeffen der Gefellichaft f. RG. 17, 866, 34, 362. Bal. auch Anm. 2 & 51 (Bertretung ber offenen Sandelsgefellichaft). Wenn por Erhebung ber Rlage bas Gefdaft einer betlagten offenen Sanbelsgefellicaft (gemäß § 22 5 B.) auf einen Gingeltaufmann übergegangen ift, ber es unter Beibehaltung ber Firma der offenen Sandelsgesellschaft weiter betreibt, wird badurch die Barteifähigkeit ber unter ber Firma ber offenen Sandelsgefellicaft im Brozef auftretenben Bartei nicht in Frage gestellt, ba bie Rlage als gegen bie Berfon ober bie Berfonen, bie gur Beit ber Rlagerhebung bie Inhaber ber betlagten Firma find, gerichtet angufeben ift, aleichviel wer fich hinter der Firma verbirgt, hier also gegen den Ginzelfaufmann (§ 17 Mbf. 2 BBB.), und ber Bufat im Rubrum "gegen Die offene Sanbelsgefellschaft" eine unschädliche falsa demonstratio ift. AG. 86, 65. Ueber Barteifähigfeit einer ausländischen handelsrechtlichen Gesellschaft f. DUG. 8, 12. - Ueber Parteifähigfeit der Reeberet eines Seefchiffes (ber nach bem namen bes Schiffes begeichneten Gesamtheit der Reeder, vertreten gemäß § 493 Abs. 3 HBB. durch den Korrespondent-reeder) s. RG. 82, 132, DBG. 23, 91. — Auch ein Einzelfausmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. § 17 HBB., JBB. 98, 4160, W. 16, 164. Partei ift aber auch hier nicht die Firma als folche, fondern ihr Inhaber, und zwar berjenige gur Bett ber Erhebung ber Rlage. RG. 54, 15, 86, 65, W. 16, 164. Wird also eine Firma, unter ber nach §§ 23, 24 569. ein Gingeltaufmann ober eine offene Sandelsgesellichaft ober eine Rommanditgesellschaft verborgen fein tann, vertlagt, fo ift die Rlage gegen die Person ober die Personen gerichtet zu erachten, die unter ber Firma dur Beit ber Rlagerhebung ihre Geschäfte betrieben. RG. 54, 15. Wird aus einem von der Firma gezeichneten Wechsel geklagt, so ist die Klage nicht gegen die Firma und beren Insaber als Gesamtschuldnet zu richten, sondern gegen den Einzelkaufmann als "Inhaber der Firma". IM. 02, 636". — Ueber Parteifähigkeit der Konkursverwalter, der Zwangsverwalter, der Testamentsvollstreder s. die Zitate hierzu in Anm. 2 § 51. — Die sog. fistalischen Stationen sind nicht juriftische Bersonen, sondern nur der Fiskus selbsti; dieser hat mithin allein die Barteifähigkett. RG. 2, 392, 21, 57, 37, 250, 59, 404, Gr. 39, 974, FB. 99, 8262, W. 12, 257. Auch bie Berwaltungsbehörbe hat teine felbständige juriftifche Perfonlichteit; fie tann vielmehr nur als gefettliche Bertreterin in Betracht tommen. RG. 2, 392, 393. 00, 594, W. 12, 257, vgl. Anm. 5 § 72 (im Falle der Klage gegen den burch eine Behörde vertretenen Bistus ift Streitverfündung an ben burch eine andere Behorbe vertretenen Fistus nicht gulaffig). Ueberhaupt find öffentliche Beborben für fich feine Rechts: fubjette, sondern nur Organe der öffentlicherechtlichen Berbande, fei es in deren Eigenichaft als Bermögenssubjette, jei es als Husüber öffentlicherechtlicher Befugniffe. RG. 23, 264, W. 15, 253. - Eriftiert bie beklagte Bartei (3. B. bie juriftifche Berfon) nicht, fo ift bie Rlage abzuweifen. RG. 53, 240.

3 §§ 21-23 BBB. (f. Anm. 3 § 17). — Bährend eine Gefellichaft ein zwischen bestimmten Personen unter Ausschluß anderer ersolgter Zusammenschluß ist, ber regel= magig teinen Bechfel ber Perfonen ohne baburch bebingte Menberung ober Erneuerung bes Gefellichaftsvertrages gulagt, ift ein (nicht rechtefähiger) Berein eine bauernde Berbinbung einer größeren Angahl von Berfonen gur Erreichung eines ihnen gemeinfamen 3medes, bie fich eine bie wefentlichen Merfingle torporativer Organisation ents haltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt und bei ber ein Wechsel im Mitglieberbestande, und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge bes Befens ber Bereinigung, stattfindet. RG. 60, 94, 74, 371, 76, 27, 77, 21, Gr. 49, 1014. Maggebend ift in diefer Sinficht nicht die von ber Berfonenvereinigung gewählte Bezeichnung (3. B. Erdölbohrgesellschaft), sondern der objektive Inhalt ber von der Bereinigung für ihre Rechtsverhältniffe nach innen und außen hin gegebenen vertraglichen Bestimmungen. RG. 74, 373. Sind jene Mertmale gegeben, so wird die Annahme eines Bereins nicht dadurch ausgeschloffen, daß bie Bereinigung auf Gelberwerb (3. B. Erwerb und Ausbeutung von Gerechtsamen auf Mineralien) gerichtet ift. RG. 74, 373. Gin nicht rechtsfähiger Berein ift 3. B. auch: ein studentisches Korps, RG. 78, 136, JB. 05, 315, W. 13, 449 (vgt. dagegen DGG. 23, 167: Gesamtheit der freien Studentenschaft kein Berein); die Tarifgemeinschaft ber deutschen Buchdrucker, RG. 76, 25; eine Kalibohrgesellschaft, RG. 76, 277. — Auch rechtsfähige Bereine als folche tonnen Mitglieber eines nicht rechtsfähigen Bereins fein. DEG. 20, 295. - Bgl. über Barteifähigfeit einer nach Breuf. ABR. gebilbeten Personenvereinigung (erlaubte Brivatgesellschaft im Sinne ber §§ 1, 11 f. ADR. II 6) RG. 27, 184, 51, 160, 77, 20, Gr. 44, 1183, JB. 01, 3011, 03, 31, 06, 71, 11, 1156, W. 11, 89. — Ueber Parteifähigkeit ber Filialen eines Berbandes vgl. OIG. 27, 23. 4 Rach § 54 BBB. finben auf einen Berein, ber nicht rechtsfähig ift, bie Bor- ichriften über bie Gefelicaft (§§ 705 ff. BBB.) Anwendung (wgl. aber Anm. 3 über bie Unterscheidungsmerkmale zwischen Gesellschaft und Berein). Er tann also in Attipprozeffen nicht als Bartei auftreten, fondern ebenfo wie bei ber Gefellichaft (val. jeboch RG. 70, 106) muß bie Gefamtheit ber Mitglieber für ihn flagen, RG. 57, 90, 78, 105, J.B. 14, 41415 und zwar etwa mit der Parteibezeichnung: "die den Berein R. R. bilbenben Mitglieber", RG. 78, 101 (vgl. auch W. 13, 118: eine in ben Grengen ber §§ 264, 268 zuläffige Richtigstellung, wenn, nachdem in der Klage "Berein X [laut anliegendem Mitgliederverzeichnis]" als Kläger bezeichnet war, erklärt wird, daß die in dem Berzeichnis aufgeführten Mitglieder als Einzelpersonen die Rläger feien). Fehlt auch nur eine Berfon, bie gur Beit ber Magerhebung Mitglied bes Bereins war, fo find die Alager nicht Mageberechtigt, wenigstens nicht in folchen Prozessen, in benen nicht ein Anspruch auf Leistung an ben Berein (sondern z. B. das Ramensrecht des Bereins) geltend gemacht wird. RG. 78, 106. Der etwa in bem Statut gur Bertretung bes Bereins in Rechtsftreitigleiten für befugt erflarte Borftand hat nur bie Stellung eines gewöhnlichen Brogefbevollmächtigten, ber allerbings einem Rechtsanwalt Prozefvollmacht erteilen tann. RG. 57, 90. tonnen Bereinsmitglieder, die nicht in der Rlageschrift mit aufgeführt find, nachträglich als Mitfläger namhaft gemacht werben; hierin liegt nicht eine Alaganberung, sonbern eine nach § 268 (auch ohne Einwilligung des Beklagten, § 269) zulässige Berichtigung der Parteibezeichnung. Gr. 47, 1160. Berjonen aber, die erft nach der Rlagerhebung Bereinsmitglieber geworben find, tonnen nicht nachträglich als Mittlager in ben Prozeß eintreten. RG. 78, 105. Underfeits geht ben flagenden Bereinsmitgliebern bie Klageberechtigung gemäß § 265 Abs. 2 3BD., §§ 54, 738 BGB. nicht baburch verloren, daß fie nach ber Rlagerhebung aus bem Berein ausscheiben. RG. 78, 105, Gr. 45, 86. — Sinfichtlich ber Parteifabigfeit als vertlagte Bartei ift ber Berein nach § 50 Abf. 2 (anders wie die Gesellschaft) insofern bem rechtsfähigen Berein gleichgestellt, als er (auch als Biberbeflagter, 3B. 14, 414") unter seinem Ramen allein (vgl. RG. 78, 102) verklagt werben kann. Daraus folgt: daß ber Borstand bes bellagten Bereins in bem Rechtsftreite die Stellung eines gefehlichen Bertreters hat (§ 26 BGB.), RG. 69, 300, W. 15, 66, OLG. 25, 19, demgemäß seine Legitimation nach § 56 von Amis wegen zu priffen ift, W. 15, 66; daß der beflagte Berein befugt ift, eine Widerklage (§§ 33, 280, f. RG. 74, 371), eine Klage aus § 578 (Wiederaufsnahme des Berfahrens) oder aus § 767 (Einwendungen gegen den Urteilsanspruch) zu

erheben, fowie im Falle bes Obfiegens die Erstattung ber Prozestoften aus bem Urteile geltenb zu machen, Dot. 85: ferner: ben Unibruch auf Schabenseriak aus \$ 302 (megen Bollstredung eines unter Borbehalt ber Aufrechnung ergangenen Urteils) und aus § 717 (wegen Exefution eines vorläufig vollftrectbaren Urteile), felbft wenn diefe Ansprüche nicht im anhängigen Rechtsftreite geltend gemacht werben. Die Barteirechte bes beflagten Bereins follen burch § 50 möglichst weit bemeffen fein und insbefonbere ift ber Ausbrud "Rechtsftreit" im weitesten Sinne zu versteben. RB. 31, 32. - Der Eintritt bes nicht rechtsfähigen Bereins in bie Liquidation andert nichts an ber paffiven Parteifähigkeit. DEG. 25, 19. - Bgl. auch § 735: zur Zwangevollftredung in bas Bermogen eines nicht rechtsfähigen Bereins genügt ein gegen ben Berein ergangenes Urteil. - Gin nicht rechtsfäbiger Berein mit passiver Barteifäbigfeit ift aber nur bann vorhanden, wenn er eine vereinsmäßige Organisation und ein nach feiner Berfaffung jum Auftreten im Rechtsftreit legitimiertes Bertretungsorgan hat. AB. 01, 302, 303. Gin Berband, ber nur unter einer Bebingung gegründet morben. ift, wenn bie Bedingung (3. B. Beitritt einer bestimmten Berfon) nicht eingetreten iff, nicht als ein nicht rechtsfähiger Berein, der nach § 54 Abf. 2 vertlagt werden könnte, anzusehen. W. 17, 216. Eine zusolge nichtiger Gründung nicht zu Recht bestehende Sewersichaft (3. B. Gothatiden Rechts) fann nicht im Wege der Umbeutung der Gründung (§ 140 BGB.) als nicht rechtssähiger Berein erachtet werden und ift baber auch nicht paffiv parteifähig. Gr. 61, 463, (W. 17, 79), auch Gr. 61, 820, W. (17, 254), 18, 134. Dagegen verliert eine rechtswirtfam begründete Gewertichaft ebensowenig wie eine Attiengefellichaft (RG. 7, 70), burch Berlegung ihres Giges in das Austand, wodurch fie allerdings in Liquidationszusiand tritt, ihre Rechts- und Barteifähigkeit. W. 18, 134. — Bur Klagezustellung genügt es, wenn bie Zustellung an die Mitglieder bes Bertretungsorgans (Borftandes) ober auch nur an eines dieser Mitglieber erfolgt (§ 171). IN. 03, 2362. Will aber der Rläger darüber hinaus eine Berurteilung der einzelnen Mitglieder zu persönlichen Leistungen und zur Bahlung aus anberen Mitteln als bem Bereinsvermögen erzielen, fo muß er bie Rlage jedem einzelnen Mitgliede gustellen. DBG. 25, 19. — Erlangt ein verklagter nicht rechtsfähiger Berein nach der Klagerhebung burch Gintragung in bas Bereineregifter bie Rechtsfähigkeit bergestalt, daß Rame, 2wed und Berfaffung im wefentlichen beis behalten wird, fo fann ber Rechtsfireit gegen ben eingetragenen Berein, ber fich als Fortfetung des nicht eingetragenen durftellt, fortgeführt werben, ohne daß eine Rlagänderung burch Ginführung eines neuen Prozefbeteiligten vorliegt. RG. 85, 256.

- 51. (50.) Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger! Parteien durch andere Personen (gesehliche Vertreter)² und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung³ bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Nechts,⁴ soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.⁵
- I Begriff der Prozeßjähigkeit: Anm. 1 § 52. Gegen eine (3. B. wegen Geislesfrankseit) prozesunsähige Partei, die keinen geschlichen Bertreter hat oder deren geschlicher Bertreter rechtlich verhindert ist (3. B. weil der Kläger selbst der geschliche Bertreter ist), kann (abgeschen von der provisorischen Zulassung nach 57) eine Klage nicht gültig erhoben werden. RG. 66, 243, FB. 10, 23821, W. 08, 241, auch Anm. 2. 3edoch kann der Mangel durch spätere Genehmigung seitens des demaächt berusenen geschlichen Bertreters geheilt werden. RG. 66, 244, FB. 17, 2951. Auch muß das Gericht, solange die Prozessunsähigkeit nicht sessitiet als prozeßfähig behandeln. FB. 08, 738, 17, 2951. W. 08, 181, 241, auch RG. 18, 383, 29, 410, Unm. 2 § 56. Ih der angebliche Gertreter der klagenden Partei nicht legitimiert, so ist die Klage wegen mangelnder geschlicher Vertretung abzuweisen, ohne daß eine Entscheidung zur Sache zu tressen ist. FB. 06, 69018, auch Unm. 3 § 56. Desgleichen ist die Rlage wegen nicht richtiger Expebung abzuweisen, wenn sessischen Perssessinsten ist die Rlage wegen nicht richtiger Expebung abzuweisen, wenn sessischen Betragte prozeszunsähig ist. Unm. 2 § 56.
- 2 "Geschliche" Bertreter sind nur die durch Gejet, sei es unmittelbar, sei es mittels Bestellung des Richters, oder sonft durch Unordnung ber Staatsgewalt, berufenen

Bertreter, die in ihrer Bertretungsmacht und in ihren hierauf bezüglichen Entfoliefungen von bem Willen des vertretenen Rechtssubjetts unabhangia, bestalb felbftanbig find, nicht auch bie Bertreter, beren Bertretungsmacht auf bem Willen bes Bertretenen beruht (3. B. nicht Generalbevollmächtigte, Profuriften). RG. 66, 244, Gr. 32, 1185, JB. 02, 310s. — Geschliche Bertreter stehen ber Partei gleich: 88 86 (Fortbestehen ber Bollmacht im Todesfalle), 171 (Zustellungen), 232 (Berfäumung einer Prozeshandlung), 241, 246 (Unterbrechung und Aussetzung des Berfahrens im Kalle bes Todes), 426 Abf. 3 (Editionseid), 471, 473, 474, 476, 477 (Parteieide), 586 (Frift für bie nichtigfeitotlage wegen mangelnder Bertretung). Daber ift ein materiell wirtfamer Progeg zwifchen einem Rlager, ber gugleich ber (einzige) gefehliche Bertreter ift, und bem prozeftunfahigen Betlagten (3. B. zwischen bem einzigen Romplementar einer Attienkommanbitgefellschaft und diefer felbst), nicht möglich. RG. 66, 243, auch Unm. 1. — Beiordnung eines gesetlichen Bertretere fcreiben vor: §§ 57 (für eine nicht prozeffähige Partei), 58, 787 (Aufgabe eines Grundstüds), 494 (für Gegner im Beweissicherungsversahren), 668, 679 Mbs. 3, 686 Mbs. 2 (Ansechtung ber Entmündigung, Ausbedungsklage dagegen), 779 (für Erbschaft). — Gesekliche Bertreter sind 3. B.: Bater (§§ 1630, 1635, 1676 BGB.), Mutter (§§ 1684 st. BGB., vgl. jedoch OLG. 7, 408), Bormund (§§ 1773, 1793, 1897, 1906 BGB.), Psseger (§§ 1909 st. BGB., auch Art. 23, 210 GG.), Beisand (§ 1693 BGB.), Nachlaßpsseger und everwalter (§§ 1960, 1975 BGB., OLG. 37, 117). Ferner Borstand und Bertreter ber in § 50 Unm. 2 aufgeführten juriftischen Berfonen und Berfonenvereinigungen. In Anfechtungsprozeffen aus § 271 BBB. gegen eine Attiengefellichaft ift neben bem Borfiand (fofern biefer nicht felbft flagt) auch ber Auffichterat gefenlicher Bertreter ber Aftiengefellichaft. § 272 Abf. 1 50B., RG. 83, 417. — Gine ohne gefetliches Bertretungsorgan bestehenbe Gewertichaft tann nicht als burch bie einzelnen Gewerten vertreten tlagen oder verklagt werden. MG. 86, 342 (a. M. DLG. 29, 83). — Ueber die Bertretung bes Reichs. und Landesfistus f. Unm. 1 § 18. Ueber bie Bertretung in Breugen: bes Kreistommunalberbandes durch den Landrat f. D&G. 27, 24; einer tatholifchen Rirchengemeinde f. § 8 Bej. v. 25./6. 70 (BS. 241), 398. 99, 5956; bes Staates bei Rechtsftreitigkeiten über die Befetung von Pfarrftellen landesherrlichen Batronats f. Gr. 60, 688; von Witmen-, Sterbe-, Aussteuer-, Benfions- und sonftigen Verforgunge. taffen f. RG. 46, 221, Gr. 32, 1070; ber beutichen Sanbesherren und ber Mitglieber ber landesherrlichen Familien binfichtlich ber Sausfideitommigguter burch bie Softammer f. 3B. 98, 31214; eines Metropolitan Domlapitels f. 3B. 95, 4210; der höheren Ronigl. Lehranftalten f. 328. 06, 42718; der Gefamtheit der Intereffenten durch einen im Auseinandersehungeversahren nach bem Gef. v. 2./4. 87 bestellten Bertreter, f. W. 11, 251; einer Dorfgemeinde durch ben Spartaffenrendanten f. 329. 12, 2831; ber Gemeindeglieder burch die Gemeinde, wenn es fich um Rechtsverhaltniffe handelt, bie auf bie Gemeinbeglieber in ihrer Eigenschaft als solche und vermöge ihrer Gemeinbemitgliebschaft Bezug haben, f. D&G. 27, 72. - Gine offene Sandelsgesellschaft wird von benjenigen Gefellichaftern, bie bon ber Befugnis gur Bertretung nicht ausgefciloffen find, oder von ben Liquidatoren vertreten. RG. 14, 20, 82, 69, 132. Dager find nur von diefen, nicht auch von den von der Bertretung ausgeschloffenen Gefell: schaftern, Gibe ju leiften. RG. 14, 20, 17, 369, 45, 341, 82, 132, Gr. 42, 1198, (3B. 98, 42011), Annt. 1 § 474. Auch tritt in Prozessen ber offenen Handelsgesellschaft in Liquibation im Falle bes Todes eines Teilhabers, ber nicht Liquibator ift, feine Unterbrechung bes Berfahrens ein. RG. 45, 341, JB. 99, 310. Als Partei find aber fämtliche Gefellschafter in ihrer gesellschaftlichen Berbindung anzusehen. Bgl. hierüber Anm. 2 § 50. Daher bürfen in einem Brozesse ber offenen Sanbelsgesellschaft auch bie bon der Bertretung ausgeschloffenen Gefellschafter nicht als Zeugen vernommen werben. RG. 17, 365, 35, 388, 82, 133, Gr. 54, 673, JW. 01, 2263, Borbem. vor § 373. — Entsprechendes gilt auch von ber Reeberei (der nach dem Namen eines bestimmten Seeichiffes bezeichneten Gesamtheit der Reeder). Insbesondere sind Barteleide nur von den die Reederei gemäß § 493 Abs. 3 HB. vertretenden Rorrespondentreebern, nicht von fämtlichen Mitreebern gu leiften. MG. 82, 131. -Bird eine juriftifche Berjon burd mehrere bertreten, fo find biefe in ihrer Gefamtheit bas gur Bertretung im Prozesse berufene Organ. 3B. 04, 370. Go wird im Falle ber Unfechtungellage nach Maggabe ber §§ 271 ff. BBB. Die Aftiengefellichaft burd;

ben Borftand und den Aufsichtsrat vertreten; daher müssen sämtliche Mitglieder in der Klage aufgesührt werden und die Klagzustellungen an alle oder gemäß § 171 Abs. 2, 3 ersolgen. FW. 01, 4821. — Ueber Rechtsstellung: des Kontursdertwalters (amtliches Organ für die Durchsührung des Kontursziverdes, das die Rechte der Eräubiger und des Ecnicinschuldners mit eigener Parteisellung zu vertreten hat) RG. 29, 29, 73, 315, FW. 88, 41832, 03, 41, s. auch Anm. 2 § 52; des Zwangsverwalters RG. 68, 10, 80, 311, 92, 20, Gr. 55, 679, FW. 02, 31832, 15, 103324; des Testamentsvollstreckers (nicht bevollinächligter Vertreter des Erben, sondern bestiebet ein Amt privatrechtlicher Natur, handelt vermöge eigenen, durch dieses Amtism übertragenen Rechtes und ist im Prozesse als Partei zu betrachten) RG. 46, 298, 56, 330, 61, 145, FW. 10, 8022, 12, 14722, W. 13, 330, 15, 34, (Gr. 59, 497), KGS. 24 A 106, 25 A 73, 27 A 148. — Ueber den Umssang der Vertretungsbesugnis des nach § 12 des Patentgesetzs v. 7./4. 91 (RGBI. 91) von dem ausländischen Inhaber eines Varentes zu bestellenden Vertreters s. RG. 42, 92. — Ueber die Richtschelfe desjenigen, der behauptet, daß gegen ihn als Vertreter der Rechtsbehelse des jenigen, der behauptet, daß gegen ihn als Vertreter der beklagten Varen Partet zu Ulurecht die Klage gerichtet worden sei. voll. Ann. 3 § 56.

* Bgl. 3PD. §§ 612, 641 (Cheicheidung, Kindschaftsklage), BGB. §§ 1336, 1402, 1595 (Genehmigung der Ansechung der Ehe, der Chelickeit, Ersetung der Justimmung des Mannes durch das Bormundschaftsgericht), § 247 GGB., § 39 Genossenliches (Generalversammlung). Ermächtigung zu einzelnen Prozesphanblungen: § 54. Ueber Ersordernis der Ermächtigung einer preußischen evangelischen Rirchengemeinde zur Prozespührung über Kirchenvermögen durch den zur Tragung von Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse verpstichteten Patron vgl. RG. 71, 49, 91, 236. Giner staatsoder kirchenaussichtigen Genehmigung, insbesondere der Genehmigung des Konststrums

gur Prozefführung, bedürfen folche Kirchengemeinden nicht. AG. 91, 235.

4 Welchem bie Partei unterworfen ift. RG. 6, 138. — Begüglich ber Ausländer f. § 55.

- 5 Ueber Beilung der Birkungslosigkeit einer Rlagzustellung an einen nicht legitimierten Bertreter f. Unm. 3 § 56.
- 52. (51.) Eine Person ist insoweit prozekfähig, als sie sich durch Berträge verpslichten kann.

Die Prozeffähigkeit einer grau wird dadurch, daß fie Chefrau ift, nicht beschränkt.3

- 1 Prozehfähigteit ist die Fähigteit einer Partei, einen Prozeh, an dem sie beteiligt ist, selbst zu führen oder durch einen von ihr bestellten Bevollmächtigten führen zu lassen. Begr. 73, NG. 13, 332. Die Prozehfähigteit setzt die Parteisähigteit (f. Anm. 1 § 50) voraus. NG. 12, 399, 32, 173. Die Beschlagnahme von Bermögen nach §§ 325 fl., 332 fl. StP. bewirtt nicht Prozehunfähigteit, sondern Mangel der Sachlegitimation; nur der dem Abwesenbene bestellte Psieger ist zu den das beschlagnahmte Bermögen betressenden Prozessen legitimiert. NG. 11, 189, Gr. 29, 1112, 33, 1092.
- 2 Prozehunfähige: § 104 BGB. (Kinder unter 7 Jahren, Wahnsinnige, wegen Geisteskrantheit Entmündigte); serner juristische Personen (vgl. RG. 6, 140) und die in Anm. 2 § 50 aufgesührten Bersonenvereinigungen. In der Prozestätigteit Beschränkte: BGB. §§ 107—114 (Winderjährige, wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte), 1906 (unter vorläufige Bormundschaft Gestellte, vgl. DBG. 7, 128). Insoweit Personen, die unter Bormundschaft (§§ 1778 fi., 1896 fi. BGB.) sieben, durch bestimmte Berträge sich allein verpsichten können (§§ 112, 113 BGB.: Betried eines Erwerbsgeschäfts, Dienste oder Arbeitsverhältnis), können sie wegen der auf diese Verträge bezüglichen Berdindschein, Kindschaftssachen, Entmündigungsssachen. Bezüglich der Prozessässischen BGB. § 1336, BBD. §§ 612, 641, 664, 675, 679, 684, 686. Hischlich eines Geisteskranken genügt dei nur partieller Geisteskrung zur Annahme der Brozesunsässischen Keisstellung, das die Bartei gerade

ben vorliegenden Prozes zu führen geistig unfähig sei, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der partiellen Störung und dieser Unsähigkeit bestiehe (3. B. wein der gemäß §§ 1565, 1568 BGB. auf Scheidung klagende Ehegatte von krankfasten Eisersuchtsvorstellungen beherrscht wird). IB. 95, 3781, 12, 8728. Ferner genügt zur Annahme der Prozesunfähigkeit eines Geisteskranken die Festikellung des katsächlichen Borhandenseins der Geisteskrankeit, gleichviel od bereits eine Entmündigung stattgesunden hat oder nicht. Das Prozesgericht hat die Geisteskrankeit selbständig sestzahren sattgeschaben hat, aber der Entmündigungsbeschluß abgelehnt oder auf die Klage des Entmündigten ausgehoben ist. IB. 95, 3781, 38421. — Der Gemeinschuldner ist nicht prozesunsähig, auch nicht in bezug auf die die Kontursmasse bertessenden Prozesse. Er verliert nur durch die Konturserössung über das zur Kontursmasse gehörige Bermögen und ist lediglich hinsichtlich der die Kontursmasse betressends über das zur Kontursmasses weber aktiv noch passiv legitimiert. MS. 8, 413, 29, 29, 73, 316, Gr. 35, 1166, FB. 92, 10219, 94, 1727, O3, 47, s. auch Ann. 2 § 51 (unter Kontursverwalter). — Auch der abwesende Beschuldigte (§ 334 StB.) ist sinssischlichtlich des mit Beschlag belegten Bermögens nicht prozesunsähig, sondern nicht aus Sache legitimiert. RS. 11, 188, Gr. 29, 1112, 33, 1092, f. Ann. 1.

jur Sache legitimiert. RG. 11, 188, Gr. 29, 1112, 33, 1092, f. Anm. 1.

B Diefer Grundsat hat gegenüber dem BBB., wonach die Ehefrau durch die Berheiratung in ihrer Geschäftsfähigleit überhaupt nicht beschränkt wird (§§ 104. 1353 ff. BBB.), praftifche Bebeutung nur mit Rudficht auf den Art. 200 Abf. 3 GG., ber für bie gur Beit bes Intrafttretens bes BBB. bestehenden Ghen bestimmt, daß, joweit bie Ehefrau nach ben fur ben bisherigen Guterftand maggebenben Gefegen infolge bes Guterftanbes ober ber Ghe in ber Gefchaftsfähigfeit beichrantt ift, biefe Beschränkung in Kraft bleibt, solange ber bisherige Güterstand besteht. Mot. 85. Die Chefrau ift aber auch nach ben Beftimmungen bes BGB. nicht unter allen Umftanden prozehfähig. Ansbesondere erlangt bie minderjährige Chefrau nach bem BBB. (§§ 3, 4) nicht burd bie Berheiratung allein bie Rechte einer Bolljährigen. Dies gilt aud, wenn die minderjährige Ehefrau handelsfrau ift. 3B. 97, 1674, 1684. Bgl. dagegen die besonderen Bestimmungen in § 1336 BGB. (Ansechtung der Che) und § 612 BBD. (Chefachen) u. Unm. 2. - Durch jenen Grundsat ber Brogeffabigfeit ber Chefrau merben weiter bie Beidrantungen, bie fich fonft aus ber Rechteftellung bes Chemannes ergeben (4. B. Ungultigfeit ber ohne Einwilligung bes Mannes abgelchloffenen Rechts: gefchafte: §§ 1395-1398 BBB.), und inebefondere die Befugniffe, die dem Chemann in Anfehung ber bas Chegut betreffenden Rechtsftreitigfeiten gutommen, nicht berührt. — a) Bei dem gefetlichen Guterstande ber Berwaltungegemeinschaft (§§ 1363 ff. BBB.) ift nach § 1400 Abf. 2 BBB., abgefehen von ben Ansnahmefallen ber §§ 1401, 1405, 1407 (Krantheit ober Abwesenheit bes Mannes, selbständiger Betrieb eines Erwerbegeschäfts, Fortfetung eines gur Beit ber Chefchliegung anhängigen Prozeffes, Rlagen gegen ben Mann, Interventionstlagen), die Frau nur mit Bu ftimmung bes Mannes, bie fie gur Begrundung ber Rlage nachweifen muß, befugt, ein jum eingebrachten Gute gehörenbes Recht tlagend geltenb ju machen. Der Mann fann bagegen gemäß § 1380 Sat 1 BBB. das Recht in eigenem Namen einklagen. Jeboch bedarf ber Mann zu eigentlichen Berfügungsatten auch in und nach bem Prozeffe (3. B. jum Anertenntnis, Bergicht, Bergleich, jur Bollstredung eines dem Gegner einc Leiftung auferlegenden Urteils) der Zustimmung der Frau, wenn sonst gemäß § 1375 BBB. die Bustimmung zu berartigen Berfügungen erforderlich ist; klagt er ohne Bustimmung ber Frau, fo muß er ben Rlagantrag auf Leiftung (nicht an ihn, fonbern) an feine Frau richten. RG. 77, 34, W. 12, 84. 3ft ber Mann befugt, über bas Recht ohne Zustimmung ber Frau zu verfügen (in ben Fallen ber §§ 1376, 1378 BGB.), fo wirtt das Urteil gemäß § 1380 Sat 2 BBB. and für und gegen die Frau. Anderseits wirft, wenn es sich bei einer Rlage der Frau um die vorgenannten Ausnahmefälle ber §§ 1401, 1405, 1407 BBB. handelt, bas Urteil auch für und gegen den Mann. Auch in anderen Fällen wirkt, wenn ber andere Teil dem flagenden Ehegatten seine Zustimmung jur Klage gibt, bas Urteil auch für und gegen ihn. RG. 56, 74, 77, 35, 92, 153. Der Mann ist jedoch für sich allein nicht traft seines Bermaltungs- und Runniegungsrechts berechtigt, Ansprüche, Die in einem felbftanbigen Geichaftsbetriebe ber Chefrau entstanden find, einzuklagen, ba bie Anfpruche gum Bor-

behaltsaut ber Frau gemäß § 1367 BBB, geboren, auf bas fich nach § 1365 BBB, die Verwaltung und Nugnießung des Mannes nicht erstreckt. RG. 79, 57. — Ru Baffipprozeffen in Unfebung bes eingebrachten Guts bedarf die Frau nach § 1400 Abf. 1 BBB. zur Prozefführung an fich nicht ber Buftimmung bes Mannes. Jeboch ift bas Urteil in bem ohne feine Ruftimmung geführten Brogeft ihm gegenüber unwirffam. Ansbesondere muß derjenige, ber gegen das eingebrachte Gut ein Recht in Unspruch nimmt, ober feine Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangt, die Frau auf Leiftung und den Dann auf Dulbung ber Bollftredung vertlagen (§ 739 3BD.). RG. 74, 53. Unenahme: §§ 741 (felbftändiger Betrieb eines Erwerbegeschäfte), 742 (Gintritt bes Guterftandes mabrent bes Brogeffes). - 3m Beiftanbe bes Chemannes braucht die Ehefrau nicht zu tlagen ober vertlagt zu werden. Weift aber die tlagende Chefrau die Buftimmung nicht nach, jo ift fie wegen mangelnder Sachlegitimation ab. jumeijen. Gr. 49, 954. Der Bufat in ber Barteibezeichnung ber flagenden Ghefrau "im Beiftande bes Chemannes" ober "im ehelichen Beiftand" ift nach bem gegen: wärtig geltenden burgerlichen Rocht an fich wesenlos. W. 16, 156. Fedoch ift aus biefem Zusat in der Regel zu entnehmen, daß die Ghefrau mit Zustimmung des Shemannes klagt, RG. 60, 86, W. 16, 156, und es kann auch, wenn die Ghefrau einen Anspruch geltend macht, der an und für sich dem Ehemann zusteht (z. B. ein Schadensersatanspruch nach § 845 BOB.), ber Busat in ber Parteibezeichnung als Erfat ber an fich zum Klagevortrag gehörenden Behauptung ber ber Ghefrau bie Rlagberechtigung gebenden Buftimmung des Chemannes angesehen werden, W. 16, 156, mit der Maggabe, daß klargestellt fein muß, daß es fich um einen Anspruch des Ghemannes und um eine Leistung an diesen handelt, W. 16, 156. In Paffivprozeffen genügt es (abgesehen von der Zwangsvollstredung: § 739, wonach auf Duldung biefer getlagt werden niuß) gur Berbeiführung ber Birtfamfeit bes Urteile auch gegen ben Mann, daß die Chefrau mit folchem Bufag vertlagt und die Rlage auch dem Manne zugestellt wird. RG. 34, 237, JB. 95, 2922, 39561, Gr. 33, 1137, 39, 1110, 1112. Aus bem der Rlage der Frau beigefügten Bufate folgt aber nicht notwendig, baf auch ber Mann Bartei ift, fondern in ber Regel eben nur, daß er mit ber Rlage einverstanden ift (mas besonders für die Frage der Bulaffigfeit seiner Zeugenvernehmung wesentlich ift, f. Borbem. vor § 373). RG. 60, 86. Jeboch, wenn noch andere Momente hinzutreten, kann aus dem Zusat in Berbindung mit diesen eine Beteiligung des Mannes als Mittläger fich ergeben. Gr. 49, 947, J.W. 05, 34316. Die Genehmigung und der Beitritt des Mannes können auch noch im Laufe des Prozesses, sogar noch in der Berufungsinftans, mit Rechtswirtsamfeit erfolgen. Gr. 37, 1215, 40, 414, 39. 94, 4227, 96, 1022, 98, 3494. Wenn die Frau erft im Laufe des Prozesses geheiratet hat, bedarf es der Zuziehung des Chemannes nicht. § 1407 Rr. 1 BBB., 393. 96, 1714. — Bgl. für Preußen Art. 45 § 1, 46 § 1 AG. 3. BBB. v. 20./9. 99 (GS. 177), wonach an die Stelle der bisberigen Borschriften bes 209. über ben Guterftand ber Berwaltung und Nutniegung die entsprechenden Borschriften des BBB. treten. b) Bei bem Guterftande ber allgemeinen Gutergemeinschaft (§§ 1437 ff. BBB.) ift gur Führung von Rechtsftreitigkeiten, die fich auf bas Gefamtgut beziehen, nach § 1443 BOB. ber Chemann fomobil attiv wie baffiv ausichlieflich legitimiert (3. B. auch gur Geltendmachung eines Schabensersaganspruchs wegen ber burch einen Unfall verminberten Erwerhsfähigteit der Chefrau). 3B. 11, 810n. Auch ist zur Zwangsvollsftredung in das Gesamtgut gemäß § 740 BBO ein gegen den Chemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Bgl. jedoch §§ 1444—1446 BBB. (Falle ber Berfügungsbefchränkung bes Mannes und ber Notwendigkeit ber Ginwilligung ber Frau, f 333. 03, B 1836) fowie auch hier die Ausnahme des § 1450 BBB. (Rrantheit ober Abwesenheit bes Mannes), bes § 1452 BBB. und der §§ 741, 774 BBD. (felbftandiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts feitens der Ehefrau), sowie bes § 1454 BBB. (Seirat ber Chefrau erft im Laufe bes Rechtsftreits). Auch tann bie gutergemeinichaftliche Chefrau einen jum Gefamtgute gehörenben Unfpruch einklagen, wenn ber Chemann feine Einwilligung bagu gibt. RG. 60, 146, 73, 309, 3B. 06, 1414, 11, 81017, W. 09, 300. Bgl. ferner für Preugen Art. 47 § 1 bes obigen AG. 3. BBB., wonach für die früher begründeten Ghen an die Stelle der bisherigen Borschriften über den allgemeinen Guterstand nach ALR. die entsprechenden Borschriften des BBB. treten. — c) Bezüglich bes Gesamtgute und bes eingebrachten Buts bei

ber Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 st. BGB.) und ber Fahrnisgemeinschaft (§§ 1549 st. BGB.) vol. §§ 1530 st., 1525 bzw. 1549, 1550 BGB. und §§ 739, 740 BBD. —d) Bei ber Gütertrennung (§§ 1426 st. BGB.) und hinsichtlich des Borbehaltsguts in allen Güterständen (§§ 1365 st., 1440, 1441, 1526, 1549 BGB.) hat die Ehe überhaupt keinen den einen oder den anderen Ehegatten in seiner Bertügungsbesugnis beschrieben Einsluh. — Die Sachlegitimation der Ehestrau ist auch ohne Angriss des Gegners von Amts wegen zu prüsen. RG. 39, 307 (s. bagegen Gr. 39, 1118). — Eine Eratzussellung der Klage an den Ehemann erfüllt nicht das Ersovernis der Zuziehung des legteren. Gr. 39, 1116, Ann. 2 § 185, s. jedoch § 187.

- 53 (neu). Wird in einem Rechtsftreit eine prozefffähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozefffähigen Person gleich.
- 1 Diese Borschrift bezwedt, dem Psieger für den Fall, daß die unter Pflegschaft gestellte Person trot der Pflegschaft geschäftsfähig (3. B. der abwesende Bolljährige, §§ 1910 1911, 1913 BBB.) und damit gemäß § 52 prozessähig (vgl. KG. 52, 228) bleibt, die Besugnissse gesetlichen Bertreters im Sinne des § 51 zu gewähren. Die Borschrift greift jedoch nur dann Plat, wenn der Pfleger den Prozes wirklich führt. Die Klage braucht nicht gegen ihn gerichtet zu sein. Erst wenn er den Rechtskreit übernimmt, verliert der Pflegebesohsene die Fähigseit, den Prozes in eigener Person weiter zu sühren, und wird der Pflegersein gesetlicher Bertreter. Wot. 86. Bgl. § 473 (Eid an Bolljährige unter vorläufiger Bormundschaft). Die Rechtswirtsamkeit der von einem Abwesenheitspsieger (§ 1911 BBB.) oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtschandlungen wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich hinterher herausssellt, daß der Abwesende sich nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich hinterher Beginnes des Rechtsstreits) nicht mehr am Leben war. W. 11, 88 (ebenso nach früherem Recht: RG. 12, 68, FB. 91, 4912, 93, 3980).
- 54. (52.) Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Borschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig², wenn die Ermächtigung zur Prozeßsührung im allzgemeinen erteilt oder die Prozeßsührung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.
- 1 Außer Atten des Angriffs und der Verteidigung auch Zugeständnis, Anerkenntnis, Berzicht. RG. 56, 335, vgl. Ann. 2 § 81. Dagegen auf Vergleiche nicht anzuwenden, weil diese keine Prozesthandlungen im Sinne des § 54 sind; hier also Genehmigung ersorderlich. RG. 19, 362, 56, 333, FB. 05, 53316, OCG. 7, 122, vgl. auch RG. 77, 329.

 2 D. h. im Verhältnis zur Gegenhartei. RG. 56, 336.
- 55. (53.) Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig,1 wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßferichts die Prozeßfähigkeit zusteht.2
- 1 Ein ausländischer Gemeinschuldner ist daher im Inlande an sich prozeßfähig. RG. 14, 409. Doch kann sich bei ausländischen Attiengeseuschaften durch den Konkurs die Bertretungsbefugnis ändern. RG. 16, 338.
- 2 Art. 84 WO. Wechselschieleit eines Ausländers). Bgl. über Gleichsellung von Ausländern mit Inländern die Handelsverträge vom: 25./1., 1./8. 05 (NGBl. 06 S. 1, 470) (Aethiopien, Desterreich-Ungarn), 11./2. 07 (NGBl. 08 S. 65) (Riederlande), 14./4. 08 (NGBl. 09 S. 405) (Salvador), 22./7. 08 (NGBl. 10 S. 507) (Bolivien), 31./10. 10, 2./5. 11 (NGBl. 11 S. 275, 892) (Schweiz, Schweben), 29./9. 11, 1./7. 13 (NGBl. 13 S. 457, 487) (Bulgarien), 11./1. 17, 12./4. 18 (NGBl. 18 S. 244, 354) (Domanisches Neich), 7./3. 18, 28./6. 18 (NGBl. 18 S. 712, 720) (Kinnland).
- **56.** (54.) Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Bertreters und der ersorderlichen Ermächtigung zur Prozehführung von Amts wegen zu berücklichtigen.

Die Partei oder beren gesehlicher Bertreter kann zur Prozehführung mit Borbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Berzuge Gesahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelausen ist.

2 §§ 51, 52 Unm. 1. -- Stellt fich erst im Laufe bes Rechtsftreites 1 § 50. heraus, baf bie Bartei bereits gur Beit ber Rlagerhebung prozeftunfahig (g. B. geiftes: frant) war, fo ift die Rlage abzuweisen und ber Rlager in bie Rosten zu verurteilen, und zwar ohne Rudficht barauf, ob ber Mangel auf feiten ber einen ober anderen Bartei porlag. SB. 08, 736, 10, 23821, 17, 29516, W. 08, (182), 241. Fehlt der klagenden Partei Die Brozeftschiafeit, so ift fie felbst (nicht etwa ber gutgläubige Anwalt) in bie Rosten gu verurteilen. RG. 53, 65. Solange die Brogeftunfähigkeit aber noch nicht rechtetraftig festgestellt ift, muß bas Gericht die Bartei ale prozeffahig behandeln. 320.08, 73°, 17, 295°, W. 08, (182), 241, auch RG. 18, 383, 29, 410 und Anm. 4 (tein Bersfäumnisurteil). Bis bahin find beshalb die von der Partei ober ihrem Bertreter vorgenommenen Brogeftanblungen, insbejondere Rechtsmitteleinlegungen, als wirffam anzusehen. 328. 08, 730, W. 08, (182), 241 (anders früher 328. 99, 3651). Wird baber in erfter Inftang ber Beflagte, gegen beffen Progeffahigfeit feine Bebenten erhoben wurden, verurteilt, fo ift, wenn in ber Berufungeinstang bie Prozegunfähigfeit bes Betlagten (3. B. wegen Beiftestrantheit) gur Sprache gebracht und festgestellt wird, nicht die Berufung bes Beklagten als unzuläffig zu verwerfen, sondern es ift das erste Urteil aufzuheben und die Rlage abzuweisen. 328. 08, 730, (W. 08, 182), DIG. 8, 121. Stirbt die prozegunfähige Bartei vor der Entscheidung, fo tommen die §§ 239 ff. gur Anwendung; war die Partei burch einen Prozefbevollmächtigten vertreten, fo tritt gemäß § 246 keine Unterbrechung ein, auch wenn die Bollmacht zufolge ber Geschäftsunfähigfeit ber Bartei nichtig war. 3B. 17, 2951. Ferner ift, wenn eine Partei erft im Laufe bes Rechtsftreits prozegunfahig wird, die Rlage nicht abzuweisen, fonbern es tritt Unterbrechung bes Berfahrens gemäß § 241 Abf. 1 ein; und biefes auch nicht einmal, wenn die Partei durch einen Prozesbewollmächtigten vertreten ift (§ 246 Abs. 1). 328. 04, 2020.

3 Unm. 2 § 51 (Begriff bes gesehlichen Bertreters). — Benn ein nicht rechtsfähiger Berein betlagte Bartei ift, gilt fein Borftand als gefetlicher Bertreter, RG. 69, 300, W. 15, 66, Unm. 4 § 50, und baber ift nach § 56 die Legitimation ber Borftandes (feine ordnungs- und fatungsgemäße Bestellung) von Amis wegen ju prufen, W. 15, 66. — Ein Testamentsvollstreder, der nicht Bertreter des Erben, sondern vermöge seines Amtes selbst Bartei ist (f. Anm. 1 § 51), kann seine Legitimation auch auf andere Beise als durch Borlegung eines Zeugnisses nach § 2368 BGB. erweisen. 3B. 10, 802. - § 56 betrifft sowohl ben Fall, daß tein gesetlicher Bertreter borhanden ift, ale ben, daß ein anderer ale ber Auftretende ber gefestiche Bertreter ift, wie auch ben, bag ber Auftretende zwar ber gesetliche Bertreter fein foll, aber ben Beweis bafür nicht erbringen fann. 3B. 96, 2472. Ift ber angebliche gefetliche Bertreter ber Magenben Bartei nicht legitimiert, fo ift die Rlage (lediglich) wegen mangelnder gesetzlicher Bertretung abzuweisen, ohne bag eine Enticheibung gur Sache ju treffen ift. Gr. 51, 831, JB. 06, 69012, DLG. 26, 285, auch Anm. 1 § 51. — Der Borftand einer eingetragenen Genoffenschaft bleibt, auch wenn er bie Schranten, die ihm durch bie Statuten ober burch Befchluffe ber Generalverfammlung gefett werben, überfcreitet, nach aufen im vollen Umfange jur Bertretung ber Genoffenschaft besugt; bas Gericht hat nicht nachzuprufen, ob nicht ber Borftanb nach ber bezeichneten Richtung feine Befugniffe überschritten hat. RG. 45, 150. If eine aus mehreren Personen bestehende Beborbe (g. B. ein Kirchenvorstand) gesetzliche Bertreterin einer Partei, fo hat ber Tob eines Behördemitgliedes nicht gur Folge, bag bie gefetliche Bertretung zeitweife aufhort, vielmehr bleibt die Beborbe in ihrer burch ben Tob geminderten Mitgliederzahl zur gesetzlichen Bertretung befugt. 328. 98, 28011. — Ift bie Rlage gunachft einem unrichtigen Bertreter gugeftellt, wird aber bie Buftellung an ben richtigen Bertreter noch innerhalb ber Ginlaffungsfrift nachgeholt, fo ift ber Mangel geheilt. Gr. 38, 1206. Ebenso greift die Einrede der mangelnden gesetzlichen Bertretung nicht burch, wenn zwar bie Rlage bem prozegunfähigen Bellagten

felbft zugeftellt, demnächft aber der gesetliche Bertreter des Beklagten unter Bahrung ber Ginlaffungefrift zum Berhandlungstermin geladen ift. Die fehlerhafte Rlagzustellung kommt nur noch für die Kostenentscheibung in Betracht. IB. 99, 828. wird die Birtungelofigteit ber Rlagzuftellung an einen nicht legitimierten Bertreter burd nachfolgende Genehmigung ber Prozefführung feitens bes legitimierten Bertreters, wie aus § 579 Rr. 4 zu entnehmen ift, mit rudwirkenber Rraft geheilt. MG. 90, 87, 3B. 00, 653, 01, 4821. - Bird aber auf biefe Beife ein anderer Beflagter in ben Prozeß eingeführt, fo liegt Klageanderung vor. 32. 08, 4420, auch Unm. 1 § 253, Unm. 2 § 268. Gine gemäß § 171 Abf. 3 gultige Buftellung einer Anfechtungsklage nach § 272 BoB. an je ein Mitglied bes Borftandes und bes Auffichterate einer Aftiengesellschaft schließt die Abweisung der Rlage nach § 56 nicht aus, wenn biefe erft nachträglich auch gegen die übrigen Mitglieder gerichtet wird, es fei benn, daß die übrigen Mitglieder fich ebenfalls an der Prozefführung, 3. B. durch Erteilung ber Prozegvollmacht, beteiligt haben. 398. 13, 21024. — Derjenige, ber als Bertreter ber beklagten Partei bezeichnet und gegen ben in biefer angeblichen Eigenschaft die Rlage gerichtet ist, ist befugt im Nechtsstreite aufzutreten und geltenb zu machen, daß er nicht der richtige gesetliche Bertreter der Partei sei; er kann auch Rechtsmittel zu bem 2wede einlegen, um ben Streit über die Bertretungsbofugnis zum Austrag zu bringen, RG. 18, 385, 29, 409, 86, 342, FW. 00, 75012, Gr. 61, 464, 668, W. 15, 66, (17, 258), OIG. 1, 322, woraus auch folgt, daß der Mangel der gesetzlichen Bertretung zur Zeit der Rechtsmitteleinlegung die Unzulässigigkeit des Rechtsmittels jedensalls dann nicht ergibt, wenn dieser Mangel sich erst im Laufe der Rechtsmittelinstang berausstellt. W. 15. 66. Anberseits tann berienige, ber ber wirtliche gesetzliche Bertreter der beklagten Partei zu sein behauptet, in den Prozek, auch burch Ginlegung bes Rechtsmittels ber Revifion, eintreten, um geltenb ju machen, bag bie beflagte Partei bisher nicht nach Borfchrift ber Gefete vertreten gewesen fei (3. B. die Regierung für den Staat, wenn gegen das Konfistorium als Bertreter des Staates Rlage erhoben ift). Gr. 60, 690, (JB. 16, 13014). Wird ein Urteil, bas gegen eine prozefunfabige Bartei, vertreten burch einen unrichtigen Bertreter, erlaffen und auch an diefen unrichtigen Bertreter jugeftellt ift, nicht burch Rechtsmittel (ober Einspruch) innerhalb der von dieser Bustellung ab laufenden Rechtsmittelfrist (oder Ginspruchsfrist) angefochten, so geht es in Rechtstraft über und ist gegen das Urteil nur noch der Rechtsbehelf der Nichtigkeitsklage aus § 579 Nr. 4 gegeben. Gr. 61, 666, (W. 17, 258), Unm. 1 § 578. — Ift ein Urteil gegen den beklagten Testamentsvollstreder (f. über seine Rechtsstellung als Partei, nicht als Bertreter, Unm. 2 § 51) erlassen, wiewohl inzwischen ein Wechsel in der Berson des Testamentsvollstreckers eingetreten und daburch das Berfahren (mangels eines Brozehbevollmächtigten) gemäß § 241 unterbrochen war, fo tann ber neue Testamentevollstreder und nur diefer gegen bas Urteil Rechtsmittel einlegen. W. 13, 330. — Anordnungen, die bas Prozefigericht jur Befeitigung bes Mangels ber gesetlichen Bertretung erläft (3. B. Abgabe ber Atten an das Bormundschaftsgericht zur Einleitung der Bormundschaft über eine Partei), find, fofern fle nicht einer Aussetzung des Berfahrens gleichkommen, mit der Bejchwerde nicht ansechtbar. J.W. 99, 4312. — Zur Prüfung ber Legitimation des Bertreters gehört auch die Prüfung, ob der Bertreter von der zuftandigen Behörde bestellt ift. RG. 33, 414, 46, 222, IW. 96, 3191. Ist jedoch der Bestellte (3. B. Pfleger) nach der Bestellungsurkunde zur Bertretung der Partei legitimiert, so hat das Prozeßgericht nicht nachzuprüsen, ob bie Bestellung rechtmäßig geschehen ist. 3B. 02, 5704, 03, B 64147. Gleiches gilt von einer gemäß §§ 29, 86 BBB. burch bas Umisgericht formell gultig erfolgten Bestellung von Borftandemitgliedern einer Stiftung. 39. 18, 361. - Die gefetlichen Bertreter muffen nach Namen, Stand und Wohnort bezeichnet fein (§ 253 Rr. 1), auch wenn es fich um den Borftand einer juriftischen Berson (Anm. 2 § 50) handelt. 398. 03, 30. Ueber Bertretung bes Fistus vgl. Unm. 1 § 18.

3 ueber Ermächtigung jur Prozefführung vgl. Unm. 3 § 51.

⁴ Bgl. §§ 139 Abf. 2 (vom Borfigenben auf Bebenken in dieser hinsischt aufmerklam zu machen), 274 Abf. 2 Nr. 7, Abs. 3 (prozesthindernde Einrede, die auch noch nach Berhandlung zur hauptsache geltend gemacht werden kann), 295 Abs. 2 (kein Berzicht auf die Rüge der Berletzung dieser Prozesborschrift), 335 Nr. 1 (Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Bersäumnisurteils). — Das Gericht hat auch dann von

Amts wegen zu prüsen, wenn die Partei oder ihr Bertreter den Mangel der Prozeßsfähigkeit usw. zugibt. W. 08, 241. Ein Berfäumnisurteil darf daher z. B. gegen den Beklagten nicht deswegen erlassen werden, weil der Beklagte selbst behauptet, prozehunfähig und daher nicht gehörig vertreten zu sein. W. 08, 241. Dies um so weniger, als im Falle der Richtigteit der Behauptung des Beklagten und Vorliegens seiner Prozehunfähigkeit bereits zur Zeit der Klagerhebung die Klage abzuweisen wäre. Anm. 2. — Auch dem Revisionsgericht liegt die Prüsung der Parteisähigkeit, der Prozehsähigkeit usw. von Units wegen unter freier Würdigung des Sachverhalts ob. RG. 86, 16, 64, ZW. 98, 2572, 3495, 05, 735, 06, 42723, 3106, 09, 19330, 15, 25012, vgl. Anm. 2 § 559, Anm. 4 § 561. — Anders dei Mangel der Vollmacht: § 88 Abs. 2 (nur insoweit eine Vertretung durch Anwölte nicht geboten ist).

- 5 Rach fruchtlosem Berlauf ist ein die Klage abweisendes kontradiktorisches Urteil zu erlassen, gleichviel ob die prozehunsähige Partei selbst oder ein unlegitimierter gesetslicher Bertreter gekalichen gekriften bei die Kas. 18, 383, 29, 410. In die Parteibezeichnung dieses Urteils ist der Name der undertretenen prozehunsähigen Partei dzw. des unlegitimierten gesetslichen Bertreters aufzunehmen; auch ist diese dzw. dieser sieden kläger sind, in die Kossen zu verurteilen. Gr. 37, 135, IV. 02, 891, OLG. 9, 55. Gegen die Entscheidung kann der als Bertreter der Partei Ausgetretene das Rechtsmittel einlegen zum Zwede des Nachweises, daß ihm die Bertretungsmacht zussehen. IV. 202, 891, vgl. Annn. 3. Bgl. auch hinsichtlich der Kossen § 89 Abs. 1 und Annn. 7 das. Doch schließt der Absauf der Frist nicht die nachträgliche Beseitigung des Wangels bis zum Erlaß des Endurteils aus. KG. 14, 433, 30, 401. Gedühren: des Gerichts, § 26 Kr. 2 Ubs. 2 GKG. (5/10); des Anwalts, § 20 GO. (5/10).
- 57. (55.) Soll eine nicht prozeßfähige Partei' verklagt werden, welche ohne gesehlichen Bertreter ist, so hat der Borsitzende des Prozeßgerichts derzielben, falls mit dem Berzuge Gesahr verbunden ist, auf Antrag² bis zu dem Eintritte³ des gesehlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.⁴

Der Borsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 20 eine nicht prozeksähige Person bei dem Gericht ihres Ause enthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.⁵

- 1 Anm. 2 § 52. Die Borschrift ift auch anwendbar, wenn eine Aktiensgesellschaft von ihrem eigenen alleinigen Borstand verklagt werden soll. DLG. 31, 16.
 - 2 Auf Antrag bes Gegners. Begr. 73.
- 8 Für die Dauer der Bertretungsbefugnis ist teine Grenze gesett; verzögert sich der Eintritt des regelmäßigen gesetlichen Bertreter3, so tann der bestellte Bertreter den Rechtsstreit auch dis zur rechtsträftigen Erledigung durchführen. Gr. 45, 1091.
- 4 Die Bestellung ist auch nach Justellung der Klage an den geschäftsunfähigen Beklagten zulässige. DLG. 35, 82. Der bestelltte Bertreter kann die Annahme des Amtes ablehnen. DLG. 33, 27. Er hat deshalb kein Beschwerderecht gegen die Bestellung. JB. 16, 61. Auch keiner der Parteien steht gegen die Bestellung ein Beschwerderecht zu, JB. 15, 935, nur im Falle der Ablehnung der Bestellung hat der Antragsieller das Beschwerderecht nach § 567, JB. 15, 935.
- **5 Gebühren:** bes Gerichts (frei) § 47 Nr. 9 GRG.; bes Anwalts ($^3/_{10}$) § 23 Nr. 1, wgl. jedoch auch § 29 Nr. 6 GO. f. NU. (burch Hauptgebühren mitabgegolten). Bgl. § 30 GewerbegerGef. v. 29./9. 01 (NGBl. 363).
- 58 (neu). Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Uneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Dorsitzende des Prozestgerichts¹ auf Untrag einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpstichtungen im Rechtsstreit oblieat.²

* Soll die Geltendmachung des Rechts im Mahnversahren erfolgen, so hat das Umtsgericht den Bertreter zu bestellen, nicht der Borsihende der sonst zuständigen Livitsammer. IB. 16, 211.

2 Bgl. § 787 (Vertreterbestellung in der Zwangsvollstreckung). — Nach § 928 BGB. tann das Eigentum an einem Grundstäd dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Berzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird. Die Bestugnis zur Aneignung steht in diesem Falle dem Fistus oder dem gemäß Art. 129 GG. z. BGB. Berechtligten zu, und zwar geschieht der Eigentumserwerd des Aneignenden dadurch, daß er sich im Grundbuch als Eigentümer eintragen läßt. Dadurch ist die Möglichteit gegeden, daß das Grundsstück einige Zeit herrenlos bleibt. Deshalb soll durch die Vorschrift des § 58 die Versolgung der Nechte Dritter gegen das Grundstück (vgl. §§ 1017, 1018, 1094, 1105, 1113, 1191, 1199 BGB.) während solcher Zwischenzeit ermöglicht werden. Mot. 86. — Für die Kosen und baren Auslagen hat nicht die Staatskasse einzutreten, sondern der Antragseller hat sie, vordehaltlich seines etwaigen Rückriffsrechts, zu tragen. PB. 33. — Die Bestellung gilt auch für das Bollstreckungsversahren. DCB. 35, 32. — Gebühren: des Gerichts (frei) § 47 Kr. 9 GKG.; des Anwalts (3/10) § 23 Kr. 1, vgl. sedoch auch § 29 Kr. 6, GD. s. KR. (durch Hauptgebühren wittabgegolten).

Zweiter Titel. Streitgenoffenschaft.

Bgl. §§ 5 (Zuftändigkeit), 36 Rr. 3 (Bestimmung bes zuständigen Gerichts), 145, 147 (Trennung, Berbindung mehrerer Prozesse), 189 (Zustellung an den Bertreter mehrerer Beteiligten), 300 Abs. 2 (Endurteil über einen von mehreren verbundenen Prozessen), 426, 472, 476 (Eid bei Streitgenoffenschaft), 603 (Gerichtsstand in Bechselsachen), 666, 771, 805 (besondere Fälle der Streitgenossenschaft in Entmündigungs., in Zwangsvollsstendungsstanden).

Hoftung ber Streitgenoffen: für bie Gebühren: bes Gerichts § 91 GRG., bes Unwalts §§ 3, 51 GD. f. RU.; für bie Roftenerstattung: § 100.

I. Begriff.
1. Ecte.

- 59. (56.) Wehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden,¹ wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen,² oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.³
- 1 Objektive Klagenhäufung: § 260 (Verbindung mehrerer Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten in einer Klage). Mehrere gemeinschaftliche Testaments-vollstrecker sind nicht als Streitgenossen, sondern (z. B. hinsichtlich der Kostenerstattung) als eine einheitliche Partei anzusehen. OLG. 23, 100.
- 2 Bgl. BBB, §§ 420, 421, 431, 432 (Mehrheit von Schulbnern ober Gläubigern), 502, 513 (Wiederkaufs:, Borkaufsrecht mehrerer), 741 (Gemeinschaft nach Bruchteilen), 2032, 2039 (Erbengemeinschaft), HBB, § 128 (offene Handelsgefellschafter).
 - 3 3. B. Sauptichulbner und Burge. RG. 8, 367, Gr. 38, 1203, 393. 03, 1491.
 - 2. Unechte.
- **60.** (57.) Wehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinsschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Berpsichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.
- 1 3. B. Alage des Kindes und der Mutter gegen den natürlichen Bater aus §§ 1708, 1715 BBB. Liegen die Boraussehungen des § 59 oder § 60 nicht vor (haben 3. B. mehrere Kläger vom Fistus Wiederrstattung von Stempelbeträgen, die sich auf verschiedene Berträge beziehen, in einer gemeinsamen Klage verlangt), so ist nicht die Klage als unzulässig abzuweisen, sondern die Trennung gemäß § 145 zu beschließen. DBB. 19, 62.

II. Grundfäge.

- 1. Dicht notwendige Streitgenoffenicaft.
- 61. (58.) Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Borschriften des bürgerlichen Rechts! oder dieses Gesetzes? sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Borteile noch zum Nachteile gereichen.
- 1 Bgl. § 62 Unm. 2. 2 Bgl. §§ 62 (notwendige Streitgenossenschaft), 426, 472 (Cibesleiftung), 629 (Chenichtigkeitsklage), 643 (Rindschaftsklage), 856 (Rlage mehrerer Pfändungsgläubiger gegen ben Drittschuldner), 956 (Anfechtung ber Todeszerklärung).
- 3 Fir und gegen jeden Streitgenossen ift so zu entscheiden, wie wenn er allein geklagt hätte oder beklagt ware. JB. 87, 286. Ergeht gegen einen Streitgenossen eine rechtskräftige Entscheidung, so scheidet er aus dem Rechtsstreit aus, auch wenn die Entscheidung bezüglich des anderen Streitgenossen, set es von diesem, sei es von Gegner, mit dem Rechtsmittel angegriffen ist. Daher kann sich ver Gegner jenem Streitgenossen gegenüber nicht mehr an das Rechtsmittel des anderen Streitgenossen anschließen. JB. 03, 1491 (anders im Falle notwendiger Streitgenossenschaft f. Ann. 3 § 62).

2. Rotwendige.

62. (59.) Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegen: über nur einheitlich sestgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde? eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitzenossen versäumt wird, die säumigen Streitzgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die fäumigen Streitgenoffen find auch in dem späteren Berfahren zu= zuziehen.5

1 D. i. wenn nach ber Natur bes Rechtsverhältnisses ausgeschloffen ist, bak es gegenüber bem einen Streitgenoffen ale beftebenb, gegenüber bem anberen ale nicht bestehend festgestellt wird, mag auch die Möglichkeit ber Geltenbmachung bes Anspruchs burch Einzellfagen befteben. RG. 60, 269, 64, 321, SB. 98, 113, 05, 5331, 10, 661, W. 13, 235 (vgl. jedoch W. 18 234, wonach eine notwendige Streitgenossenschaft nur dann vorliegt, wenn aus rechtlichen Gründen, nämlich wegen der durch die Natur des Rechtsverhältnisses gebotenen einheitlichen Rechtstraftwirfung, eine verschiedene Entscheibung ju unlösbaren Berwidlungen führen murde). Go 3. B. ift die Streitgenoffenschaft eine notwendige: wenn ein Kartellmitglied gegen mehrere andere Mitglieder auf Feftftellung flagt, daß eine bestimmte Bare bem Rartellzwang unterliegt, 328. 10, 6617, (W. 10, 70); wenn die Chelichteit mehrerer, bisher als ehelich angesehener Rinber mit ber Behauptung angefochten wirb, die Eltern seien gar nicht verheiratet gewesen, W. 14, 228; wenn gegen Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft von einem Nachlaßgläubiger: gemäß § 1990 BBB. auf Herausgabe bes Nachlasses zum Awede der Befriedigung im Wege der Awangsvollstredung oder aus einer vom Erblaffer übernommenen Burgfchaft getlagt wirb, W. 16, 58, DQG. 23, 94, ober auf Bahlung, und ein Miterbe auf Grund einer bereits vom Erblaffer erklärten Aufrechnung mit einer Gegenforderung gegen die Rlageforderung mit bem Erfolg Aufrechnungseinrebe erhebt, daß die Schuld bes Erblaffers als ichon bei beffen Lebzeiten erloschen gilt (Abweisung der Klage gegen alle Miterben), W. 13, 235 (f. auch Anm. 2 "Erbengemeinschaft"); wenn folche Miterben einen jum Rachlaffe gehörigen Anspruch auf Leiftung (3. B. auf Herausgabe einer jum Nachlasse gehörigen Sache) geltenb machen, W. 16, 98, DBG. 37, 120. Ibentität bes rechtlichen ober bes tatfachlichen Rlaggrundes genügt aber nicht. JB. 16, 844. — Das Erforbernis ber Ginheitlichteit ber Fesisseung bes streitigen Rechtsverhältnisse ift nach bem Rlagegrunde, nicht nach der Berteidigung bes Betlagten ju beurteilen. Entscheidend ift, ob bei Ber: werfung bes etwaigen besonderen Rechtsbehelfs bes einen Streitgenoffen auch biefem gegenüber bas ftreitige Rechtsverhaltnis nur einheitlich festgestellt werden kann. 398.

99.884. Gehört aber das Rechtsverhältnis der Bergangenheit an und dient die Refifiellung feines früheren Beftegens ober Richtbeftebens nur gur Begrundung von Anspruchen gegen die einzelnen Beteiligten, so liegt feine notwendige Streitgenoffenicaft vor. 39. 10, 6617. — Rotwendige Streitgenoffen wegen erforberlicher einheitlicher Feststellung bagegen 3. B.: 3BD. §§ 771 Abf. 2 (Interventionellage gegen Gläubiger und Schulbner), 805 Abf. 3 (Rlage auf bem Bfanbungerloje gegen Gläubiger unb poraugemeife Befriedigung aus Schulbner), 856 Abs. 2, 4 (Rlage mehrerer Pfändungsgläubiger gegen den Drittsichulbner), 976 (Anfechtung der Todeserklärung durch mehrere); KD. § 146 Abs. 1, 2 (Klage bes Konfursgläubigers gegen mehrere feine angemelbete Forberung Befireitenbe), vgl. RG. 5, 414; §§ 271 ff., 320 HBB, §§ 51, 96 Genossenschaftseges., § 75 Ges. betr. Gesellsch. m. b. H. (Ansechtung eines Generalversammlungs. befcluffes burch mehrere), vgl. bagu RG. 85, 311, 93, 32. Ferner: ber Schulbner und ber Glaubiger einer Forberung, wenn in bem Rechtsftreite bes letteren gegen ben erfteren Sauptintervention (§ 64) gegen beibe von einem Forberungspfanbgläubiger erhoben ift und es sich um die Frage handelt, ob das Pfandrecht besteht und an wen bie Forberung zu bezahlen ift, AG. 64, 321. Auch: Die offene Sanbelsgefellicaft unb bie Gefellicafter, fofern fie gemeinfam verflagt werden und es fich um Weftstellung einer Gelellichafteichuld handelt, RG. 34, 365, DBG. 3, 148 (bgl. jedoch 3B. 12, 1472 [bie Befellichaft und bie ale Gefamtichulbner gemäß § 128 BB. vertlagten Befellichafter find bann nicht notwendige Streitgenoffen, wenn die Beklagten fich gegen die Rlageforberung verschieben verteibigen]); bie wegen einer Gefellicatibiaulb gemeinsam belangten Gefellicafter einer offenen Sandelsgefellicaft, auch wenn bie Gefellicaft aufgelöft ift, RG. 64, 79, 393. 01, 2263, 02, 4432, 03, 212, W. 08, 87, sowie wenn die Klage ursprünglich gegen die offene Sandelsgesellschaft gerichtet mar, 39B. 02, 4432, DLG. 3, 344, 15, 71 (vgl. aber RG. 46, 39, 64, 79, wonach in einem folden Falle der Rechtsstreit auch nur gegen einen der Gefellschafter fortgesetzt werden tann, insofern also not: wendige Streitgenoffenicaft zwifchen ben Befellichaftern nicht besteht); wird die Klagenbe offene Sanbelegelellichaft im Laufe bes Rechtsftreites aufgeloft, fo find bie an ihre Stelle tretenben Gefellicafter notwendige Streitgenoffen, auch wenn einer von ihnen bas Wefchaft unter ber bisherigen Firma allein weiterführt, es fei benn, daß ber Bellagte fich mit bem Ausscheiben ber anberen Gesellschafter aus bem Rechtsstreite einverfianben erklärt. 398. 07, 3131. Sinfictlich ber Gefellichafter einer offenen Sandelsgesellschaft val. jedoch im übrigen Unm. 3. — Beiter (f. hierzu Unm. 3 am Ende): Miteigentumer bes bienenben ober herrichenben Grundflude bei einem Streit über bie Grundbienftbarteit, RG. 9, 273, Miteigentumer eines Grunbftude, von benen Auflaffung verlangt wirb, 33. 98, 1130, ferner Miteigentumer, Die in einer Rlage Bewilligung ber Lofdung einer hppothet auf Grund Zahlung verlangen, RG. 60, 269, sowie Miteigentumer, bie auf Bfanbentlaffung eines Grunbftudsteiles gemeinfam flagen, RG. 61, 397; mehrere, für die eine Auflaffungevormertung auf Grund gemeinfamen Raufe eingetragen ift, wenn ber Berläufer und Grundstudeigentumer wegen Rudtritt vom Bertrage (§ 356 BBB.) gegen fie auf Lofdung flagt, RG. 76, 410; mehrere Bellagte, bie Mobiliar für fich in Unforuch nehmen, wenn bie Enticheibung allen gegenüber bavon abhangt, bag ber Rlager bas Mobiliar als Bubebor eines in ber Bwangeversteigerung von ihm erftandenen Grundstudes miterworben hat, 390. 05, 533"; Rinder, die von den Eltern auf Unterhalt verklagt werden, 398. 00, 12, wie überhaupt bei Rlagen gegen mehrere gleichmäßig jur Alimentation gesetzlich Berpflichtete, Gr. 24, 1057, 34, 1154; Miterben, insoweit als es sich um das Bestehen und den Inhalt des Erbteilungs. attes hanbelt, 328. 97, 4473, auch 05, 11412. Ferner: Zebent und Zessionar, bie in bemfelben Rechtsftreit auf Anerkennung des Richtbeftebens bes betreffenden Unfpruchs verklagt worden find, JB. 99, 884. Bgl. auch für Preußen JB. 11, 51343 (Antrag auf Ablösung einer Holzberechtigung gegenüber mehreren Berechtigten). Wegen der Klagen gegen ben Schuldner und bessen Sondernachsolger auf Grund des Unfechtungegef. v. 21./7. 79 (20./5. 98) f. Gr. 27, 1140, 41, 1144, 393. 95, 38627, 97, 1894. - Sinfichtlich ber Art ber Streitgenoffenschaft ber Gegner im Falle ber Hauptintervention vgl. Ann. 2 § 64.

2 D. i. wenn jur Bermeibung ber Alagabweisung wegen mangelnder Sachlegitimation alle Beteiligten klagen ober verklagt werden muffen. Z. B.: BBB. §§ 356 (Unteilbarkeit bes Rückrittsrechts gegenüber mehreren Vertragsgegnern, vgl. JB. 95, 2234, Gr. 39, 1127), 502, 513 (mehrere Wiederlaufs, Vorlaufsberechtigte), 718 ff. (Gefetlichgieter, f. jedoch RG. 76, 299, aber auch RG. 60, 270), 1066, 1258 (Aufbebung der Gemeinschaft bei Riefbrauch oder Pfandrecht an einem Miteigentumsanteil), 1082 (Riefbrauch an hinterlegten Indaberpapieren), 2033, 2038, 2039, 2040 (Erbengemeinschaft, insbesondere als Beklagte vor Teilung des Nachtasses, vgl. RG. 93, 293, auch Anm. 1, s. jedoch RG. 75, 27, auch Anm. 3); HGB. § 225 (mehrere Verechtigte an einer Aktie); JPD. § 632 (Ehenichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten zu richten), 666 Abs. 3 (Entmündigungs-Ansechungsklage gegen Staatkanwalt und Untragsteller). — Daß denjenigen gegenüber, die "auß einem sonstigen Frunde" notwendige Streitgenossen sind, nur eine einheitliche Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisse möglich sein besagt § 62 nicht. RG. 75, 27.

8 Richt notwendige Streitgenoffen 3. B.: im Falle ber Klage auf Feftstellung ber Richtigfeit eines Bertrage feitens eines Bertragsteiles bie verflagten mehreren Bertragegegner, RG. 71, 202, 91, 413; Gejamtichulbner (§§ 421, 425 BGB.), RG. 46, 42, 393. 01, 514, Gr. 38, 120 (vgl. auch 393. 12, 147n: die offene Sandelsgefellschaft und mehrere als Gesamticulbner gemäß § 128 BBB. verklagte Gefellichafter find jeden. falls dann nicht notwendige Streitgenoffen [f. Anm. 1], wenn die Beklagten fich verschieden gegen die Klageforderung verteidigen ss. auch unten; nach DUG. 29, 25 find bagegen Besamtschulbner notwendige Streitgenoffen, wenn fie mit einer Gegenforderung aufrechnen): Sauptichulbner und Burgen, 39. 91, 1182, 03, 1491, 05, 4921, Gr. 38, 1203; mehrere Mitburgen, W. 16, 58; Schulbner und Dritticulbner bei einer Rlage aus § 829, DBG. 15, 10; Algeptant und Aussteller eines Bechfels, auch wenn fie fich gur Berteidigung ber gleichen, auf benfelben Sachverhalt geftütten Ginrebe bebienen, AG. 48, 214, NB. 15, 726, fowie gemeinschaftliche Atzeptanten eines Bechsels, W. 18, 234 (398. 18, 771.), mögen auch die Afgeptanten Cheleute und die Rlage aus bem Bechfel gegen die Chefrau als Gesamtichulonerin auf Bablung, gegen ben Chemann auf Dulbung der Zwangsvollstredung in das eingebrachte Gut gerichtet sein, RG. 59, 234, W. 18, 234, (JB. 18, 7710); Miteigentumer eines Grundstude nach Bruchteilen (§ 1008 BBB.), wenn es fich in bem Rechtsftreit um bie Entichäbigung fur bie Enteignung bes Grundftude handelt, 3B. 00, 3402; Berechtigte aus bemielben Bertrage, wenn jeber für fich über feine Rechte freie Berfügung hat, 399. 00, 6538, 08, 14416; Chefrau und Chemann, wenn gemäß § 739 gegen die erftere auf Leiftung, gegen den letteren auf Dulbung ber Zwangevollstredung in bas eingebrachte But getlagt wirb, RG. 59, 234, 39. 05, 492; mehrere von den Eltern auf Unterhalt vertlagte Rinder, DEG. 17, 99; mehrere wegen Feststellung der Ungültigteit eines Testamentes verflagte Erben, D&B. 17, 100; einzelne Miterben, die auf Bewilligung ber Auszahlung eines Bermächtniffes gufolge ihres Bestreitens bes letteren vertlagt morben finb (anbers, wenn gegen bie Gefamtheit ber Erben Klage auf Zahlung aus ber Nachlakmaffe erhoben worben ift), 333. 98, 460s; zwei Miterben, die (bei ungeteilter Erbengemeinschaft) gegen einen Rachlafichuloner auf hinterlegung Magen, von benen aber ber eine fich auf ein in einem Borprozeffe gegen ben Schulbner ichon erlangtes rechtsträftiges Feststellungs, urteil, ber andere fich nur auf § 2039 Sat 2 BGB. ftütt, RG. 75, 26, W. 16, 96; sowie Miterben, die gemäß § 2227 BGB. auf Entlassung bes Testamentsvollstreders tlagen, W. 16, 96; in ber Regel mehrere Gefellicafter einer offenen Sanbelegefellicaft, wenn fie (ohne die Gesellschaft) zusammen klagen ober verklagt werden (über einzelne Fälle ihrer notwendigen Streitgenoffenschaft f. Unm. 1), fo 3. B nicht: wenn gegen sie von bemienigen Gesellschafter, mit bem fie ohne die Gesellschaft einen Bertrag über feinen Eintritt in die Gefellichaft geschlossen, auf Feststellung der Nichtigkeit bes Bertrags wegen arglistiger Täuschung geklagt ist, RG. 91, 413, sowie nach Auflösung der zunächst wegen einer Gesellschaftsschuld verklagten offenen Sandelsgesellschaft während des Rechtsstreits insofern, als der Rechtsstreit, wiewohl die Gesellschafter für die Schuld nach § 128 BBB. als Gesamtschuldner haften und fie an die Stelle ber Gesellschaft treten, auch nur gegen einen von ihnen fortgesetst werden tann, RG. 46, 39, 64, 79, 91, 415; sie find auch nicht schon dann notwendige Streitgenoffen, wenn fie bem Rlaganfpruch die nämliche rechtsvernichtende Einrede entgegenhalten fonnen, DEG. 25, 62; zwei durch eine unerlaubte handlung Berlette, 3B. 16, 84410. Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich ju, fo fann nach § 744 Abf. 2 BBB. jum

Zwede der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes auch der einzelne Teilhaber für sich allein als Prozespartei auftreten (z. B. der einzelne Miteigentlimer eines Grundstücks mit einer Klage auf Böschung einer Hypothet, der einzelne Mitinhaber eines Batents als Gegner der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents). RG. 60, 270, 76, 299. Wenn jedoch die Gemeinschafter zusammen als Partei (als Kläger oder als Beklagte und Rechtsmittelkläger) auftreten, sind sie sinssern notwendige Streitzgenossen, als das streitige Rechtsverhältnis innerhalb desselben Prozesses ihnen allen gegenster nur einheitlich festgestellt werden kann. RG. 60, 270, 76, 300 (s. auch die Beispiele in Anm. 1 unter "weiter").

- 4 Die Bertretungsbefugnis bezieht fich nur auf Brogefhandlungen (im engeren Sinne, vgl. Unm. 2 § 81, Unm. 2 por § 128), nicht auf andere, wenn auch au dem ichwebenden Rechtsftreit in Begiehung ftebenbe Rechtsbefugniffe der Streit: genoffen, &. B. nicht auf Wiberruf einer von bem Beklagten gegenüber ber Rlage mehrerer Miterben eingewenbeten Schentung feitens nur eines Streitgenoffen im Laufe bes Rechtsftreits, 32.99, 4534, auch nicht auf materiellrechtliche Dispositions. atte hinfichtlich, bes Klagegegenftanbes, wie Anertenutnis, Bergicht, Bergleich, 398. 02, 1624, 93, 211, Gr. 46, 661, D&G. 13, 83. Ferner tann eine Bertretung nur bei folden Brogefinandlungen ftattfinden, die der Bertretene felbft hatte vornehmen konnen, und kann von einer Saumnis eines Streitgenoffen nicht bie Rebe fein, wenn er etwas unterläßt, was er zu tun nicht berechtigt war. Al. 46, 415. - Darauf aber, ob ber nicht faumige Streitgenoffe ben Billen bat, ben faumigen zu bertreten und beffen Rechteftanbpuntt zu mahren, tommt es nicht an. Gelbft bei widerstreitenbem Berhalten ber Streitgenoffen im Prozeß findet § 62 Anwendung und wird im Salle des Ausbleibens eines Streitgenoffen in einem Termin biefer Streitgenoffe burch ben erschienenen anderen vertreten, so daß ein Berfaumnisurteil nicht erlaffen werden darf. RG. 90, 45. - Ift erft auf Befdwerbe ein Berfaumnigurteil gegen einen faumigen Streitgenoffen unter ber Unnahme erlaffen, est liege feine notwendige Streitgenoffenichaft por und ber nichtfäumige vertrete ben fäumigen baber nicht, fo bat ber nichtfäumige hiergegen tein weiteres Beichwerberecht, ba auch bem faumigen biefes nicht guftebt, sondern nur bas Recht auf Einspruch. RG. 37, 396 (auch Anm. 2 § 336). Bon bem Brogefigegner tann eine Brogefinanblung gegenüber einem Streitgenoffen nicht mit rechtlicher Birtfamteit gegen bie übrigen vorgenommen werben. RG. 40, 351. — Ueber die Birtung einer in ber Perfon eines Streitgenoffen eintretenden Unterbrechung bes Berfahrens bgl. Unm. 1 § 239. — Ueber Lauf ber Rechtsmittelfrift bezüglich ber einzelnen Streitgenoffen, über Rechtsmitteleinlegung feitens ein: zelner notwendiger Strettgenoffen und gegen fle fowie über Anschließung an folche Rechtsmittel f. Unm. 3 § 516, Unm. 1 § 521. — Ueber Wiberfprüche zwischen ben Erflarungen der Streitgenoffen entscheibet bas Gericht nach freiem Ermeffen: § 286, Begr. 83. - Gibesleiftung ber Streitgenoffen: §§ 426, 472, 476.
- 5 Sind die fäumigen Streitgenoffen nicht zu einem Berhandlungstermin gelaben, so muß das Gericht eine Berhandlung ablehnen. RG. 42, 401, 60, 270, DBG. 23, 94, vgl. auch Anm. 1 § 63.
 - 3. Gemeinfames.
- 63. (60.) Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitzenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen! laden.²
- 1 Die Borschrift gilt auch im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft. RG.60, 269, W. 14, 228. Sind die übrigen Streitgenossen nicht geladen, so ist eine Berhandlung abzulehnen, RG. 42, 401, DLG. 23, 94, und ein Antrag des ladenden Streitgenossen auf Erzlassung des Bersäumnisurteils gegen den nicht erschienenen Gegner sowie der gleiche Antrag des Gegners gegen den nicht geladenen Streitgenossen und im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62) auch der gegen den nicht erschienenen ladenden Streitgenossen zurückzuweisen. Ist der den Gegner ladende Streitgenossen ich die Unterlassung der Ladende Streitgenossen nicht den Berlust des Rechtsmittels nach sich, sondern hat nur Folge, daß der Termin, ven, mit den in § 95 BPD., § 48 GPG. vorgeschenen, den Rechtsmittelläger tressenden Kostennachteilen, verlegt werden nuß. RG. 60, 269. Dies gilt auch darn,

wenn ber Rechtsmittelkläger sich ausbrücklich weigert, die übrigen Streitgenossen hinzulaben. Die Bornahme ber Ladung kann von ihm nicht erzwungen werben. Der Gegner hat gemäß § 214 das Recht, seinerseits die übrigen Streitgenossen hinzulaben. MG. 60, 269. — Das Recht zur Rüge der Richtbeachtung dieser Borschriftigent geht gemäß § 295 verloren, wenn der Mangel in der nächsten mündlichen Berbandlung, zu der alle Streitgenossen ordnungsmäßig gesaden sind, nicht gerügt wird. JW. 99, 4323, O2, 36112, auch RG. 42, 401. — Die Borschrift gilt auch dann, wenn der Rebenintervenient gemäß § 69 Streitgenosse ist; er muß daher außer dem Gegner siets auch die unterslützte Partei laden. RG. 42, 401. — Der Gebrauch des Bortes "Ladung" und die ausdrückliche Aussorberung zum Erscheinen sind nicht erforberlich. Es genügt eine Anzeige von dem Termin an den anderen Streitgenossen, wenn aus den Umständen mit Deutlichseit die Abssich der Zuziehung zum Termine zu entnehmen ist. RG. 60, 269.

Dritter Titel.

Beteiligung Dritter am Rechtsftreite.

Bgl. auch § 9 Abs. 4 RGes. zum Schutz ber Warenbezeichnungen v. 12./5. 94 (RGBl. 444).

I. Sauptintervention.

64. (61.) Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist die zur rechtssträftigen Entscheidung! dieses Rechtsstreits berechtigt,2 seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage3 bei demienigen Gerichte4 geltend zu machen,5 vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

1 § 705. — Rach rechtsträftiger Entscheidung: § 771 (Wiberspruchstlage gegen Zwangsvollstreckung). — Die Anhängigkeit bes Rechtsstreits wird aucher durch rechtsträftiges unbedingtes Endurteil auch durch Zurüdnahme der Klage oder Bergleich beendigt. — Die Hauptintervention kann auch noch vor dem Berusungsgericht erfolgen.

Die Zuläffigkeit ber Hauptintervention hängt lediglich von dem Vorliegen ber prozessualen Boraussetzungen des § 64 ab. Auch wenn der Erstläger nach materiellem Rechte (3. B. weil er seine Rechte gegen den Beklagten an den Hauptintervenienten abgetreten hal) dem Anspruche des Hauptintervenienten nachgeden muß, ist doch die Hauptintervenient (3. B. in dem vom Erstläger gegen den Beklagten wegen desselben Anspruchs auf Herausgade einer Sache auf Grund angeblichen Eigentums anhängig gemachten Rechtsstreite) nicht unzulässig. RG. 61, 241.

3 Bollmacht: § 82. Buftellung: § 176 Unm. 1 (an die Brozefbevollmächtigten ber Sauptparteien). - Die Barteien find als nunmehrige gemeinsame Beklagte Streitgenoffen; ob gemäß § 61 oder gemäß § 62, richtet fich nach dem materiellen Rechts: verhaltnis bes Intervenienten zu ben Parteien, sowie banach, ob bas freitige Rechts-verhaltnis gegenüber beiben (beklagten) Parteien nur einheitlich festgestellt werben tann. AG. 17, 340, 64, 321, J. 07, 1941, DLG. 23, 100, auch Anm. 1 § 62. 3m erfteren Falle tann gegen jeben von ihnen gefondert in der Sache entichieben werben. SB. 95, 1022, 3808. Auch fann ber Sauptintervenient in diefem Kalle nur gegen einen ber (nunmehrigen) Streitgenoffen Antrage zur Sauptsache stellen und seinen Anspruch gegen ben anderen Streitgenoffen als sachlich erledigt erklären. DLG. 23, 100. — Uls hauptintervenient tann auch der Gläubiger auftreten, dem die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen ist. FB. 95, 380°. Ist jedoch die Ueberweisung erst im Laufe des Prozesses erfolgt, so ift nicht die Hauptintervention, sondern nur die Rebenintervention zuläffig. RG. 20, 420, auch Anm. 5 § 265. — Die Hauptintervention im Laufe bes Prozesses ift aber nicht beshalb ausgeschloffen, weil ber Intervenient vorher seine Interessen badurch zu wahren gesucht hat, daß er einer ber im Saupt: prozeffe ftreitenden Parteien junachft als Rebenintervenient gegenübergetreten ift. RG. 46, 404, auch Anm. 5 § 66.

4 Bei ber Rammer für Sanbelsfachen: § 108 BBG.